



117, 118

245.

II, 45.



Contenta.

- 1.) Grundriss der Anhaltischen Landt- und Steuer-
Verfassung sein auch insoweit die Ritter-
schafftlichen Steuern betrifft in dem Landt-
Schiffahrt Pöhl- und Saale-Verwaltung mit
dem und unsern Zeiten, mit besondrer special
der Anhalt-Schiffahrt Aufsatz verbat. 1765.
- 2.) Königs Vorstellung in Anhaltischen Landt mit
dem Verfassung und unsern Steuern in
letzten Königs der Anhalt-Schiffahrt Pöhl-
Verfassung zugewandten Gesandten. 1766.
- 3.) Bekanntmachung von dem von dem Könige
der Fürsten von Anhalt-Schiffahrt Pöhl-
Verwaltung und Schiffahrt zugewandten
Gegensatz der köblichen Reichs-Verfassung der Für-
stenthumb Anhalt-Schiffahrt Aufsatz verbat
unsern letzten Königs zugewandten Gesandten
nebst dem demselben nicht zugewandten
folgenden. 1765.



11. 667.

Grundfeste
der
Anhaltischen Landes- und
Steuer-Verfassung
wie auch insonderheit der
Ritterschafelichen Steuer- Freyheit
in dem
Landtagß- Abschiede 1652.
und dessen Erläuterung
aus älteren und neueren Zeiten,
ins besondere soviel den Anhalt- Cöthnischen Landes- Anteil
an betrifft.

1 7 6 5.





Inhalt.

I. Allgemeine Einleitung vom Steuerwesen und der Ritterchaftlichen Steuerfreiheit in Teutschen Fürstenthümern überhaupt, p. 1.

In Fürstenthümern, wo Landstände sind, gilt 1) keine Steuer-Anlage ohne deren Bewilligung, und 2) die Ritterchaft ist Steuerfrei §. 1. p. 1.

In Ländern, wo keine Landstände sind, hat der Landesober zwar mehr Gewalt; luth doch sind auch da über Mißbräuche in Auflagen Klagen bey Reichsgerichten stat, §. 1. l. p. 1.

Wo aber Landstände sind, gilt 1) ohne deren Bewilligung gar keine Steuer-Anlage §. 1. II. III. p. 2. 19. Denn ehemals mußten die Fürsten alle Ausgaben von ihren Cammergütern bestreiten, und hatten gar kein Recht Steuern zu fordern, bis der R. A. 1543. gestattete die Untertanen zu besteuern, jedoch nur zu den Reichs-Anlagen, und mit deren Kundmachung §. 1. IV. p. 4.

Dieses ward zwar 1654. erweitert, und noch mehr 1670.; jedoch alle weitere Erpanion verworfen, §. 1. V. p. 5. Und es blieb übrigens bey der Nothwendigkeit der Landchaftlichen Bewilligung und bey der Anstaltspflicht einseitiger Landesherren oder Regierungs-Befehl §. 1. VI. p. 6.

2) Der Adel für sich hat von jeher keine Steuern bezahlet §. 1. VII. p. 7. Denn die bewilligten Steuern giengen nur auf des Adels Hinterlassne §. 1. VIII. p. 8. und dieses ist auch durch den veränderten Zustand der Ritterdienste nicht aufgehoben §. 1. IX. p. 9. Sondern die Rittergüter sind noch heut Steuerfrei, wenigstens nicht den Bauerngütern gleich, sondern sie werden vielmehr den fürstlichen Cammergütern gleich gehalten §. 1. X. p. 10. Worin fast alle Teurche Chur- und Fürstenthümer übereinstimmen, insonderheit aber die fürstlich Anhaltischen Lande §. 1. XI. p. 10.

II. Einige allgemeine Anmerkungen von der Anhaltischen Landes-Versaffung p. 11.

Das Anhaltische Hauptgrundgesetz ist der Landtags-Abschied 1652., so jedoch auch den vorigen und nachherigen Zeiten einige Erläuterung bedarf §. 2. p. 11.

Von der Anhaltischen Landes-Versaffung ist hiebey zum Grunde zu legen, daß alle Anhaltische Lande in einer Gemeinschaft stehen §. 3. p. 12., vermöge deren in den vier Anhaltischen Fürstenthümern nur Ein Landtag und einerley Landes-Versaffung ist §. 4. p. 13., auch von Rechtswegen nur einerley Steuerwesen, welches im folgenden nach vier Zeit-Abtheilungen erörtert wird.

III. Des Anhaltischen Steuerwesens erste Abtheilung von den ältesten Zeiten bis 1565; p. 14.

In den älteren Zeiten begünstete sich das Haus Anhalt mit seinen beträchtlichen Cammergütern; und bey dem ersten Anfange der Landsteuern auf den Landtagen 1527. und 1557. geschah nichts, als mit Bewilligung der Landchaft, und mit Aufrechthaltung der Ritterchaftlichen Steuerfreiheit §. 6. p. 14.

IV. Des Anhaltischen Steuerwesens zweyte Abtheilung von 1565. bis 1652. p. 17.

In dieser Zeit sind die Hauptquellen des heutigen Anhaltischen Steuerwesens zu sehen, und zwar

A) in dem, was vor 1652. vorgefallen, §. 7. p. 15. Nämlich 1) der Landtags-Abschied 1579. bewilliget eine Landsteuer auf 12. Jahre §. 8. p. 16.; und zwar a) mittelst Vergleichung mit der Landchaft, b) auch gegenwilligen Beytritts der Ritterchaft §. 9. p. 16., und c) gegen gleichmäßigen Beytritt der fürstlichen Cammergüter und gegen die blühendsten fürstlichen Versicherungen; nur d) mit Vorbehalt von Krieg, Brand, Niederlage, Gefängniß §. 10. p. 17.

Hieraus sind die so genannten casus reservati entstanden, die jedoch der adelichen Steuerfreiheit keinen Abbruch thun §. 11. p. 18., da vielmehr der Unterschied zwischen Ritter- und Bauern-Gütern beständig geblieben §. 12. p. 18. zu dessen Bestärkung noch ein fürstlich Schreiben von 1616. diene, nebst der darauf ergangenen Antwort, und noch einer Stelle aus dem Landtags-Abschiede 1589. §. 12. I. IV. p. 19. 21.

2) Der Landtags-Abschied 1593. setzt nur die Fürstehilfe zum casu reservato §. 13. p. 21.

3) Der Landtags-Abschied 1611. versichert a) keinen neuen Eingriff in das Landes-Steuerwesen zu thun §. 14. p. 22. und gibt b) eine neue Bestimmung der Defervat-Fälle §. 15. p. 23. doch c) wieder ohne Abbruch der völligen Steuer-Freiheit der Ritterchaft §. 16. p. 23.

B) Der Landtags-Abschied 1652., als das Hauptgrundgesetz, ist hauptsächlich hier zu erörtern §. 17. p. 24. Derselbe berichtigt 1) die Landes-Schulden, woszu zwar die Ritterchaft ihre Freiheit und bisherige Einwilligung vorstellte, jedoch die ganz Landchaft wieder gutwillig ist §. 18. p. 24.; da denn auch die Ritterchaft selbst ein ansehnliches von den Schulden übernimmt §. 19. p. 25.

2) Fürs künftige sacht dieser Landtags-Abschied das Steuerwesen auf sichern Fuß zu setzen §. 20. p. 27. In solcher Absicht wurden a) die Defervat-Fälle von neuem bestimmt §. 21. p. 27., und zwar die Früdeinksteuer mittelst der dazu gewidmeten Transsteuer §. 22. p. 27., sodann die übrigen Defervat-Fälle mittelst neu zu bewilligender Quarten einer

Inhalt.

einer ordentlichen Landsteuer §. 23. p. 28., verglichen seitdem auch zu Fräulein- Steuern erforderlich werden §. 24. p. 29. Hernächst ward b) die Ritterschafftliche Steuer- freyheit hier von neuem befestigt §. 25. p. 29., jedoch mit einigen Vorbehalte §. 26. p. 30., woraus wieder besondere Reflexion- Fälle in Ansehung der Ritterschafft entstanden §. 27. p. 31.; doch so, daß auch darinn allezeit eine besondere Vergleichung nichtig geblieben §. 28. p. 32., und daß der Ritterschafft die Vertheilung ihres quantum unter sich überlassen worden §. 29. p. 33. Daher es im übrigen bey ihrer Freyheit bleibt §. 30. p. 34., zumal da die Ritterschafft so gar übernommen, für ihre Ritterschafft zu haften §. 31. p. 34.; welche hatte Verbindung ihre übrige Freyheit desto billiger macht §. 32. p. 35.

3) Die Kayserliche und des gesammten Reichs Bestätigung macht dieses Landes- Grundgesetz noch bündiger §. 33. p. 36.

C) Der Landtags- Abschied 1622. enthält zwar eine andere Art der Steuer- An- lage §. 34. p. 37., allein 1) nur zur damaligen Nothhülfe auf kurze Zeit und mit ausdrücklicher Verwahrung §. 35. p. 38., sodann 2) mit Zustimmung aller Landes- Einwohner, auch selbst der fürstlichen Cammergüter §. 36. p. 38., und 3) ohne weitere Kraft seit dem neueren Recess von 1652 §. 36. p. 39.

V. Des Anhaltischen Steuerwesens dritte Abtheilung von 1652. bis zum letzten Landtage 1698. p. 39.

Von 1652. bis 1698. bleibt es bey der bisherigen Steuerfassung und adelichen Freyheit A) bey jeden einzelnen Vorfällen §. 37. p. 39. Als 1) bey dem Durchzuge kayserlicher Völker 1661. ward die adeliche Steuerfreyheit a) in einer fürstlichen Instruktion bündig ausgeführt §. 38. p. 40., wie auch b) in zwey fürstlichen Schreiben §. 39. p. 41.; Hernach 2) bey der Hannoverischen Einquartierung 1676. geschah dergleichen §. 40. p. 42.; ingleichen 3) bey den Brandenburgischen Winterquartieren 1678. §. 41. p. 42.; und 4) bey Stellung des Reichs- Contingents 1682. §. 42. p. 43.

B) In den Landtags- Abschieden dieser Zeit, als 1) 1687. wird a) die adeliche Steuer- freyheit überhaupt aufs neue befestigt §. 43. p. 44., auch b) in einigen besondern Punkten gesichert §. 44. p. 44. Und 2) der letzte Landtags- Abschied 1698. bestätiget aber- mals die adeliche Steuerfreyheit §. 45. p. 45.

VI. Des Anhaltischen Steuerwesens vierte und letzte Abtheilung von 1698. bis auf gegenwärtige Zeiten p. 47.

In dieser Zeit sind einige erhebliche Veränderungen zu bemerken §. 46. p. 47., als 1) daß seit 1698. kein Landtag mehr gehalten worden §. 47. p. 47. Daher a) die Gesammung grossen Abfalls gelitten §. 48. p. 48. auch b) viele Landthafftliche Sachen nur auf den Ausschuss beruhet §. 49. p. 49. und c) unter andern Neuerungen 3. E. Neise eingeführt worden §. 50. p. 49. Auch sind 2) viele Rittergüter in fürstliche Hände gekommen §. 51. p. 49. insonderheit im Dessauischen und Cöthnischen §. 52. p. 50. ohne daß die auf den Rittergütern hastenden Lasten ferner getragen werden §. 53. p. 51. 3) Neueste Beschwerden im Kriege 1757. Iq. §. 54. p. 52.

Verzeichniß der Beslagen.

- | | |
|---|--|
| <p>Num. 1. Landtags- Abschied d. d. Zerbst Freytags nach Vincula Petri 1547. p. (1).</p> <p>Num. 2. Fürstliche Reversalien 1547. eod. p. (3).</p> <p>Num. 3. Landtags- Abschied d. d. Zerbst den 18. Jun. 1555. p. (3).</p> <p>Num. 4. Fürstl. Reversalien 1555. eod. p. (7.)</p> <p>Num. 5. Landtags- Abschied d. d. Dessau den 4. Apr. 1579. p. (8).</p> <p>Num. 6. Extract Landtags- Abschieds d. d. Dessau Dienstags nach vosem iucunditatis 1589. p. (11).</p> <p>Num. 7. Landtags- Abschied d. d. Dessau den 6. Apr. 1598. p. (11).</p> <p>Num. 8. Fürstliche Reversalien d. d. Dessau den 7. Apr. 1598. p. (17).</p> <p>Num. 9. Landtags- Abschied d. d. Dessau den 5. May 1611. p. (17).</p> <p>Num. 10. Landtags- Abschied d. d. Bernburg den 12. May 1622. p. (24).</p> | <p>Num. 11. Fürstl. Reversalien von 1622. p. (28.)</p> <p>Num. 12. Landtags- Abschied vom 29. Nov. 1652. N. p. (29.)</p> <p>Num. 13. Entwurf einer Stelle dieses Landtags- Abschiedes, wie er vom Canzler Milagio anfangs gemacht worden.</p> <p>Num. 14. Des Gesammten Reichs von Freyberg Gutachten, der Ritterschafft- Commission betreffend, vom 10. Dec. 1676.</p> <p>Num. 15. Landtags- Abschied vom 28. Jul. 1687.</p> <p>Num. 16. Landtags- Abschied vom 10. Dec. 1698.</p> <p>Num. 17. Verzeichniß derer im Fürstenthum Anhalt Cöthnischen Antheils befindlichen Rittergüter.</p> <p>Num. 18. Schreiben der Fürstlich Anhalt- Cöthnischen Rentcammer an Carl Heinrich von Wülsteyn d. d. Cöthen den 5. Jul. 1727.</p> |
|---|--|

I. Allge



I. Allgemeine Einleitung

vom Steuerwesen und der Ritterschaftlichen Steuer- Freiheit in Teutschen Fürstenthümern überhaupt.

§. 1.

Wie nicht leicht ein mit Landständen versehenes Teutsches Fürstenthum vorhanden seyn wird, worinn nicht durch gewisse Grundgesetze eine solche Landes- und Steuer-Verfassung eingeführt wäre, daß I) die Ausschreibung neuer Auflagen nicht vom Gutdünken des Landesherrn oder dessen nachgesetzter Regierung, sondern von der Bewilligung der Landstände abhänget, und daß II) Ritterschaftliche Güter, wo nicht einer vödligen Steuer-Freyheit, doch wenigstens solcher Vorrechte sich zu erfreuen haben, daß allemal zwischen Bauern- und Ritter-Gütern ein erheblicher Unterschied bleibt, und diese jenen ohne offenbare Ungerechtigkeit in Steuern nicht gleich gesetzt werden können;

So ist alles dieses auch in den sämmtlichen Fürstlich Anhaltischen Landen in so klaren Verträgen und Landes-Grundgesetzen befestiget, daß, wo irgend eine Land- und Ritterschaft darüber Brief und Siegel aufzuweisen hat, die Anhaltische Landes- und Steuer-Verfassung hierunter eine vorzügliche Stelle verdienet.

I. Es fehlet zwar in Teutschland nicht an Graf- und Herrschaften in Ländern oder auch aus selbigen zusammengesetzten grösseren Ländern, in welchen man nichts von Landständen, mithin auch von keiner darauf gegründeten Landes-
Landstände
Steuer:

2 I. Vom Steuerwesen und der adelichen Steuerfreiheit

Steuer-Versaffung weiß. Solche sind es, von denen der weiland berühmte Reichs-Cammergerichtes: Assessor

Ge. Melch. de LVDOLF in *Symphoremate consultationum et decisionum forensium* tom. 1. consult. 10. p. 326.

bey Gelegenheit der Streitigkeiten der Gräflich Witgensteinischen Unterthanen mit ihrem Landesherren schreibt: "Illud exempla docent, quod in regionibus, quae reguntur modo magis herili, potestas dominorum non ita restringi queat, sicut in iis, ubi pactis et conventionibus omnia peraguntur. Esse autem provincias imperii, quae herili modo gubernantur, nemo est in rebus Germaniae publicis adeo hospes, ut hoc nesciat." Und obwohl in solchen Ländern dem Landesherren mehrere Gewalt in Ansehung deroer den Unterthanen aufzuliegenden Abgaben beigelegt wird, wie sich gedächet

Herr von Ludolf l. c.

ferner darüber ganz recht herauslässet, vt, si iuxta morem talis regionis et vicinitatis imperentur collectae, et dominus habeat in usu percipiendi aliquid de collectis ad vsus proprios, rectius ad obedientiam et patientiam reduci debeant subditi, quam vt domino dica scribatur; So ist doch selbst in solchen Ländern wider den Mißbrauch der landesherrlichen Obrigkeit sowohl überhaupt als in specie die iura collectarum u. d. g. betreffend, den Unterthanen, nach Maßgabe der

Kaysrerlichen Wahlcapitulation art. 19. §. 6. sq.

bey Reichsgerichten Klage zu führen, und diesen, nach Befinden nur auf vorgängige Verichts-Forderung, mandata de non grauando subditos oneribus insolitis iustoque grauioribus zu erkennen undenommen (a); wie denn auch davon vorbeisagter

Herr von Ludolf l. c.

nach Billigkeit erinnert: "quod, si quando status imperii causam aliquam collectarum imperii fingere sit ausurus ad subditos emungendos, vel etiam causam legitimam vitra modum extendere, vt avaritiam propriam explendi media lucretur, in tali casu leges imperii subditis viam iudicem superiorem implorandi nequaquam praescindant."

(a) MYNSINGER centur. 5. obf. 8. n. 4., GAIL. lib. 1. obf. 17., Casp. KLOCK de contributionibus cap. 19. n. 288. 251. p. 499. sq.

* II. Wie vielmehr aber in Ländern, worinn Landstände sind, und in welchen feyerliche zwischen Fürsten und Landständen errichtete Verträge obwalten, alle Mißbräuche hierinn die rechtlichste Klagen begründen, und wie überhaupt in solchen Ländern alle einseitige und eigenmächtige Steuern: Auflagen der Teutschen Verfassung schnurstracks zuwiderlaufen, davon verdient eine anderweite Erörterung, die sich von den Streitigkeiten der Landstände des fürstlichen weltlichen Stiftes Essen mit ihrer Landesherrschafft bey vorgebachtetem

LVDOLF l. c. consult. 6. p. 149. sq.

findet,

hat der Landesherren zwar mehr Gewalt

Aber doch finden über Mißbräuche in Auflagen bey Klagen bey Reichsgerichten statt.

Wo Landstände sind, gilt (1) ohne deren Bewilligung gar keine Steuer-Anlage,

nach dem Zeugniß des Herrn von Ludolf

findet, ausführlicher nachgesehen zu werden; wo derselbe gleich anfangs die hier ebenfalls vorausgesetzte Anmerkung zum Grunde leget: „wie im Rö-
mischen Reiche die meisten Ehur- und Fürstenthümer besondere Landes-
verfassung im Regimente und Contributionen haben, also daß diese mit
Rath und Consens ihrer Landstände angesehen, erhoben und verwendet zu
werden pflegen“, und da er denn ferner diese vernünftigen Grundsätze an
die Hand gibt: 1) *Materiam contributionum et controuersias circa eas*
orientes non ex principii communibus politici esse in nostro foro deciden-
das, sed ex peculiari reipublicae Germanicae et singularum prouinciarum
constitutionis siue iure publico. — 2) In imperio Germanico uiu-
itur non legibus solum, sed et consuetudine recepta, et ubi pacta inter
imperantes atque subiectos sunt inita, ea religiose sunt obseruanda et in
iudicando sequenda. — 3) Imperium in subditos vnicuique prin-
cipum et statuum imperii tanta cum libertate esse permillum, vt contra
impositiones imperantium nullum eis detur refugium ad imperialia iudicia,
thesis est heterodoxa neque toleranda. — 4) Speciatim ad con-
tributiones subditis imperandas quod attinet, distinctio in eas, quae vel
ad onera imperii, vel prouinciae ferenda exiguntur, — parum vtili-
tatis habet, ubi pactis et conuentionibus omnia reguntur. — 5) Pro-
inde si quis imperantium contributiones pro lubitu inducere velit, etiam
sub praetextu vtilitatis et necessitatis publicae, vel circa modum colligendis
arbitrio suo uti, contra pacta antiqua; audiuntur subditi merito in iudi-
ciis imperii. — 6) Ex ipsis enim legibus imperii optimo argu-
mento elicitur, non esse imperantium potestatem eam, vt collectas subditis
imponere queant pro arbitrio sine eorum consensu.“

III. Wer sich die Mühe geben will, noch mehrere sowohl von ältern und andern
alten als neueren bewährtesten Rechtsgelehrten, die der Teutschen Verfassung
nur einiger massen kundig sind, hiebey zu Rathe zu ziehen, der wird in die Lehren
sen ganz unumsößlichen Grundsätzen eine unabfällige Uebereinstimmung an-
treffen; wie unter andern z. E. bey

Casp. KLOCK *de contributionibus* cap. 7. n. 22. p. 182:

„In plerisque Germaniae prouinciis non nisi ex ordinum consensu et pacto,
ac re publice et mature prius deliberata, ad eiusmodi onera perueniri tam
euidens est, vt nulla probatione egeat.“ Wenn Ehur- und Fürsten des
Reichs eine Steuer anlegen wollen, ist fast allenthalben der Gebrauch, daß
sie erst einen Landtag verhalten erfordern.“ Cuiusmodi prouinciarum pri-
uilegiis et consuetudinibus standum est, neque ex moribus antiquis qui-
quam immutandum.“

Vorzüglich verdient aber in seinem völligen Zusammenhange nachgesehen
zu werden, was der berühmte Herr Cansleydirector

Dav. Ge. STRYVEN in *comm. de iure villicorum* cap. 6. p.

4 I. Vom Steuerwesen und der adelichen Steuerfreyheit

und in *observationibus iuris et historiae* obl. 3. de *collectarum et aerariorum provincialium origine* p. 87-156.

wie auch im Unterrichte von Regierungs- und Justiz: Sachen p. 187. sq.

so dann in der *Lebensstunden* zweytem Theile in der 9. Abhandlung von dem Steuerwesen und des Adels Steuer: Freyheit in den mittlern Zeiten p. 337: 423.

ausgesühret hat. Womit auch noch zu vergleichen ist

Tob. Jac. REINHARTH ad *Christinaei* decil. vol. I. obl. 68. p. 186.

Doch statt überflüssiger Allegaten wird sich die Sache selbst noch weit mehr erheitern, wenn man bis auf die ersten Quellen zurücksetzt.

Denn ehe-
dem mußten
die Fürsten
alle Ausgaben
von ihren
Cammergü-
tern bestrei-
ten,

und hatten
gar kein Recht
Steuern zu
fordern,

bis der R. A.
1543. gestat-
tete, die Un-
gerhanen zu
besteuern,

* IV. Wie nemlich überhaupt bekannt ist, daß das heutige Steuerwesen erst im XVI. Jahrhundert seinen Anfang genommen, indem vorher ein jeder Reichsstand mit seinen Cammergütern sich begnügt (*b*), und nur erst die neuere Kriege: Art und die darüber den Cammergütern anfangs zugezogene Schulden: Last die meisten Landes: Fürsten in die Nothwendigkeit gesetzt, ihre Landstände um Beyhülfe sowohl zur Tilgung der Schulden, als zu den neuen außerordentlichen Ausgaben anzusprechen (*c*):

So beruhte diese Beyhülfe lediglich auf der freyen Bewilligung der Landstände, und die Fürsten waren so wenig berechtigt, denselben Befehlsweise irgend einige Steuer: Anlagen vorzuschreiben, daß vielmehr selbst die auf Reichstagen bewilligte Reichs: Anlagen von den fürstlichen Cammergütern bestritten werden mußten; wie dann noch im

Reichsabschiede d. d. Speyer den 11. Apr. 1542. S. 54.

die damals von den Reichsständen bewilligte Anlage wider die Türken "nach ihrem jährlichen Einkommen an Gülden und Zinsen neben ihren andern Gütern, Baarschaften und Vorrathe" angeschlagen wurde.

Als aber auf dem 1543. zu Nürnberg gehaltenen Reichstage zum Befehl des Türkenkrieges dem Kaiser eine zwey monatliche Geld: Hülfe bewilliget wurde, und sich dann besage des

Reichsabschiedes 1543. S. 24.

befand:

"daß solche Hülfe von der Stände eignen Cammergütern in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten beschwerlich und unmöglich seyn möchte;"

So

b) "Ante seculum XVI. collectas subditis imperatas fuisse a statibus imperii, probatu erit difficile. — Ex propriis bonis sustentare plerique domini

regionum et se et familiam, vnusquisque pro modo facultatum, luxus hodierni felici ignorantia." LVDOLF obl. 102. vol. I. p. 265. sq.

c) STRUBE de *iure villicor.* cap. 6. §. 3. sq. p. 253. sq. *Lebensstunden* part. 2. p. 397. sq.

So ward erſt in eben dieſem Reichsabschiede geordnet und zugelassen:
 „daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die ſie ver-
 „möge der Rechte und alten beſſigen Herkommen zu ſteuern und
 „zu belegen hat, — durch eine Steuer oder Anlage —
 „anlegen und einziehen möchte.“

Und wie alſo zuerſt hierdurch den Reichsſtänden ein ius perfectum zuge- jebod nur zu
 eigner wurde, zu den Reichs-Anlagen Beyträge von den Landſchaften zu be- den Reichs-
 gehren; ſo ward zwar ſolches bey jeder folgenden Gelegenheit wiederholer, Anlagen,
 aber auch aufs genaueſte ſeitdem eingekränkt, daß es ſich bloß auf die
 Reichs-Anlagen und weiter nicht erſtrecken ſolle; immatten ſchon der
 Reichsabschied 1548. §. 95.

die Clauſel enthält:

„Doch höher oder weiter nicht, denn ſo weit ſich einer je-
 „den Obrigkeit gebührende Anlage erſtrecket.“

Womit ſeitdem nicht nur der

R. A. 1551. §. 25.

übereinstimm, ſondern der

R. A. 1566. §. 41.

noch überdies hinzüſügt:

„daß den Unterthanen zuſörderſt eigentlich und ausdrück- und mit de-
 „lich die Hülfe kundbar gemacht werde.“ rten Kundma-
 chung.

welches hernach ebenfalls in den

Reichsabschieden 1576. §. 11., 1582. §. 10., 1594. §. 10. II., 1598.

§. 11. 12., 1603. §. 17. 18., 1613. §. 7.

jedesmal auf gleiche Art wiederholer worden.

* V. Seitdem iſt nun zwar bekannt, wie im Jahr 1654. der

jüngſte Reichsabschied §. 180.

von neuem die Verordnung enthalten:

„daß jedes Churfürſten und Standes Landſſen, Unterthanen
 „und Bürger zu Befaz- und Erhaltung der einem oder andern
 „Reichsſtände zugehörigen nöthigen Feſtungen, Plätze und
 „Barniſonen, ihren Landes-Fürſten, Herrſchaften und Oberrn
 „mit hülfflichem Beytrage gehorſamlich an Hand zu gehen ſchuldig
 „ſeyn ſollen.“

und wie ſerner im Jahr 1670. wegen Ertenſion dieſes §. 180. des jüngſten und noch
 Reichsabschieds ſo viel zum Schluß gebracht worden: mehr 1670.

„daß ein jeder Churfürſt und Stand des Reichs von ſeinen Un-
 „terthanen zu Reichs-Deputations- und Keyes-Conventen die
 „nöthige Legations-Koſten erheben möge;“

ingleichem:

„daß es nicht allein bey angezeitem §. und dem den Churfür-
 „ſten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs- und
 „Keyes-

6 I. Vom Steuerwesen und der adelichen Steuerfreyheit

„Kreysverfassungen, wie auch der Reichs-Anlagen gebührenden
„iure collectandi verbleiben, sondern auch jene Churfürsten und
„Stände, so ein mehreres, als in vorangezogenem §. begriffen,
„gegen ihre Untertanen und Landfassen rechtmässig hergebracht,
„darbey geschirmt und gehandhabet; die Landfassen und Untertan
„nen aber zu allem deme zu contribuiren angewiesen werden sollen,
„was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Exeritions-
„Ordnung vermag, und die Landes-Defension contra quemvis ag-
„gressorem, dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach,
„erfordert.“

jedoch alle
weitere Ex-
eritionen ver-
worfen;

Es ist aber auch eben so bekannt, daß alle damals noch weiter gesuchte
Exerition, als

zur Handhabe und Erfüllung der dem Instrum. Pacis nicht zu
widerlaufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zu Ersatz- und
Befestigung der nöthigen, sondern indefiniten, der Festungen, Der-
ter und Plätze, auch zu Verpflegung der Wölfer und andern hie-
zu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren lands-Fürsten, Herrschaf-
ten und Obern, die jedesmal erforderende Mittel und folglich als
alles, was an sie, und so oft es begehret wird, gehorsamlich und
unweigerlich darzugeben,“

sie unstatthaft erkannt, mithin die Regel, daß alles übrige nur auf die
freye Bewilligung jeder Landschaft ankomme, nur noch mehr dadurch be-
stiget worden, ohne einmal derer Bewegungen zu gedenken, welche selbst
die Frage: ob jede Landschaft durch diese neue Reichs-satzungen gebunden
sey? in vielen Chur- und Fürstenthümern nach sich gezogen (d).

Wie denn auch in der

Kaiserlichen Wahlcapitulation art. 15. §. 3.

nur soviel nicht gut geheißen wird:

daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Em-
pfang, Ausgabe und Rechnungs-Recessirung mit Ausschließung
des Landesherrn NB. privative vor und an sich ziehen sollten.

Da hingegen zugleich hieraus erhellet, daß noch weniger hinwiederum den
Landesherrn gestattet werden kann, mit Ausschließung der Landstände pri-
vative hierinn zu Werke zu gehen.

Und es blieb
übrigens bey
der Noth-
wendigkeit
der Land-
schaftlichen
Bewilligung,

* VI. So viel ist wenigstens in allen mit Landständen versehenen Chur-
und Fürstenthümern nach wie vor die Regel geblieben:

daß das ganze Steuerwesen nicht auf einseitigen Landes-
herrlichen Befehlen, sondern auf jedesmaliger Verrathsweise
zu behandelnden Bewilligung der Landstände beruhet.

Und

(d) Joh. Jac. Mosers Nebenstunden part. 5. p. 727. sq.

Und so grossen Umfang der Gewalt auch sonst der Fürsten nachgesetzte und Unfalls-
Regierungen in ihrer Herren Namen auszuüben bekommen; so überschrei-
tet doch dieses die Grenzen ihrer Competenz, wenn sie Steuer: Auflagen Landesherr-
Befehlswiese vorschreiben, oder irgend in Angelegenheiten dieser Art die keine Steuer-
Sprache eines Richters oder Gebieters führen wollen. Regierungen Befehle

* VII. So gewis also der Hauptsatz:

daß keine Steuer: Auflagen ohne Bewilligung der Landstände
statt finden, und daß selbst diejenigen, so von Reichswegen be-
williget sind, doch eigentlich jedesmal kundbar gemacht, mithin den
Landständen vorgelegt werden müssen,

2) Der Adel
für sich hat
von je her
keine Steuer-
ern bezahlet;

sowohl in den allgemeinen Reichsgesetzen als in der einstimmigsten Verfassung
der Teutschen Cur: und Fürstenthümer seinen Grund hat; so fest ist auch
die Befreyung der Ritterschaft von Steuern und Auflagen und der sol-
cherhalb zwischen Ritter: und Bauern: Gütern zu machende Unter-
schied in der allgemeinen Verfassung des Teutschen Reichs gegründet.

Denn wie von den uraltesten Zeiten her darinn eines der wichtigsten
Stücke der weltgepriesenen Teutschen Freyheit bestand, daß man von kei-
nen andern Abgaben wußte, als die dem Bauern als Leibeignen, wie auch
den Juden, ingleichen überwindenen Völkern aufgelegt wurden; so that
hingegen jeder freyer Mann seiner Obliegenheit gegen den Staat auf andere
Weise ein Gnüge, indem er sich zu Kriegsdiensten fürs Vaterland bereit
hielt, ohne dafür weitem Geld, als den freyen Besiß seiner Güter, zu ge-
nießen, welches durch das Lebenswesen mittelst bestimmter Ritterdienste nur
noch mehr besetziget ward (e).

Wenn demnach auch in mitterlen Zeiten schon ein oder andere Arten
von Steuern vorkommen, so die Landes: Fürsten jährlich oder auch bey aus-
serordentlichen Gelegenheiten, als Beeden, oder Wittweise erlangte Geld-
der (petitiones precarias), zu genießen hatten (f); so waren gewis darun-
ter keine Abgaben von Rittergütern begriffen (g); Und so wenig der
Fürsten eigne Cammergüter irgend einigen andern Abgaben unterworfen
waren, als daß sie zum Aufwande der Fürsten unmittelbar angewandt
wurden; so gewis waren auch der Adlichen eigne Güter nur zu ihrer ei-
gnen Benützung, ohne irgend einige Abgabe, gewidmet. Vielmehr waren
selbst die Hinterlassen des Adels niemanden als ihren Gutsherren selbst

ju

(e) STRVBE de iure villicor. cap. 6. §. 1. sq. p. 250. sq.

(f) Christ. Vlr. GRYPEN *discip.* forens. obs. 4. cap. . . von Steuern und Bee-
den p. 884. sq. STRVBE *obs.* 3. §. 5., Nebenfund. part. 2. p. 337. sq.

(g) "Semper in omni Germania cum praedio equestri connexam fuisse immunita-
tem a collectis, innumerabiles chartae medii aevi testantur." Io. Dau. KOELER
diff. de origine et incrementis iurium nobilitatis Mecklenburgicae §. 15. p. 31.

8 I. Vom Steuerwesen und der adelichen Steuerfreyheit

zu Abgaben pflichtig, weil diese daran, daß sie die Kriegsdienste auf ihre eigne Kosten leisten mußten, für sich und ihre Güter laßt gnug zu tragen hatten.

Die verwilligte Steuern giengen nur auf des Adels Hinterlassen.

* VIII. Als daher im XVI. Jahrhunderte obgedachte neuere Steuer-Auslagen zur Rettung der verschuldeten fürstlichen Cammergüter und zu dem neuern Kriegswesen ihren Anfang nahmen; So waren die Landesfürsten sehr vergnügt, wenn der Adel nur den Beytrag von seinen Hinterlassen verwilligte, und schon darüber wurden anfangs, als über eine Gutwilligkeit, landesherrliche Reversalien ertheilet (b). Als die eigentlichen Rittergüter und deren Belegung ward aber so wenig als an Besteuerung der Cammergüter gedacht (i).

Wenn also nunmehr der Reichsabschied 1543. S. 24. verordnete und zu ließ:

„daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, NB. die sie ver-
„möge der Rechte und alten beständlichen Herkommens zu steuer-
„ren und zu belegen hat, — durch eine Steuer oder An-
„lage — anlegen und einziehen möge;
„und daß in solcher Anlage zwar niemand ausgeschlossen seyn
„noch verschonet werden“;

jedoch auch „die Obrigkeiten hierinn nicht anders, dann von
„Rechtswegen, und wie sie es im ruhigen Gebrauche und
„Herkommen haben, fürnehmen sollen;“

so war durch eben diese Einschränkungen die Freyheit der Ritterschaft damals factsam gesichert, indem um selbige Zeit als notorisch vorausgesetzt werden konnte,

daß keine Obrigkeit in altem beständlichen Herkommen oder in ruhigem Gebrauche und Herkommen war, adeliche Unterthanen oder Rittergüter zu besteuern und zu belegen.

* IX. Frey:

(b) „Man hat in den alten Verträgen auch vielfältig den Zinsleuten und Hinterlassen der freyen Stände die Freyheit bedungen. — An den meisten Orten sind jedoch um der Ritterhufen Freyheit beyzubehalten der adelichen Dauren Güter steuerbar gemacht.“ Strubens Nebenst. part. 2. p. 417. 420.

(i) „Selbst Fürsten und Herren suchten dem Adel die uralte Freyheit beyzubehalten, aus Furcht, es möchten auch ihre Cammergüter mit Steuern besetzt werden.“ Strubens Nebenstunden part. 2. p. 411. „Um den Adel zu bewegen, seine Hinterlassen mit Eschakungen belegen zu lassen, wurden die Gründe, welche er selbst unter dem Pfuge hatte und gebrauchte, bey der hergebrachten Steuerfreyheit gelassen, und solche durch Verträge bestetigt.“ Strubens l. c. p. 415.

IX. Freylich hat sich in neueren Zeiten in Ansehung derer von dem Adel und dessen Lehngütern zu leistenden Ritterdienste vieles geändert. Wie es aber an mehreren dergleichen Fällen in Rechten nicht fehlet, da zwar die ursprüngliche Veranlassung gewisser Gerechsamten allerley Veränderungen erlitten, gleichwohl diese an sich selbst ihren Fortgang behalten, mithin vom veränderten Zustande in Ansehung dessen, was zu einem Rechte Anlaß gegeben, auf die Veränderung des Rechts selbst kein bündiger Schluß gilt; So kann daraus kein zulänglicher Rechtsgrund hergenommen werden, die einmal so fest gegründete Freyheit der Ritterschaft unzustossen; jmal da der andere Hauptgrund von der ursprünglichen alten Teutschen Freyheit noch jezo billig keinen Abfall leidet (k). Und was das meiste ist, so gehöret eines Theils unstreitig ein blühender Adel, dessen ein fürstlicher Hof bey vielen Gelegenheiten doch nicht entrathen kann, auch jezo noch so gewiß zum Wohlstande eines Landes, daß ein Fürstenthum, so aus lauter Bauergütern bestünde, oder, welches einerley seyn würde, dessen Rittergüter den Bauergütern völlig gleich gemacht wären, am Ende doch üble Folgen davon empfinden würde, und daß daher selbst von Kayserlicher Majestät und Reichs wegen nicht gleichgültig angesehen werden kann, wenn eine landsässige Ritterschaft zu Grunde gerichtet werden soll. Andern Theils hat auch wirklich die Ritterschaftliche Besetzung ohnehin schon bey weitem nicht mehr in dem Umfange, als ehemals, statt, da heutiges Tagz doch überall die adelichen Hinterlassen in völliger Gleichheit mit den übrigen Unterthanen zu den Landessteuern gezogen werden (l), und da die Ritter-

Dieses ist auch durch den veränderten Zustand der Ritterdienste nicht aufzuheben.

(k) „Die Steuerfreyheit der Adlichen ist nicht auf den Lehndienst, sondern vielmehr auf die alte Teutsche Freyheit, und die neuere selbige besitzigende Verträge gegründet, weil man nemlich, wie die heutige Steuern als eine neue Last übernommen worden, dem Adel seine von Alters hergebrachte Freyheit bedungen hat. KOELER diss. de origine et incrementis iurium, et privilegiorum nobilitatis Mecklenburgicae §. 15. p. 29. sq. — „Denn es ist von der Schuldigkeit, zur Vertheidigung des Vaterlandes Kriegsdienste zu leisten, auf die Pflicht, unsere heutige Steuern zu entrichten, kein Schluß zu machen. — Man konnte den Adel nicht nöthigen, an seiner statt geworbene Soldaten zu stellen und selbige zu unterhalten. — Ein Lehmann ist nur schuldig Kriegsdienste zu leisten, nicht aber sit, und zwar jährlich zu bezahlen.“ Struben Nebenst. part. 2. p. 413. sq. „Neque enim illimitata potestate gaudebant (principes), vt aliud pro alio possent exigere, et subditis seruitiorum loco imponere tributa.“ TRUBE de iure villic. cap. 6. §. 4. p. 254.

(l) „Die jetzt von allen und jeden Unterthanen aufzubringende Steuern gereichen nicht nur dem Bauern, sondern auch seinem Gutsheerrn zur Last, weil derselbe dadurch behindert wird, seinen Hinterlassen die Abgaben zu steuern, welches ihm in den mehrsten Landen ehemals erlaubt gewesen.“ Struben Nebenst. part. 2. p. 416.

10 I. Vom Steuerwesen und der adelichen Steuerfreyheit

steuern oder mit welchem Namen auch die Beyträge benannt werden, die jetzt der Adel von seinen eignen Gütern thut, doch allemal schon erhebliche Summen ausmachen.

Sondern die Rittergüter sind noch jetzt steuerfrey;

wenigstens nicht den Bauerngütern gleich;

sondern viel mehr den fürstlichen Cammergütern gleich gehalten.

Worinn fast alle Teutsche Ebur- und Fürstenthümer übereinstimmen:

X. Jedoch was auch in ein oder anderem Ebur: oder Fürstenthume der Ritterschaft zu Reichs- und Kreys: Steuern, oder in dringenden Nothsfällen des Landes, für Beyträge von ihren eignen Gütern zugemuthet werden; so ist doch solches von je her 1) offenbar bloß Bierweise geschehen, und von Seiten der Ritterschaft jedesmal nur nach Art einer gutberzogenen Verwilligung, ohne eigentliche Rechtsverbindlichkeit, übernommen, und eben deswegen sind jedesmal die bündigsten Reversalien, darüber von den Fürsten ausgestellt worden (m). Es sind aber auch 2) niemals und in keinem Teutschen Fürstenthume die Rittergüter bey solchen Anlässen in völlige Gleichheit mit den Bauerngütern gesetzt, sondern gemeinlich nur ein solches Verhältniß angenommen worden, daß, wo der Bauer 3. 6. bis 9. Theile trägt, der Adel kaum 1. Theil übernommen hat. Und wie 3) von je her die Rittergüter in Ansehung der Abgaben fast gleiche Verwandniß mit den fürstlichen Cammergütern gehabt haben (n); so wird nicht unbillig noch jeso diese Gleichheit erkannt, daß, wenn zu einer allgemeinen Landes- Noth die Rittergüter in Beytrag gezogen werden, mit den fürstlichen Cammergütern ein gleiches geschiehet, und daher jene das Beyspiel der letztern zu befolgen pflegen, aber auch jene so wenig als diese anderen der Regel nach Schatzpflichtigen und steuerbaren Gütern zugezohlet werden.

(m) „Die von der Ritterschaft haben gleich den übrigen Ständen nicht allein ihre Unterthanen, sondern auch ihre Tisch: Einkommen anzulohnen gewilliget, aber also und mit dieser Bescheidenheit, daß sie von den Ebur- und Fürsten briefliche Versicherungen gefordert, die ihnen auch, wie billig, gegeben worden, damit sie hinfort damit möchten versehenet, auch die zusammengebrachte Anlage in keine andere Wege gebraucht werden.“ E. das Bedenken wider den gemeinen Pfennig 1544. in Duderis Sammlung p. 422.

(n) HER T. resp. 174. n. 4. vol. 1. p. 348.

XI. Es würde nicht schwer fallen auch über diesen Punct der Ritterschaftlichen Steuer: Freyheit nicht nur die Bestimmung der bewährtesten Rechtsgelehrten, sondern auch eine fast ohne Ausnahme allgemeine Uebereinstimmung der Teutschen Ebur: und Fürstenthümer zu zeigen; wie dann zur Probe nur folgende Zeugnisse davon nachgesehen werden können, als z. E. von Ebur: Bayern

Joh. Lange historisch: Bayrische Nachrichten (München 1752.) tom. 1. p. 56.

Mosers Bayrisches Staatsrecht p. 337.

von

in Teutschen Fürstenthümern überhaupt §. 1.

von Braunschweig: Calenberg, Lüneburg und Wolfenbüttel,
STRUBE *de iure villicor.* cap. 6. §. 5. 6. 7. p. 257. sq.

vom Herzogthum Bremen,
STRUBE *l. c.* §. 7. p. 260.

von Jülich und Berge,
Pütterers Handbuch von Teutschen Staaten part. I. p. 467.
§. 79.

von Mecklenburg,
der Mecklenburgische Erbvergleich vom 18. Apr. 1555. §. 7.

von der Grafschaft Hoya,
STRUBE *l. c.* §. 7. p. 261.

Doch in allen andern Chur- und Fürstenthümern möchte es endlich seyn, insonderheit
wie es wollte; Gnug, daß wenigstens in der Anhaltischen Landesverfassung
fassung beides sowohl die Nothwendigkeit der landtschaftlichen Bewilligung
und Unstärkhaftigkeit einseitiger Regierungs-Befehle in Steuer-Sachen, als
insonderheit auch die Ritterchaftliche Befreyung von Steuern und Anlagen
auf unmittelsamen Gründen beruhet, deren genauere Erörterung eigent-
lich den Hauptzweck gegenwärtiger Blätter ausmache.

II. Einige allgemeine Anmerkungen

von der Anhaltischen Landes-Verfassung.

§. 2.

Die wahre Grundfeste der heutigen Anhaltischen Landes- und Steuer-Verfassung besteht in einem von sämtlichen
Durchlauchtigsten Fürsten von Anhalt mit ihrer gesammten getreuesten
Land- und Ritterchaft am 29. Nov. 1652. geschlossenen Landtags-Ab-
schiede, der nicht nur an sich schon in vim pacti fundamentalis die
vollkommenste Verbindlichkeit eines Landes-Grundgesetzes hat, sondern
auch selbst von weiland Kayser Ferdinand dem III. sub dato Regens-
burg den 28. May 1653. die kaiserliche allerhöchste Bestätigung erlan-
get, und noch überdies des gar besonderen und beymahle ganz eigenen
Vorzuges sich zu rühmen hat, daß eine allgemeine hochansehnliche Reichs-
versammlung darüber ihre Genehmigung in einem besonderen Reichs-

Das Anhaltische Haupt-
grundgesetz
ist der Land-
tags-Ab-
schied 1652.

schlusse erteilet, und daß daher dieses Anhaltische Landes - Grundgesetz so gar in einem Reichsabschiede vom Jahr 1654. S. 171.

jüngsten Reichsabschiede vom Jahr 1654. S. 171. einer ausdrücklichen Erwehnung gewürdiget worden.

Dieses Anhaltische Landesgrundgesetz ist es also, das man nur ansehen darf, um sich sowohl von dem rechtlichen Antheile, den eine gesammte Anhaltische Land- und Ritterschaft am ganzen Steuerwesen zu nehmen berechtiget ist, als auch von der besieggründeten Steuer-Freyheit einer Anhaltischen löblichen Ritterschaft aufs lebhafteste zu überzeugen.

so jedoch einige Erläuterung erforderlich.

Gleichwie jedoch ein jedes Land einige besondere Einrichtungen zu haben pfeget, die größtentheils auf zufälligen Umständen und Begebenheiten beruhen; So ist nöthig, theils einige wenige Umstände von der Anhaltischen Landes-Verfassung überhaupt vorauszusetzen, theils von dem, was insonderheit des Steuerwesens halber vor und nach besagtem Landtags-Abschiede vorgegangen, einige Erläuterungen hinzuzufügen. (a)

(a) Vieles von dem, was hier folgen wird, findet sich schon in Joh. Eypß. Beckmanns Historie des Fürstenthums Anhalt p. 505. 570. sq. bemerkt. Doch wird hier den Quellen noch weit genauer nachgegangen werden.

S. 3.

Alle Anhaltische Lande stehen in einer Gesammtheit.

Das erste, so von der besondern Anhaltischen Landes-Verfassung hier zu berühren ist, betrifft die so genannte **Gesammtheit**, vermöge deren die vier fürstlichen Landes-Antheile von Dessau, Bernburg, Zerbst und Cöthen nur **Eine** gesammte Landschaft und Ritterschaft ausmachen, wie dann auch am Reichstage bekanntlich im Namen des gesammten Fürstenthums Anhalt, ungeachtet solches auf vier regierenden Häusern beruhet, dennoch nur **Eine** Stimme im Reichs-Fürsten-Rathe geführt wird, und also in mehrerem Betrachte die gesammten fürstlich Anhaltischen Lande nur als **Ein** Fürstenthum anzusehen sind.

Diese Gesammtheit ist zweifelsohne ihrem ursprünglichen Grunde nach schon von uralten Zeiten herzuweisen, da zwar von 1252. bis 1570. die Anhaltischen Lande beständig unter mehreren Herren vertheilt gewesen, jedoch auf eben die Art, wie solches von selbigen Zeiten her fast in allen damals getheilten Fürstenthümern wahrzunehmen ist, die Landschaft beständig in **Eins** vereiniget geblieben.

Nachdem aber der Fürst Joachim Ernst von Anhalt von 1570. bis an sein im Jahr 1586. erfolgtes Ende das ganze Fürstenthum, durch nach und nach erfolgte Sterbfälle seiner Brüder und Agnaten, in seiner Person

Person vereinigt, und darauf erst dessen Sohne im Jahr 1603. wieder eine Theilung vorgenommen, von welcher die noch heutiges Tages bestehenden vier vorkenannten Landes- Antheile und deren vier regierende Fürstliche Häuser herrühren; So ist seitdem von neuem ausdrücklich festgesetzt, und bis auf den heutigen Tag dabey gelassen worden:

daß solcher Fürstlichen Theilung ungeachtet die gesammte Landschäpliche Verfassung in Einem ungetrennt beyammen bleibe.

S. 4.

Vermöge dieser Gesammung ist nun I) von je her in allen Anhaltischen Ländern jedesmal zusammen nur Ein Landtäg gehalten worden, indem sich immer die ganze Landschaft, wie sie ehemals aus Prälaten, Ritterschafft und Städten, und in neueren Zeiten nur aus beyden letzten Classen befanden, an einem Orte und als ein einziges Corpus versammelt.

so daß nur Ein Landtag und Einemley Landesverfassung ist.

Es ist aber auch II) zur gemeinschäplichen Direction derer mit der Landschaft abzuhandelnden Geschäfte das Ober- Directorium in Landschäplichen Sachen seither dem jedesmaligen ältesten Fürsten oder Seniori des Hochfürstlich Anhaltischen Hauses übertragen worden; Und III) vier adeliche Landräthe, die aus den vier Landes- Antheilen zu erwählen sind, wovon einer das Unter- Directorium führet, machen nebst den vier Bürgermeistern der vier Residenz- Städte den so genannten engern Ausschuss aus, von dem IV) noch der grössere Ausschuss unterschieden ist, da aus jedem Antheile noch zwey Mitglieder von der Ritterschafft, und noch zwey Deputirte von Städten hinzukommen; Da dem V) auch gewisse Grenzen gesetzt sind, was der engere Ausschuss ohne Vorbewußt des grössern, und dieser ohne Vorbewußt der gesammten Anhaltischen Ritterschafft und Landschaft aller vier Antheile beschliessen könne, oder wie weit eine vorgängige Communication und Einwilligung des weitern Ausschusses oder auch der gesammten Ritter- und Landschaft ehe ein Schluß zu fassen, nöthigen sey.

S. 5.

Nach solcher Einrichtung sind von je her von aller Fürstlich Anhaltischen Lande wegen bald allgemeine Landtäge, bald so genannte Land- Rechnungs- Täge gehalten, und auf jenen die jedesmalige Bewilligung und Eintheilung der Steuern, auf letzteren das Zahlungswesen von Einnahme und Ausgabe und Berechnung vorgenommen worden. Und so

auch einemley Landes- Steuerwesen.

D

viel

viel nach gegenwärtiger Absicht den Hauptpunct der Steuern und der Ritterschaftlichen Befreyung anbetrifft; so sind davon vier verschiedene Zeit-Perioden nach einander zu bemerken; wovon die 1te Abtheilung die ältern Zeiten bis etwas über die Mitte des XVI. Jahrhunderts enthält; Die 2te begreift den Zeitlauff von 1565. bis 1652; die 3te erstreckt sich von 1652. bis 1698., da der letzte Land-Tag im Fürstenthum Anhalt gehalten worden, und die 4te begreift das, was seit dem letztern Land-Tag 1698. bis auf den heutigen Tag vorgefallen.

III. Des Anhaltischen Steuerwesens

Erste Abtheilung

von den ältesten Zeiten bis 1565.

§. 6.

I. Anhaltisches Steuerwesen älterer Zeiten bis 1565.

Wie in ältern Zeiten überhaupt die Teutschen Fürsten mit ihren Cammergütern sich begnügen müssen, und keine Steuern von ihren Landschaften zu erheben gehabt (§. 1. IV.); so haben insonderheit auch die Fürsten von Anhalt in selbigen Zeiten und bis aufs XVI. Jahrhundert um so weniger nöthig gehabt, ihr Land mit Anlagen zu beschweren, da dieses Fürstenthum nach Proportion seines Umfanges von uralten Zeiten her mit so beträchtlichen Domanial- oder Tafel-Gütern versehen gewesen, daß wenig andere Teutsche Fürstenthümer demselben darin gleich kommen dürften.

Defso deutlicher ergibt sich aber gleich aus den ersten Landtags-Abschieden von den Jahren 1547. und 1555., und aus denen dazu gehörigen Landesfürstlichen Reversalien, wie solche sub Num. 1. 2. 3. 4. in extenso hiebey gefüget sind, daß man von je her diese ungezweifelte Rechtsfähe anerkannt:

daß 1) überall keine Steuern ohne ausdrückliche Bewilligung der gesammten Landschaft statt gefunden; und daß 2) die von der Ritterschaft zwar damals auch von dem ihrigen dazu mit beygetragen; aber a) eines Theils hauptsächlich nur in dem Betrachte, daß

daß auf beyden gedachten Landtagen vornehmlich von Forderungen und Anlagen, so von Reichs- und Kreys wegen gemacht worden, die Frage war;

und b) andern Theils auch desfalls doch so, daß die Ritterschaft diesen Beytrag vom Ihrigen nur freiwillig und aus eigned guten Willen, ohne daß ihnen solches von den Landes-Fürsten als eine Schuldigkeit zugemuthet, oder gar Befehlsweise vorgeschrieben wäre, übernommen;

Daher c) hierüber beyde mal die deutlichsten Landesfürstlichen Reverse ausgestellt worden, worinn sich die Landes-Fürsten dafür in Gnaden dankbar erklären, mit der Versicherung:

„daß solche Hülfe und Steuer ihnen, denen von Adel an ihrem Rittermäßigen Stande, Gerechtigkeit und Herkommen, keine Einführung oder Abbruch gebühren solle; „

„und daß sie (die Fürsten) sie auch hinfüro nicht mehr vor ihre Person mit Steuern ferner beschweren wollten. „

IV. Des Anhaltischen Steuerwesens

Zweyte Abtheilung

von 1565. bis 1652.

§. 7.

Die zweyte Periode, so die Landtags-Handlungen von den Jahren 1565. 1572. 1579. 1589. 1593. 1598. 1603. 1611. 1628. und 1652. in sich faßet, ist desto merkwürdiger, weil ein Theils in selbiger Zeit die von den gottseligen Fürsten zu Anhalt, aus vorjeho nicht anzuführenden Ursachen, gemachte Schulden-Last zu einer so ungeheuren Grösse erwachsen, daß beynabe eine allgemeine Landes-Sequestration unvermeidlich zu seyn geschienen, und fast kein Rettungs-Mittel dargegen übrig geblieben, wenn nicht in diesen misslichen Umständen die Ritterschaft mehrmalen ihr eignes Interesse dem De-

II. Von 1565. bis 1652 sind die Hauptquellen des heutigen Anhaltischen Steuerwesens; wovon A) das nöthige von dem, was vor 1652. geschehen, beygebracht wird.

vortions-Eifer gegen ihre Durchlauchtigste Landes-Fürsten weit nachgesetzt hätte. Andern Theils ist aber auch in dieser Zeit doch der zweyfache Grundsatz: daß überall keine Steuer-Anlagen ohne Landtägliche Bewilligung statt finde, und daß die Ritterschaft für ihre eigne Güter keinesweges anderen Steuerpflichtigen Gütern gleich zu setzen, jedesmal sorgfältigst aufrecht erhalten worden; Und nächst einigen nach und nach in diesem Zeitverlauf näher bestimmten einzelnen Stücken der Anhaltischen Landes-Verfassung ist vornehmlich am Ende in obgedachtem Jahre 1652. dasjenige Haupt-Grundgesetz der gesammten Anhaltischen Verfassung zu Stande gekommen, das bey derselben noch bis auf den heutigen Tag das Hauptwerk ausmacht, mithin als die wahre Grundfeste der Anhaltischen Landes- und Steuer-Verfassung anzusehen ist.

§. 8.

1) Der Landtagsabschied 1579. bewilliget eine Landsteuer auf 12. Jahre.
Num. 5.

Um von allem diesen nur das wesentlichste bezubringen, ohne die Zahl der Anlagen über die Gebühr anwachsen zu lassen, will man zuvörderst nur den Landtags-Abschied vom Jahre 1579. sub Num. 5. hiebeyfügen, um daraus bemerlich zu machen, auf welche Art und Weise damals eine im Jahr 1572. von der ganzen Anhaltischen Landschaft von Ritterschaft und Städten auf 10. Jahre bewilligte gemeine Landsteuer zu Tilgung der fürstlichen Schulden und Beschwerden an noch auf 12. Jahre prorogiret und ferner bewilliget worden.

§. 9.

a) mittelst Vergleichung der Landschaft,

Es ergeben nemlich I) die klaren Worte dieses Landtags-Abschiedes:

daß über diese ganze Sache die Landschaft sich „mit einander verglichen und vereiniget;“
und daß der damalige Landes-Fürst so weit entfernt gewesen, solches der Landschaft als eine Schuldigkeit oder gar Befehlsweise aufzubringen, daß er vielmehr sich erkläret:

wie „Seine Fürstliche Gnaden solche Bewilligung zu gnädigem Gefallen und Dank angenommen,“
„daraus auch Ihrer Unterthanen treues Herz und unterthänigen Willen gnädiglich vermerket.“

b) auch gutwilligen Beistand der Ritterschaft,

Und da II) auch die Ritterschaft aus bloßer Gutwilligkeit zu Abtragung dieser Schulden-Last gewisse Beiträge auf ihre Rittergüter übernahm;

so

so enthält auch deshalb besagter Landtags-Abschied die besondere ausdrückliche Versicherung:

„Es solle diese der Ritterschaft Gutwilligkeit, daß sie sich neben den andern, zu Erleichterung der Schulden, und ihren armen Leuten zu Hilfe einlassen, an ihren adelichen alt hergebrachten Freyheiten unschädlich seyn, und zu keiner Einführung gereichen.“

§. 10.

Darneben besaget aber auch III) sothaner Abschied, wie himwiederum der damalige Fürst Joachim Ernst, als alleiniger Besitzer des gesammten Fürstenthums, theils 1) auch von seiner Seite dergestalt werthätig beygetreten, daß er der Landschaft nicht nur drey Meinter von einem jährlichen Betrage von etwa 22. tausend Rthlr. zum Behuf der Abtragung der Schulden-Last auf 12. Jahre zur Verwaltung eingeräumt, sondern auch in eben der Absicht das Rittergut Waisand zum Verkauf heimgesgeben; theils überdies 2) der Landschaft zugesaget und sich reversiret:

a) „diese zwölf Jahre über und hinfürder keine weitere „Schulden zu machen; „auch die Landstände, Ritterschaft und Städte mit Annehmung Bürgschaft und Geldbriß gänzlich zu verschonen.“

Sodann

b) „Ob auch, über die jetzige, fernere Reichs- Anla- gen oder Bürden in diesen zwölf Jahren sich zutragen; „wollten S. F. G. solche von ihren Tisch- und Cam- mer-Gütern selbst entrichten, und die Landschaft damit übertragen.“

Ja es erklärten sich S. F. G. auch

c) „Die Landstände sammt und sonders mit allen „Steuern, wie die Namen haben, es sey Landsteuer, „Franksteuer oder andere, nicht weiter zu belegen,“ „noch sie ferner darum anzulangen; „sondern sie vielmehr vor aller Beschwerung zu übrigen, „auch bey ihren alten Privilegien und Gerechtigkeiten blei- „ben zu lassen.“

Jedoch ward a) bey dieser letztern Erklärung der einzige Vorbehalt hin- zugefüget:

nur mit Vor- behalt von K r i e g, Brand, Nie- derlage, Ge- fängnis;

daß „hierinn ausgenommen sey ein gemeiner Landschade
„durch Krieg oder Brand, oder eine Niederlage, oder
„Gefängniß, welche Fälle Gott der Allmächtige gnädiglich
„verhüten wolle.“

§. 11.

morans die
so genannten
casibus reservati
entsanden,

Dieser nur berührte Vorbehalt, so als der erste Grund von denen
nachher so genannten *casibus reservatis* anzusehen, erklärt sich in seinem
ersten Ursprunge aus seinem eignen Zusammenhange von selbst, daß
nur in solchen Fällen

von Krieg, Brand, Niederlage oder Gefängniß
die Landesherrschaft sich berechtigt gehalten, außer der von der Land-
schaft übernommenen schweren Schulden: Tilgung, noch anderweite
neue Anlagen zu veranstalten, daher sie sich dieses einzige bey der sonst
der Landschaft versprochenen Befreyung von weiteren Anlagen ausdrück-
lich ausbedungen.

die jedoch der
adelichen
Steuerfrey-
heit keinen
Abbruch
thun;

Wenn man aber damit die zuvor ganz abgefordert und in ganz all-
gemeinen Ausdrücken ohne alle Ausnahme anerkannte völlige Freyheit
der Ritterschaft in Vergleichung setzet; so müste man dem ganzen Zu-
sammenhange dieser Stelle und selbst den Worten gedachten Vorbehalt's
offenbare Gewalt anthun, wenn man eine solche Auslegung davon ma-
chen wollte, als ob selbst von der Ritterschaftlichen Immunität gedachte
casus reservati eine Ausnahme machen sollten.

Vielmehr ist klar am Tage, daß die hier vorbehaltene neue Anlage doch
allemal *salva immunitate nobilium*, (*quippè paulo ante generatim
de nouo stabilita*.) zu verstehen, und daß also ein jeder fernerer Bey-
tritt der Ritterschaft auch dazu für nichts anders, als eine bloße Gut-
willigkeit, anzusehen seyn würde.

Oder wer aus der damals von der Ritterschaft freywillig geschese-
nen Antheilnehmung an der Schulden-Last eine den Bauerngütern glei-
che Steuerpflichtigkeit folgern wollte; der würde mit eben dem Rechte
den fürstlichen Tisch- und Cammergütern, welche besage eben des
Necesses damals gleichen Antheil daran genommen, eben diese Last auf-
bürden müssen; da doch eines so wenig als das andere in der That ge-
gründet ist.

§. 12.

da vielmehr
der Unter-
schied zwis-

Es fällt vielmehr selbst in Ansehung der Art und Weise, wie sich
die Ritterschaft in ihre gutwilligen Beyträge eingelassen, deren Unter-
schied

schied von der Steuer-Anlage der Bürger- und Bauern-Güter dergestalt in die Augen, daß letztere sich einen allgemeinen Anschlag von 1. Procent nach eines jeden Vermögen gefallen lassen müssen, mithin alle und jede Bürger- und Bauern-Güter zu der so genannten Steuer-Rolle gezogen werden; Da hingegen die Ritterschaft überhaupt nur eine Summe von 15000. Rthlr., und davon jährlich 1500. Rthlr. abzutragen, übernommen; zu diesem Ende aber keinesweges ihre Güter catastriren lassen, sondern nur unter sich eine willkürliche Vertheilung ungefähr nach eines jeden Gelegenheit gemacht; Welches als der erste Grund von dem nachher so genannten Ritterschaftlichen Propter-Quid, als dem freywillig übernommenen und durch freye Convention unter sich vertheilten Beztrage von der Ritterschaft eignen Gütern anzusehen ist; so daß dadurch zwar dem gesammten Steuer-quanto oder Steuer-Quid des ganzen Landes eine Erleichterung zugewachsen, aber doch bey weitem dieses Adliche Propter-Quid mit dem Steuer-Quid der Bürger und Bauern nicht auf einerley Fuß zu beurtheilen ist.

* I. Dieses alles zu bestärken und in noch mehreres Licht zu setzen, will zu dessen Bestärkung man nur aus einem Fürstlichen Schreiben, so der Gottseelige Fürst Hans Georg d. d. Zerbst den 16. Octobr. 1616. bey Gelegenheit einer vorgehabten General-Revision der Anhaltischen Steuer-Rolle, an die Fürstlichen Herren Gebrüdere, Christianen, Augusten, Rudolphen und Ludewigen. erlassen, hier folgende Stelle selbst reden lassen:

„Wir haben Uns (schreibt hier hochgedachter Fürst Hans Georg) in den alten Steuer-Rollen, und was bey solchem Werke vorgegangen, mit Fleiß ersehen, und Wir befinden hieraus allenthalben so viel, daß, weil bey der ersten Anlage anno 1565. ingemein auf 10. Jahr verwilliget, solcher Land-Steuer die Ritterschaft dahero, daß sie deroelben wegen ihrer schweren Ross-Dienste, so sie von den Güthern zu leisten schuldig, zu Rechte befreyet zu seyn vermeynet, und consequenter zu solcher Anlage gleich den andern Untertanen nicht adstringiret seyn wollen, auch auf die Rolle ihre Lehn-Güter nicht, besondren dasselbige einig und allein auf der Bürger und Bauer-Güthern nach eines jeden Vermögen als 1. Rthlr. vom Cento gemacht, die Ritterschaft aber durch gnädiges Begehren und allerhand zu Gemüthführung dahin obnbeschadet ihrer habenden Freyheit und Gerechtigkeiten beweget, daß sie zu etwas, als nemlich 15000. Rthlr. und zwar jedes Jahr 1500. Rthlr. abzugeben verwilliget, und dieselbige sich unter sich selbst nach Gelegenheit eines jeden Aufkünffte, willkürlich angeleget, welche denn auch her-

§ 2

„nach

„nachmals und wie die erste Erhöhung und Steigerung auf; Rkhr.
 „von Hundert bey dem Bürger- und Bauer- Stande anno 1572.
 „erfolget, also proportionabiliter auf ebenmäßige Wege und
 „Tractaten und zwar mit vorigen *Reservat*, daß ihnen hier
 „durch an ihrer habenden Freyheit und Gerechtigkeit über-
 „all nichts sollte benommen, noch dadurch etwas präjudi-
 „cirliches zugezogen seyn, von der Ritterschaft gutwillig wei-
 „ters nachgegangen, und wie dazumahl die Auslage deroeselben auf
 „2250. Rkhr. jeddoch alles unter ihnen selbst, ohne einzige
 „vorbergehende Aestimatio und Taxe ihrer Güter geschehen;
 „Also ist endlich und wie die Steigerung anno 1589. auf einen halb-
 „ben Thaler abermahls erfolget, und bis auf anno 1590. erhalten,
 „dieselbe von der Ritterschaft aus Gutwilligkeit unter ihnen
 „selbst mit einer statlichen Zulage über die ordinaire Erhöhung
 „verbessert:“

woraus
 noch einige
 besondere
 Stellen be-
 merket wer-
 den;

* II. Doch dieses Fürstliche Schreiben verdient fast nach seinem völli-
 gen Inhalte gelesen zu werden; als insonderheit wie es noch ausführlicher
 gedenkt:

„wie bey der Bewilligung der Ritterschaft „nicht auf deren
 „Vermögen gesehen,“
 „sondern solches derselben vielmehr, und wie sie unter sich der
 „bewilligten Zulage halber aufs beste und süßlichste vergleichen wü-
 „den und können, anheim gestellt sey.“

Ingleichen:

„wie die Ritterschaft „wegen ihrer habenden Libertät und Frey-
 „heit aufs stärkste sich jedesmal durch unterschiedliche Reverse
 „verwahren lassen,“

und wie dieselbe, wenn man gegen solche Reversalen sie in eine Steuer-Re-
 vision ziehen wollte,

„nicht allein wegen der alten und gleichsam *precario* bewil-
 „ligten Steuer ganz schwierig und stüßig, ja zu allen
 „Sachen unwillig gemacht, sondern auch derselben von sol-
 „chen und dergleichen *superexactionibus* an Römisch Kay-
 „serliche Majestät oder Cammergerichte, (inmassen solche Mit-
 „tel zu Rechte nach gestalten Sachen zulässig,) zu appelliren,
 „und wider Uns *inhibitorialia mandata* auszubringen, wofl
 „Anlaß und Ursache gegeben werden dürft.“

Mit dem fernern Besügen:

„quod eiusmodi exactiones *cum consensu et voluntate subdito-*
 „rum rebus et bonis imponi, et quidem plerumque *blandissimis*
 „*vocabulis* impetrari soleant.“ &c.

* III.

III. Man kann aber auch aus dem darauf erfolgten Antwortschreiben ^{Engleichen} d. d. Zersch den 18. Oct. 1616. nicht unbemerkt lassen, wie die Fürstlichen ^{die Antwort} Herren Brüder sich darinn äußern: ^{darauf:}

„daß „Sie nicht gemeynet, eine andere Revision in den Meyern
„vornehmen zu lassen, als welche der Intention des Landtagschluß-
„ses gemäß. ———

„Daß aber die Ritterschaft den Bürgern oder Batern
„gleich assimiret und gehalten werden sollte; wußten Sie sich
„nicht, daß solches in einem Voto vorgekommen, vielweni-
„ger von Ihnen dahin verstanden worden sey, zu erinnern. ic. „

IV. Durch diese so kernhafte Fürstliche Schreiben, worinn die glor- und noch eine
würdigsten Vorfahren des gesammten durchlauchtigen Hauses sich ihre ^{Etelle aus}
Gedanken in vertraulicher brüderlicher Communication über diese Sache er- ^{dem Land-}
kläret, hoffet man inslar omnium erträuglicher zu seyn, die so klare Befreyung ^{tags-Abschiede}
der Ritterschaft von aller Steuers Schuldigkeit noch mit weiterer Anführung ^{de 1589.}
derer Fürstlichen Reversalien selbiger Zeiten zu bestärken, dergleichen
sonst von jedem Landtage beigebracht werden könnten, wie zur Probe nur
noch der sub Num. 6. hiebegesetzte Extract aus dem Landtags Abschiede
1589. angesehen werden kann.

Num. 6.

§. 13.

Um aber wieder in der Hauptsache auf dasjenige zurückzukommen, ^{2) Der Land-}
was oben (§. 11.) von den calibus reservatis aus dem Landtags-Abschiede ^{tags-Ab-}
von 1579. erwehnet worden, und den Weg zu dem Haupt- Grundgesetze ^{schied 1598.}
von 1652. näher bahnen wird; So ist aus dem sub Num. 7. angeschloß- ^{setzt nur die}
senen, auch wieder mit Reversalien sub Num 8. begleiteten Landtags- ^{Türkenhülfe}
Abschiede vom Jahr 1598. nur das einzige anzumerken: wie darinn die ^{zum casu re-}
damalige Fürstliche Landes- Herrschaft sich anheißig gemacht: ^{servato.}

Num. 7.

Num. 8.

Nicht nur „Ihren Fürstlichen Unterhalt, die Regierung,
„Befoldung der Rätthe, Hof- Cansley- und anderer Die-
„ner; „

Sondern auch „die Reichs- Sachen und Contributio-
„nes (jedoch die Türkenhülfe ausgeschieden, welche nach
„wie vor bey der Landschaft bleibet,) Rechts- und Proceß-
„Sachen, Legations- Kosten, auch Schickung und Besü-
„chung fremder Herrschaft, Unterhalt der beyden Fürstlichen
„Geschwister, und alles andere, was zum Fürstlichen Stan-
„de gehörig, zu halten, und dermassen zu bestellen, da-
„mit keine fernere Schuld, weder den Fürsten allerseits,

8

„noch

„noch der Landschaft zu Nachtheil gemacht werden
„möge.“

Woraus klar zu Tage liegt, daß selbst die oben vorgekommenen Reservat-Fälle hier noch mehr in die Enge gezogen, und bloß auf den einzigen Fall der Türkenhülfe eingeschränket worden; so daß solchemnach die Landschaft sich damals wohl die billige Hoffnung machen können, daß sie außer sothanem Falle gegen alle andere Eingriffe bey der aus bloßer treuherziger Gutwilligkeit mit ihrer größten Beschwerde übernommenen Tilgung des Fürstlichen Schuldenwerks hinlänglich gedeckt seyn würden, damit die zu diesem Endzweck allein bewilligten Landsteuern zu keinen andern Ausgaben verwendet, noch andere Steuern dem Lande aufgebürdet, noch endlich die alten Schulden durch neue vermehrt werden möchten.

§. 14.

3) Der Landtags-Ab-schied 1611. versichert 1) keinen neuen Eingriff in das Landes-Steuerwesen zu thun;

Als jedoch der Erfolg wider alle bessere Zuversicht ganz ein anders zeigte; so ward die Landschaft dadurch veranlaßet, diesen wichtigen Punkt auf dem im Jahre 1611. gehaltenen Landtage mit desto größern Nachdrucke zu betreiben, und entweder die Landschaftliche Schulden-Tilgungs-Administration, sammt der Erhebung derer dazu aus Gutwilligkeit verwilligten Landsteuern, oder alle fernere Eingriffe unterthänigst zu verbiten.

Num. 9.

Hierüber erfolgte nun auch in dem sub Nom. 9. hiebyegefügten Landtags-Abchiede vom Jahr 1611., (wovon sich schon ein Abdruck in Königs Reichsarchive part. spec. contin. 2. Forts. 3. (vol. 10.) p. 222. sq. findet,) die gnädigste und heiligste Versicherung: daß keine Eingriffe weiter geschehen sollten; in folgenden Worten:

„Derentwegen Wir bey unsern Fürstlichen Würden,
„Treu und Glauben Uns hiermit wiederum verpflichtet,
„versprochen, und zugesaget, in diesem ganzen Werke,
„Ihnen den Directoribus, Ausschuss-Ständen, noch
„Landschaft keine Hinderung, Eintrag und Eingriff
„zu thun, auch vielweniger jemand von den Unsern zu
„thun gestatten, sondern vielmehr, da Wir es berichtet,
„auf Ihr unterthäniges Ersuchen dasselbe abzuschaffen, mit
„gnädigen Schutz und Hülfe beizusehen.“

„Sollte auch über alle Zuversicht ein einiger Eingriff
„oder Einschub aus Verursachung der Herrschaft sich er-
„eignen,

„eigen, So soll der Underdirector und engere Ausschuss
 „dem großen Ausschuss solches von Stund an berzihen,
 „die mit allen Kräften demselbigen wehren, und da sie ih-
 „ren Fleiß angewendet, und demselben nicht steuern könn-
 „ten, sollen die verwilligte Contributionen von Stund
 „an ganz cassirt und aufgehoben, auch die restirende
 „Schulden der Herrschaft alleine zuwachsen.“

§. 15.

Hey eben dieser Gelegenheit ward aber auch derer casuum reser- and gibe b)
 vatorum gedacht, welche für keine Eingriffe bey dem Schuldenwerke ge- eine neue Be-
 halten werden sollten; worüber sich also derselbige Landtags-Abschied vom stimmung der
 Jahre 1611. folgendermassen erkläret: Reservat-
 Fälle,

„Es sollen aber nachfolgende in Rechten zulässige casus
 „Uns vorbehalten, erimirt und nicht für Eingriffe zu achten
 „seyn; als wissentliche und kündliche Landes-Noth,
 „Reichs- Kreyß- und Türken- Hülfe, Ausstattung
 „der Fürstlichen Fräulein, Heer- und Durchzüge, und
 „da einer unter Uns oder der Unserigen (welches Gott
 „in Gnaden abwenden wolle) in Kriegs-Rüfften für die
 „Wehlfahrt des heil. Römischen Reichs und Unser Va-
 „land gefangen werden sollte, dieselbige sollen als zufäl-
 „lige Ausgaben den currentibus vorgezogen werden.“

§. 16.

Nach dieser Bestimmung sind also wiederum unter solchen casibus doch wieder
 reservatis diejenigen Fälle zu verstehen, in welchen die Fürstlichen Herr- ohne Abbruch
 schaften eine neue Steuer-Anlage vom Lande erfordern können, und der völligen
 Steuerresp-
 che sodann, wenn sie verwilliget worden, mit dem von der Landschaft ü- terschaft.
 bernommenen Schuldenwerke pari passu fortlaufen. Daß dieses aber
 hier so wenig, als oben (§. 11.) nach dem Landtags- Abschiede vom
 Jahre 1579. gezeigt worden, der Ritterchaftlichen Steuer-Freyheit
 im mindesten Abbruch thue; ergibt sich unter andern auch daraus unwo-
 widersprechlich, weil hier unter den casibus reservatis auch namentlich die
 Ausstattung der Fürstlichen Fräulein mit erwehnet wird, wozu die
 Ritterchaft doch notorie niemals etwas beygetragen hat.

B) Das Hauptgrundgesetz ist der Abschied vom Jahre 1652.

Num. 10. 11. 1628. nebst dazu gehörigen Reversalien sub Num. 10. 11.) nur ohne weitem Anstand gleich den von weyl. Kayser Ferdinand dem III. sub dato Regensburg den 28. May 1653. bekräftigten Landtags-Abschied vom 29. Nov. 1652., wie solcher in Königs Reichsarchive part. spec. contin. 2. Fortf. 3. (vol. 10.) p. 248. sq. befindlich, und zu geschwinde-
rer Einsicht sub Num. 12. in extenso hiebey lieget, als das wahre Hauptgrundgesetz der gesammten Anhaltischen Landesverfassung, zur Hand nehmen. Denn in diesem Landtags-Abschiede hat man sich hauptsächlich angelegen seyn lassen, nicht nur A) ratione praeteriti das ganze damalige Landes-Schulden-Werk überhaupt ein für allemal aus dem Grunde zu heben, sondern auch B) pro futuro theils insonderheit für die Präaulein-Steuern sowohl der Rückstände halber als fürs künftige einen eignen Fond auszusetzen, theils auch sonst das ganze Steuer-Wesen mit-
telst gewisser fest verabredeten Grundsätze auf einen beständigen sicheren Fuß zu setzen. Und bey denen hier angenommenen Grundsätzen ist es seitdem in der Hauptsache in allen folgenden Landschaftlichen Handlungen verblieben; so daß es noch bis auf den heutigen Tag als ein unumstößlich verbindliches Landes-Grundgesetz anzusehen ist.

Derselbe be-
trifft die
Landes-
Schulden,

Soviel nun insonderheit A) den Punct der Landes-Schulden an-
betrifft, so gibt dieser Landtags-Abschied vom Jahre 1652. davon selbst
die Nachricht:

Daß sich sothane Schulden auf 500. tausend Reichstha-
ler zusammen gesummet,
und daß davon die Interessen zu 6. Procent eine jährli-
che Steuer von 30. tausend Rthlr. erfordert.

Wie nun hierüber in der damaligen Landesfürstlichen Proposition
der Vorschlag geschah:

„Daß die allgemeine Landes-Schulden in die Antheile
„des Fürstenthums nach Proportion der aufgelegten Steu-
„ern, gleichwohl ohne alle Verletzung der gesammten Ver-
„fassung, und sonder Neuerung und Trennung, eingethei-
„let

„set, und dem Schuldenwerke hierdurch desto füglicher und
geschwinder abgeholfen werden möchte;“

So ward zwar, insonderheit von der Ritterschaft, so gründlich als be-
weglich angezogen:

„daß sie gegen die andern Landstände sich ihrer sonst zu-
stehenden Immunität nicht gebraucht, sondern gutwil-
lig das onus contributionis so viele Jahre lang, wie-
wohl citra vllum praeiudicium agnoscirt, welches die
von Adel an keinem einigen benachbarten Orte ge-
than;“

„Daher sie verhoffet, es würde in solcher langen Zeit das
Schuldenwerk abgeponnen,“

„oder sie doch nummehr mit fernern Zumuthen zu ver-
schonen seyn.“

Inzwischen bequerten sich doch die Landstände wiederum inso-
sammt:

„aus treuer standhafter Devotion sich noch anderweit ^{jedoch die} gutwillig ist, ^{ganz Land-}
„und auf das äufferste anzugreifen, ^{schaft wieder}
„und zur endlichen Tilgung des erhoheten schweren Schul-
denwerks sich dahin gutwillig zu erklären, anzubieten,
„und zu verpflichten:

daß sie das ganze Capital der 500. tausend Rthlr. unter sich vertheil-
ten, und nach eben dieser Vertheilung die Zinsen als fixa auf die nächsten
21. Jahre übernahmen, in der Hoffnung:

„daß innerhalb 21. Jahren, (wenn nicht die infortifici-
mi casus fortuiti es verhindern, und es nur die Möglich-
keit verstatten würde,) es verhoffentlich so weit würde ge-
bracht werden können, daß inzwischen die an Auswärtige
ausgestellten Obligationen ins Land gehandelt, und so
dann auf einer allgemeinen Zusammenkunft geredet werden
sollte, wie alsdann ein jeder wegen der Capitalien und ein-
geldseten Obligationen gebühlich zu contentiren. &c. „

§. 19.

In dieser Erklärung gieng die Ritterschaft wieder in ihrem unbe-
grenzten Eifer den übrigen Landständen mit ihrem Beispiele vor, indem ^{und die Rit-}
sie für ihren Antheil an den jährlichen Zinsen von 30. tausend Rthlern. ^{terschaft selbst}
ein anschul- ^{ches von den}
dies von den ^{Schulden ü-}
bernimmt,

G

a) für

26 IV. Des Anhaltischen Steuerwesens 2. Abtheil. 1565 - 1652.

a) für ihre eigne Rittergüter als das	Rthlr.	99r.	pf.
so genannte Properquid,	=	=	2734 = 6 = $\frac{1}{2}$
b) für ihre Unterjassen	=	=	3144 = 17 = $6\frac{1}{2}$
gutwillig übernahmen;			
Welchemnächst			
c) die Städte	=	=	10365 = 22 = 1 =
über sich nahmen; Mit hin			
d) für die Amts-Untertanen	=	=	13755 = 3 = 4 =
übrig blieben.			

Und wie nach eben dieser Proportion die Capitalien selbstn so vertheilet wurden, daß davon

97983. Rthlr. = $8\frac{1}{2}$ pf. auf die Ritterschaft und deren Hinterjassen, (als für jene und deren Properquid eigentlich 45570. Rthlr. 20. ggr. 8 $\frac{1}{2}$ pf. für letztere 52412. Rthlr. 4. ggr. 4 $\frac{1}{2}$ pf.)

172764. Rthlr. 15. ggr. 5 $\frac{1}{2}$ pf. auf die Städte,

229252. Rthlr. 7. ggr. 10 $\frac{1}{4}$ pf. auf die Fürstlichen Amts-Untertanen fielen;

und zwar dergestalt, daß ein jeder Theil die Befriedigung der ihm angewiesenen Creditoren übernehmen, und so viel Haupt-Obigationen an sich bringen, hingegen sowohl die gesammte Landschaft als jeden andern Mitsand außer allen nexum mit den creditoribus setzen sollte;

So ward im übrigen unter andern auch dieses festgesetzt:

„Daß 1) ein jeder mit seinen zukommenden Privat-
 „Creditoren wegen der Capitalien, derselben Stundung
 „und der künftigen Zinsen vor sich und zu seinem eignen
 „Besten solle handeln mögen, so gut und genau er immer
 „könne; „

ingleichen :

„daß 2) auch ein jeder von Adel, eine jede Stadt und
 „ein jeder Bürger in derselben, auch gewissermassen ein je-
 „der Amts-Untertan und Hinterjasse befugt seyn solle, vor
 „voll zwischen seinen Zinsen und Steuern Compensation
 „anzustellen, und sich dergestalt bezohlet, auch seiner Schul-
 „den los zu machen. „

Und bey dieser Einrichtung hat es seitdem bis auf den heutigen Tag sein Bewenden gehabt.

§. 20.

Es verstand sich hiebey B) von selbst, daß auf eben die Art, wie ^{2) Um fürs künftige das} im Landtags-Abschiede 1611. den Landes-Fürsten alle Gewalt benommen ^{Steuerveresen auf sichern Fuß zu setzen,} ward, in dem damals verglichenen Schulden-Lösungs-Werke einigen Eingriff zu thun (§. 14.), also auch von nun an über diese so feyerlich ein für allemal bestimmte Ordinari-Steuer der Landesherrschaft keine weitere Steuer-Auflage zugesandt werden konnte.

Wie aber doch in eben dem Landtags-Abschiede 1611. von dieser Regel theils die Fräulein-Steuer, theils einige andere casus reservati namentlich ausbedungen waren (§. 15.); so wurde solches 1652. schon als bekannt angenommen, und ohne einige Abänderung es also dabey gelassen, daß sowohl zu den Fräulein-Steuern, als zu den übrigen 1611. bestimmten casibus reservatis, noch über obgedachte Ordinari-Landsteuer andere Fonds oder Beyträge erforderlich seyn würden.

§. 21.

Um nun auch diesen Punct des künftigen Steuerwesens auf beständig festen Fuß zu setzen; So gieng hierüber der Antrag in der Fürstlichen Proposition auf dem Landtage 1652. im vierten Hauptpuncte dahin: ^{wurden a) die Reservat-Fälle von neuem bestimmt.}

„Was für Anordnung in dem allgemeinen Land-schaftswesen zu machen, daß die vorher bewilligte und uns künftige notwendige Fräulein-Steuern und andere casus reservati füglich, und ohne Hinderung und Vermengung mit dem Landtschafts-Schuldenwerke zu erschwingen und zu erhalten?“

Und wie also diese Proposition schon die Fräulein-Steuern namentlich von den anderen casibus reservatis herausnahm; so stimmte damit der Erfolg im Landtags-Abschiede selbst dergestalt überein, daß seit dem diese Eintheilung der casuum reservatorum a) in die Fräulein-Steuer und b) in die übrigen, hieher gehörigen Fälle beständig ihren Grund behalten hat.

§. 22.

Was a) die Fräulein-Steuer anbetrifft, so war davon in der Fürstlichen Proposition 1652. noch ein anderer Hauptpunct:

„Wie doch die Ehesteuern, so den damals schon ausgetatteten unterschiedlichen Fürstlichen Personen von langer Zeit her mit des Fürstlichen Hauses und des ganzen Landes Unglump und Nachtheil noch aus- und nachsunden, ^{und zwar die Fräulein-Steuer, mittelst der dazu gewidmeten Tranfsteuer;}

„allgemach und in gewisser Zeit zusammen zu bringen und
„abzuliefern seyn möchten?“

Um also sowohl diese bereits verfallene und noch rückständige Fräulein-Steuern abzuführen, als auch fürs künftige zu den neuen Fräulein-Steuern jedesmal gewisse Mittel in Bereitschaft zu haben; ward in diesem Landtags- Abschiede 1652. die vorhin schon mehrmalen nebst der Landsteuer von Zeit zu Zeit bewilligte Trancksteuer von nun an lediglich für die Fräulein-Steuern gewidmet; und zwar dergestalt, daß I) die damals aufgeschwollenen Rückstände vor allen Dingen davon abgetragen, und II), wenn solches geschehen seyn würde, auch die künftigen Fräulein-Steuern daher genommen, oder endlich III), wenn vor Abführung der alten Rückstände sich neue Fräulein-Steuern ereignen würden, diese mittelst eines Anlehens auf die Trancksteuer, mit einmützigem Schlusse der Fürstlichen Herrschaft und Landschaft, verschaffet werden sollten.

§. 23.

folam die ü-
brigen Fälle
mirellt nen
zu bewilligen-
der Diarent
einer ordent-
lichen Lande-
steuer,

Was hernach b) die übrigen casus reservatos anbelanget, oder wie sich der Landtags- Abschied 1652. darüber ausdrückt:

„Damit man auch in denen Fällen, welche in dem Land-
tags- Abschiede 1611. §. Es sollen aber 12. und im §.
„finali: Damit man nun 12. insgemein der Fürstlichen
„Herrschaft reserviret seyn und bleiben, bey den Begeben-
„heiten der eilenden nothwendigen Hülfe sich getrdßen und
„versichern könne; „

So ward von der Landschaft

„in unterthäniger Anerinnerung ihrer zu der Fürstlichen
„Landesherrschaft tragenden Liebe und Treue,“
„und in Betracht deren eigenen und des heil. Römischen
„Reichs Zustandes

gewissermassen anerboten, und bewilliget:

„daß nach erheischender Nothdurft in den übrigen casibus
„releuatis mit einmützigem Schlusse der Fürstlichen Herr-
„schaft und Landschaft auf die ordentlichen nunmehr ver-
„gleichenen Landsteuern der 30. tausend Thaler Ein Viertel
„(oder eine quarta), als 6. ggr. auf 1. Rthlr. aufgesetzt,“
„und durchgehends von den Städten, Amts- und Mit-
„terschafts- Unterthanen jeden Orts richtig und vor voll da-
„zu aufgebracht werden sollten.“

§. 24.

„Die Ritterschaft für sich selbst,“ (heißt es hier in unmittelbarer Fortsetzung obiger Stelle dieses Landtags-Abschiedes (§. 23.), wo von den übrigen casibus referuatis die Rede ist,) „hat hiebey auf ihre Immunität, Freyheit und Gerechtigkeit, auch die Gewohnheit in den benachbarten Chur- und Fürstenthümern sich berufen;“

Also von Seiten der Ritterschaft war man weit entfernt, sich ihrer in der ganzen Teutschen Verfassung gegründeten Immunität und Steuer-Freyheit zu begeben.

Wie erklären sich aber nun die Anhaltische Landes-Fürsten hierüber?

„Und wir,“ (so werden dieselbe im Landtags-Abschiede in Verfolg vorherführter Stelle redend eingeführt) „sind gemeinet, versprechen auch hiermit, daß sie, (die Ritterschaft) „dabey in Gnaden geschützt werden soll.“

Deutlicher, und bündiger, und feyerlicher kann doch wohl keine agnitio et promissio immunitatis equestris seyn, als diese in vim pacti auf der Ritterschaft Anregen hier ertheilte Landesfürstliche Erklärung und Versicherung, wie sich solche hier mitten in dem feyerlichsten Anhaltischen Landesgrund-Gesetze findet!

§. 26.

jedoch mit einigen Vorbehalten,

„Doch auch hier werden einige bestimmte Ausnahmen hinzugefüget, von welchen hinwiederum die Landesherrschaft Anregung thut, und die Hoffnung äußert, daß in solchen Fällen die Ritterschaft sich ihrer vollen Steuer-Befreyung aus gutem Willen nicht bedienen werde.“

„Doch versehen und getrüben Wir uns,“ (fähret der Landtags-Abschied im Namen der Fürsten fort) „zu demselben,“ (nehmlich zur Ritterschaft) „hinwieder gnädig, „sie werden in solchen Fällen, als Reichs-Kriegs- und Türken-Hülfe, Reichs-Steuern, und wenn ein Fürst zu Anhalt in Kriegsläufen vor die Wohlfahrt des heil. Römischen Reichs und unfer allgemeinen Vaterland gefangen würde, denen in Observanz gediehenen Reichs-Satzungen, „auch Lehen-Rechten, sich gemäß und Chrystmitleidentlich „bezeugen.“

Da es denn gleich weiter heißt:

„wozu sie auch aus getreuer unterthäniger Affection sich „gutwillig erkläret und anheischig gemacht.“

S. 27.

Hier sind also I) wieder gewisse casus reservati benannt, worinn die Landesherrschafft ausser denen zum Schulden-Liquidationswerke verwilligten Steuern nicht nur überhaupt aufs neue zur gesammten Landschafft ihre Zuflucht solle nehmen können, sondern worinn auch insonderheit die Ritterschafft sich ihrer Immunität nicht gebrauchen zu wollen erklärt.

woraus wieder besondere Reservatfälle in Ansehung der Ritterschafft entstanden.

Wer nach dieser Absicht den ganzen Zusammenhang dieser Stelle des Landtags-Abschiedes mit einiger Aufmerksamkeit unpartheylich erwaget; der wird ohne Mühe finden, daß nunmehr nach der Anhaltischen Landes-Verfassung eigentlich zweyerley casus reservati sind; nemlich a) solche, worinn sich die Fürsten vorbehalten, überhaupt die gesammte Landschafft um neue Steuer-Anlagen anzugehen; jedoch ohne dadurch der Ritterschafftlichen Steuer-Freyheit Abbruch zu thun; immassen solche casus reservati, unter andern mit Inbegriff der Fräulein-Steuern im Landtags-Abschiede 1611. bestimmt (§. 15.) und es dabey im Landtags-Abschiede 1652. schlechterdings gelassen worden.

Als hingegen b) in diesem letztern Landtags-Abschiede auch der Ritterschafft die Zumuthung geschehen, in solchen casibus reservatis sich selbst ihrer Immunität zu begeben; diese aber billig Bedenken getragen, sich auf solche Art in alle jene casus reservatos generales, mithin unter andern so gar in die Beyträge zur Fräulein-Steuer einzulassen; so sind bloß in dieser besondern Rücksicht hier ganz von neuem diejenigen casus reservati speciales namhaft gemacht, worinn auch die Ritterschafft der übrigen Landschafft beyzutreten sich bereit finden lassen, die aber eben deswegen zum sichersten Beweise dienen, daß ausser den drey hier benannten Fällen von

Reichs-Kreys- und Türkenhülfe;

Reichs-Steuern;

und Gefangenschaft eines Fürsten von Anhalt

der Ritterschafft mit Bestande Nichtens gar keine Zumuthung geschehen könne; wie es dann auch wirklich bis auf den heutigen Tag dabey geblieben, daß die Ritterschafft zu denen unter den casibus reservatis generalibus benannten Fräulein-Steuern und andern niemals etwas beyzutragen hat.

Man kann zwar aus dem sub Num. 13. hiebezogefügten Entwurfe dieses §. des Landtags-Abschiedes, wie solcher von dem gelehrten und schlaun Anhaltischen Canzler Milagio gefasset war, ersehen, wie sehr

Num. 13.

§ 2

derselbe

derselbe die Absicht zu verstecken gewußt, daß nach erst angezogenen casibus reservatis aus dem Landtags-Abschiede 1611. die Ritterschaft sich möchte bewegen lassen, mittelst des allgemeinen Ausdrucks:

„in obgedachten Fällen,,

auch wegen ihrer eignen Güter

sich den Reichs-Satzungen und Gewohnheiten, auch den Lehen- und anderen Rechten

zu Bezeugung ihrer Christmitleidentischen Hülfe gemäß zu erweisen.

Wenn man sich aber die Mühe nimmt, mit diesem Entwurfe den Aufsat des Landtags-Abschiedes, wie er wirklich vollzogen worden, zu vergleichen; so wird man vollends erst überzeugend einsehen, wie wohlbedächtlich an statt der Worte:

in obgedachten Fällen,

hier die Fälle ganz von neuem ausgedrückt, auch die verhängliche Erwehnung der Gewohnheiten und anderer Rechte gewiß nicht ohne Ursache ausgelassen worden.

S. 28.

Doch so, daß auch darinn allezeit eine besondere Veraleichung nöthig geblieben;

Es ist aber II) überdies hierbey wohl zu bemerken, daß, gleichwie es selbst mit den casibus reservatis generalibus nie die Meynung gehabt, daß in solchen Fällen die Städte, Amts- und Ritterschaftlichen Unterthanen ex beneplacito Principum Anhaltinorum sine praevio consensu statuum provincialium mit Steuern und Quartan soltten belegt werden können, sondern daß nach dem uralten Herkommen, und der darauf sich gründenden deutlichen Verordnung der angezogenen Reccessse von 1611. und 1652. zu allen und jeden Landes-Anlagen praevio consensus statuum provincialium erforderlich sey, worüber entweder mit der allgemeinen Ritterschaft und Ständen des gesammten Fürstenthums Anhalt, oder in gewissen eiligen und gar keinen Aufschub leidenden Fällen, mit dem größern, allenfalls auch engern Ausschuss, auf ergangenes gnädigstes Ausschreiben des jedesmahligen Durchlauchtigsten Herrn Ober-Directoris tractiret, und die Bewilligung mutuo consensu zum Stande gebracht werden muß, also auch und noch vielmehr sey denen Ritterschaftlichen Beyträgen, wenn selbige nach dem Reccessse vom Jahr 1652. statt haben sollen, eine jedesmahlige absonderliche Abhandlung zwischen der Fürstlichen Herrschaft, und absonderliche Ritterschaftliche Bewilligung, erfordert werde, und dieses alles um so mehr, weil nicht allein der Landtags-Abschied 1652. solches ausdrücklich,

drücklich, als eine conditionem sine qua non vorschreibet, sondern auch die Natur und Eigenschaft dieser aus Christlichem Mitleiden zu bewilligenden Beyträge solches mit sich bringet; In Betracht ein Christmitleidentliches Bezeugen kein gebietendes Abzwingen und Erpressen leidet, sondern von denen existente casu sich äussernden Umständen des Landes-Bedürfnisses, des Unvermögens der Schatz- und Steuerpflichtigen Unterthanen, und der übrigen Umstände hauptsächlich abhänget;

Wie denn klar am Tage liegt, daß selbst zu denen hier verglichenen casibus reservatis specialibus die Ritterschaft auch seit 1652. nicht allezeit mit in Beytrag gezogen worden, indem 3. E. noch im Jahre 1682. die Ritterschaft zu denen des damaligen Reichs-Contingents halber von der Landschaft bewilligten 10. tausend Rthlen. von ihren adelichen Gütern gar keinen Beytrag gethan, sondern diese ganze Summe damals nur von den Schatzpflichtigen Unterthanen erhoben worden.

§. 29.

Endlich füget III) selbst obangezogene Stelle des Landtags-Abschiedes 1652., wo von dem von der Ritterschaft Christmitleidentlich zu übernehmenden Beytrage die Rede ist, noch diese merkwürdige Clausel hinzu:

„Es solle gleichwohl dieser Beytrag wegen ihrer, der Ritterschaft, eignen Güter nach demjenigen quanto, so hiebevorn ihre Vorfahren freywillig beliebet, und sie unter sich selbst verglichen und eingetheilet auf der Fürstlichen Landesherrschaft gnädiges Ersuchen und vorfiergehende Abhandlung erhoben und eingebracht werden.“

und daß der Ritterschaft die Berücksichtigung ihres quanti unter sich überlassen worden;

Folglich ist klar, daß auch nach geschehener Bewilligung eines Beytrages von dem adelichen Properquid ratione modi dennoch eben so wenig eine willkührliche Landesfürstliche Vorschrift statt findet, sondern der Landesherrschaft nur ein gnädiges Ersuchen und mit der Ritterschaft gütlich zu pflegende Abhandlung beigeleget, die Hauptsache der Vertheilung des adelichen Beytrages aber der Ritterschaft nur unter sich überlassen worden; Wie denn die Ritterschaft noch während desselben Landtages in einem sub dato Dessau den 30. Nov. 1652. unter sich errichteten Necesse sich verglichen, eine richtige Rolle aller adelichen Rittergüter zu verfertigen, und dabey das Quid, wie solches von der Ritterschaft 1589. für sich eingetheilet, von den andern Contribuenten aber gänzlich abgesondert worden, genau anzumerken, sodann die davon existente casu

casu etwa zu bewilligende quartam oder quintam besonders einheben, berechnen und justificiren zu lassen, und darüber gewissen Mitgliedern der Ritterschaft die Aufsicht zu ertheilen; welcher modus, sich selbst also freywillig zu collectiren, auch seithero in beständiger ungeführter Obserwanz geblieben ist.

§. 30.

Daher es im
übrigen bey
ihrer Freyheit
bleibt;

Gleichwie dennach IV) überhaupt zu hellem Tage liegt, daß auch in denen Fällen, wo die Ritterschaft sich nicht simpliciter ihrer Immunität zu bedienen nachgegeben hat, dennoch nichts weniger, als eine willkührliche Vorschrift oder Befehlsweise zu ertheilende Verordnung der Fürstlichen Landesherrschaft oder deren nachgesetzter Regierungen statt findet; so heist es auch hier vollends: Exceptio firmat regulam, und bleibt also in allen übrigen Fällen, die unter obigen casibus reservatis specialibus nicht ausgedrückt sind, die Ritterschaftliche Steuerfreyheit nach der Grundfeste der Fürstlich Anhaltischen Landes-Necessie desto unumschränkter und unbeweglicher stehen.

Jedoch wie die Ritterschaft dieses Fürstenthums eben dadurch, daß sie sich gleichwohl auf gewisse casus reservatos eingelassen, gegen ihres Gleichen in den mehresten andern Fürstenthümern sich schon merklich zurückgesetzt; So ist überdies bey aller ihrer Immunität, und so vortheilhaft deshalber die Anhaltischen Landes-Grundgesetze für sie zu seyn scheinen, dennoch in eben demselben zugleich ein harter Knoten eingebunden, der auf der einen Seite von der Anhaltischen Ritterschaft ungemessenstem Devotions-Eifer gegen ihre Durchlauchtigste Landesherrschaft eine nicht geringe Probe gibt, aber auf der andern Seite ihre Steuer-Freyheit doch dergestalt versäset, daß dieselbe im übrigen gewiß einen desto höhern Grad der selbstredenden Billigkeit erreicht, um gegen alle Anfälle und Einschränkungen auf alle mögliche Art geschützt und gesichert zu werden.

§. 31.

zumal da die
Ritterschaft
so gar über-
nommen, für
ihre Inter-
essen zu haf-
ten;

Es war nemlich schon in obangezogenem Landtags-Abschiede vom 5. May 1611. die Verschung gemacht:

Daß die Ritterschaft und Städte für ihre Unterthanen und Bürger für die damals verwilligten Steuern dergestalt haften sollten, daß dieselben als fixa nach der Steuer-Nolle jeden bestimmten Termin unsäumlich einkommen müßten.

Nach

Nach diesem einmal gemachten Vorgange ward der Ritterschaft auch in dem Landtags-Abschiede 1652. diese beschwerliche Verbindung aufgebürdet, daß ein jeder von Adel sowohl in Ansehung des damals berechtigten Schuldenwerks von 500. tausend Rthlrn, als auch auf alle künftige casus reservatos, wo die ordentliche Steuer von 30. tausend Rthlr. noch mit einem Aufsatze von einer oder mehreren Quarten zu erhöhen seyn würde, für seine Hinterlassen hasten müsse.

Dieses letztere enthält nurgedachter Landtags-Abschied 1652. in der Stelle, wo es heißt:

„daß durch die Trancksteuer die Ausstattung der Fürstlichen Fräulein, und durch den Aufsatze des vierten Theils auf die ordentliche Landsteuer die Nothwendigkeit zu den andern casibus reservatis genommen werden möge; da dann die Ritterschaft, auch vor ihrer Untersassen „Quid zu sehen, sich gut- und freywillig erkläret.“

Wegen des erkern bezeuget der Landtags-Abschied 1652.:

„Wie die von Adel für ihre Untersassen dergestalt sehen wollten, daß ein jeder für derselben Contingent ein so hoch proportionirtes Capital agnosceiren, an sich lösen, und verpensioniren sollte, „ohnbetrachtet des Unterschiedes, ob die Individua „contribuentia vorhanden, oder derselben noch weniger „werden sollten.“

§. 32.

Es mag also in Fällen, da nach der Anhaltischen Landesverfassung welche harte Steuern angeleget werden können, die Ritterschaft von ihrem adelichen Verbindung ihre übrige Properquid etwas dazu bestragen, oder nicht; so ist sie doch auch in solchen Fällen, wo bloß von Steuerpflichtigen Vauern-Gütern Beiträge zu erwarten sind, in der beschwerlichen Verbindlichkeit für den Antheil, der auf ihre Untersassen fällt, jedesmal einzustehen.

Und wenn man bedenkt, wie leicht theils einzelne solche Untersassen, theils ganze Dörfer in Verfall gerathen können; so wird bey aller adelichen Steuer-Freyheit ein jeder diesen Punct doch um so lästiger finden, je gewisser davon noch diese natürliche Folge abhänget, daß seitdem die Fürstliche Landesherrschaft in Ansehung der aus den adelichen Dörfern zu erwartenden Beiträge sich weiter nichts darum zu bekümmern hat, ob diese Dörfer und deren Einwohner noch in einiger Aufnahm

me stehen oder nicht, und ob also einer von Adel die für seine Unterlassen zu erlegenden Steuern ohne deren Ruin von selbigen beytreiben könne, oder nicht; und was dergleichen mehr ist.

S. 33.

3) Die kaiserliche und Reichsbestätigung macht dieses Landesgrundgesetz noch bindiger.

Wey so gestaltn Sachen enthält demnach der Landtags-Abschied 1652. zum Vortheile der Ritterschaft gewiß nichts übertriebenes, und ist also nichts weniger als unbillig, daß es bey diesem Anhaltischen Grundgesetz auch ein- für allemal gelassen, und wenigstens weiter, als dessen Grenzen gehen, auch keine neue Last der Ritterschaft aufgebürdet werde.

Insonderheit verdient deswegen zum Beschluß auch noch die gewiß nicht ohne Ursache und ohne reifliche Erwägung aller Umstände von weyland Kayser Ferdinand dem III. unterm 28. May 1653. ertheilte allerhöchste kaiserliche Bestätigung angesehen zu werden, als worinn unter andern angeführt wird, wie dabey aus kaiserlicher und väterlicher Sorgfalt bedacht und erwogen sey:

„daß dem Römischen Kayser und Oberhaupte, wie auch dem ganzen Vaterlande nicht wenig daran gelegen, daß des heiligen Reichs Fürsten und Glieder, und derselben Landschaften conservirt, und zu des heiligen Reichs Nutzen und Wohlstande bey sichern Verfassungen, gutem Vermögen und wachsendem Aufnehmen erhalten werden.“

Und wenn man vollends bedenket, wie dieses Anhaltische Landes-Grundgesetz so gar von gesammten Reich wegen genehmiget, und dessen in einem der wichtigsten Reichsgrundgesetze, nemlich im

R. A. 1654. §. 171. verbis: „mit Special- Ausnahmeme — des Fürstlichen Hauses Anhalt mit ihrer Landschaft, des Creditwesens halber getroffener und von Uns confirmirter Transaction,“

ausdrückliche Erwähnung geschehen (§. 2.); so bleibt desto weniger Zweifel an der für die spätesten Zeiten verbindlichsten Rechtskraft desselben übrig; wie denn aus

Meiern actis comicialibus Ratisbonensibus tom. 1. p. 1095. sq.

noch genauer zu sehen ist, wie insonderheit im fürstlichen collegio am 15. Apr. 1654. das Directorium angezeigt:

„Der

„Der Anhaltische Gesandte hätte auch ein Memorial übergeben; gehe dahin, weil der Landschulden halber im Fürstenthum Anhalt eine Constitution gemacht, so auch Caesar confirmirt, daß es dabei möchte gelassen werden;“
und wie darauf das Conclusum im Fürstenrathe dahin ausgefallen:

„Nachdem das Fürstliche Haus Anhalt mit Zuthun dessen Landschaft eine gewisse Verordnung, wie es wegen dessen Creditoren zu halten, gemacht, solche Verordnung auch von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst approbiret und bestätiget, und die Schulden solchergestalt von besagter Landschaft übernommen worden, daß es Dabei sein Verbleiben haben sollte.“

Meiern l. c. p. 1102.

Worneben selbst aus dem Schlusse der hiebei angefügten Anlage sub Num. 12. zu ersehen ist, wie über alles dieses unterm 12. May 1654. auch vom kayserlichen und Reichs-Cammergerichte damals zu Speyer dieser Landschafts-Schluß bestätiget und confirmiret,

„darüber Richterlich Decret und Auctorität interponirt,
„auch nothdürftige Urkunde erkannt worden;“

so daß schwerlich jemals ein Landtags-Abschied irgend eines Chur- oder Fürstenthums auf eine so bündige und feyerliche Art errichtet seyn mag, als dieser.

§. 34.

Ehe man nun von dem solchergestalt mit der kayserlichen allerhöchsten Bestätigung und selbst mit des gesammten Reichs Genehmigung, wie auch des Reichs-Cammergerichts gerichtlicher Auctorität besetzten Anhaltischen Landes-Grundgesetze zu denen darauf gefolgten Zeiten und weiteren Vorfällen fortschreitet; ist hier nur noch ein einziger Umstand von dem, was vorher auf einem Landtage im Jahre 1628. vorgegangen, mit wenigem nachzuholen.

Es war nemlich, wie der sub Num. 10. oben bereits angezeigte Landtags-Abschied vom 13. May 1628. mit mehrerem besaget, in den damaligen trübseeligen Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, das gesammte Fürstenthum Anhalt in einen solchen außerordentlichen Nothstand gerathen, daß die zuvor 1611. zu Tilgung der Landes-Schulden und anderen Zwecken herwilligte Land- und Trank-Steuern aus dringender Noth hatten angegriffen werden müssen, und daß daher, um theils den Landes-Credit nur einiger massen aufrecht zu erhalten, theils das Land für

Kriegs-Erpressungen und Verwüstung zu retten, auf ganz außerordentliche Mittel und Wege gedacht werden mußte; Wozu dann auf dem damaligen Landtage für Ein Jahr bewilliget wurde:

„daß von einer jeden Hufe Landes, sie möge denen von
„der Ritterschaft, oder Bürgern oder Bauern, privilegierten oder unprivilegierten Personen, geistlichen oder weltlichen, zukommen, daß ganze Jahr über zu dieser Landes-
„Noth Ein Hufslr. gesteuert und abgelegt werden sollte.“

§. 35.

allein 1) nur zur damaligen Nothhülfe auf kurze Zeit, und mit ausdrücklicher Verwahrung;

Durch diese Bewilligung ward freylich damals ad istum actum eine von dem sonst im Anhaltischen eingeführten Steuer-Fuß abweichende und auf die Hufenzahl gerichtete Neben-Anlage begründet.

Man würde sich aber sehr irren, wenn man glauben wollte, daß dadurch überhaupt ein neuer modus collectandi eingeführt wäre, von welchem noch heutiges Tages neben dem andern Steuerfuß Gebrauch gemacht werden könnte.

Dem 1) war dieses damals nur eine außerordentliche Nothhülfe, die zu Abwendung der damaligen Landes-Noth nur auf kurze Zeit, und zwar dennoch nicht mittelst einseitiger Vorschrift der Landesherrschaft, sondern förmlicher Verabredung mit der ganzen Landschaft festgesetzt ward; da aber gleichwohl dieser Landtags-Abschied am Ende diese wohlbedächtliche clausulam saluatoriam enthielt:

„Im übrigen solle es bey vorigen Landschafts-Verfassungen und Abschieden, und was vermöge derselben sowohl die Fürstliche Herrschaft, als die Ritterschaft, Städte und gesammte Stände, und ein jeder vor sich selbst vor Privilegia, Freyheiten, Gerechtfame und Befugniß haben, in allen und jeden derselben Articulis, Puncten, Clausulis und Conditionen verbleiben und gelassen, auch sonst diese Anlage künftig in keine Consequenz gezogen werden;“

Daher schon vermöge dieser Clausel gefehlt seyn würde, wenn man gegen sothane ausdrückliche Verwahrung dennoch weitem Gebrauch von dem damaligen ganz außerordentlichen modo machen wollte.

§. 36.

2) mit Zurückziehung aller Landes-Ein-

Es ist aber 2) auch überdies wohl zu merken, daß damals 1628. außer denen nach der Hufenzahl belegten Besigern liegender Gründe, nicht

nicht nur alle übrige Landes-Einwohner ohne allen Unterschied zu gleichmäßigen außerordentlichen Anlagen mit gezogen worden, sondern auch selbst die fürstliche Landesherrschaften aus ihren eignen Cammern von ihren Cammer- und Tafel-Gütern sich ebenfalls zu gewissen Beyträgen zu dieser Landes-Noth verstanden, wie davon sowohl der Inhalt des Landtags-Abschiedes, als der sub Num. 11. darauf folgende Landesfürstliche Decret des mehreren besaget.

Ueberhaupt aber ist zu gung, daß in demjenigen Landes-Grundgesetze, und 2) ohne worinn 24. Jahre hernach die völlige Anhaltische Landes-Verfassung, und insonderheit das Steuerwesen, von Grund aus auf beständig berichtigt worden, und daß sich selbst der kaiserlichen allerhöchsten Genehmigung zu erfreuen hat, jene außerordentliche Neben-Anlage auf die Hüfen u. s. w. keinen Platz mehr gefunden, sondern alles lediglich bey dem vorhin bewilligten Steuerfuß belassen, mithin in so weit eo ipso alles, so in vorigen Zeiten demselben etwa zuwider geschehen, pro futuro derogirt und abgeschafft worden; obgleich der Landtags-Abschied 1628., als welcher ohnehin nur etwas temporarisches, und nach seinem eignen Inhalte nicht zur Consequenz zu ziehendes enthielt, keiner weitem Derogation einmal bedurfte.

V. Des Anhaltischen Steuerwesens

Dritte Abtheilung

von 1652. bis zum letzten Landtage 1698.

§. 37.

So viel nun den weitem Erfolg des bisher beschriebenen Anhaltischen Landes-Grundgesetzes vom Jahr 1652. bis zum letzten Landtage vom Jahr 1698., als die dritte Periode des Anhaltischen Steuerwesens anbetrifft; so haben zwar in dieser Zeit verschiedene Vorfälle allerley Artsechtungen der Ritterschaftlichen Steuerfreyheit und selbst Contraventtionen gegen besagtes Grundgesetz veranlasset.

R 2

Es

Es ist aber im Grunde gedachte Steuerfreyheit beständig aufrecht geblieben, und am Ende vielmehr desto herrlicher befestiget worden; wie zwar überflüssig seyn würde, hier mit allen Umständen und mittelft vollständiger Auszüge aus denen darüber verhandelten Landschaftlichen Acten weitläufig zu erörtern; Doch wird es nöthig seyn, ein und andere Hauptumstände auch hier nicht unbemerkt zu lassen.

§. 38.

1) Beym Durchzuge kaiserlicher Wölter 1661.

wird die adeliche Steuerfreyheit 2) in einer fürstl. Instruction bindig ausgeführt;

Der erste Vorfall ereignete sich im Jahr 1661. wegen damaliger kaiserlicher Durchzugskosten, wovon das adeliche Properquid in einem unterm 19. Jun. 1661. abgefaßten Schlusse des engern Ausschusses frey erkannt ward. Worwider aber nachher die drey Städte, Bernburg, Cöthen und Dessau einen Widerspruch erregten. Jedoch aus denen darüber weiter verhandelten Acten darf man vorzüglich nur die Instruction anführen, welche zum Behuf einer auf den 23. Oct. 1661. wegen obiger Angelegenheiten angeordneten Zusammenschickung der Fürstlichen Räthe von dem damaligen Durchlauchtigsten Ober-Directore Fürsten Friedrich an den Fürstlich Anhaltischen Gesamt- und Geheimen Rath, Wilhelm Henrich von Freyberg, ausgefertigt worden, woraus insonderheit folgende Stelle hier einen Platz verdienet:

„Weil bey diesem Puncte (der kaiserlichen Durchzugs-
 „Kosten, und deren Liquidation) sonder Zweifel die Im-
 „munität der Ritterschaft einfallen wird, so hätte der Herr
 „Lands-Hauptmann Unsertwegen diese endliche schließliche
 „Erklärung zu thun, wie Wir uns sowohl bey Antretung des
 „Seniorats, als auf dem letzten Landrechnungs-Tage zu
 „Cöthen deutlich herausgelassen, auch darinn so wohl Un-
 „serer gesammten Herren Bettern, als der gesammten Rit-
 „ter- und Landschaft. Assisten; zum Theil durch gegebenen
 „Handschlag wären versichert worden, zum Theil auch oh-
 „ne des Uns der Billigkeit nach versichert hielten, daß Wir
 „nehmlich unserer in Gott ruhenden seligen Herren Väter
 „Erboverträge und pacta, und dann den Landtags-Schluss
 „de anno 1652. Unsere Haupt-Norm und Regel wollten
 „seyn und bleiben lassen. Aus dem letzten künnten Wir
 „nicht judiciren, daß der Herrschaft theure Verpflichtung
 „gegen die Ritterschaft (§. die Ritterschaft hat hier-
 „bey auf ihre Immunitäten etc.) sollte anders, als die
 „Wor.

„Worte lauten, gemeynet seyn, noch auch daß jemand
 „jetzt ex post facto sich untersehen würde zu präntiren,
 „als wäre auf solchem gemeinen Landtage, welcher doch
 „zwey Jahr hernach durch allgemeinen Reichs-Schluß wä-
 „re confirmiret worden, denen Städten ihr Recht genommen,
 „und dabey die Partes nicht gehöret worden, dahero dieser
 „angezogene Landtags-Schluß wohl zu beleuchten. Wird
 „ein anders wider der Ritterschaft Meynung daraus darzu-
 „thun seyn, so werden Wir nicht dagegen stehen. Da aber
 „ein solches nicht deutlich zu erweisen, so werden Wir dies-
 „falls für die gegebene Fürstliche Parole streiten, und wi-
 „der diejenigen, so dieselbe ansprechen wollen, vor die fürst-
 „liche Deputation fest stehen, auch Uns so fern hiermit
 „rund und deutlich erkläret haben.“

§. 39.

Eben so nachdrücklich, rund und deutlich erkläret sich dieser Gottsee, wie auch b) liche Fürst in dem sub dato Harzgeroda den 29. Nov. 1661. an die übrigen Fürsten von Anhalt abgelassenen Communications-Schreiben in folgenden Ausdrücken:

„Wir unsers Theils seynd zur Zeit des Landtages
 „1652. außer Landes gewesen, haben aber bey unserer Wie-
 „derkunft von den Rätthen, so unsertwegen demselben beyge-
 „wohnet, mündlich verstanden, wie dieser Punct bey wä-
 „rendem Landtage heftig bestritten, wohl überleget, wissent-
 „lich und wohlbedächtigt auf Maß, wie der Landtags Haupt-
 „Decess besaget, sey beschloffen und entschieden worden,
 „und wie uns nicht anders obliegert, als daß Wir über hoch-
 „theure Fürstliche Zusage steif und fest halten, auch den
 „Landtags-Abschied de anno 1611. und wo derselbe in et-
 „was geändert worden, den erfolgten Haupt-Decess 1652.,
 „welcher von Röm. Kayserl. Majestät und dem ganzen hei-
 „ligen Reich, durch öffentlichen Reichs-Schluß anno 1654.
 „confirmiret worden, vor die Haupt-Landes-Versaffung
 „achten und halten, also sehen Eure Liebden Freundsvertrö-
 „lich, daß das Hauptwerk allein darauf beruhet, daß die-
 „jenigen Städte, Rätthe und Bediente, welche in diesem
 „Fall mit Ritterschaft und Adel dieses Fürstenthums un-
 „gleiche

„gleiche Meynung führen, solche Ihre Meynung und der-
selbigen Grund nicht weniger aus beruhetem Haupt-Ne-
cessse vorstellen.“

und c) noch
in einem sol-
chen Schrei-
ben.

Hiermit stimmt auch überein, was der Gottselige Fürst Leberecht
in dem Communications-Schreiben an die Hochfürstl. Herrschaften d. d.
Pötzkau den 12. Decemb. 1661. geäußert:

„Es wären nemlich Ihre Hochfürstl. Durchl. der be-
ständigen Meynung, daß in hoc passu die verba der
Landtags-Abschiede de anno 1611. et 1652. klar und
deutlich, auch also abgefaßt wären, daß der sensus dar-
aus wohl zu begreifen.“

§. 40.

a) Bey der
Hannoverschen Ein-
quartierung
1676. geschah
bezüglich-

Ein anderer Vorfall von dieser Art bestand 1676. in der damaligen
Einquartierungs-Last der Herzoglich Braunschweig-Hannoverschen
Kriegsvölker, wozu die Ritterschaft aus dem Grunde in die Mitleiden-
heit gezogen wurde, weil der Krieg, in welchen damals die kaiserlichen
und allirten Völker geführt worden, und zu dessen besserer Fortsetzung
die hohen Allirten an Braunschweig-Hannover diese Quartiere angewie-
sen, auf dem Reichstage beschlossen, mithin jede per indirectum oder
directe dahin abzielende Hülfe für eine Reichs-Hülfe zu halten sey.

Jedoch so widrige Gesinnungen sich damals gegen die Ritterschaft
äußerten, auch hin und wieder durch Necess-widrige vias facti unter-
stützt wurden; So sehr gereicht auch bey dieser Gelegenheit zur Befesti-
gung der Ritterschaftlichen Befreyungs-Gerechtfamen, was eben damals
obenannter Gesamt-Rath von Freyberg in dem nach seinem völli-
gen Inhalte lesenswürdigen und deswegen sub Num. 14. hiebygefügten
Gutachten so gründlich als umständlich ausgeführt hat.

Num. 14.

§. 41.

Ingleichen 2)
bey den Bran-
denburg-
schen Winter-
quartieren
1678-;

Der dritte Fall ereignete sich hierauf im Jahre 1678., als in
dem damaligen Reichskriege gegen Frankreich einigen Churbrandenbur-
gischen Regimentern die Winterquartiere im Fürstenthum Anhalt ange-
wiesen wurden.

Denn wie sich damals die hochfürstlichen Herrschaften mit Chur-
Brandenburg auf eine Summe von 60. tausend Rthlen an statt der
Quartiere verglichen; so wurde die Anhaltische Ritterschaft ersucht, zu
Auf-

Aufbringung dieser wichtigen Summe einen Beytrag von ihren adelichen Proper-Gütern zu thun.

Dieselbe verwilligte auch darauf, mit Vorbehalt ihrer Freyheit, in Pausch und Bogen 2000. Rthlr., mithin den zwanzigsten Theil der ganzen Summe. Und die hochfürstliche Herrschaften bezeugten in dem unterm 26. März 1679. an statt der Reversalien an die Landräthe und Landstände der Ritterschaft erlassenen Rescripte hierüber Dero gnädigste Zufriedenheit:

„Daß die Ritterschaft den getreuen Fürsag gefasset, in
 „der abermaligen Landes-Beschwerung, jedoch den adelichen
 „hergebrachten Immunitäten und Freyheiten unbeschadet, zu concurriren, und respectu der an Chur-Brandenburg für zwey Winterquartiere verwilligten sechzig
 „tausend Thaler von denen adelichen Proper-Gütern
 „beyzutragen.“

Es ersuchten aber auch höchstdieselben in nur angezogenem Rescripte die Ritterschaft den ersten auf 1500. Rthlr. gesetzten Termin an noch mit 500. Rthlen. zu erhöhen, und denselben auf 2000. Rthlr. zu bestimmen, mithin überhaupt drey tausend und fünf hundred Thaler, welches von der aufzubringenden Summe derer sechzig tausend Thaler noch nicht vödlig der 17te Theil war, zu bewilligen. Nachdem nun die Ritterschaft sich zu dieser Zulage gleichfalls verstanden, so versicherte der damalige durchlauchtigste Ober-Director Fürst Johann George die Ritterschaft in einem gnädigsten Rescripte vom 1. Sept. 1679.

„Daß dieser von der Ritterschaft beliebte freywillige und
 „billige Beytrag zu des gemeinen Wesens Wohlfarth verwendet werden sollte, und mit der größten Erkenntlichkeit
 „aufgenommen worden wäre.“

§. 42.

Endlich ist als der vierte Vorfall hier billig nochmahls zu erwähnen, und 4) bey wie im Jahr 1682. zu dem damaligen Reichs-Contingente von der Anhaltischen Landschaft 10. tausend Rthlr. bewilliget, dazu aber von den adelichen Proper-Gütern kein Beytrag geleistet, sondern sothane ganze Summe von den Schatzpflichtigen Unterthanen erhoben worden (§. 28.).

B) In den Landtags-Abchieden dieser Zeit, als 1) 1687. wird a) die adeliche Steuerfreyheit überhaupt aufs neue befestiget,

Num. 15.

Nachdem also die Ritterschaftliche Steuer-Freyheit bey allen diesen Vorfällen theils in Widerspruch gezogen, und theils dennoch am Ende anerkannt und befestiget worden; so bekam dieselbe vollends einen sehr wichtigen neuen Zusatz, als in dem sub Num. 15. angefügten Landtags-Abchiede vom Jahre 1687. der achte Hauptpunct der Fürstlichen Proposition darauf gerichtet war:

„Wie die vorlängst occasione der kaiserlichen Marsch-Kosten, hiernächst bey der Churbrandenburgischen und Hannoverischen Einquartierung entstandene Differentien zwischen den Fürstlichen Aemtern und Städten an einem, und der Ritterschaft wegen ihrer Proper-Güter am andern Theile bengelegt, und die daher rührende Mißverstände aufgehoben werden möchten?“

Da dann der Landtags-Abchied selbst sich hierüber folgendermaßen erklärt:

„Anlangend den achten Punct der Proposition; so hat keine Ritterschaft auf ihre Freyheiten, Immunität, Gleichheit und die bisherige Landtags-Abchiede sich un-
 „terthänigst bezogen, bey welchen Wir dann auch sie zu erhalten, zu schützen, und so viel jedesmal in unserer Landesfürstlichen Macht stehen wird, auch wo nicht an ein und
 „andern Orte etwa absonderliche Vergleiche deswegen vorgehanden, von Heer- und Durchzügen, Still-Lagern und
 „Einquartierungen, und was eigentlich dazu gehöret, ihrer adelichen Proper-Güter wegen zu besorgen, gnädigst gemeint seyn, Uns hinwegwiderum sicherlich versiehende, daß
 „sie Inhafts voriger Landtages-Abchiede, und ihrer jetzigen Contestation gemäß, ihre treu beschworene Pflicht-schuldigkeit und unterthänigste Devotion äußersten Vermögens forthin gehorsamlich beobachten werde.“

auch b) in einigen besondern Puncten gesichert.

Es sind aber auch überdies aus besagtem Landtags-Abchiede 1687. noch mehrere Stellen zu Befestigung der Ritterschaftlichen Steuer-Freyheit zu bemerken, als insonderheit:

1) Bey

1) Bey Erörterung des vierten und fünften Propositions-Puncts, da von Abtragung derer auf die Trancksteuer erborgten Capitalien, und von den Fürstlichen Ausstattungs- und Ehegeldern die Rede war, und zu solchem Behuf drey Quarten bewilliget wurden, die ausdrückliche Erklärung:

„Daß dazu die Ritterschaft von ihren Proper-Gütern nicht concurrir;“

Desgleichen 2) bey dem siebenden Propositions-Puncte, die General-Revision des ganzen Landes-Vermögens und Steuerwesens betreffend, die ausdrückliche Verordnung:

„Daß die Ritterschaft wegen ihrer Proper-Güter zu ezimiren und damit zu verschonen sey;“

Nicht minder 3) bey dem eilften Puncte wegen der Reichstags-Spesen die Landschaftliche Bewilligung eines freiwilligen jährlichen Beytrages von 300. Rthlm für den Legations-Secretarien ic.;

„Jedoch mit Vorbehalt der Ritterschaft wegen ihrer Proper-Güter disfalls zustehenden Freyheit;“

„Mit welchem Ervieten sich die Landesherrschaft zufrieden erklärt ic.“

Wiewohl 4) auch in diesem Landtags- Abschiede die so beschwerliche Haftung eines jeden vom Adel für seiner Hinterlassnen Contingent wiederholt worden.

§. 45.

Auf gleiche Art enthält endlich der letzte sub Num. 16. angefügte Landtags-Abschied d. d. Bernburg den 10. Dec. 1698. wieder folgende ganz unumstößliche Proben von der Ritterschaftlichen Steuerfreyheit, da 1) bey den damaligen Landschaftlichen Bewilligungen zu Ersetzung derer bey der Reichs-Deputation auf dem Rhywicker Friedens-Congreß verwandten Kosten, wie auch zu Fortsetzung der Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sache, und zu den Magdeburgischen Befreyungs-Geldern, bey jedem Posten ausdrücklich erinnert wird:

„daß die Ritterschaft wegen ihrer Proper-Güter eximirt sey,

„und davon nichts beytrage; mithin die hierzu bewilligte Quarten exclusiue des adelichen Properquids anzuschreiben seyen.“

Welches 2) auch hier in Ansehung der Trancksteuer wiederholt, und auch dabey „ihre adeliche Freyheit, dermassen, wie sie solche vor Alters gehabt, bestens reservirt wird.“

M

Und

Der letzte Landtag 1698. bestätiget aber, maß die adeliche Steuerfreyheit. Num. 16.

Und obgleich 3) auf den damaligen siebenden Propositions-Punct:

„die Unterhaltung des Fürstlich Anhaltischen Contingents
„zum perpetuo milite der Reichs-Armatur betreffend,“
in mehrbemeltem Landtags-Abschiede zum Grunde gelegt ward:

„daß zur Reichshülfe und Beschüzung des Vaterlandes
„jedweder angeessener Unterthan behellig dazu concurrire;“

„also daß solcher Unterhalt, nach Proportion des vom
„Reiche annoch zu bestättigenden quanti der Reichs-Ar-

„mee, jährlich vermittelst durchgehender Quart-Steuern
„aufzubringen sey;“

So ward jedoch der Ritterschaft nicht allein erlaubt:

„wegen Aufbringung ihres Properquids, eines abson-

„derlichen billigen und auf ihre Kosten zu veranstaltenden
„modi halber sich unter einander zu vergleichen;“

Sondern es ward auch der Land-Rentmeister zugleich angewiesen:

„über die Quartan, so die Ritterschaft be trägt, in ei-

„nem absonderlichen Titela parte Rechnung zu führen,“
„und zu notiren, wie solche zu keinen andern Ausgaben,
„als wozu dieselbe concurrirt, verwendet worden.“

Vorneben schließlich 4) auch dieses aus bemeltem letzten Landtags-Abschiede unangemerkt nicht zu lassen ist, wie zwar mehrmals die vorigen Landtags-Abschiede, und zwar vorzüglich die von den Jahren 1611. und 1652., oder auch von 1611., 1652. und 1687., darinn angezogen und bestättiget werden, aber so wenig in diesem als dem vorhergehenden Landtags-Abschiede des ehemaligen Decesses vom Jahre 1628. niemals einige Erwähnung geschieht; zur unteugbaren Bestättigung dessen, was oben (S. 35. sq.) hievon ausgeführt worden, daß nemlich sothaner Landtags-Abschied 1628. bloß ein temporarisches Nebenwerk enthalten, so niemals in folgenden Zeiten zur Richtschnur der eigentlichen Landes-Verfassung und des beständigen Steuerwesens geworden, noch werden können.

VI. Des.

VI. Des Anhaltischen Steuerwesens

Vierte und letzte Abtheilung

von 1698. bis auf gegenwärtige Zeiten.

§. 46.

So offenbar aus allem, was bisher an- und ausgeführt worden, ^{IV. Seite 698.} hellet, wie von einem Landtage zum andern, so lange dergleichen ^{bis 1698 sind} gehalten worden, die feyerlichsten Landes-Grundgesetze die Ritterchaftliche Steuerfreiheit sowohl als den gesammten Landschaftlichen Antheil an dem niemals der Fürstlichen Willkühr überlassenen Steuerwesen beständig aufrecht erhalten; ^{einige erhebliche Veränderungen zu bemerken,} So wichtigen Stoff wird nunmehr noch der IVte und letzte Zeitraum seit dem letzten im Jahre 1698. gehaltenen Landtage her an die Hand geben, wenn man nur einige Haupt-Umstände ins Licht setzt, von welchen eigentlich der heutige Zustand der ganzen Sache unmittelbar abhänget.

§. 47.

Das erste, so in die Augen fällt, und in der ganzen Landes- und ^{als 1) daß seit 1698. kein Landtag mehr gehalten worden;} Steuer-Verfassung zwischen den jetzigen und vorigen Zeiten einen sehr erheblichen Unterschied macht, besteht darinn, daß seit 1698. bis auf den heutigen Tag kein Landtag mehr gehalten worden. Denn obgleich selbst der letzte Landtags- Abschied vom 10. Dec. 1698. die ausdrückliche Versicherung enthält:

„Daß bey erheischenden Coniuncturen und erheblichen Landes-Angelegenheiten nach verfloffenen zwölf Jahren ein anderer Landtag mittelst göttlicher Verlesung ausgeschrieben werden sollte;“

So sind doch nicht nur 12. Jahre hernach ohne Landtag zu halten verfloffen; Sondern es hat seitdem weder der Verlauf viel mehrerer Jahre, noch die Menge und Wichtigkeit erheblicher Landes-Angelegenheiten, woran es gewiß nicht gefehlet, noch selbst die angelegenlichste Bitte der Ritter- und Landschaft nach so langer Zeit nur einmal wieder einen Landtag zu bewirken vermocht.

§. 48.

Daher a) die
(Gesamm-
tung grossen
Abfall gelte-
ren;

Davon hat nun nicht anders, als eine natürliche Folge, seyn können, daß viele wesentliche Stücke der Landesverfassung, die nicht wohl anders, als auf Landtagen, besorget werden können, beynahe gänzlich in Abgang kommen müssen.

Selbst die Gesammtung der sämmtlichen fürstlich Anhaltischen Lande (§. 3.), worauf fast als auf einer Stütze alles übrige ruhet, hat hierdurch den ersten Stoß bekommen, wie, ohne erst das *divide et impera* hier näher anzuwenden, jedem von selbst in die Augen leuchten wird.

Und es scheint fast, als ob mit der Ungangbarkeit dererjenigen Zusammenkünfte, wo ehemals die wichtigsten Landes-Angelegenheiten berathschlaget, und die erspriesslichsten Landes-Grundgesetze errichtet worden, auch der Gebrauch, und vielleicht selbst die Kenntniß derer von den Vorfahren bereits verbindlich für die Zukunft errichteten heilsamsten Landesgesetze ausser Gang gebracht werden wollen.

Wenigstens scheint es bey einigen beynahe zur Maxime geworden zu seyn, sich auf die Landes-Necessé so wenig, als nur immer möglich, zu berufen, oder solche höchstens für eine verlegene jetzt nicht viel mehr geltende Waare auszugeben, und, daß sich selbige auf die heutigen Zeiten und Umstände nicht mehr schicken, allenfalls in etwas zweydeutigen allgemeinen Ausdrücken zu erkennen zu geben.

§. 49.

auch b) viele
Landschaftli-
che Sachen
nur auf den
Auschuß be-
ruhet;

Zwar sind von Zeit zu Zeit Land-Rechnungs-Tage gehalten, mithin die, so den engern oder auch den weitern Auschuß ausmachen, zusammen berufen worden.

Wie aber das, was selbigen von der gesammten Ritter- und Landschaft rechtlich vorzunehmen aufgetragen worden, in den Landtags-Ab-schieden 1611. und 1652. sich genau bestimmet, auch seitdem nicht er-weitert findet;

So ist eines Theils klar, daß solche Auschüsse bey weitem nicht dahin reichen, daß sie in den Hauptstücken der Landes- und Steuer-Ver-fassung selber einige Aenderung zu treffen berechtiget wären;

Und wie andern Theils gar wohl seyn könnte, daß ein solcher aus wenigen Personen bestehender Auschuß sich eher, als eine vollständig ver-

versammelte Ritter- und Landschaft, zu diesem oder jenem bewegen lassen möchte;

So bleibt es allezeit noch zu einer weitem Erbeterung heimgestellt; Ob und wie weit allenfalls in ein oder anderen Dingen die Grenzen des Auftrages vielleicht überschritten seyn dürften.

Ohne hier allen Neuerungen nachzugehen, welche auf solche Art in neueren Zeiten wider die in den Landes- Necessen verglichenen Vorschriften eingeführt seyn mögen, darf gegenwärtig nur die Accise erwähnt werden, welche erst in diesem Jahrhunderte vor etwas mehr als vierzig Jahren als eine Auflage auf alle Consumtibilien in den Städten eingeführt worden; ungleiches das Salzgeld, welches alle Amts-Untertanen, in der That als eine Art von Kopfsteuer, wenn sie das erstmal zum Abendmahl gehen, erlegen müssen.

und e) unter
anderen Neu-
erungen z. E.
Accise einge-
führt wor-
den.

Diese und andere dergleichen ohne alle Bewilligung der Ritter- und Landschaft angelegte Impositionen sind an sich offenbar widerrechtlich.

Und da vollends solche nicht einmal in die Landschaftliche Cassen abgeliefert oder verrechnet, sondern gar zu den kaiserlichen Cammer-Einkünften geschlagen sind; so bleibt nach Recht und Gerechtigkeit nichts anders übrig, als daß solche neuerlich widerrechtlich eingeführte Abgaben nicht nur fürs künftige völlig abgestellt, sondern auch die in vergangenen Zeiten bereits erhobenen entweder dem Lande schlechterdings zurückgegeben, oder doch an die Landschaftlichen Cassen Necessmäßig entrichtet werden müßten.

§. 51.

Hauptsächlich aber verdient noch ein Umstand hier besonders erwähnt zu werden, der vorzüglich die Ritterschaft trifft, und in alles folgenden einen ungemein wichtigen Einfluß hat.

Auch sind e)
viele Ritter-
güter in fürst-
liche Hände
gekommen;

Es ist nemlich in der Anhaltischen Landes-Ordnung tit. 15. p. 48. ausdrücklich verordnet:

„Daß die Lehen- und Ritter-Güter bey dem adelichen Stande erhalten, und an adeliche Standes-Personen wieder verkauft werden sollen, damit der Adel nicht geschwächet, noch die Ritter-Dienste vermengt werden.“

Nichts desto weniger hat zwar schon in vorigen Zeiten nicht verhindert werden können, daß nicht ein oder andere einzelne Rittergüter durch Heimfall und Consolidation, oder auch wohl durch einzelne Kauf-Contracte oder andere Gattungen von Veräußerungen an die Fürstliche Landes-Herrschaften hätten kommen sollen.

Es verstand sich aber doch eines Theils von selbst, daß vermöge vorherführter Landes-Ordnung doch allemal Ziel und Maaß darin gehalten werden sollte,

„damit der Adel nicht geschwächt würde.“

Und andern Theils verstand sich ebenfalls von selbst, daß nach dem Rechts-Grundsätze: Res transit cum onere, die in Fürstliche Hände gekommenen Rittergüter von denen vorhin darauf geschafften Beyträgen nicht befreiet werden konnten; wie dann solches zum Ueberflus selbst in dem Landtags- Abschiede 1611. §. 1. ausdrücklich vorgesehen worden, mit den klaren Worten:

„Wie Wir denn auch von denen an Uns erkauften und
„Uns bis Dato angefallenen Gütern die vollen Landsteuern
„nicht minder auf vorgesezte Termine hinfürto unweiger-
„lich entrichten lassen wollen;“

ingleich in dem Landtags- Abschiede 1652. §. 1. mittelst der Erklärung:

Daß unter den adelichen Gütern, wegen deren die Ritterschaft sich zu einem Beytrage zur Uebernehmung der Schulden erkläret, „auch diejenigen verstanden würden, so
„die Fürstliche Herrschaft nach der Fürstlichen Erbtheilung
„an sich erhandelt.“

§. 52.

insonderheit
im Dessau-
schen und
Cöthnischen

Nun ist zwar gegenwärtig, da man eigentlich nur den Hochfürstlich Cöthnischen Landes- Antheil zum Gegenstande hat, hier nicht die Absicht, in genauere Erörterung von dem, was in den drey übrigen Landes- Antheilen vorgefallen, einzugehen. Wie es aber ohnehin doch schon Reichskundig, und allenfalls aus

Büschings Erdbeschreibung III. Theil nach der 3. Auflage (1761.) p. 2270. sq.

nach



nach den namentlichen Verzeichnissen der Rittergüter zu ersehen ist; So lieget einmal klar am Tage, daß in dem Fürstlich Dessauischen Landes-Antheile in dem jetzigen Jahrhunderte alle Rittergüter nach einander der Landesherrschafft zu Theil geworden, und die ganze Ritterschafft dafelbst ausgekauft und erloschen ist.

Und von diesem Beispiele scheint man sich im Cöthnischen Landes-Antheile ein Muster abgesehen zu haben, wobon man hier nur vorläufig so viel anführen darf, daß von 55. Rittergütern, welche die Ritter-Rolle des Cöthnischen Antheils laut deren Anlage sub Num. 17. enthält, Num. 17. ro Hochfürstliche Durchlaucht von Anhalt-Cöthen bereits vor dem letzten Kriege zwölf Rittergüter besessen, sodann während dieses Krieges noch die beyden Rittergüter Cosa und Biendorf mit Wohlsdorf, welches letztere eines der wichtigsten im ganzen Lande ist, angekauft, und seitdem noch im Jahre 1764. die beyden ansehnlichen Rittergüter Eisdorf und Proßig, Zanthierischen Antheils, ingleichen das Börstelsche Rittergut zu Güsten, und das Rittergut Hohsdorf an sich gebracht, mithin nunmehr bereits 18. Rittergüter wirklich in Besiz haben.

§. 53.

Was nun die auf diesen jetzt fürstlichen Rittergütern haftenden ohne daß die Praestanda anbetrißt; so ist zwar die dem Besiz solcher Güter anfle- auf den Rittergütern bende Verbindlichkeit dazu noch in einem untern 5. Jul. 1727. von der haftenden Hochfürstlichen Rentcammer zu Cöthen erlassenen Schreiben, welches haften fernere in dem Anschlusse sub Num. 13. in extenso gelesen zu werden verdient werden. Num. 18. wie billig anerkannt, und nur darüber Beschwerde geführt worden:

daß die Fürstliche Cammer wegen derer in Besiz habenden Rittergüter nicht auch zu den Ritter- und Landschaftlichen Berathschlagungen zugezogen würde.

Wie aber dieses letztere wider alle Land- und Ritterschafftliche Verfassung streiten, und nur zu einem neuen Mittel dienen würde, dieselbe durch das Uebergewicht einer solchen Fürstlichen Mitstimmung gänzlich zu entkräften; So kann man eines jeden Nachdenken überlassen, wie unbillig und wie bedenklich es für die Ritterschafft sey, wenn denen Beträgen, welche nach wie vor von derselben erwartet werden, ohne weitteren Nachlaß oder Ersezung die in fürstlichen Händen befindliche Güter, deren immer mehrere werden, entzogen werden sollten.

g) Besse
Beschwerden
im Kriege
1757. 49.

Von allem diesem hat die Anhalt-Erbthnische Ritterschaft seit dem im Jahre 1756. unglücklicher Weise in Deutschland ausgebrochenen Kriege solche unerwartete Anstöße zu erleben gehabt, daß sie selbst nach nunmehrigem Ende des Krieges, gleichwohl leider noch immer die beschwerlichsten Folgen davon empfindet, und nichts geringeres, als ihren gänzlichen Untergang zu besorgen hat, sofern nicht von der göttlichen Vorsehung und von der Hand des höchsten Richters im Reiche ihre solche Hülfe wiederfähret, die den Reichsgesetzten und der allgemeinen Deutschen Verfassung, nicht weniger, als den Anhaltischen Landes-Grundgesetzen und dieses Fürstenthums eigener Verfassung, gemäß ist.



Beilagen.

Num. 1.

Landtags-Abchied d. d. Zehnt Freytags nach Vincula Petri 1547.

Uns und nachdem Wir von Gottes Gnaden Johannß Geerg, Coadjutor in Geistlichen Sachen zu Merseburg Dem: Probst zu Magdeburg, und Joachim, Gebrüdere Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ankanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg aus nothwendigen ansehenden und dringenden Ursachen bewegt worden einen gemeinen landtag auszuschreiben, wie dann derselbige auf den Tag vincula Petri dieses funfzehnhundert sieben und vierzigsten Jahres in Unser Stade Zerbst benennt, dazu Unserer landtschaft von Prälaten Ritterschaft und Edleuten bescheiden worden;

So haben Wir auf ihr unterthäniges Erscheinen ihnen allerseits vorkahret und sie erinnern lassen, was Beschwörungen in diesen vorgegangenen Kriegeszeiten vorgewesen, darinnen Wir samt Unsern Untertanen und Verwandten in höchster Gefahr leibes und lebens, besorglichen Verderb ihrer Güter und anderer Verdrängniß mit Weib und Kindern geseßen. Welcher maassen Veränderungen Unserer Herrschaft vorgestanden, auch zum Theil darüber in Verderb gegangen, der höchste Schaden und Verderb aber mit Gottes Hülfe durch geschicktes Weisbitten, gebahnten Fleiß Unserer Herren und Freunde, auch Unser selbst persönliche und im Felblager vor Wirtenberg gehabte Mühe und Arbeit endlich abgewendet, ist Ihnen nach Nothdurft fúrgetragen;

Und sechlich eröffnet worden, wie Wir zu Abwendung solcher Veränderung, Gefahr Verderb und Schadens, Unser, Unserer Herrschaft und landtschaft, Uns mit Dero Róm. Kayserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn vertragen müßten, daß Wir Unseres freundl. lieben Vetteren Fürst Rudolphsen seel. Schulden aufse wenigste in die vierzigtausend Gulden sich erstreckende (derer Wir auch bis her in guter Hoffnung gewesen der Herrschaft zum Besten zu genießen) haben fallen lassen, und über das in Eil seynd gedungen dreyzehntausend Thaler auch hin und wieder von Unsern Untertanen und etlichen Fremden aufzubringen und Kayserl. Majest. zu erlegen, zu dem Wir im Kayserl. Felblager und sonst an Zehlung zur Bezahlung Salvaguarden und Sicherungen, auch nothwendigen Berehrungen so viel angewendet, daß Wir auf istkommende Martini funfzehntausend Thaler wiederum erlegen, und wäre zu dem der vorstehende Reichstag vorhanden, dahin Wir von Kayserl. Majest. eigener Person gefordert, und auch darzu vielleicht ein stattliches aufwenden müßten, hierauf nach nothdürftigen Erzählungen aller dieser Dinge zum Theil in Unser Proposition vorlesen, das ander in mündlichen Unterredungen súrgegangen, Wir nicht umgehen mögen ihr Hülff und Rath zu suchen und zu begehren mit dem Vertrauen, daß ein jeder aus seinem selbst unterthänigen Gemüthe, und daß auch allbereit aufm landtage vom Jahre von Ihnen Wertstung und Bewilligung vorgewesen, Uns so lange diese Beschwörungen währen würden, mit Rath und That nicht zu lassen, Uns solch Sachen nicht abschlagen würden.

Welcher maassen nun auf ihr unterthäniges Bitten, von Uns sämtlich Vorschläge geschehen, sich darauf zu vergleichen, was auch darauf wider uns gebothen, wissen Sie sich allerseits zu erinnern, und wird nicht vor nöthig

(A)

ge

(2) Beylagen. Num. 1. Landtags-Abschied d. d. Herbst 1547.

geachtet, solches alles zu erzählen. Und schließlich damit Wir und sie aus Sorgen gelassen und den Beschwerungen geholfen würde, haben sie als die getreue Unterthanen eine Hülfe gewilliget und endlich eingangen, wie jetzt hernacher folgen wird.

Nemlich so haben die von Prälaten, auch die von der Ritterschaft aber außserhalb ihrer unterworfenen Dorfschaften gewilliget, Uns bis eine Jahr von allen Ihren Gütern, beweglich und unbeweglich (nichts als Kleider, Kleinodien, Silbergeschirr und Hausgeräthe ausgeschlossen) von jeden hundert Gulden werth Gütern anderthalben Thaler zu bringen, nemlich uf Simonis und Juda dieses Jahres halb, und uf nachfolgende Ostern die andere Hülfe, treulich entrichten und vorreichen sollen und wollen.

Die von Städten und anderer gemeiner Landschaft aber, Uns, den Prälaten und dem Adel zuständig, haben gewilliget, drey Jahr an einander, das erste Jahr von allen Ihren Gütern von hundert Gulden werth einen Thaler, und folgende zwey Jahr jedes Jahres einen Gulden Wählg, auch allwege auf zwey namhafte Termine, nemlich auf Martini die Hülfe und uf purificationis Mariae die andere Hülfe zu entrichten und zu geben.

Und insonderheit Bürgemeister und Rathman Unser Stadt Zerbst, nach dem dieselben in diesen eilenden vorstehenden Räten fünftehalbtausend Thaler anbrachten, welche Uns vorgestreckt worden, und dann sie jetzt auf ihre Pflicht diese dreijährige gewilligte Steuer selbst einsammeln, so sollen und wollen sie von solcher Steuer das erste Jahr an denselben fünftehalbtausend Thalern Ablegung, so weit sich die Steuer erstrecken wird, was aber noch ausstehen bleibt, ufs andere Jahr von der Steuer fallend erlegen, und sie gleichwohl mitserweite und vor der Ablegung die ausstehende Summen verzinsen, und wann also die Summe der fünftehalbtausend Thaler gar abgelegt, sollen sie die übrige Steuer, ihren Pflichten nach, Unseren geordneten Einnehmern uf gebrähe Rechnung treulich reichen und überantworten.

Und damit solches bequemlich und füglich eingebracht werde, so sollen die Prälaten Ritterschaft und Städte jeder Stand besonders Macht haben, zwene aus ihnen zu verordnen, welche die anderen Unsern Verwandten (es den sonderlich zu getreuer Erlegung ihres Theils Steuer bey ihren Pflichten anhalten, und neben den Unseren, so Wir darzu schicken werden, solche gewilligte Steuer oder Nothhülfe einsammeln, und forder an die Orte vorreichen, an welcher Ablegung und Entrichtung diese aufgebrachtten Summen von Räten.

Da aber einige Uebermaß befunden, soll dieselbe getreulich zusammen gehalten, und ohne Unser sämmtlich aller dreyer Beschaffung davon nichts verthan, noch genommen werden, damit Wir solche zur Gleichheit zu gebrauchen und Unser jeden sein Drittheil daran nichts verkürze, sondern treulich verzeiht und von jedes Standes Einnehmern die Einnahmen und Ausgaben berechnet werden.

Auf daß auch unter den Ständen oder derselbigen Personen, da einer erlegen, und der ander nicht erlegen würde, kein Widerwillen vorfallen möchte, so ist von Uns und der Landschaft einträchtig beschloffen, wie man sich gegen denen, so nicht erlegen, halten solle, nemlich daß gegen sie gebührende Hülfe soll gehalten und ergehen, Und welche Unsere Unterthanen, Prälaten, Ritterschaft oder die von Städten und der Landschaft jetzt vergangener jährlichen Steuer noch ihre Theil ausständig sein und nicht erlegt haben, dieselben sollen Unser geordneten Einnehmer, so hierzu geordnet, noch fleißig zur Erlegung anhalten, und die getreulich einsammeln, Uns Fürst Johanssen und Fürst Joachimsen zufüllen, welche aber auch sämlich würden, gegen denselben solle obgesetzte Hülfe ergehen. Und letztlich welche außserhalb Unserer Herrschaft gesessen und gleichwohl Güter unter Uns haben, sollen nichts desto weniger kraft dieses Abschieds und Beschlusses verpflichtet seyn, dieselben Güter, so unter Uns gelegen, jetzt zu ver-

Reu

Beylagen. Num. 2. Fürstliche Reversalien 1547. (3)

steuren und von vergangener Steuer den Zustand zu entrichten, bey obgesetzter Hüffe dieselbe zu vermeiden.

Diesem allen soll auch also nachgegangen werden, treulich und ungeschehlich, Und send zu Urkunde dieser Handlung dieser Abschied sechs gleiches kains vollzogen, unter Unseren Secreten bekräftiget, und hernach von wegen der Geistlichen Herr Johann Pusch, Probst zu Gottes Gnade, von wegen der Ritterschaft, Ernst von Latow und Ernst von Wölzow, und von wegen der Städte die Nache von Zerbst und Dessau Ihr Siegel und Pittschafft angedruckt, und ist jedem Herren und jedem Stande einer zugestellt worden. Geschehen zu Zerbst Freytags nach Vincula Petri Anno 1547.

Num. 2.

Fürstliche Reversalien d. d. Zerbst Freytags nach
Vincula Petri 1547.

Von Gottes Gnaden, Wir Johans Georg und Joachim Gebrüdere Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Asanien Herren zu Zerbst und Bernburg hiernit öffentlich bekennen: Nachdem Wir jetzt daher in diesen hochbeschwertem Zeite ten großen Obliegen und Ueberfall verurachtet worden, ein gemeine Nothhaus gelt durch Unsere Herrschaft und alle derselben Stände jedermann damit unverschont anzulegen, damit Wir dann vornehmlich die Röm. Kayserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn derselben Anforderung gestillet, und neben andern Unseren selbsteigenen erlassnen Summen, solcher Unser Herrschaft höchsten Schaden und Verderb durch Gült. Verleihung abgewendet, und dann Unsere Erb bare Mannschafft, Ritterschafft Adel und lieben getreuen sich solcher Nothaus auch gutwillig untergeben, von Ihren Gütern Uns die zukommende eir nige Jahre anderthalben Thaler von Einhundert Gulden werch Gütern zu geben, welches Wir ihnen in Gnaden dankbar, daß demnach solche gewilligte Nothhülff, dieweil die aus gemeinen Ueberfall zu Rettung aufgesetzt werden müß sen, Ihm dem Adel an ihrem Rittersmäßigen Stande Gerechtigkeit und Herkommen kein Einführung oder Abbruch gebühren solle, so wollen Wir sie auch hinführo mehr für ihre Person mit Steuer nicht ferner beschweren. So werden sie sich sonst aber auch mit ihren Ritterdiensten in guter Nüßung der Gebühre gegen Uns verhalten, treulich und ungeschehlich, zu Urkunde mit Unsern Secreten bekräftiget. Geschehen zu Zerbst Freytags nach Vincula Petri Anno 1547.

Num. 3.

Landtags-Abschied d. d. Zerbst
den 18. Jan. 1555.

Nachdem der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Joachim Fürst zu Anhalt, Graf zu Asanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ic. vor sich und in verordenter, auch von der Röm. Kayserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn bestätigten Vormundschaft, der auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Heeren, Heeren Carlus, Joachim Ernsts und Bernhards Gebrüdere Fürsten zu Anhalt ic. Unserer gnädigen Herren, aus ethlichen obliegenden, bez weglischen und noch verzeichneten Ursachen den Ehrwürdigen, würdigen, Ehrbaren, Ehrenvesten, Ehrnamen und Weisen, Ihrer Fürstl. Gnaden allerseits lieben Mannschafft, von der Geistlichkeit, Ritterschafft, Adel und von Städten uf diesen

(4) Beyl. Num. 3. Landtags- Abschied d. d. Zerbst 1555. Jan. 18.

gegenwärtigen Landtag, Dienstag nach Erhardi des funfzehnten Tages des Monats Januarii eingehenden funfzehnhundert fünf und funfzigsten Jahres anher in Ihrer Fürstl. Gnaden Stadt Zerbst angesetzt und zugeschrieben;

Nachlich darim und zum ersten sie von allen Theilen gnädiglich zu erinnern, der gegenwärtigen schelichen läufte und Zeiten, so durch Verhängniß des Allmächtigen bisher im Heil. Reich gewesen, und noch zum Theil währen, welche nicht allein Ihren Fürstl. Gnaden sondern ohne Zweifel durchaus allen frommen Obrigkeiten auch derenelbigen Unterthanen und Verwandten viel Bekümmerniß und Sorgen, desgleichen viel Schadens, Verschüftung und Unkosten verursacht und zugefüget, da anderst Land und Leute zu Zeiten aus unvorwindlichen Verderben haben sollen gerettet werden.

Zum andern Ihnen zu vermelden, und anzuzeigen, die hohen vielen und mannigfaltigen Darlegen und Anlagen, so bisher im Heil. Reich durch Röm. Kayserl. Majest. und gemeine Reichsstände verordnet, aufgesetzt erfordert und gegeben wären, Als zu des Reichs Vorrath Dausgelde, Cammergerichts: Unterhaltungen, zu vorigen aussehenden Resten solcher Unterhaltsungen, und anderen wie es vielerley Nahmen hat, in etliche tausend Gulden sich erstreckende, daran sich Ihre Fürstl. Gnaden so wenig als andere des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände auszusehen können, sondern ihren gesbürenden Antheil sowohl als auch die Contributionen, so Röm. Kayserl. Majest. zu sonderlichen Ehren und Gefallen, und uf derselbigen gnädiges Begehren und Erfordern, auch uf allgemeinen des Obersächsischen Kreyses, Churfürsten, Fürsten, Grafen und Stände, Beschluß gegen Wolsenbüttel zu erlegen gewilliget, reichen und erlegen müssen, haben anderst Ihre Fürstl. Gnaden derselbige Land: Stände und Unterthanen halben der Fürsorge Bekümmerniß und Schaden übrig und los seyn wollen, daß Ihre Fürstl. Gnaden allerley begehret, und noch etliches Kriegesvolk zu Ross und Fuß in die Herrschaft gelegt wäre worden. Und was nun zu solchen und dergleichen Ab- und Aufwendungen vor Unkosten Geld und Darlegen gehört, Ihnen selbst zu ermesen zu bedenken, heimzustellen, welches alles dennoch bisher ans Ihrer Fürstl. Gnaden Kammer gegeben, Ihren selbst Unterhalt abgegangen, und gleichwohl von Ihren Fürstl. Gnaden die Unterthanen mit nichte belegt worden wären.

Zum dritten sie nochmals sowohl, als auch uf vorigen gehaltenen Landtagen gesehen, mit Fleiß zu berichten, welchergestalt Hochgedachter Unserer gnädigen Fürsten und Herren, geliebte Eltern und Voreltern die Herrschaft zum größern Theil verpfet, und sonst mit Schulden beladen gefunden, auch von weger vieler zugesägten Beschwerung und getreuer Dienste, so sie etwa den Heil. Reich und ihren Herren und Freunden gethan, weiter müssen verpfänden und mit Schulden beschweren, und da solche verpfet Güter wiederum durch Ihrer Fürstl. Gnaden Eltern zu der Herrschaft gebracht und eingelöset werden sollen, was für stattliche Summen jährlich zu verzinsen haben müssen aufgenommen, welche auch noch sowohl als die, damit der Harz und andere Aemtere und Güter gelöset, uf Ihren Fürstl. Gnaden haften und jährlich müssen verzinst werden, daß auch hierüber vor die Besserung des Harzes und vor den Wechsel bey der Stadt Zerbst und Bernburg etliche tausend Gulden Schulden, uf Ihre Fürstl. Gnaden gekommen, unetzehnt anderer mercklichen Schäden, so Ihren Fürstl. Gnaden durch Brandt, durch Verfallung der Gebäu an Häusern Vorwerken und andern zugestanden, welches alles Ihren Fürstl. Gnaden mit mercklichen Unkosten erbauen müssen, und solches aus obliegenden Nöthen nicht umgehen können, dars durch aber gleichwohl die Herrschaft Vortob nicht wenig gebessert, und angenscheinlich zugenommen.

Solches alles, und wie überdas in vergangenen Zeiten und kurzen Jahren daher sich solche Schuld nicht engern können, sondern von wegen angezogener läufte jährlicher Zinszeiten der Hauptsummen notwendiger Gebäu, und anderen
in

in etliche tausend Galden usgewachsen, Ist Ihnen den Ständen nach der Länge, als vor notwendige ansehnliche erhebliche Ursachen dieses gegenwärtigen ausgeschriebenen Landtages vermöge und Inhalt verlesener Proposition mit fernerer Ausführung und Erzehlung aller Umstände vorgehalten, mit gnädiger Erinnerung, Ihrer Verzeßung so im fünfzehnhundert sieben und vierzigsten Jahre geschehen, daß sie Ihrer Fürstl. Gnaden selbst Beschwerden der schuldigen Hauptsümma, Retardaten und Zinse halber sich gegen Ihrer Fürstl. Gnaden zu bequemer Zeit als getreue Untertanen verhalten wolten auch der benachbarten Epurfürsten und Fürsten Exempel wie derselben allerseits Untertanen mit Steuern und Anlagen dergleichen nicht verschonet werden können, wie sie in dieser Herrschaft Gottlob, verschonet weren worden.

Derwegen und uf solche Beschwerde gemeiner Landschafft von Geistlichen Prälaten, denen von der Ritterschafft und Städten Ihren getreuen Rath Hülf und Steuer gesücht, und ausdrückliche Wege und Bedenken vorschlagen lassen, dahnebst Ihre Fürstl. Gnaden ausser dieser Noth könnte geholfen werden, und sich Ihre Fürstl. Gnaden hinwieder und dargegen verhalten wolten.

Demnach die zu diesem Tage beschriebenen und erschienen Stände die geschehenen Anzeigen und notwendige hohe Ursachen samt der übergebenen schriftlichen Proposition vor Hand genommen, dieselbe, und wie hoch sich Ihrer Fürstl. Gnaden Beschwerden erstrecken, dergleichen die vorgeschlagene Wege, wie Ihrer Fürstl. Gnaden aus solchen Beschwerden zu helfen seyn solte, mit allem Fleiß bedacht, bewegt und berathschlaget, und endlich sich ihres unterthänigen getreuen Willens, so sie zu der Herrschaft rühen, dergleichen erklärer, daß ob ihnen wohl unter sich selbst auch alleien Vorrath, Unvermögen und Beschwerden vorständen, auch insonderheit die von der Ritterschafft mit ihren Ritterz. diensten beladen weren, sie dennoch sich allerseits schuldig erkennen, der Herrschaft mit Leib und Gut unterthäniglich zu dienen, und mit Ihren Vermögen Ihrer Fürstl. Gnaden zu diesen anliegenden Schulden und Beschwerden, Ihr Hüf Rath und Steuer zu leisten.

Und also schließlich nach Abwendung allerley Umständen und Ursachen gezwilliget, daß sie die Landschafft zu Abhelsung Ihrer Fürstl. Gnaden hohen obliegenden Beschwerden, zu Ablegung und Entreichung, Retardaten, Hauptsümmen und Zinsen, ein jeder geistlich- und weltlicher Stand von ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern darunter Varschafft und andere Vereichschafft mit bezgreiffen, nichts ausgeschloffen, als Kleider, Kleidoder, Silbergeschirr, Hausrath und Nützung, vermittelst Ihrem Eyde, von jeden hundert Galden werth Gütern in der Herrschaft gelegen, die isige und erste tausend fünf hundert fünf und fünfzigste Jahr, einen Thaler Stüch vor Stüch, und wen das eine Jahr verfloffen, als dan folgenden noch vier Jahr, die nechsten nach einander jedes Jahr von hundert Galden werth Gütern, einen Galden doch auch an Thalern, jeden Thaler zu acht und zwanzig Groschen gerechnet, uf zwei Termine, nemlich das halbe Theil an der Thalern Steuer, uf jetztkommende Osiern, nach dato dieses Abschiedes, und das andere halbe Theil uf exultationis crucis des währenden tausend fünf hundert fünf und fünfzigsten Jahres, folgende vier Jahr auch die Galden Steuer, uf erwehnte zwei Termine, Osiern und exultationis crucis den erwehnten und verordneten Einnehmern reichen geben und verrichten sollen und wollen, welcher aber unter hundert Galden werth Güter hat, soll das erste Jahr je von einen Galden fünf, die andern vier Jahr allewege vom Galden vier Pfennige entrichten, hienunter dann mit begriffen sein sollen, Hausgenossen, Wirtlinge, Dienstboten und Gesinde, welche alle nach ihrer Gelegenheit und Vermögen sich hieaus nicht ziehen, sondern auch ihr Antheil treulich uf erwehnte Termine verreichen sollen. Nachdem aber die Termine, so zu Erlegung der Steuer nothwendig gemacht, insonderheit Burgemeister, Rath, und Gemeine der Stadt Zerbst beschwerlich bewegen mit hohen Anlagen ihrer Ungelegenheiten berichten und unterthäniglich

um kleine Aenderung derselben gebeten; So ist demnach ihnen aus gnädigen Willen zugelassen anstatt des ersten Termins als Ostern den Tag Johannis Baptistä und anstatt des Termins exultationis crucis den Tag Martini im ersten Jahr der Halter Steuer, und die nachst nach einander folgenden vier Jahr zu Gülden Steuer zu haben, uf welchen sie den erwiderten und verordneten Einnehmern Ihre Steuer auch treulich verreichen sollen.

Die von der Ritterschaft aber, ob sie wohl wie gemeldet, ihre Ritterdienste, so sie im Fall der Noth mit ihren selbst Leibern leisten müssen, und andere Befreyung und Ursachen angezogen, dadurch sie mit einiger Steuer uf ihre Person werden solten belegt, verschont zu seyn gesucht, haben sie doch endlich, der Herrschaft zu Ehren, und sonderlichen gnädigen Gefallen, damit auch zu spüren, daß sie Ihr Fürstl. Gnaden aus dieser Noth errettet zu seyn gerne wissen, raten, und füttern wolten, endlich gewilliget, und zugesaget; Willigen und zusagen kraft dieses Abschiedes, von allen ihren Gütern beweglich und unbeweglich, darunter Vasschaft und andere Vereitschaft mit begriffen, nichts ausgeschloffen, als Kleider, Einoder, Silbergeschütz, Haussgerath und Rüstung, vermittelst ihrem Eyde, je von hundert Gülden werth Gütern einen Gulden jährlich, und das von nun an, vier Jahr lang, die nachsten nach einander zu verreichen, und solches uf erwobne 200 Termine nemlich istkommende Ostern nach dato dieses Abschiedes den halben, und dann uf exultationis crucis dieses wehrenden 1555ten Jahres den anderen halben Gulden den erwobten und hierzu verordneten Einnehmern, an Haltern, jeden Halter zu acht und zwanzig Groschen gerechnet, zu geben und zuzustellen, und solche erwobne Termine mit Erlegung ihres gebührenden Antheils, die vier Jahr über, und eines jedes Jahres insonderheit getreulich zu halten, und sich darwieder keinesweges nicht zu fügen.

Würde aber einer oder mehr, von geistlichen, weltlichen oder denen aus der Ritterschaft sich hierinnen, und dieser beschlossenen Verwilligung zu entzogen, widersezig machen, als sich doch Ihre Fürstl. Gnaden und die Stände allerseits unter Ihnen selbst, sich dessen, zu niemandes versehen wollen, so haben uf dem Fall sie den gebührenden Zwang und Strafe, gegen die ungehorsamen, Ihren Fürstl. Gnaden heimgestalt, daran die gehoriamen Ihre Fürstl. Gnaden keinesweges hindern, sondern vielmehr ihres Vermögens wieder den, oder dieselben ungehorsamen, wie sie zu Zwang und Gehorsam zu bringen ihren Rath und Förderrung thun wollen.

Und was eines jeden Prälaten und der anderen Stände von der Ritterschaft unterworfenen Unterthanen betrifft, ob wohl an demselben, Ihren Fürstl. Gnaden vermöge derselben hohen Obrigkeit Folge und Steuer gebürh; So ist doch um mehrere Erklärung willen vor gut angesehen, daß dieselben ausdrücklich in diesem Abschied gesetzt, und es mit denselben, wie mit anderer gemeinen Landschaft dieser Steuer halber soll gehalten werden.

Und weil auch etliche Stände von geistlichen und weltlichen, so hier erschienen, auch zum Theil aussenblieben, ob dieselben wohl außserhalb der Herrschaft gewesen, dennoch Güter und Zinse, unter Unseren gnädigen Fürsten und Herren haben, So sollen dieselben nichts weniger von denen Gütern, so unter Ihren Fürstl. Gnaden gelegen, aus dieser Steuer nicht gezogen, sondern dieselbe, inmassen andere Landstände zu geben schuldig seyn, welche sich aber wiedersezig machten, dem, oder denselben sollen solche Ihre Gütere und Zinse gesperret, und zu gebrauchen oder zu genießen, nicht gestattet, bis sie zu dieser Erlegung gebracht werden.

Und damit diese gewilligte Steuern von allen Jahren, und einem jeden Jahre insonderheit, so viel das bequemlich und fleisig einbrachte auch nirgend anders wohin, als zu ersehen der Herrschaft Nothdurft, Hauptsommen, Retardaten und Zinsen Ablegung gebraucht, auch davon, wohin es gewandt, gebühlicher Bescheid, Rede, Antwort und Rechnung gethan, und de Uebermaß besunden, das mit

Beyl. Num. 4. Fürstl. Reversalien d. d. Zerbst 1555. Jan. 18. (7)

mit zu der Herrschaft Nuß und Besten uf gleichen Theil gebaret werde, so haben alle Stände einmüthiglich zu der Herrschaft gestellt, Ihre Fürstl. Gnaden solches auch gewilliget, zwene von der Ritterschaft, zwene wegen der Städte und Landschaft zu erwählen, auch von Ihren wegen einen oder zwene Secretarien zuzugeben, welche die Zeit über der wehrenden Steuer dieselbige fleißig uf jeden Termin insonderheit und von allen Ständen und Unterthanen einsamen, in Verwahrung nehmen, und zu Ihrer Fürstl. Gnaden Nothdurft, zu Ablegung Retardaten, Hauptsummen und Zinsen gebrauchen, dargegen die Hauptverschreibungen über die gelößten Summen und Quitanz über Retardaten und Zins fordern damit und sonst ihre Einnahmen und Ausgaben treulich berechnen sollen.

Dessen allen vermöge und Inhalt dieses Abschiedes sol auch also nachgegangen werden, treulich und ohngesetlich, und seind zu Urkund dieser Handlung dieser Abschiede, vier gleiches lauts vollmogen, unter Unserer gnädigen Herrschaft, Fürst Joachims vor sich und in Vormundschaft Sr. Fürstl. Gnaden freunds, lieben jungen Vettern bekräftiget, darnach von wegen der geistlichen Ern. Dienesio Brunstorf Probst zu Wörlitz, von wegen der Ritterschaft, Clausen von Balwitz zu Lindau, und Wilhelm von Traupitz zu Lübborsch und von wegen der Städte die Räte von Zerbst und Dessau ihre Siegel und Pisthaft angebrucht. Geschehen zu Zerbst am Freytag nach Erhardi des achtzehenden Tages des Monats Januarii nach Christi Unsers lieben Heren Geburt in tausend fünfhundert fünf und funfzigsten Jahre.

Num. 4.

Fürstliche Reversalien d. d. Zerbst
den 18. Jan. 1555.

Von Gottes Gnaden Wir Joachim Fürst zu Anhalt, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst und Bernburg etc. vor Uns, und dan in verordener und von der Röm. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn bestätigter Vormundschaft der Hochgebohrnen Fürsten Herrn Carln, Joachim Ernsen und Bernharden, Gebrüder Fürsten zu Anhalt etc. Unserer freunds, lieben jungen unmündigen Vettern hiemit öffentlich bekennen und thun kundt, Nachdem Wir vortwegen Unser, Unserer jungen Vettern und der Herrschaft beschwerlichen Obliegen, Noth und Bedrängniß verursacht worden, eine gemeine Landsteuer und Nothhilfe bey Uns und der Herrschaft Unterthanen, den Prälaten, denen von der Ritterschaft und den Städten zu suchen, welche Uns auch von denselben durchaus untermüthiglich uf diesem gehaltenen Landtage den Dienstag nach Erhardi den 12ten Jan. des währenden 1555 Jahres etc. zu Zerbst ist bewilliget worden, und die von der Ritterschaft, Uns und der Herrschaft zu untermüthigen Ehre und gehorsamen Gefallen bewilliget, uf sich genommen, von allen ihren Häusern und Gütern, ausgenommen Kleider, Kleinodier, Silbergeschütze, dergleichen ihre Hülfunge, von hundert Gur werth einen Gulden, vier Jahr lang die nächsten nach einander, uf zwene Termine an Thalern, den Thaler zu acht und zwanzig Groschen gerechnet, zu geben, welches Wir ihnen in Gnaden dankbar, das solche Hülfe und Steuer ihnen den vom Adel an ihren Rittersmäßigen Ständen, Gerechtigkeit und Herkommen, keine Einführung oder Abbruch gehalten solle, so wollen Wir sie auch hinfüro mehr vor ihre Person mit Steuern nicht ferner beschweren, so werden sie sich sonst aber auch mit ihren Mühterdienschten und guter Hülfunge der Gebühr gegen Uns verhalten, treulich und ungesetlich.

Zu Urkunde mit Unserm Secret bekräftiget. Geschehen zu Zerbst Freytag ges nach Felicio den 18. Januarii Anno 1555.

(B) 2

Num. 3.

Num. 5.

Landtags-Abſchied d. d. Deſſau
den 4. Apr. 1579.

Nachdem im vorſchiednen zwey und ſiebenzigſten Jahr, uf gebaltemen Landtage zu Zerbst uf gnädiges Anlangen des Durchlauchten Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Heren Joachim Ernſten Fürſten zu Anhalt, Grafen zu Mſcanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg ic. Ihres gnädigen Fürſten und Herrn, die ganze Anhaltiſche Landſchaft von Ritterſchaft und Städten ein einſeltige gemeine Landsteuer beſchloſſen, und uf zehen Jahr Sr. Fürſtl. Gnaden unterthäniglich ge- williget nach laut und Inhalt deſſelben Landtages Beſchluß und Abſchiedes, So hätte es Sr. Fürſtl. Gnaden darben, ſonderlich weil noch daran drey Jahre reſtiren, gerne wenden laſſen, wo Sr. Fürſtl. Gnaden nicht wären ſo vielſältige anſehntliche Ausgaben und Verrichtung vorgeſtanden, weil aber dieſelbigen alſo geſchaffen, daß gemeiner Landſchaft ſolche mehres Theils hätte gebühret abtragen zu helfen, und doch Sr. Fürſtl. Gnaden ſie hierin in der Eil verſchonet; So hat Sr. Fürſtl. Gnaden nicht Umgang haben können deſſelbigen treuen Landſchaft zu erfordern, Ihre unterthänigen Rath, Hülf und Bedenken hierin und in andern Sr. Fürſtl. Gnaden Obliegen und Beſchwerden gnädiglich zu ſuchen.

Wann nun Sr. Fürſtl. Gnaden treue Landſchaft uf Sr. Fürſtl. Gnaden übergebene Propoſition die Sachen mit allem emſigen Fleiß erwogen, und bey Sr. Fürſtl. Gnaden ſich als geforſamte treue Unterthanen und Land-Stände zu zeigen erklæret; So haben ſie demſelbigen zuſolge ſich ſerner mit einander ver- gleichlich und vereiniget, daß ſie Hohermeldden Ihren gnädigen Fürſten und Herrn wolten die vorige ſteter dem erwehnten Zerbstiſchen Landtage biſhero ge- zeigter Steuer, noch hinſörder von nechſtkommenden Andred an, uf zwölff Jahr, doch die dreyen reſtirennde Jahre mit eingerechnet unterthänig reiche, und jährlichen in allermaſſen wie biſhero geſchehen, woll errichten, welche Proroga- tion und ſerner Bewilligung Sr. Fürſtl. Gnaden zu gnädigen Gefallen und Dank angenommen, daraus auch Ihrer Unterthanen treues Herz und unterthänigen Willen gnädiglich vermerkt.

Weil aber Sr. Fürſtl. Gnaden ſie hierüber auch ſerner zu belegen Beden- tens getragen, und doch durch dieſe Steuer Sr. Fürſtl. Gnaden Schulden und Bes- ſchwerden ſo ſchleuniglich nicht möchte abgeholfen werden, So hat Sr. Fürſtl. Gna- den das ihre auch darbey thun wollen, und demnach gnädiglich gewilliget, zu dieſem Werk und zu Abtragung der Schuldenlaſt, gemeiner Landſchaft drey Aemter, als Freckleben, darcin Sandersleben, Meringen und Schackenthal gehöri- g, Ploeffe und Cöſchen, neben dem Stift Gernrode, Abrey und Probiſen, die zwölff Jahr über einzuräumen und zu tradiren, daß ſie ſolche mit allen ihren Nutzungen Steuern und Einkommen, nichts darvon ausgeſchloſſen, dan Weinberge der geiſtlichen Ausrichtung, und die Holzung im Gernrodiſchen Forſt, die obber- rührte Zeit über ſollen in Ihre Verwaltung und Administration haben, welcher Einkommen, ſich uf zwey und zwanzigtauſend Thaler wohl erſtrecken mögen, in- maſſen die Landſchaft darüber ſollen und mögen jährliche Rechnung halten, da- ſie auch mehr reugen, ſoll es der Landſchaft zu dieſem Werk gefolgen; Ob es aber vielleicht irgends in ein Jahr nicht gar die ermelde Summe erreichen möch- te, Sr. Fürſtl. Gnaden aus andern Aemtern mehr zu ſolgen, unverbindt ſeyn.

Damit nun aber dieſe jezt benannte Steuer und der angewieſene Aemter Nutzung zu Abtragung der Schuldenlaſt und Forſten nirgendshin angewandt werden, hat mit Sr. Fürſtl. Gnaden gnädigen Rath und Beliebung gemeine Landſchaft zu dieſem ganzen Werk einen groſſen Ausſchuß von Ritterſchaft und Städten aus allen Kreiſen deputiret, die ſollen und wolten bey ibrn Pflichten, damit ſie Sr. Fürſtl. Gnaden vorwandt, und als die fürnehmten treuen Land-
Stän-

Stände und großer Ausschuß folgendermaßen das ganze Werk dirigiren, nebstdessen daß sie daran sein, damit die verordnete Einnahmer oder der enge Ausschuß dargu drey von Adel und dreyen von Städten neben einem Land-Rentmeister, und desselbigen Schreiber jeho auch verordnet worden, alle bewilligte Einkommen fleißig einbringen, sonderlich aber der Rentmeister, und sein Schreiber Sr. Fürstl. Gnaden und beyden Ausschüssen mit Eiden zu diesem Werk insonderheit verbunden werden, und sollen die Einnahmer neben dem Rentmeister von solchen verordneten Einnahmen die Zins- und Hauptsumme der Schulden, so Ihnen unter Sr. Fürstl. Gnaden und sieben vom großen Ausschuß, als viere von Adel, drey von Städten, Secret und Pöschasten vortreulich zugestellt worden, richtig abtragen.

Zu der Befuh samt der enge Ausschuß alle Quartal als Ostern, Johannis, Michaelis und Weinachten sollen zu Wernburg uf Sr. Fürstl. Gnaden Ausrichtung zusammen kommen und sich vergleichen, auch dem Rentmeister ein versiegelt und unterschrieben Verzeichnis zustellen, was er das viertel Jahr entrichten sollen, darvon das folgende Quartal wieder Bericht und Rechenschaft zu thun; Inmassen dan der große Ausschuß ihme hierüber soll ein sonderliche ausführliche Instruction zustellen. Do auch dem Rentmeister oder engen Ausschuß was beschwerliche sursünde, oder bey Ihnen gemuter würde, mit diesem Werk anders dan wie dieser Landtages Beschluß vermag zu gebären, sollen sie Macht haben, den großen Ausschuß zu bescheiden, und das zu berichten, die werden alsdenn hierin allen Unrath und Zurüttung abzuwenden, und was sich gebühret, zu bedenken wissen.

Es soll auch der Rentmeister alle Jahr ein sonderlich Schuldbuch machen, was an Hauptsumma abgeleget, und noch überbleibet, damit der große Ausschuß jährlich bis zu übersehen, und do es richtig befunden, darauf zu quittiren haben möge, welches alle Jahr allhier zu Dessau uf Sr. Fürstl. Gnaden Ausrichtung acht Tage nach der Zahlwoche des teipziger Michaelis Wackts, also daß der größer und enger Ausschuß den Montag nach solcher Zahlwochen allhier einkommen, besichtigen soll, damit Sr. Fürstl. Gnaden die Iren auch darbey und des Hansdets guten Bericht haben möge.

Damit auch der enge Ausschuß die Steuern desto schleuniger einkommen, sollen die Befehlhaber in Rentern, auch die Räte der Städte von den Unterthanen solche ohne Verhinderung an großer Reichthum und Thalern neben ordentlichen Steuerregistern zu bestimmter Zeit zu Wernburg einbringen seine Merkardaten aufzuwachsen lassen, sonder gegen den heimigen mit erster schleuniger Hülfse procediren, wie Sr. Fürstl. Gnaden insonderheit solches allen Befehlhabern und Räten will aufzulegen und befehlen.

Woll aber der Landtschaft Einnahme erst uf Andrea nachkünftig angehet, so hat Sr. Fürstl. Gnaden uf der Landtschaft Ansuchen gnädiglich bewilliget die vorgetragen und Currentzins bis uf Andrea selbsten richtig zu machen, und abzutragen, dargegen Sr. Fürstl. Gnaden bis uf die Zeit auch die Merkardat und Johannis künftige fällige Steuern einnehmen, sowohl die Deputat aus den angeswieffenen Rentern von der Erndten, des vorstehenden acht und siebenzigsten Jahres auch innen behalten mögen, und nichts besonweniger der Landtschaft die obberührte Rentner und Ertst, uf Inventaria zu ihrer forderlichen Gelegenheit tradirt und angewiesen werden sollen.

Als aber sonsten igo kommende Ostern viel Hauptsumma voraget, will Sr. Fürstl. Gnaden neben der Landtschaft und sie mit Sr. Fürstl. Gnaden daruf hiedacht sein, daß man so viel (wie dann allbereit uf etliche Summa Vertröstung und Handlung gesehen) möge usbringen, damit dieselbigen auch richtig gemacht, und Glauben erhalten werde, indem zufoerdest Sr. Fürstl. Gnaden an Herrn Fleiß nichts will erwinden lassen, inmassen Sr. Fürstl. Gnaden auch hierüber Ihnen das Hitterguth Bescheid dergesallt abzutreten erbötlich, daß sie es mit Sr. Fürstl. Gnaden Vorwissen verkauft, und das Kaufgelb zu Ablegung der Schulden an-

wenden sollen, do auch hierüber den kleinen Ausschuss Geld zu diesem Werk uszu bringen nöthig sein wolte, mögen sie die Beschreibung us Ihren Nahmen vor sich und Ihre Nachkommen richten. Die vom grossen Ausschuss aber sowohl alle an die Landstände der Ritterschaft und Städte, so von den Principalen oder dem kleinen Ausschuss zu Bürgen vorgeschlagen, auf gewöhnliche Schadlosbriefe, daß sie aus gemeiner Steuerninnahme und von gemeiner Landtschaft sollen entnommen werden, davor zu siegeln, sich nicht wegen, doch daß darin Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern ausgemalt.

Es ist auch abgeredet, daß in solchen Fällen allezeit der grosse Ausschuss mit in Rath gezogen, und vor eintaufend Thaler Hauptzins zwene von Adel, als Bürgen, und dennoch ein Jeder nicht höher als vor fünfhunder Thaler, dess gleichen auch keine Stadt über fünftausend Thaler möge verfaßt werden.

So ist Sr. Fürstl. Gnaden auch gnädiglich zufrieden, daß usn Fall der Nothdurft die deputirten Renter mögen im Fall der Nichthaltung hypotheccir, doch wieder auch von diesem Werk gelöst werden. Wann auch dieselbigen Summen wieder abgelegt, oder von den ihigen Schuldverschreibungen, davon das Schreiben meldet, viel oder wenig eingelöst, soll auf den grossen Rechnungss Tag, wie oben benannt, jährlich einen jeden eingelöste Verschreibung nichts minder in ein sonder Kasten in guter Verwahrung gehalten werden, bis so lang derjenige, so sich usn neue darvor obligiret, Ihre Briefe und Siegel auch eingelösen, und einen jeden zugestellt werden, auf daß auch desto mehr Nichtigkeit erfolge, soll der Rentmeister ein Hauptbuch anfahren, darin ordentlich und unterschiedlich verzeichnet, wie es um eine jede Schuldpost geschafften, und was davon bezahlet oder nicht, daraus man sich allezeit genugsam Berichtes zu erholen.

Weil dann nun Sr. Fürstl. Gnaden aus dieser Anforderung zu befinden, daß Sr. Fürstl. Gnaden hierdurch aus allen Verschwerungen gelassen wideret, so haben Sr. Fürstl. Gnaden sich selbst erinnert, und es auch Ihrer treuen Landtschaft hiermit Fürstlichen zugesagt, und sich sonderlichen reversiret diese zwölf Jahr über und hinforder keine weitere Schulden zu machen, auch die Landstände Ritterschaft und Städte mit Annehmung Burgerschaft und Gelübniß gänzlich zu verschonen, inmassen Sr. Fürstl. Gnaden sie dertselben hiermit in Gnaden auch befreyet haben wollen.

Es soll auch diese der Ritterschaft Gutwilligkeit daß sie sich neben den anderen zu Erleichterung der Schulden und ihren armen Leuten zu Hüffe einlassen, an ihren adelichen alt hergebrachten Freyheit unschädlich seyn und zu Feiner Einführung gereichen.

Hierneben Sr. Fürstl. Gnaden sich auch gnädiglich erklärt, die Landstänze de samt und besunder mit allen Steuern, wie die Nahmen haben, es sey Landsteuer, Transteuer, oder andere nicht weiter zu belegen, noch sie ferner darinn anzulangen, sondern sie vielmehr vor aller Verschwerung zu übrigen, auch bey ihren alten Privilegien und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen, Inmassen Sr. Fürstl. Gnaden sich usn von neuen reversiret, auch den vorigen Revers ransciret, doch ist hierin ausgenommen, ein gemeiner Landschade durch Krieg oder Brandt oder eine Uederlage oder Gefängniß, welche Fall Gütte der Allmächtige gnädiglich verhitzen wolte.

Ob auch über die ihige fernere Reichs-Anlagen oder Bürden in diesen zwölf Jahren sich zutragen, will Sr. Fürstl. Gnaden von Ihren Tisch- und Cammergütern selbst entrichten, und die Landtschaft darmit übertragen.

Diesem allen, wie dieser Abchied unterschiedlich mit sich bringet, soll von allen Theilen treulich und unverbrüchlich nachgesetzt werden; dessen zu Urkund steter besser Haltung seind dieser Abchiede dreye gleichlautender gefertiget, und mit Sr. Fürstl. Gnaden Secret und Handzeichen beträffiget, welche auch wegen der Ritterschaft Herr Levin von der Schulenburg, Thum-Teuchan von Magdeburg und Probst

Beyl. N. 6. 7. Landtags-Absch. d. d. Dessau 1589. II. 1598. Apr. 6. (II)

Probst zu Havelberg, Wollf Schlegel Hauptmann zu Cöthen, Benedictus von Kreuz von Wortlich, Christoph von Hoim Cammerer, Arndt Stammer der Keltere zu Ballenstedt, Gebhard von dem Werder, Adolff von Krosigal zu Zeitz und Siegmund von Kattorf mit ihren angebohenen Perschnaffen und Handschriften vorzuzugs. Desgleichen wegen der Städte die drey Bürgermeister zu Zerbst, Bernburg und Cöthen und zwo Raths-Personen zu Dessau, als Johann Gese und Jacob Johne, Hans Bannt, Weith Bone, Johann Sommer, Andreas Becker, Dalle Senger und Ambrosius Hempel, Ihrer Städte Siegel mit Vorwissen der andern hieran gedruckt, sich auch mit eigen Händen unterschrieben. Gesehen und geben zu Dessau den 4ten Aprilis nach Christi Unfers Erlösers und Seligmachers Geburth eintausend fünfshundert und neun und siebenzigsten Jahre.

Num. 6.

Extract Landtags-Abschiedes d. d. Dessau Dienstags
nach vocem iucunditatis 1589.

Von Gottes Gnaden Wir Johans George Fürst zu Anhalt, Grafe zu Ananien, Herr zu Zerbst und Bernburg &c. bekennen hiermit vor Uns und unsere jüngere Gebrüdere Fürsten zu Anhalt und sonstn männiglich; &c. — So soll auch diese der Rittererschaft Gutwilligkeit, daß sie sich und ihre Untertanen zu Erleichterung der Schulden auch angreifen und zur Hülffe einlassen, an ihren adelichen althergebrachten Freyheiten unnachtheilig seyn, und zu keiner Einführung gereichen, wie Wir sie auch sowohl die andere Unfers Landstände bey ihren alten Privilegien und Gerechtigkeiten nichtn minder, als Unfers in Gott ruhende Herrn Vorfahren und Vater milder Gedanten, jederzeit wollen gnädiglich bleiben lassen und darbey handhaben. &c.

Num. 7.

Landtags-Abschied d. d. Dessau
den 6. Apr. 1598.

Von Gottes Gnaden, Wir Johans Georg Christian, Augustus, Rudolph, Hans Ernst und Ludwig Gebrüdere Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ananien, Herren zu Zerbst und Bernburg &c. Bekennen hiermit vor Uns und jedermänniglich, Als nach Absterben des Hochgebohren Fürsten Herrn Joachim Ernst Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ananien, Herren zu Zerbst und Bernburg &c. Unfers gnädigen geliebten Herrn Vaters lobsfüliget und christmüder Gedächtniß Wir als die Söhne und Erben des Landes und Fürstenthums in große Ungelegenheit und dringliche schwere Schulden getreten und us Uns laden müßen;

Derowegen Wir mit Rath und Vorwissen der Ehre und Fürstlichen Herrn Vormunden, auch Unserer verordentn Räte und Unser ganzen getreuen Landtschaft verurthsacht und gehorsamget worden, in abgewidnen neun und achtzigsten Jahre der weniger Zahl allhier zu Dessau einen allgemeinen Landtag auszuschreiben und zu halten, do dann zu Abrichtung selches schweren Schuldenwerks und Abwendung besorglichen Verderbens und endlichen Unterganges dieses Unfers löblichen Fürstenthums vor gut rathsam und bequom angesehen und befunden worden, daß wir Unfers Hoffhaltung und Regierung uss genaueste einziehen und mit ein gesponnener Unterhaltung etwas drücken, die Aemter Unfers Fürstenthums neben andern deren Einkommen, (ausbescheiden das Amt Dessau, das Amt Bernburg und das Amt Harzgerode und Guntersberg neben andern Zubehörungen, welche uf zehen Jahr lang zu der Fürstlichen Hoffhaltung und Regierung geletet worden) Unfer getreuen Landtschaft uf zehen Jahr lang von der Zeit an abtreten möchth, Und weil solcher Unfer Aemter und Cammergüthere Verwaltung

zung und Ustkänfen zu Bezahlung solcher grossen Schulden nicht fürsam und genug, die verordneten Landstände aus gereuer Affection und Liebe, so sie gegen Uns, ihre allerseits von Gott geordneten vorgesetzten rechten natürlichen Obrigkeit und Landesfürsten getragen und nachmals tragen, die alte Anno 10. neun und siebenzig gewilligte Landsteuer um den halben Theil erhöhet, gewisliget, und zu solchem Schuldenwert geleger, auch die Zeit, sowohl volzig Anno 10. drey und neunzig, do zu Zerßt zu mehrern Unserm Unterhalt zu Besförderung des Schuldenwerts die Bier- und Huesensteuer gewilliget worden, det ungeselliche Uberschlag gemacht worden, daß zu solche allgemeine starke Zusamenfetzung und Hülfleistung Unser als der Herrschafft, und ihrer als der getreuen Unterthanen dem Werke mit gutem Nutze gerathen, und angeregte väterliche und altväterliche Schuld uf Johannis Baptistaes des schierst künftigen neun und neunzigsten Jahres wo nicht allerdings, doch uf ein geringes abgetragen, eines jeden Brief und Siegel nach Gebühr gelöst, das Land von aller Beschwernung gefrenet, und Wir also allerseits zu einer brüderlichen nützlichen und unsern gemeinlichen lieben Unterthanen erprieselichen Theilung gelangen sönnge und möchge. Inmassen vorbenannter Landtage Abschiede solches mit mehrern darbringen.

Ob wir nun wohl der gänzlichen Hoffnung gestanden, es solte in forhanen Jahren und Zeiten solche Last der Schulden durch angelegte Mittel, wo nicht gänzlich doch uf ein geringes abgetragen sein, und von Uns uf Johannis Baptistaes des heizunahenden neun und neunzigsten Jahres zu einer Fürstlichen brüderlichen Theilung des Landes mit guter Bequemlichkeit sönnge geschritten werden, So hat sich doch über Zuversicht in jüngst alhier gehaltenen Landrechnung befunden, daß solch wohlgeordnet Werk von wegen allerhand zugestagnen Angelegenheiten seinen Extraordinari Ausgaben, und andern mit zugeshlagenen Angelegenheiten seinen vorgesetzten Effect nicht errreichen wollen, sondern daß uf Johannis Baptistaes vorbenanntes neun und neunzigsten Jahres an solchen väterlichen und altväterlichen Schulden mit ausserhalb der wiederlöflichen Hauptsummen ein fast grosser ansehnlicher Rest sich uf einhundert ein und neunzig tausend vier hundert und funfzehn Thaler ungesellich erstreckende verblieben, daher wir uf benanntem Zeiten zu einer nützlichen fruchtbarlichen und Uns und Unseren Fürstenthum und allerseits Unterthanen gedeislichen Theilung nicht kommen können, sondern dieselbe notwendig auf ein vier Jahr lang, von Johannis Baptistaes des heizugehenden neun und neunzigsten Jahres an zu rechnen einfallen müssen.

Dieweil aber forhaner befindener Schuldenrest in solchen von Unserm Cammergüthern und deren Jtraden und Nuzungen, woson Uns von Unser gereuen Landtschafft mit Verlängerung der hievoron gewilligten Steuern nicht weitere Hülfleistung geschehe, und gewilliget würde, nicht kan abgelegt werden, daher dann dieser Landtag von Uns angeisset worden, sie sich aber ihres grossen Unvermögens, wegen bishero obgelegenen Steuern und andern bey diesen geschwinden Zeiten allgemeinen zugestagnen Angelegenheiten und Abnehmungen der Handbierunge und Nahrung in Untertänigkeit zum Höchsten beschwern, und beybracht, daß ihnen fast unmöglich fallen wolte, an Steuern icht was weiter zu geben und zu contribuire, jedoch der noch halben endlich uf erträgliche Mittel verbracht gewesen;

So haben Wir Uns aus sonderlicher gnädiger guter Affection, die Wir zu Unserm gehorsamen gereuen Landständen und Unterthanen tragen, und sie hinwiderum in schuldigen Gehorsam zu Uns sehen, mit ihnen und sie hiezerges mit Uns sich verglichen und vereiniget, daß nehmlichen Wir ihnen Unserre Cammergüther und Aemter, Zerßt, Lindau, Dessau, Kösnig, Wöcksch, (doch ausser Schönicker Märck darinne gelegen) Warmsdorff, Wallensiedt, Niemburg, Freckleben, Sanderleben, Plöschau, Wolfen, Cöben, Grossen, Altsieben, und Gernrode von Johannis Baptistaes des bevorstehenden neun und neunzigsten Jahres anzurechnen, noch vier Jahr lang die nachfolgenden eingerücker, die sie allermassen hievoron gesehen, und die ausgerichten Inventaria buchstäblichen solch

solchs in sich halten und vermügen, zu Ubragung der noch hinterstelligen Schulden innehaben, und pfleglichen gebrauch sollen, nach Ablaufung der gezeigten vier Jahre aber sollen dieselbe Uns ohne einige Beschwerung neben allen dem, so sie darbey bekommen nach Ausweisung der Inventarien wieder abgerenzen und do diefalls Mangel wäre, solcher von ihnen erstattet werden.

Daregegen sollen Uns Fürst Christianen, Fürst Augusten, Fürst Rudolphen, Fürst Johann Centen und Fürst Ludewigen etc. zu Unseren Fürstlichen Unterhalt, und zu wärclicher Fortsetzung Unseres Fürstlichen Vorhabens und Intents, Jährlichen und jedes Jahres besonders uf zwu unterschiedene Zeilen, als nächtkommende kerpiger Oster und Michalis Märckte anzufahen, zwey und dreyßig tausend Thaler von Unserer gerreuen Landschafft gegeben, und bis Wir uf Johannis des eintausend sechshundert und dritten Jahres (do wir durch Gottes gnädige Verleihunge einer brüderlichen Theilung Unseres gesamten Fürstenthums und Landes zu schreiben Uns verglichen) entrichtet und erlegt werde. In milder Weite aber wollen Wir der Landschafft in Uffschonung der Einkommen und Nutzungen solcher Aemter keinen Anhalt noch Hinderung thun, sondern Jhnen dieselb vor voll bleiben, auch Jhnen über die vorigen keine Schulden einschreiben, auch der Biennialien halber keinen thun lassen, ausser den unten beschriebenen Stücken und der Jagd, so Wir Uns im ganzen Fürstenthum vorbehalten, und erwären, daß bey Pflegung solcher Jaget Uns uf den Amteshäusern, Inmassen vormahls geschehen, die gebührliche Ausrichtung geschehen werden sollen.

Und weil Wir obgedachte Fürsten wegen der väterlichen und altoäterlichen Ablegung und Bezahlung, Unserem Fürstlichen Herkommen und Stande nach, Uns derraussen einziehen und drücken, daß Wir Unsere Cammergüter aus Händen setzen, und dieselben gleichsam von aussen ansehen, damit ihr die Last Unserer getreuen Unterthanen allein nicht zu schwer werde, auch solche Schuldenlast nicht perpetuirt werde, sondern Herrschafft und Unterthanen derselben abekommen, das dan bey andern Chur- und Fürstlichen Häusern nicht herkommen noch in Bruch befunden wird; So sollen Uns, wie gedachte, Unsere Fürstliche Cammergüter und Aemter frey und ohne Schulden (ausserhalb der wiederkäufflichen Hauptsummen, die Wir alsdenn neben Unserem Cammergütern wieder zu Uns nehmen) geliefert, und do einiger Ueberrest an Schulden also dann noch vorhanden, derselbe bey der Landschafft bleiben, und Wir derselben entnommen werden.

Den Wiederüberantwortung Unserer Aemter aber sollen die Fürstlichen Häuser an Gebäuden und sonst denmassen uns wieder geliefert werden, wie es die auffgerichteten Inventaria mit sich bringen, Jedoch das Haus Coethen ausbesseren, welches die Landschafft mit Handreichung der andern Aemter, vermittelst görtlicher Hülffe, also bauen lassen will, daß es zum Fürstlichen Hoflager bequem; Das Haus zu Sanderelesen und das Haus zu Heimbs sollen nach wie vor in Tack und Fach erhalten, aber Scheunen und Ställe nothdürftig gebessert und gebauet werden.

Und als Wir hierneben in glaubwürdige Erfahrung bringen, daß erliche verpachtete Aemter sehr unpfleglichen gebraucht und Unser armen Unterthanen darinnen derraussen ausgemattet und erschöpfer werden sollen, daß sie weder hinter sich noch vor sich können, so soll Unsere getreue Landschafft hinführo diese unnachlässige Aufstellung thun, daß kein Amt mehr verpachtet, noch einigen Ammann mehr um einen Schied ausgethan werde, sondern vielmehr dahin sehen, daß Uns Unsere der Aemter Unterthanen durch unpfleglichen Gebrauch unverdorben mögen wiez derum zu Handen gebracht werden.

Anlangende die Fürstliche Hofhaltung und Regierung des Landes haben Wir Fürst Christian, Fürst Augustus, Fürst Rudolph, Fürst Hans Ernst und Fürst Ludewig etc. bey dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Johans Georgen Fürsten zu Anhalt etc. Unsern freundlichen lieben Eristen Herrn Brudern mit Wir erhalten, daß S. k. Mdt dem Allmächtigen zu lob, Unserem Fürstlichen

den Hauße zu Nutzen und der ganzen Landtschaft und allen Unfern gelamten lieben Unterthanen zu Wohlfaht und Gedeihen die Regierung des Landes, die nach Johannis Baptistaes Ao. 99. negezt folgende vier Jahr über, noch bey sich haben und führen, und wie bishero geschehen nach höchsten und besten Fleiß und Vermögen administriren wolle, zu dessen Behuff dann seiner Fürst Johans Georgen I. und wan sie durch Gottes gnädigen Beystand und Hülffe solche Regierung des Landes bis uf die bestimmte Zeit haben und tragen werden, soll derselben das Amt Dessau, neben der Schöniser Marcke im Amt Wörlitz gelegen, das Amt Bernburg beneben dem Gernrodischen Hofe daseibst und allen Bernburgischen, Gernrodischen Weinbergen, und das Amt Harzgeroda und Guntersberge samt den Stolbergischen Pfandesgütern, auch mit allen ihren Ein- und Zubebrungen, mehr den Wirtschafftlichen Weinberg im Amt Plöskau, den Weinberg im Amt Nienburg einhundert und funfzig Wispel Haßern fählichen aus den Aemtern Cöthen, Warmsdorff und Nienburg und zwöfzig Söhlen aus den Aemtern Plöskau, Cöthen, Warmsdorff und Nienburg bleiben und zugeleget seyn, davon Ihre I. ihreen Fürstlichen Unterhalt die Regierung, Besoldung der Räte, Hoff-Cantley und anderer Diener, die Reichs-Sachen und Contributions (jedoch die Kirchenhülffe ausgeschieden, welche nach wie vor bey der Landtschaft bleibt) Nichts und Proccesssachen, legationskosten auch Schickung und Verführung seunder Herrschafft, Unterhalt der beyden Fürstlichen Geschwistern, und alles anders, was zu Fürstlichen Stande gehörig, halten und derraßen bestellen sellen, damit keine fernere Schuld Uns allersits, noch der Landtschaft zu Nachtheil gemacht werden möge; Damit dann Wir Fürst Johans George, wiewohl nicht ohne werthliche Unfers Ungelegenheit friedlich gewesen, und solches Unferm Fürstlichen Hauße zu Guten, und Unfern gelamten lieben Unterthanen zu gebühchen Aufnehmen gewilliget und auf Uns genommen.

Hiergegen und zu mehrerer Beweißunge ihres unterthänigen Gehorsams und Willens und das sie nichts weniger als Wir das löbliche Fürstenthum der Wälden vollends zu entlastigen ganz unterthänig gelassen, haben Unfers gehorsamen Stände, Praelaten, die von der Ritterschafft und Städten einhellig geschlossen gewilligt und zugestigt, die von Johannis Baptistaes des bevorstehenden neun und neunzigsten Jahres anzurechnen folgende vier Jahr nach einander, und ein jedes Jahr besonders die Ao. 10. neun und achsig alhier gewilligte erhöhetere Landsteuer zum halben Theil, und die zu Jerst 10. 10. neunzig drey 10. gewilligte Diersteuer auch zum halben Theil uf die in dem Abschiede verordnete Termis neun und Zielen zu geben zu erlegen und zu entrichten und damit zu verfahren, bis so lange die angedeutete vier Jahr von Johannis Baptistaes Ao. 10. 99. der weniger Zahl anzurechnen bis uf Johannis Baptistaes des künftigen ein tausend sechs hundert und dritten Jahres ihre völlige Endschafft erreicht haben. Hierentgegen soll die hiebevorn gewilligte Huesensteuer ganz, die Landsteuer halb, und die Diersteuer halb uf Johannis Baptistaes des bevorstehenden neun und neunzigsten Jahres inclusive fallen.

Wann sich aber hierüber noch befunden, das an Ueberrest der Schulden in die drey und dreyßig tausend Thaler ungesetzlich verbleiben, so hat gedachte Unfers getreue Landtschaft nochmabls gewilliget über vorgenannte vier Jahre (die sich Johannis Baptistaes Ao. 1603 enden, auch die Diersteuer die Zeit gänzlich fällt) die halbe Landsteuer noch zwey Jahr uf benannte Termine zu geben, damit also vorgenannter Rest vollends bezahlet, und uf Johannis Baptistaes wan man nach Christi Geburt ein tausend sechs hundert und fünfzeßten wird, der ganze Schulden Rest (außerhalb der wiederkäufflichen Hauptsummen) abgetragen werden möge; Inmittelst Wir uns dann durch göttliche gnädige Beweißunge entschlossen, die Theilung des Landes und Fürstenthums Unfern Vornehmen und hiezu wohl habilitirten Hoff- und Land-Räthen zu übergeben, damit sie eine gute Zeit vorhero dieselbe nach gleichmäßiger Billigkeit und aequalitate bewegen; überschlagen, und zu Pappiere bringen, und Uns samt und sonderslichen auch zu unerschiedlichen mahlen übergeben, auf das von Uns dieselben mit Fleiß durchsehen,
hier

hierbey erinnert, vermähnet, corrigiret und verbessert werden müge, was sich gestiften Sachen nach gebühren und zu einer brüderlichen einträgenen Theilung erprießlichen und besorsamb seyn will, auf das also bald nach Johannis Baptistae des herzunahenden ein tausend sechshundert und dritten Jahres solche Fürstliche brüderliche Theilung möge durch göttliche gnädige Verleihung und Hülfe ins Werk gesetzt werden, Und soll der Rittertschafft geleiste Hülfsleistung an ihren Adelichen althegebrachten Freyheit unmaßgeblich seyn und zu keiner Einführung gereichen, wie Wie sie auch so wohl die andern Landstände bey ihren alten Privilegien und Gerechtigkeiten, nicht weniger als Unser in Gott ruhender Herr Vater und Vorfahren Christlicher Gedächtnis jederzeit gnädiglich wollen bleiben lassen und dabey handhaben, auch mit allem Fleiß und Fürsichtigen Ernste dahin trachten, daß Männiglich ohne Ansehen der Person die heilsame Justitia gleichmäßig und unvorzüglich mitgetheilet, und sich niemandes mit Tugde solte zu beschweren haben.

Als auch bey vieler handgenommener Erkundigung sich erzeiget, daß die Amtesdienste sehr unpfleglichen Gebrauch, die mit aller Gewalt sich einschleusen- de Bettler und Landzwinger, dem armen Veltze und Bauerwmann usm Lande grossen Schaden zufügen, auch die Diensthörthen sich alles Würthwillens bey ihren Diensten unterfangen, und die Armuth beides in den Städten sowohl usm Lande durch den grossen übermachten Luxus Ueberfluß und Schiß in Kleidungen, Hochzeiten, Verlobnissen, Kindtauffen und dergleichen nicht wenig geschädet wird; So wollen Wir zu Abwendung dessen und Zuverkommung weiters Unheils durch ezigliche Unsere Räthe und Diener, die sich uf Haushaltung verweisen, mit gnugsamen Befehlch und Instruction in solche vorgedachte Aemter abfertigen und bey einem jeden insonderheit Erkundigung einzeln lassen, wovon der Mangel, und was die Ursache solches verderblichen Abfalls sey; und hiers nechst diese Anstellung thun, daß gleich sehr niemandes beides mit Diensten oder sonst zu Ungebühr beschweret, und also die armen Leuthe mögen gebraucht werden, wie es der Landes Brauch mit sich bringet, und an ihm selbst billig und christlich ist, auch die hiebeforen in Kleidungen, Hochzeiten, Verlobnissen, Kindtauffen und Kerneßen gefasste Ordnung wieder aufzuheben, von neuen durchzusetzen, und wie die am nützlichsten wird befunden und bedacht werden, beides in den Städten sowohl usm Lande einführen und in Wirklichkeit bringen lassen, damit also dem muthwilligen Verderben und Untergang vieler Leuthe möge so viel möglichsten vorgebauet werden, und soll von Uns nicht unterlassen werden von wegen der Bettler und streiffenden Landzwinger sowohl des unreuen muthwilligen Gesindes und Diensthörthen an die benachbarten Chur- und Fürstenhäuser zu schreiben um nachbarliche Assistenz und Vereinigung anzusuchen und hieneben durch ernste Mandata, wie es nemlich in einem jeden Flecken und Dorffe gehalten werden solle, diese Verfügung zu thun, damit solch gottlos Gesinde ausgeschafft; unreue Diensthörthen gestraft, und die armen Unterthanen in gebühlichem Schutze mögen erhalten werden.

Und weil der höchstschädliche Mißwachs so sich nun um Unser Stände wislen in das dritte Jahr durch das ganze Land erstreckt und eingefallen, dardurch Städten Flecken und Dörffern nicht die geringste Ursach ihrer Noth und Unwoes mögenheit zugefüget worden, So ist bedacht und beschlossen worden, daß eine Ertbare Landtschafft ein fünf tausend Thaler uf ihre Versicherungen aufnehmen, dieselben in die Aemter und Städte auszuteilen, dafür im Herbst und zu wohlzeiten Zeiten Getrandig an Roden Gersten und Hafern durch die Beamte einkauffen lassen, aufschütten, und den armen Unterthanen in Städten und Dörffern, wann es gegen Fastnachten geber, proportionabilicher vorzurücken, folgendes dasselbe um Weinachten Korn mit Korn zu erkaffen, und von einem jeden Wispel zwene Thaler zum Interesse zu nehmen, damit also solche Summa der fünf tausend Thaler verpenzioniret, der Armuth hiedurch gedienet, auch denen, von den sie erborget, gegen Ablaufung des 1603ten Jahres (zu der Fürstlichen brüderlichen

Zheilung praesentiret) abgeleget, und bezahlet, die Uebermasse aber der Verzinsung wieder an Getragih geleyet, und nach verlossenen Jahren eines jeden Amt und Stadt dem Armuth zum Besten perpetuiret werde.

Do aber hierüber in einem oder dem andern Amte bey eglischen Unterthanen eine Noth vorfallen würde, daß denen auch aus demselben muste geloffen werden, auf denen Fall sollen auch (jedoch mit gebührlicher Discretion) Unsere Haupt- und Amtleute, keinen ausgenommen, in alle Wege beschliget seyn, keinen Amts Unterthanen mit Saamen und Brodtsfern um gebührliche Bezahlung anzuhelffen, und solche Handreichungen nicht auf die andern Kemter zu walzen; sinztemahl ihr der christlichen Billigkeit gemäß, ein jedes Amt so viel möglich die seynigen in acht nehme und respectire.

Insonderheit aber soll ein jedes Amt darauf sehen und hiermit eingebunden seyn, daß die Schäfer hin und wieder, (darüber dann nicht geringe Klage einkommet) Inhalts voriger ausgegangener Mandat, dahin mit Ernst gehalten werden, damit sie der Saat im Felde, sowohl der jungen Gehau, Sommerlätten und Sackweiden schonen und den armen Leuten dieselbe so muthwilliger Weise nicht verderben und mit den Schäffen abestressen lassen mögen.

Und weil sie so halsstarrig und trotzig werden, daß wann sie uf der Saat oder in den jungen Gehölgen mit dem Viehe betreten und von den Leuten gepferdet werden wollen, sie sich zusammen rottiren, und mit Gewalt zur Gegenwehre stellen, So sollen Unsere Amt und Beschligshabere, wann solches geklaget, mit ihnen zugreifen, und in Bestrafung dieses Muthwillens und Verderbens den Ernst sehen lassen, der sich gebühret, und dann Unser Fürstlich poenal Mandat im Nachstehen mit sich bringet.

Und nachdem eglische von der Ritterschafft gebethen, sie bey der rechten wahren Christlichen Religion zu lassen, Und in ihrem Gewissen sie nicht zu beschwören, auch in ihrem iure patronatus keinen Inhalt zu thun, Wir aber Uns dieses Puncts halber gegen sie mündlichen also erkläret, daß Wir verhoffen, sie damit content und zufrieden seyn; Weil sie aber bey Uns noch weiter angehalten, dafelste dem Abschiede mit zu inseriren; So haben Wir solches gnädig gewilliget, und thun hiermit diese Erklärung, sie in ihrem Gewissen nicht zu vorstriden, auch bey der rechten wahren Christlichen Religion, in den Schrifften des Alten und Neuen Testaments verfaßet, dann auch bey der Aupsurgischen Confession und deren Apologia allemwege zu lassen, zu schützen und Hand zu haben, und mit keiner falschen lehre sie zu beschwören, noch in ihrem iure patronatus Inhalt zu thun, doch an Unserm iure supremacie Inspectionis hiermit keinesweges ichtwas begeben.

Zu Urkunde haben Wir mehrbenannte Fürsten diesen Landtags Abschied mit Unserm Fürstlichen Hand Secreten bekräftiget, und eigenen Händen unterschrieben.

Und Wir hernachbenannte des Grossen und kleinen Ausschusses, Als wegen der Ritterschafft Sigfried Edler von Plato uf Weiskand, Hans von Wutenau zu Reinsdorff, Albrecht von Belgig zu Wätzig, Job von Machel zu Nadesleben, Erhard von dem Werder zu Wedershausen, Wilhelm von Peshwitz zu Altensberg, Christoff von Hoim uf Nadezast, Sigismund von Lattoff uf Quast und Heinrich Stammer zu Wedelsz ic. Wegen der Städte aber Hieronymus Wuleman, Johann Nebel, Johann Oeler und Johann Messerschmidt zu Zerbst Bernburg Cöthen und Dessau Bürgermeistere haben uns ingleichen mit eigenen Händen unterzeichnet, und Unsern angebohrnen gewöhnlichen Putschhoffen bekräftiget.

Gesehen zu Dessau den sten Tag Aprills im Jahre nach Christi Unsers lieben Herren und Seligmachers Geburt im ein tausend fünf hundert und acht und neunzigsten ic.

Hans George Z. zu Anhalt ic.	Christian Z. zu Anhalt ic.	Augustus Z. zu Anhalt.
Nadolsf Z. zu Anhalt.	Hans Ernst Z. zu Anhalt.	Lebnwig Z. zu Anhalt.
Hans von Wutenau.	Albrecht von Belgig.	Job von Machel.
Wilhelm von Peshwitz.	Christ. von Hoim.	Sigismund von Lattoff.
	Heinrich Stammer.	
Hieronymus Wuleman.	Johann Nebel.	Johan Oeler.
		Hans Messerschmidt.

Num. 8.

Fürstliche Reversalien d. d. Dessau
den 7. Apr. 1598.

Von Gottes Gnaden Wir Johans George, Christian, Augustus, Rudolph, Hans Ernst und Ludwig Gebrüdere Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ankanien, Herren zu Zerbst und Bernburg etc. hiermit bekennen und thun kund, Nach dem in ihigen zu Dessau alhier gehaltenen Landtage zwischen Uns und den Ständen von der Ritterschafft und Städten Unsere gesamten Fürstenthums in desselben Beschluß aufgerichteten und vollzogenen Abschiede klärlich versehen und vorabschiedet, daß ihnen die nochmahls uf gewisse Zeit und Ihre gewilligte halbe Landsteuer und halbe Biersteuer zu keiner Vorfänglichkeit gereichen, noch an ihren Adelichen und sonsten alten wohlbergebrachten Freyheiten inskünftige nicht schädlich seyn möchte, dahero Uns unterthänig ersücht dem Herkommen und Gebrauch nach hierüber auch einen gewöhnlichen Revers zu stellen.

Wann Wir dann dieses ihr Suchen dem Herkommen nach nicht unbillig befunden; Als reuersiren Wir Uns demnach solchem zufolge hiermit gegen sie die von der Ritterschafft gnädig und Fürstlich, daß weder ihnen noch ihren Nachkommen diese ihre nach gefällten Sachen unterthänige mit leidentliche getreue Hüffe und gütwillige Handreichung (so Wir zu gnädigstem Dank und Gefallen aufgenommen) in keinerlei Weise noch Wege inskünftige zu keiner Vorfänglichkeit gereichen, sondern daß sie denselben bewilligten Land- und Biersteuer vor sich und die ihren zu Abiauff der bezwilligten und von dato an noch restirenden Jahren wiederum gänzlich genommen und derselben besseyet, und ihnen also an ihren Adelichen Althergebrachten Freyheiten unschädlich sein soll, treulich sonder Geschehe.

Urkündlich haben Wir diesen Revers mit Unserm Fürstl. Hand. Secreten besiegelt und mit eigenen Händen unterschrieben, Geschehen und Geben Dessau den Siebenden Aprilis Anno. 1598.

Hans Georg F. zu
Anhalt.

Christian F. zu
Anhalt.

Augustus F. zu
Anhalt.

Ludolf F. zu
Anhalt.

Hans Ernst F. zu
Anhalt.

Ludwig F. zu
Anhalt.

Num. 9.

Landtags-Abschied d. d. Dessau
den 7. May 1611.

Von Gottes Gnaden, Wir Johans Georg, Christian, Augustus, Rudolph und Ludwig, Gebrüdere Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ankanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg etc. Vor Uns, Unsere Fürstliche Nachkommen auch wegen jedermännlichen hiermit urkunden und bekennen; Als Wir anjeh die Ehwürdigen, Ehrenveste und Erbare, Unsere liebe getreuen Landstände an Prälaten, Ritterschafft, Städten und Mannschafften an Uns beschiden Ihnen landes väterlichen gnädig und wohlmeinende zu erkennen gegeben; Auf wessen erheblichen und unumgänglichen zufallenden Ursachen, als wegen der grossen eräugten Gefährde des ganzen Heit. Römischen Reichs, darauf notwendige angefallte Zusam-

(C)

sammensetzung und engere Verständniß, Chur- und Fürsten im Reich zu Erhaltung friedlichen allgemeinen Wohlstandes erfolgen müssen, Reserierung Unserer unterschiedenen Hoffabdt, der nunmehr etliche Jahre her Aufsetzung und Steigerung der Münzen unterschiedlichen erlittenen Hagel: Wasser- und Feuer-Schäden, Ungaef: und Vieh-Sterben, auch Stopfung der Commercien, Schließlichen daß wegen Verbängniß Gutes und eingefallenen Mißwachs die Aemtere ein solches wie sie angeschlagen nicht ertragen, noch die Haushaltung, wie den Oeconomis bewußt, bey diesen schweren Zeiten nicht so hoch gebracht werden könne, sich demnach das Schuldenwerck damit Wir Sie der Christlichen Abssterben Unsers gnädigen und geliebten Herrn Vaters bis dahero beladen gewesen, gebemmet, und den gewünschten Effect, laut dessen am 22ten Jun. des abgezwichenen 1607. Jahres aufgerichteten landtags-Abschieds nicht erreichen können.

Ob Wir nun wohl, wie Gott Unser landesväterliches Herz gegen Unsere getreuen Unterthanen affectioniret, erkennet, ohne Unser getreuen landständen Beschwerden diesen noch restirenden Werck gern vor Uns allein abhelfen wollten; So haben Wir Ihnen doch in Gnaden hochverständig hiermit zu bedencken gegeben, wie es bey dieser Unserer Gelegenheit und hochbeschwerten Zeiten ummögliehen ohne Verletzung Unserer Reputation von Unseren Cammer-Gütern zu conferiren oder davon abzutragen. Darauf an Sie als Unsere getreue Landstände in Gnaden gefommen, Uns für dieses mahl noch unterthänig beyzuspringen, unter die Arme zu greiffen, und das angegebene Schuldenwerck auf sich zu nehmen, mit der land- und Frank-Steuer ferner zu continuiren, und sie davon abzutragen.

Ob nun zwar allerley Einreden und beweglich Beschwerden von Unsern getreuen landständen dagegen eingewandt worden; so haben sie sich doch endlich an anderweit Unser landesväterliche treuherzige und gnädige Erinnerungen, insonderheit aber weil Wir auf die von der Ritterchaft unterthänig überreichte Supplication und folgendes Tages ferneres Anbringen Uns gnädig erkläret, daß Ihre Pfarr-Herrn, so sonst in Lehr und Leben unsträflich, wegen Gebrauchs über des Heil. Abendmahls und Brodbrechens sich noch nicht allerdinges bequemen könnten, derowegen nicht zu remouiren, vielweniger auch den Unseren gestatten, die von dem Adel und Ihre Unterthanen in Religions- und Gewissens Sachen, so Ihnen zu hoch, zu beschweren, inhalts Unser darüber den 2ten May gegebenen schriftlichen gnädigen Resolution, wie auch sämtliche Stände, die von der Ritterchaft und Städten nebst diesem bey alten Herkommen Geracht und Gerechtigkeiten, Diensten und allen anderen Freyheiten, inmassen sie dieselben von Alters hero in gerühliglichen Besitz und Possession gehabt, in Gnaden zu schützen und dabey zu erhalten, auch einigen seiner Posses, wieder Recht und Billigkeit nicht zu destituiren, oder auch mehr Ritterdienste, als altes Herkommens, aufzudringen, gemeynet seyn, (unterthänig erkläret und verpflichtet gemacht, daß sie die angegebene Schuld im neuen Schuldbuch von Uns und Ihnen autorisiret und benennet, von Uns ab- und auf sich zu nehmen, zu rechter gebühlicher Zeit verzinsen und an Capitalien abtragen, dazu Sie die bis dato gutwillig gereichte land- und Franksteuern bis zu Ablaffung des Werckes auch unweigerlich reichen und geben wollten.

Und sollen nicht alleine solche eingenommene Steuern nirgends anders weolyn, dann zur Ablegung verborhrer Schulden angewendet werden, Auch die Fürstl. Herrschaft mit Ihrer Fürstl. G H G Oben Aemteren so wohl die Ritterchaft und Städte für ihre Unterthanen und Bürgere, für diese Steuern also hafzen, daß dieselben als Fixa vermög der Allen vor diesen ungerichteten Kollen, und wie dieselben instünftige verbessert werden möchten, bestimmes Termins unsmämllich eintommen, dadurch auch das landtschaftl. Werck in Eile erhalten werden möge, sondern es sollen und wollen auch hierüber die Fürstliche Herrschaft, Ritterchaft und Städte samt und sonders nach aller Möglichteit

sichtigkeit die armen Unterthanen jedes Ortes so weit in Noth nehmen, daß sie ohne sonderbare übermäßige Beschwernung ihre Steuern entrichten, und wegen Hinderung an ihrer Nahrung und Gewer sich der Steuern zu verweigern nicht Ursachen, mit Zug anziehen können. Und zu stücker Verrichtung dieses Wercks sind von Uns und Ihnen der Hochgebohrne Fürst, Herr Johans George, Fürst zu Anhalt &c. Unser freundlicher lieber Bruder und Geratter freundsbrüderlich, und respective unterthänig bittlichen vermocht, die Direction dieses Schuldens wercks auf sich zu nehmen, Einen Unter-Directorem Ihrer Idden mit freundscher Beliebung auch Zuziehung der Herren Gebrüder der Ausschüsse und landschafft zu constituiren, dem dann auch zum grossen Ausschuß nachfolgende Personen, nemlich Heinrich Stammer, Joachim von Belsig, Heinrich und Albrecht von Wachsenau, Adrian Arendt Stammer, Christoph Siegmund von Bolla, Borchardt von Etzsch, Ludwig Heine, Augustus Ernst Heyse, Joachim Ernst von Katorff, Levin von der Schulemburg, Ernst von Wolsffen, und Ernst von Freyberg &c. Von den Städten Friedrich Hammel, Peter Nuell, Bürgermeistere zu Zerbst, Christoph Richter und Johann Weiser, Bürgermeistere zu Wernburg &c. Johann Verendi und Lucas Brumbe, Bürgermeistere zu Eichen, Wendelinus Lauterbach und Woltrath Happach zu Dessau &c. Zum kleinen Ausschuß, Eurtz von Börsell, als Unter-Directorem, Jost Schilling, Ernst von Köhchau, Christoph von Krosigk &c. Aus allen Städten Jacobus Gregorius, Christoph Wepse, Martin Sommer und Andreas Schuster deputirt und zugeordnet, die sich im Nahmen und mit Anrufung der Heiligen Dreyfaltigkeit denselbigen höchsten Gdte zu Ehren, Uns und allen Unseren nachkommenden Fürsten und landschafft zu Nutz, Frommen, Aufnehmen und Bedeyen, annehmen und verrichten sollen, wie denn die Ausschuß-Stände und Unter-Director bey denen Pflichten, damit sie Uns und der landschafft verwandt, angelobet, dieses Werck mit höchsten treuen Fleiß bestem Ihrem Verstande nach zu verrichten und vorzusetzen, auch alles das, so sie bey diesem landtschafftwerck sowohl die Herrschafft als landschafft betreffende, und als Secreta denselben zutheilen, in gebührender Geheimhaltung bis in ihre Grube bey sich verbleiben zu lassen. Da auch ein Abgang bey dem grossen und dem kleinen Ausschuß vorkiele; als sollen die Stellen alsobald bey den nächstkommenden Rechnungstheuren durch Unsern Herrn Brudern Fürst Hans Georgan &c. mit Beliebung der anwesenden Herren Gebrüder und Ausschuß, wiederum ersetzt werden.

Darentgegen Wir bey Unsern Fürstl. Würden, Traven und Glawen Uns hiernu wiederum verpflichtet, versprochen und zugesaget, in diesem ganzen Werck, Ihnen, den Directoribus, Ausschuß-Ständen und landschafft, keine Hinderung, Eintrag und Eingriff zu thun, auch vielweniger jemandes von den Unsern zu thun gesattren, sondern vielmehr, da Wir es berichtet, uff ihr unterthäniges Ersuchen dasselbige abzuschaffen, mit gnädigen Schutz und Hüffe allezeit bezustehen.

Sollte auch über alle Zuversicht ein einiger Eingriff oder Einschub, aus Verursachung der Herrschafft sich eräugnen, so soll der Unter-Director und andere Ausschuß dem grossen Ausschuß solches von Stund an berichten, die mit allen Kräften denselbigen wehren, und da sie ihren Fleiß angewandt, und denselben nicht steuern könnten, sollen die bewilligten Contributionen von Stund an ganz cessiret und aufgehoben, auch die residirende Schulden der Herrschafft alleine imwachsen; Es sollen aber nachfolgende in Rechten zulässige Casus Uns vorbehalten erinnert und nicht für Eingriffe zu achten seyn, als wissendliche und kündliche Landesnoth, Reichs-Creyß und Türckenhilfe, Ansetzung der Fürstl. Säulen, Heer oder Durchzüge, und da einer unter Uns oder der Unserigen (welches Gdt mit Gnaden abwenden wolle) in Ariegs-Läufften für die Wohlthat des Heiligen Römischen Reichs und Unser Vaterland gefangen werden sollte, dieselbige sollen als zufällige Ausgaben den *Carrentibus* vorgezogen werden¹⁾, da aber auch über alles Verhoffen durch Verhängniß Gdtes sich Lebens-Zeiten begeben, und Unsere

gerene Landschaft eines oder anderen Theils, dadurch selbe belästiget, oder das Güt abwende, gar verderbet, oder eine ganze Stadt oder Commun durch sonstn Feuerschaden in solch Verdech sollte gesetzt werden, dadurch dieses Landschaftswesen gehemmet werden könnte; So sollen und wollen Wir die Fürstl. Herren Gebrüdere, mit Zuziehung des kleinen und großen Ausschusses solches alles in nothdürftige Erkundigung und Relation davon einnehmen lassen, und nach Befindung und vorgehender gangsamem Deliberation, aus Unseren Fürstlichen Rämtern denselbigen beschädigten Unterthanen zu Hülf kommen, damit dennoch sie wieder aufbauen, die Steuern auch entrichtet, und dafero dieses Werk nicht gestopet werden möge, jedoch daß hernacher und vor Endigung dieses Landschaftswercks und solches auch neben dem Interesse wieder erstattet werde.

Damit auch der kleine und große Ausschuss dieses Werck desto fleißiger und vorsichtiger auch mit Ernst zu führen, so sind ihnen nachfolgende puncta loco Informationis hiermit eröffnet:

1. So viel die Einnahme betrifft, soll der Unter-Director und engere Ausschuss neben dem Land-Rentmeister bey den Herrschafften, Ritterschafft und Städten darob und an seyn, daß Sie die ganze bewilligte Landsteuer, so sich ungefehr, wann sie richtig einkommt, uf zwey und dreyßig tausend Thaler, dann die Trancksteuer ein Jahr dem anderen zu Hüffe, uf 16 oder 17000 Rthlr. belausen, uf die beyden Termine Andrese und Johannis Baptiste aus allen Rämtern, Gerichten und Städten, an guter groben Reiches Münze alle, und vor voll, und also ohne einige Retardaten neben den Belegungen und Itacen Steuer-Registern eingebracht und usgenommen, auch dessen, die von Adel, Rämtern und Städten, wie von Alters her gebühlich, vom Rentmeister quittirt werden. Und wiewohl man sich nicht versehen will, daß ein einiger Stand in solcher bewilligter prorogirter Land- und Trancksteuer den Mangel oder Verzug zu Verhinderung dieses heilsamen Wercks an ihnen seyn lassen werde, so soll (jedoch denen von der Ritterschafft in ihren Gerichten nicht einzugressen) doch wieder die Säumnigen die schleunige unnachlässige Hüffe in allen Rämtern, Gerichten und Städten unverzüglich wiederfahren und mitgetheilet werden. Und ob ehtliche wäken In- oder Anständische, so Güter im Fürstenthumb haben, und mit solcher Steuer bishero nicht belegt, oder sonstn Ungleichheit hierinnen vermercket würde, und Uns solches berichtet, soll mit Deputierung der Unserigen gebühliche Anordnung gemacht werden, daß sich keiner dessen zur Gebühr zu beklagen haben möge, „wie Wir denn auch von denen an Uns erkauften, und Uns bis dato angefallenen Gütthern, die vollen Landsteuer nichts minder auf vorgesezte Termine hinführo unweigerlich entrichten lassen wollen“.
2. Soll der Unter-Director beneben dreyen aus der Ritterschafft und zweyen aus den Städten des kleinen Ausschusses und Land-Rentmeister alle Jahr vier Wochen vor Michaelis und vier Wochen vor Ostern sich zusammen befragen, in guter Consideration nehmen, was loßgekündiget, oder da dieselbige nicht geschehen, denn ferner zu beratshlaglen, was für Summen von Unseren Theil jedoch die Nothdränglichsten loßzulündigen und abzulegen, was vor Gelder uszunehmen, und wie die Steuer und derrer Retardaten einzubringen, solches alles hochgemeldten Fürst Johann Georgen, Unseres freundlichen lieben Herrn Bruders und Gevatters Iden in Schriften unterthänig zu berichten, damit Ihr Iden als der Ober-Director darüber weiter zu beschlen und solche Relationes Uns an- und abwesenden Gebrüderen zu mehrer Nachrichtunge und um fernerer Erinnerung willen, förderlichst abschriftlich zu communiciren.
3. Sollen von obgemeldter Einnahme und Uffkünstten der Landt und Trancksteuer dringliche und wiederkäuffliche Zinsen, inmassen dieselbe im neuen Schulds

Schuldbuche von Terminen zu Terminen verzeichnet, uf dieselbige Zeiten ohne Verzug und Versäumniß richtig gehalten, und gegen gebühlicher Quittung jeden entweder geschickt, oder uf Abfordern gefolget werden, damit durchaus keine Ketaraten aufwachsen, oder jemandes daher sojuzukündigen Ursach nehmen möge.

4. Damit auch eine Gewißheit, wie viel der Schulden seyn, und was zu diesem Hauptwerck gehörig, haben Wir dieselbige allesamt, keine ausgeschlossen, neben der Provison ad vitam und Diener-Besoldung in ein richtig Schuldbuch siebenfächig bringen lassen, welches Wir neben den kleinen und grossen Ausschuss mit Unseren Fürstl. Secreten und respectuue angetroffenen Pettschaften besiegelt und unterschrieben, davon fünf Exemplar Wir die Fürstl. Gebrüdere, Eines der Unter-Director und Ausschuss, und das siebende Exemplar der land-Deutmeister an und zu sich nehmen, jedoch mit ausdrücklichen Bescheide, daß zu jederzeit, da provisiones ad vitam erlebiget, dieselben nirgends anders vermandt, sondern dem landschaftswerck zum Besten geben soll, wie auch ohne Vorbewußt der landschaft einige Wegnadtigungs-Gelder oder Dienst-Besoldungen denselben nicht mehr einverleiet werden soll, und über diese verzeichnete Schulden sollen weder der Director noch engere Ausschuss sich weiter gar nichts einschreiben, noch durch einige gnädige Ansuchen oder schriftliche oder mündliche Besetzung sich dazu bewegen lassen, sondern auch das autorisirte Schuldbuch der engere Ausschuss und land-Deutmeister Ihre Rechnungen widmen und vermöge einer verglichenen Designation der Titel, und was dem anhängig halten, und was darüber ohne Vorbewußt aller zum engern Ausschuss verordneter Personen der Unter-Director verwilligen und einschreiben lassen würde, soll er aus seinem eigenen Vermögen, was aber der engere Ausschuss ohne Vorbewußt und Einwilligung derer zum grossen Ausschuss verordneter samt und sonderlicher Personen, sich aufbauen und einschreiben lassen würden, auch aus ihren selbst eigenen Beutelein und Vermögen bezahlen und erstatten, Inmassen dann die sämliche Herrschafft den Deutmeister seiner Pflicht so weit, und in diesem Passu hinfort der landschaft zugethan und verpflichtet zu seyn, hiermit erlassen haben will.
5. Die eingelösten Verschreibungen sollen bey den Rechnungen, wenn die Belege cassiret, die Siegel aber einen jedern wegen Ausantwortung der Schadloß-Versicherung zugestellet werden.
6. Da auch mehr und höhere Summen losgekündiget, dann über Nichtignarung der Verzinsunge überblieben, so soll der Unter-Director und land-Deutmeister mit Unß Fürst Hans Georgen zc. und des engern Ausschusses Vorbewußt sich umb Geld bewerben, und was zur Nothdurft usgebracht, dafür soll sich der kleine Ausschuss principaliter, der grosse Ausschuss oder landstände, da es von den Gläubigern begehret, entweder auch principaliter oder würltlichen, doch jeder von der Ritterschafft nicht höher denn uf einzetausend die Städte aber fünftausend Thaler sich zu verschreiben nicht weigern; Darentgegen Ihnen Schadloß-Versicherungen vom engern Ausschuss Inhalts einer verglichenen Forma zugestellet, und soll die bewilligte Land- und Tranststeuer nicht eher aufhören, es haben denn ein jeder seinen Brief und Siegel wieder zu treuen Händen empfangen.
7. Soll der land-Deutmeister ein eingebunden Buch von reinem Pappier bey Handen haben, darinnen er alle neue ausgestellte Haupt-Verschreibungen copialiter registriren, deren man im Fall zu gebrauchen, ingleichen auch daß bey dem Schuldbuch eine Designation jährlichen absonderlichen gemacht werden soll, was für eingelöste und cassirete Schul-Verschreibungen desselben Jahres Einkunft, damit nicht durch Versehen die Summen bezahlet, und die Verschreibungen zum Nachtheil der Herrschafft und landschaft in der Gläubiger Händen zurückverbleiben.

8. Es soll auch der land-Rentmeister zu allen Terminen seine richtige Rechnung schliessen, und, wenn es begehret, Uns Fürst Johann Georgen, Unter-Directoren und dem engern Ausschuss zugestalt werden.
9. Soll der land-Rentmeister so viel möglichen alle Zehrungen und gemeine Ausgaben einziehen und verhüten.
10. Weil sich in angelegter Rechnung und aufgerichteten Schuldbuch befinden, daß die ihige ganze Schuldenlast sich uf diejenige ansehnliche Summa beläufft, die in dem Schuldbuch, so von der Herrschafft und Ausschüssen der landtschafft unterschrieben, so soll es auch darbey hiermit gänzlich verbleiben und nichts weiteres Ihnen ufgedrungen oder eingeschoben noch die von der Ritterschafft und Städten ferner beschweret werden.
11. Zu vollkommlicher Continuirung und Nichtighaltung dieses Wercks soll der Rentmeister auf den Tag Andrese seine Rechnung schliessen, und von derselben, sowohl den Schuldbüchern sieben Exemplar machen, davon jeden Fürsten eines, das sechs dem Unter-Director und Ausschuss folgendes 2ten Januarii zu schicken, und darauf den Dienstag nach Septuagesimae uf vorhergehendes Ausschreiben Unsers Herrn Bruders Fürst Hans Georgens Idden der engere Ausschuss und land-Rentmeister solche Rechnung Fürst Johann Georgen Idden und dem grossen Ausschuss leisten auch an Einnahme und Ausgaben richtig belegen, und soll dieselbige Rechnung mit Fleiß examiniret und mit dem zu solchen Ende begelegten und unterschriebenen Ueberschlag der ablaufenden Jahre mit Fleiß conferiret und darbey in Acht genommen werden, da Ungleichheit vorkiele, woher dasselbe entstanden, und woher wehrgestalt dieselben defoda wieder zu corrigiren wären; Nach welchen denn der kleine Ausschuss und Rentmeister nach Befundung zu quitiren, auch die Unkosten des Rechnungs-Tages, die da ufs eingezogenste angeleulet, folgendes Jahres zu berechnen. Die Unkosten aber des jetzigen Landts-Tages, weil dieselben anizo in keinen richtigen Anschlag können gebracht werden, sollen dieselben vom Vorrath, der noch wäherenden ihigen Rechnung genommen und abgetragen werden.

Damit nun dieses Werk seinen starken lauf und der Segen vom Allerhöchsten Gdt darüber zu gewarten; Also haben Wir Uns gegen die Ritterschafft uf ihr vorhergehendes Ansuchen folgenbergestalt erkläret, die vom Adel und ihre Unterthanen, und andere Stände in ihren Gewissen nicht zu zwingen, zu verunruhigen, durch die Unserige es zu gestatten, viel weniger Sie in Religions- und dergleichen Sachen die Ihnen zu hoch und von jedermann so balde nicht zu begreifen, zu übereilen, sondern mit denselben gnädig Gedult zu haben, hingegen aber Uns hinwiederum versehen wollen, Sie auch Uns in Unseren Christlichen Fürstl. Amt und Gewissen kein Ziel noch Maas zu geben, begehren werden, und da auch ihre Pastores, so senften in Lehr und leben unsträflich, wegen Gebrauch aber des Heyl. Abendmahls und Brodtbrechens sich noch nicht allerdinges bequehmen könnten, daß dieselben derowegen nicht zu remouiren, jedoch sich alles unchristlichen ärgertlichen Schmähens und Calumnirens zu enthalten, und aller christlichen Bescheidenheit und Moderation sich zu besleißigen schuldig seyn sollen; damit dann gedachte vom Adel zu unterthänigen Dank wohl content und zufrieden gewesen, welche Unsere gnädige Erklärung Wir hiers mit Ihnen zum Ueberflus in diesem Landtags-Abshiede reiteriren und gnädig confirmiren wollen; So sollen auch Unsere Canzleyen und Justitzen Sachen ferners unverweifflichen bestellet werden und männiglich zu den Seisnigen schleunig verhoffen, wie dann die von der Ritterschafft, sowohl die Räte in Städten, so Schriftfassen, unter die Beamten nicht gezogen noch jemandes mit übermäßiger Canzleyen und Urtheils-Gelähr beschweret werden soll. Auf daß auch der arme land- und Bauers-Mann in Acht genommen werde,

werde, und zu besserer Ablegung der Steuern gelangen möge; So sollen alle extraordinari Diensten an Bau- und andere Frohnen, so viel immer möglich, eingezogen bleiben, und die ordinari Dienste circumspicte und pfleglich, doch undschadet eines jeden hergebrachten Gebrauchs, geführt werden.

Zu Abwendung allerhand Unordnungen in weltlichen Regimenten und Haus-Stände; sollen zwischen diß und dem neuen Jahre mit Rath der sämtlichen Landstände die Leges sommariae und Landes-Ordnung reasumiret und darauf publiciret werden.

So wollen Wir auch mit Ihrem Rathe gute Ordnung anstellen, daß Unsere Städte mit Gersten und Brodtunge versorget, den Verkäufern in allen dardurch zu wehren und zu steuren.

„Damit man nun vergewisset, daß solche gutwillige treuherzige bes
 „willigte Land- und Tranchirener Unserer Ritterschafft an ihren Privilegiis,
 „dann Unseren Städten und Ständen nichts zu Nachtheil geschehen möge; So
 „verpflichten Wir Uns bey Unseren Fürstlichen Würden nach Ablaufß des
 „Jers uf sich genommenen und an Schuldbuch specificirten Schulden seiner
 „Sie mit keiner Steuer mehr zu belegen und zu beschweren, ausbes
 „chieden die oben specificirten Casus und Fälle, auf welche Wir Uns gleich
 „wohl zu Unserer getreuen Landschafft aller schuldigen und christmitedente
 „lichen Hülffe geröffien, Sie sich auch darzu unterthänig willfährig treu
 „und schuldig erkände und anerkoben,“. Alles getreulich sonder Geschehde.
 Und zu Urkund haben Wir mehr benannte Fürsten diesen reilich und wohl be
 wogen Beschluß und Landtages Abschied mit Unseren Fürstlichen Hand. Secreten
 befähigter und mit eigenen Händen unterschrieben. Und Wir abbeschriebene des
 grossen und kleinen Ausschusses Unsere angebotene und gewöhnliche Pettschaftie
 hieunter gedrückt, und uns mit eigen Händen unterschrieben. Geschehen und
 geben zu Dessau den fünften May Anno 1611.

(L. S.)		(L. S.)
Hans George F. zu Anhalt.		Christian F. zu Anhalt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Augustus F. zu Anhalt.	Rudolph F. zu Anhalt.	Ludwig F. zu Anhalt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Eurtz von Dörstel mpp.	Johst Schilling mpp.	Ernst von Körschau mpp.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Christoph von Krosigk mpp.	Joachim von Velzig mpp.	Abrecht v. Wachsenau mpp.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Heinr. v. Wachsenau mpp.	Ludwig Heine mpp.	Durchardt von Erlach mpp.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Christoph Siegismund von Biela mpp.	Augustus Ernst Heise mpp.	Levin von der Schülens burg mpp.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Ernst von Freyberg mpp.	Jacobus Gregorius mpp.	Christoph Menhe mpp.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Martin Sommer mpp.	Andreas Schuster mpp.	Friedrich Hammel mpp.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Johann Weiser mpp.	Christoph Richter meine Handt.	Lucas Brumbeier
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Wendelinus lauter. bach mpp.	Wollrath Happach mpp.	Hans Berendes mpp.

Num. 10.

 Landtags-Abschied d. d. Vernburg
 den 13. May 1628.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Augustus, Ludwig und Johann Casimir Gebrüdere und Weytern, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ancken, Herren zu Vernburg und Zerbst, vor Uns und respectiue in Vormundschaft, wie auch vor Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen hiermit fügen zu wissen: Als die hochbeschwerliche Kriegeschäden Unser gesamtes Fürstenthum nunmehr ins dritte Jahr aus gerechter Strafe und Verhängniß des allmächtigen Gottes dergestalt begriffen, daß dieselben zu einem in etwas leidlichen Stande zu richten, die Städte Flecken und Dörfer von besändiger Einlagerung und Besatzung zu befreien, und die Unterthanen in etwas wiederum zum Anfang ihrer Nahrung zu bringen große Spefen und Kosten erfordert, indem auf kostbare Abschiebung an die Römisch Käyserl. Majestät Unsern allergnädigsten Herrn und Dero Generalen auf richtige Abführung der verwilligten Contributionen, auch Anschaffung des Proviants bey den Durchzügen und anderen Kriegesbeschwerden ein sehr groß und ansehnliches angewendet werden müssen, dessen Verlag bishero auf getreues Gutachten der Ausschuss-Stände, und weilten Wir nun Unsere nothleidende Unterthanen nicht höher beschweren wollen, aus der Landtschafts-Casse genommen werden müssen, hierdurch aber das Landtschafts-Werck dermassen gestopfet, daß nicht allein die Creditores um Abführung dero betagten Zinsen insändig und mit Ungestüm angehalten, sondern auch theils mit beschwerlichen Processen haer gebräuet, ja theils etliche Land-Stände, so sich für die Landtschaft bürglich eingelassen, angestrenget, und demnach die höchste Nothdurfft erfordert, auf Mittel zu gebenken, wie nicht alleine der Landtschafts Credit wieder stabiliret, sondern auch unbeschadet desselben solche ergriffen werden möchten, so zu Abstattung der Spefen, welche die gegenwärtige vor Augen schwebende Landes-Nothfälle erfordern, ertzeulich und practiclich seyn möchten.

Demnach haben Wir die Ehrwürdige, Ehrenveste und Erbare Unsere liebe getreue Land-Stände, an Prälaten, Ritterschaft, Städten und Mannschafft, den Unseres gesamten Fürstenthums heute daro zusammen fordern, und Jedem solche allgemeine Landes-Noth repraesentiren, Ihr eigenes hierunter verstreutes Interesse und Conservation zu Gemüthe führen, und hierüber, was für Remedia zu Abwendung ferneres Unheils und Verderbens nach Beschaffenheit der jetzigen Zeiten und Läuften zu erfinden, ihr unterthäniges rathsames Gutachten in Gnaden begehren und erfordern lassen; Und ob Wir wohl Unserer gesamten getreuen Land-Ständen und Unterthanen jetzigen verderbten Zustand Uns nicht wenig zu Herzen und Gemüth ziehet, und disfalls mit Ihnen ein landesväterliches Mitleiden tragen, sie auch für fernern Beschwerungen bey diesen ohne das verderbten Zeiten, gene enthoen sehen möchten, gestalt Wir dann daran, daß die gänzlich Enthebung vermittelst göttlicher Vertheilung endlich auch erfolgen möge, keinen Fleiß sparen wollen; So haben Sie doch solches alles und Unsern hierunter angewandten stetigen Fleiß, Mühe und landesväterliche Vorsorge selbst mit unterthänigen gehorsamen Dank erkandt, um fernere Continuation solcher gnädigen Vorsorge gebeten, und sich hierunter Uns nach Möglichkeit mit Rath und That unterthänig bezuzspringen, schuldig und willig erkläret, so Wir zu sonderbaren gnädigen Dank us- und angenommen; Worauß und als sie nach heilscheerer Proposition die Sache in reiffe Erwegung und Deliberation gezogen und so viel befunden, daß ohne merklichen Schaden und Untergang des Landtschafts wercks diese Spefen, so zu Haltung der Contributionen, Durchzügen, Abschiedungen und anderer Kosten unumgänglich erfordert werden, aus der Landtschafts-Casse

Casse nicht mehr genommen werden können; So haben Sie Uns hierunter Ihr unterthänig Bedencken und Gutachten unmaßgebig dahin abgegeben, daß vor die jetzige Landes: Nothfälle über die ordinaire Land: und Tranc: Steuer, so zu Erhaltung der Landtschafft Credit billig deputiret und in ihrer Verfassung bleiben, eine absonderliche leidliche Anlage zu machen, und darinn solgender Modus zu halten:

1. Daß Erstlichen von einer jeden Hufe Landes in Unseren gesamen Fürstenthum gelegen, Sie kommen zu denen von der Ritterschafft, Bürgern oder Bauern, privilegirten oder unprivilegirten Personen, sie seynd frey oder in Diensten, zehndbar oder desselben befreuet, Erbes oder Laß: Acker, Geistlichen oder Weltlichen zukommen, keinen davon ausgeschlossen, ausser der Fürstl. Herrschafft: Acker, welche Seit der Fürstlichen Landes: Theilung bey den Aemtern und Vorwerkern gewesen, und aus denselben bestellet worden, uf jede Hufe in Fürstl. Zerster Antheil, sowohl in den Aemtern Desau, Wörlitz und Hagserode 36 Morgen, in den übrigen Fürstlichen Antheilen aber uf eine Hufe 30 Morgen und der Morgen durchgehend auf 150 Ruthen gerechnet, das ganze Jahr über zu dieser Landes: Noth Ein Thlr. gesteuert und abgelegt werden soll.
2. Dagegen Zweitens in den Städten von jedem Drauhause 2 und 1 Viertel Reichs: Thaler von den besten Büden 1 und ein 8 Theil eines Reichs: Thalers, von den geringen aber nach unpartheischer Commissarien, so hierzu verordnet werden sollen, Ermäßigung contribuirt und gesteuert werden.
3. So haben auch Drittens die Anwesende Unserer gesamen getreuen Landstände vor nicht unbillich zu seyn erachtet, daß alle und jede in Unserem Fürstenthum gelesene und begütherte auch sonst in darinnen wohnende Untertbanen und Schutzverwandten, sie seynd geistliches, Adeltliches oder anderen Standes, wie Sie wollen, von Ihren verbenden und auf Zinsen ausstehenden Baarschafften, deren Zinsen jährlich gewiß fallen, doch daß die Gegenschuldten davon abgezogen werden, je von hundert Thalern einen halben Thaler, von tausend Thalern Capital 3 Thlr. und also aufz und abzurechnen, in diese Anlage zu steuern zahlen, und entrichten, und dieselbe je demmaßls, wann die Zinsen abgezahlet worden, in termino der Zinshebung abstarren.
4. Nachdem auch Viertens in der Steuer: Anlage Ao. 1589 auf nichts anders, als nur vornehmlich auf den Ackerbau, Wiesenwachs, Gehölze, Brau: und Wohnhäuser oder Hütten alleine gesehen, und aniso von denselben neben den ordinari: Steuern auch die zu jetziger Landes: Noth ufs neue bewilligte Anlage, wieder gegeben werden muß, die Handlungen und Handwerker aber hierbey billig auch in Consideration zu ziehen, als ist von den gesamen anwesenden Landständen für so billig als nöthig erachtet worden, daß alle und jede Handels: und Handwercks: und Vertreibs: Leuthe mit einer monatlichen Contribution nach Anweisung einer sonderbaren Taxe und Anschlag, so hierüber durch Unser Commissarien gefaßt werden soll, absonderlich zu belegen.
5. Deegleichen zum Fünften die Müller, wie auch die Schaaß: Knechte monatlich etwas zu contribuiren schuldig, also daß zwar die Müller von einem jeden ihnen zukommen eigenen Gang und Steine monatlichen 6 Gr. die Schaaß: Knechte aber von einem jedem Haupte Schaaß: Wische monatlichen 1 Pf. einzubringen angehalten würden, die Schaaßmeister aber über ihre vorige ordinair Steuer zu dieser Landes: Noth eine halbe Steuer in allen contribuiren.

Dieweil aber eine solche Anlage, wie bishero in unterschiedenen Punkten und Posten specifiiret, die Summa, so jetzige Landes: Nothfälle erfordern, gemachten Ueberschlag nach nicht reichen kan noch wird; So haben

den wohlgedachte Unsere getreue Landtschafft ferner unterthänig vorgeschlagen und bewilliget, daß auf einen jeden Wispel Gerreydig, er werde von der Fürstl. Herrschafft, denen von Adel oder andern Unterthanen verkauft, sechs Groschen, davon der Verkäufer und Käufer jeder die Helfte, in der Stadt Zerbst aber aus erblichen Ursachen der Käufer mehr nicht als 1 Gr. das übrige der Verkäufer zu zahlen; auf jedes Pfund Fleisch, so in der Scharren und auf dem Markte verkauft wird, Einen Pfennig außer der Stadt Zerbst, da von jedem Rinde, so in den Fleisch-Scharren geschachtet wird, 12 Gr., von Hammeln zweene Gr., vom Schweine 3 Gr., vom Kalbe 6 Gr., welches die Fleischer abzutatten, gelegt, und als ein gewisses Accis: Geld abgerichtet werden soll. Desgleichen auf jedes Maass Bier, und also proportionirlich auf jedwede Tonne, Viertel und Faß, so innerhalb Landes, sowohl in Städten als Dörfern bey Maassen ausgeschenket, und verpafset wird, einen halben Pfennig als avenant: Accise zu erlegen, und von demjenigen, so das Bier trincket und kauft, einzufordern, dabey aber der Stadt Zerbst in Erwegung allerhand Umstände so weit Nachlaß beschehen, daß diejenigen Biere, so ihnen im Keller als erweislich versauern oder sonst ungeschlagen zu verderben, daß sie dieselbe um ein geringers als der gemeine Kauf ist verschenken müssen, mit solchem Accis: Pfennig versehen bleiben sollen, wie denn auch diejenigen Biere, so in ganzen Fassern, Vierteln oder Tonnen in oder außershalb Landes verkauft werden, damit die Brauerliche Nahrung und Gewerbe dadurch nicht gestopfet werde, bey der Abfuhr mit diesem Accis nicht belegt werden sollen.

Ferners ist ebenmäßig bewilliget worden, auf jedes Pfund frische Fische, so auf dem Fisch-Markt in einer oder andern Stadt, Flecken oder Commun verkauft wird, einen Pfennig, uff jede Kanne Rheins oder Francken: Wein, so verschendet wird, vier Pfennige, uff jede Kanne Landweins zwey Pfennige, die Kanne Brandweins aber 6 Pf. zu schlagen, und zu dieser Landes: Noth einzubringen und anzuwenden, welche Anlagen und Accisen den 19ten hujus anfangen, denn ein Monath außer den Accisen gedoppelt, hernacher und folgens aber monatlich eingebracht auch also monatlich berechnet, und zu nichts anders, als obbemeldter Landes: Nothfälle, welche von daro dieses Abschiedes cristen, werden angewendet, mit den übrigen Schuldenweck, Ausstattung der Fürstlichen Fräulein und was deme anhängig, nicht confundiret, damit auf ein Jahr, oder so lange diese Landes: Nothfälle währen, continuiret; so bald aber dieselbe nach Gottes gnädigen Willen, darumb dann seine görtliche Allmacht von Herzen anzuheffen, aufhören und cessiren werden, also dann auch diese neue Anlage und Accis, jedoch daß auch zu vorher die zu seigen Landes: Nothfällen aus den Landtschafftswesen bishero vorgeschossene Gelder der Landtschafft wiederum ersezet, gänzlich wiederum cassiret und abgethan seyn und bleiben sollen. Würde aber auch nach abgelegten der bis anhero gehaltenen Contributions: Rechnungen sich befinden, daß man der Soldatesca noch etwas in Noth verbleibe, oder mehr verschossen, als diejenige Einnahme, so zur Contribution deputiret, austragen, soll dasselbe nicht von dieser neuen Anlage genommen, sondern mit Rath Unser als der Fürstl. Herrschafft und des enger Ausschusses uf Mittel gedacht werden, wie dasselbe nebst den Kosten, so uf diesen Landtag gewendet, item was die Fürstl. Herrschafft an Durchzugs: Kosten oder sonst zu Landes: Noth verlegt, und noch nicht Wiedererstattung empfangen, wieder eingebracht und von andern Mitteln bezahlet werden möge.

Da auch über bessere Inverische obspecificirte Anlagen und Accisen auf ein Jahr, wegen Vielheit und Menge der durchziehenden Reamenter und Truppen oder anderer unvorsehener Zufälle nicht effectlich seyn sollten, haben Unsere gesamte getreue Landtschafft vor gut befinden und verwilliget, daß diese Steuern, so ferne sie auf liegende Gründe, Baarschafft, Handel, Wandel und Gewerbe geschlagen, halb oder ganz de novo durch einen eifertigen Schluß, so bey Uns der gesamten Herrschafft und beyden Ausschüssen stehen, und denselben Krafft dieses

dieses aufgetragen seyn soll, zu reiteriren, die Getreyde, Wein, Bier, und and-
dere dergleichen alevant-Accisen aber weiter nicht zu erhöhen seyn sollen.

Welches Unserer getreuen Landesstände wöhlgemeintes und treuherziges Gut-
achten, wie Wir anders nicht als zu Erhaltung und Wiederstabilirung der land-
schafftis: Credit, Abwendung fernerer Desolation und Verwüstung des Landes,
und damit die Unterthanen in allen Ständen in etwas wiederum zum Anbau und
Wiederanrichtung Ihrer zerfallenen Nahrung gelangen möchten, angesehen und
gemeinet befunden; Also haben Wir auch dasselbe zu gnädigen Dank acceptirret,
„ Und ob Wir wohl Unsers Theils in Unsern Fürstlichen Renthern, Cammerz
„ und Tafel: Gütern der Proportion nach, nicht geringern, sondern weit groß
„ fern Schaden, als einiger Stand erlitten; Jedoch und damit Unsere lieben
„ und getreuen landsände in der That würdlichen zu verspüren hatten, daß über
„ Unsere vielfältige Mühe, Fleiß und landesväterliche Sorgfalt, wie auch an
„ mitleidlicher Hülffleistung und Handbietung erwinden zu lassen nicht gemeinet;
„ So haben Wir aus Christlichen landesväterlichen Mitleiden Uns dahin gnädig
„ gutt und freywillig erbothen daß zu solcher allgemeinen landes: Noth, so lange
„ dieselbe währet, Wir einen solchen mitleidentlichen Zuschuß thun wollten, wie
„ Wir Uns gegen die engern Ausschöß: Stände mit mehrern in Gnaden erkläret.

Damit nun diese Anlagen und Accisen nicht alleine desto schleuniger zu Wer-
ke gerichtet und erhoben, sondern auch darbey desto weniger Argwohn des Ueber-
sehens oder ungebührlichen Vortheils halber erwachen möge; So haben auf ge-
thane unterthänige Vorschläge und Gutachten Unserer gesamten getreuen land-
sände Wir Uns dahin gnädig erbothen, thun dasselbe auch hiermit und in Kraft
dieses, daß in einem jeden Fürstlichen Antheile drey redliche unparteyische und zu
diesem Werck qualifizierte Personen zu Commissarien dieser Anlage verordnet wer-
den sollen, welche zu Verhütung alles Verdachts dieser Anlage verordnet wer-
den sollen, als der landesherrschafft zugethan, so viel dieses Werck der Anlage betrifft,
tossesetzt, und darauf in absonderliche Gerüche und Pflicht genommen werden
sollen, daß Sie nach Ausweisung dieses landtages Abschiedes die Anlage usrichtig
und unparteyisch ohne einigen ungebührlichen Vortheil oder Uebershen machen,
sich daran weder Haß, Gunst, Freunds oder Feindschafft hindern; darauf nachge-
hend die von der Ritterschafft, Bürger und Bauern vor sich erfordern und von
einem jeden nach seiner Person und Standes Gebühr entweder endlich oder an ei-
nes geschwornen Ehdcs statt Hand: Gelübde einnehmen sollen und wollen; Damit
sie ein richtig Verzeichniß ihrer von ihrer Gerichts: Unterthanen Hufenzahl, Frau-
und anderer Häuser sowohl ausstehenden Daarshafften einliefern, woraus die
Anlage in allen Fürstlichen Antheilen richtig und vollständig zu verfertigen, nachge-
hend der Fürstlichen Herrschafft sowohl dem Ober: Einnehmer dieser Contributionen
so gleichergestalt mit Erlassung Unserer Pflicht, als viel dieses Werck betrifft, in
absonderliche Pflicht zu nehmen, einzuhändigen, auch in jedweder Stadt, Ambt,
und Gerichte ein gewisser hierauf verpflichteter und verehdeter Ungelster, so uns
Getreydig, Fleisch, Bier, Wein und dergleichen Accisen fleißige Obacht haben,
bestellet werden, auch dem Befinden nach, und wo es die Noth erfordert dieser
Punct der Handhaab zwischen Uns, der Herrschafft und dem engern Ausschuß
mit mehrem ausgearbeitet werden sollen.

Als aber auch hierbey wegen der ledigen Höfe, Hufen, Häusern, sowohl
wegen der von denen kleineren Städten begehrten Uebersetzung und Moderationen
allerhand Freungen und Discrepancen vorgelauffen, so vor dismal in der Enge
und Eil nicht conciliiret werden können, sondern notwendig auf der verordneten
Commissarien umständliche und ausführliche Erkundigung, Bericht und Relation
gestellt werden müssen, als seynd dieselben bis dahin ausgeset worden, und ha-
ben Wir Uns in Gnaden dahin anerbothen, daß auf einkommenden der Commis-
sarien unterthänigen Bericht und Information, Wir mit Zuziehung des engern
Ausschusses hierunter solche Verordnung und Determination machen und geben
wollen, damit sich über Ungleich: und Unbilligkeit mit Fuge niemand zu beswe-
ren,

ren, „Sonsten und im übrigen soll es bey vorigen Landtschafft² Verfass
 „sungen und Abschieden, und was vermöge derselben sowohl die Fürstliche
 „Herrschaft, als die Rittererschaft, Städte und gesammte Stände, und ein
 „jeder vor sich selbst vor Privilegia, Freyheiten, Gerechtfame und Defug
 „niß haben, in allen und jeden derselben Articuli, Puncten Clausulin und
 „Conditionen verbleiben und gelassen, auch sonst diese Anlage künfftig in
 „keine Consequenz gezogen werden;“ Alles treulich sonder Befehde.

Zu Urfund haben Wir obbenante Fürsten diesen reistlich und wohl bewoges
 nen Beschluß und Landtages Abschied mit Unseren Fürstlichen Hand-Secreten bes
 kräftiget und mit eigenen Händen unterschrieben. Und Wir obbeschriebene des
 größten und kleinern Ausschusses Unsere angebohrne und gewöhnliche Deuschafft
 ten hierunter gedrucket und Uns mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen
 und gegeben zu Bernburg den 13ten May Anno 1628.

(L. S.)		(L. S.)
Christian F. zu Anhalt.		Augustus F. zu Anhalt.
(L. S.)		(L. S.)
Ludwig F. zu Anhalt.		Johann Casimir F. zu Anhalt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Christoph von Krosigk	Heinrich v. dem Werder. Levin von der Schülenburg	(L. S.)
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Gebh. F. v. K. mpp.	Heinrich Kragen.	Adrian Arndt Stammer.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Melchior Andr. v. Throßa.	Wolff Schlegel.	Dietrich von dem Werder.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Caspar Ernst Knoche.	Tobias Hübner.	Vollrath Davier.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
E. Dietr. aus dem Winkel.	Johannes Fabricius.	Korenz Zelle.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Abraham Bierthaler.	Vollrath Happach.	M. Elias Schmidt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Joachim Hanisch.	Andreas Orlob.	Christoph Deter.
	(L. S.)	
	Gottfried von Berge.	

Num. 11.

Fürstliche Reversalien d. d. Bernburg
 den 13. May 1628.

Von Gottes Gnaden Wir Christian, Augustus, Ludwig und Johann
 Casimir, Gebrüdere und Vettern Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Anhalt, Herrn
 zu Bernburg und Zerbst vor Uns und respectiue in Vormundschafft erklären Uns
 Inhalts des heutigen Tages allhier zu Bernburg bey itzigem Landtage abgerede
 ten publicirten und vollzogenen Landtages Abschiedes, des darinnen von Uns als
 lereits aus gnädiger miltedentlicher Affection zu dieser bewilligten Steuer frey
 und gutwillig anerborthenen Subsidii und Zuschusses halben gegen Unsere gehorfas
 me und getreue anwesende Landstände des engern Ausschusses, nebenst Anwers
 meldung, Unseren gnädigen Grusses dahin, wasmassen Wir Jährlich, so lange
 diese Noth währen wird, eins für alles Ein Tausend Thaler entweder an baarem
 Gelde, oder doch Geldes werth, innerhalb Jahr und Tag von dato aus Unseren
 Fürst

Bezl. Num. 12. Landtags-Abfch. d. d. Dessau 1652. Nov. 29. (29)

Fürstlichen Cammern und Gefällen, zu solcher bewilligter Steuer, als ein freiwilliges Subsidium herzugeben, und den Einnehmern solcher Steuern entrichten zu lassen, in Gnaden erböthig, jedoch mit diesem ausdrücklichen und eigentlichen Vorbehalte, da etwa über alle Zuversicht diese igo von den Landständen zu Anwendung Dero für Augen schwebenden Landes Noth bewilligte Steuern nicht zureichen und also abgededeter bewilligter massen duplirt und erhöht werden müßen, daß Wir an solcher Duplirung und Erhöhung dieses Unfers aus guldiger Affection freiwillig zugelegten Subsidii ganz nicht verbunden, besonders von solcher Erhöhung und Duplirung allerdings befreiet seyn wollen.

Uhrfündlich mit Unsern Fürstlichen Daum-Secreten bekräftiget und eigenen Händen unterschrieben, Geschehen und Gegeben zu Wernburg den 13ten May Anno 1628.

(L. S.)

Christian F. zu Anhalt.

(L. S.)

Augustus F. zu Anhalt.

(L. S.)

Ludwig F. zu Anhalt.

(L. S.)

Johann Casimir F. zu Anhalt.

Num. 12.

Landtags-Abfchied d. d. Dessau

den 29. Nov. 1652.

nebst der Kayserlichen Bestätigung d. d. Regens-
burg den 28. May 1653.

auch der Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts-Insinuations-
und Bestätigungs-Urkunde d. d. Speyer
den 12. May 1654.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden Erwehlt Römischer
Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Bos-
haimb, Dalmatien, Croatien, und Sclawonien ꝛc. König, Erzbischof zu De-
sterreich, Herzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu
Crain, zu Ungern, zu Böhmen, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu
Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Wärtten,
Ober- und Nieder-Oberbayern, Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirzd,
zu Korburg und zu Gers, Landgraf in Elßaß, Herr auf der Windischen Mark,
zu Portenau und zu Salmis ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und
ihnen kund aller männiglich, daß Uns die Hoheobehornen Augustus, Johann Ca-
simir, Christian und Johann, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Anhalt und
Herrn zu Wernburg Unser liebe Obaimbey und Fürsten, durch ihre zu gegenwärtigen
Reichstag abgeordnete Gesandten, Unsere und des Reichs liebe getrene
Martinum Milagium und Wilhelm Heinrichen von Freyberg in Unterthänigkeit vort
bringen lassen, wasgestalt zwischen Ihrer Ihden Ihden und der sämtlichen Landtschaft
zu Wiedererbringung des durch die vorgewelte langwüthige Kriege zerrütteten An-
haltischen Landthaffswesens und Verhütung aller Weilläufigkeit, Zerungen
und

(5)

und Mißverständniß, ein gewisser Landtages-Reces oder Schluß Neun und zwanzig Novembris, Aylt vereris, des nechstverwichenen Sechshundert zwey und fünfzigsten Jahres, verfaßt, beliebt und bestätigt werden, gestalten solchen Reces Uns erwidete Gesandtschaft in glaubwürdigen Schein vorgebracht, und hernach geschrieben von Worten zu Worten also lautet:

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, Johann Casimir, Christian und Johann, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herren zu Zerbst und Bernburg x. Für Uns und Unsere Fürstliche Nachkommen, dann Wir Fürst Christian in aufgetragener Vollmacht Unseres freundlichen geliebten Herrn Bruders und Gewatters, Herrn Fridrichs, Wir aber Fürst Augustus und Fürst Johann Casimir in bestätigter Mit-Vormundschaft des Hochgebohrnen Fürsten, Unseres freundlichen lieben Veters und Pflegsohns, Herrn Wilhelm Ludwigs, beeder Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg x. Urkunden hiermit und bekennen, daß Wir aus eigener tragender landesväterlichen Sorgfalt und auf fleißiges väterthäniges und bewegliches Ansuchen des engeren Ausschusses Unserer gesamten getreuen Landtschaft zu besserer Erwekung der allgemeinen Wohlfarth und Nothwendigkeit, insonderheit aber zu Wiedererhebung des zertrüeten allgemeinen Landtschaftswercks die Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, Ehrenveste, Ehrbare und Weise Unsere und Ihr. Ihren Idden liebe getreue und Landstände an Prälaten, Freyherrn, Ritterschafft, Ständen und Mannschafften gegen den Nechs und zwanzigsten Octobris dieses Jahres anhero vor Uns und wegen Ihr. Ihr. Idden Idden in Gnaden beruffen, demelides Tages, als sie in ziemlicher Anzahl sich eingestellet, Ihnen Unsere Proposition münd- und schriftlich erkennet, und in derselben zufoerderst die Ersetzung des größten Ausschusses gundig erinnert, darauf aber nachfolgende Puncta zu reifer Berathschlagung fürgetragen und ausgehändiget.

Erstlich weil bis daher das allgemeine Schuldenwerck sich sehr ergröset, Ob nicht und wie? ein etträglicher verantwortlicher und erbaulicher Modus zu ergreifen und ins Werck zu stellen, daß die allgemeinen landeschulden in die Antheile dieses Fürstenthums nach Proportion der aufgelegten Steuern gleichwohl ohne alle Verletzung der gesamten Verfassung und sonder Neuierung und Trennung eingetheilet, und dem Schuldenwerck hierdurch desto flüglicher und geschwinde abgepoffen werden könne.

Zum andern wie doch die Pheffteuren, so den ausgestatteten unterschiedlichen Fürstlichen Personen von langer Zeit her mit des Fürstlichen Hauses und des ganzen Landes Unglimpf und Nachtheil, noch aus- und nachsehen, allgemach und in gewisser Zeit zusammen zu bringen und abzulicfern.

Drittens, wie die bey dem Kriegsweesen gemachte allgemeine Schulden durch dienliche Weeg zu tilgen und abzuführen.

Zum vierten, was für Auerdung in dem allgemeinen Landtschaftswesen zu machen, daß die vorhin bewilligte und inständige notwendige Fräuleinsteuern und andere *Casus reservati* flüglich und ohne Hinderung und Vermengung mit dem Landtschaft Schuldenwerck zu erschwingen und zu erhalten.

Zum fünften, wie die unentbehrlichen Gesellen, so zu der notwendigen Beschickung des bevorstehenden großen Reichstages erfordert werden: Item die Erstattung der Eintausend, Einhundert Acht und Fünfzig Thaler Satisfaction-Gelder, welche hiebevorn zu andern gemeinen Ausgaben verwendet werden müssen; Ferner der Unterhalt vor die Bedachtliche Garnison; Ingleichen die fünf und zwanzig Monat des von der Römischen Käyserlichen Majest. begeherten einfachen Römerzuge mit dem cheften aufzubringen, und an die Hand zu schaffen.

Zum sechsten, was für Anhalt wegen des Gesindes, der Tagelöhner und Handwercksteuer; Item wegen der in großer Menge hereinkommenden Armen und Weiser zu machen, damit das Land hierdurch nicht beschweret werde.

Wie

Wie nun Unsere gesamte getreue Landschaft solche gnädige Fürsorge mit un-
 terthänigem Danke erkandt und darauf die Deliberation angetreten, auch darin-
 nen eine geraume Zeit bestanden: Also hat sie zuvörderst wegen Ersetzung des
 größern Ausschusses unterthänig vorgeschlagen und begehren, daß in denselben
 an statt des verstorbenen Heinrichs von Wutenau zu großen Paschleben und des
 unvermögenden Carls von Zantbier zu Proßgät, Michael Werman von Hagen
 zu Biendorf, und Melchior Tobias Hübner zu Reipzig, dann Burgemeister Joh-
 hann von der Linde an statt des verstorbenen Burgemeisters George Tramers ein-
 genommen und darzu berufen auch bestätiget werden möchten, welches Wir in
 Gnaden bewilliget und bestätiget. Und ob wohl bey dem ersten Puncte sich viel
 und grosse Difficultäten dergestalt erzeiget, daß dieses Fürstenthums Vermögen
 zu derselben Abheffung zu schwach und zu geringe geblieben, indem Uns und der
 gesamten Landschaft auf einer Seiten die schwere Schuldenlast auf der andern
 aber Unser und J. J. Edden Edden ägnet, dann auch Unserer und J. J. Edden
 Edden getreuen und gehorsamen Unterthanen Verberb, Schaden und Abfall der
 vorhin gehaltenen Mittel für Augen gelegen, indem auch die Rittererschaft bey
 weglich angezogen, daß Sie gegen die andern Landstände sich Ihrer sonst
 zuziehenden Immunität nicht gebraucht, sondern gutwillig das *onus contribu-*
tionis so viel Jahr lang, wie wohl *circa villam praesudicium agnosceret*, wel-
 ches die vom Adel an keinem einigen benachbarten Orte gehalten, daher sie
 verhoffet es würde in solcher langen Zeit das Schuldenwerck abgesehnen
 worden, oder Sie doch nunmehr mit ferneren Summen zu verstorben
 seyn, so haben doch Unsere und Ihr. Ihr. Edden Edden getreue und gehorsame
 Landstände insgesamt aus treuer standthafter Devotion sich noch anderweit
 und auf das äusserste angegriffen, und zur endlichen Tilgung des erhöheten
 schweren Schuldenwercks sich dahin gutwillig erkläret, anerboren und ver-
 pflichtet, daß von denen zusammensammirten Landschaftsschulden der
 fünfzig hundert tausend Thaler, die vom Adel, Sie sendt Schrifft oder
 Amtesassen mit oder ohne Getriden bestehet, wegen dero adelichen Güter, und
 der welchen auch diejenigen verstanden werden, so die Fürstliche Herr-
 schafft nach der Fürstl. Erbtheilung an sich erhandelt, ein solches Cap-
 ital, als die Ihren eigenen Rittergüthern angelegte Steuern inhalts der
 Rolle, wie sie in dem Schuldbuch bishero gebraucht worden, und nunmehr
 auf dreyßig tausend Thaler, welche in den nächsten ein und zwanzig Jahren und nicht
 weiter als Fixa seyn sollen, gesetzet ist, in Ansehung des Jährlichen Zinses
 erfordert (als tausend Thaler Capital auf sechzig Thaler Jährlichen Steuern ge-
 rechnet) und demnach zwey tausend sieben hundert vier und dreyßig Thaler, sechs
 Groschen ein halben Pfennig auß und über sich nehmen, deswegen die vermit-
 telst der verglichenen Eintheilung Lit. A. so durch gewisse Deputierte, die allhier be-
 nennet worden, alsbald vollends ausgearbeitet werden soll, angewiesene Credito-
 res befriedigen, und so viel Haupt Obligaciones an sich bringen wollen; So
 viel aber Ihrer der vom Adel Unterthänigen Landsteuern belanget, dafür nehme
 sich drey tausend ein hundert vier und vierzig Thaler, siebenzehnen Groschen, sechs
 ein halber Pfennig, wollen die vom Adel, sie sendt Schrifft oder Amtesassen
 dergestalt sehen, daß ein jeder für derselben Contingent ein so hoch propor-
 tionirtes Capital agnoskiren, an sich lösen, die Obligaciones der Landrenten für
 zeigen, registriren lassen, und selbigen der Veranlassung nach, so jeso gemadhet
 wird, verportioniren wil und soll, obndetrachtet des Unterschiedes, ob die
Individua Contribuentia vorhanden, oder derselben noch weniger werden
 solten, doch mit der Disposition, so im § zum achten enthalten ist; So
 haben die Städte gleichfalls wegen ihrer Communen endlich auf bewegliches zu-
 sprechen die Uebernahme der Capitalien, so hoch sich derselben Contingent an or-
 dentlichen Landsteuern nach der bisherigen Abrechnung und der in dem Schuldbu-
 che befindlicher Rolle ergiebet, nehmlich auf zehen tausend drey hundert fünf und
 sechzig Thaler, zwey und zwanzig Groschen, ein Pfennig unterthänig bewilliget,

demnach sich erkläret und anseheilig gemacht, daß Sie und ihre Bürger so viel Landtschafft Obligationen, als Ihnen von Privat: Creditoren einzulösen, zusehen, einlösen und der Landrenteney fürzeigen, registriren lassen, dieselbe samt den Fürstlichen Patrimonial: Geldern verzinsen, und die Landtschafft, so weit sich der Städte ganzes Landsteuer: Quid erstrecket, von der Creditoren Anspruch liberieren sollen und wollen, ungeachtet bis daßer dasselbe quid vollständig nicht erhoben werden können, es auch inskünftige daran ermangeln möchte; Dieweil nun durch sothanen treugemeinten Vorschlag und gutwilliges Erbieten der gesamten Landtschafft, welches Wir vor Uns und wegen Jhr. Jhr. Idden Idden mit gnädigem Danke und sonderbaren Erkenntnis Jhrer zu Uns und Jhr. Jhr. Idden Idden tragenden aufrechten liebe und Treue, insonderheit daß Sie ihr die Abführung der beswerlichen Schuldenlast nicht nur mit Worten, sondern auch im Werck selbst recht eifrich angelegen seyn läset, hiermit auß- und angenommen, von den obangesehten Landtschafft: Capitalien sieben und neunzig tausend neun hundert drey und sechzig Thaler, acht und ein Dritteil Pfennig auf die Ritterschafft samt ihren Untertassen, und ein hundert zwey und siebenzig tausend sieben hundert und vier und sechzig Thaler, funffzehen Groschen, fünf und ein Dritteil Pfennig auf die Städte und Bürger fallen, bey dem allgemeinen Schuldenwercke aber noch zweymahl hundert und neun und zwanzig tausend, zwey hundert und zwey und funfzig Thaler, sieben Groschen zehen ein Dritteil Pfennig stehen bleiben, So haben Wir Uns wegen Unserer und Jhr. Jhr. Idden Idden übrigen Untertanen in den Ämtern vor Uns selbst und an statt Jhr. Jhr. Idden Idden ungeachtet der für Augen schwebenden vielen Beschwörungen, des bekandten grossen Verderbs und Mangels der Einwohner und Weiser und anderer grossen Difficultäten dennoch auch erkläret und anerbotten, die gnädige und gewisse Fürsorge gleichwohl ohne Unfere und Jhr. Jhr. Idden Idden eigene Beschwerde und Obligation anzuwenden und vermittelst unnachlässiger eifriger Anstalt es dahin zu richten, daß vorgesezte übrige Capitalia d. zweymahl hundert und neun und zwanzig tausend zwey hundert und zwey und funfzig Thaler sieben Groschen zehen ein Dritteil Pfennig, von solchen lassen und Jhr. Jhr. Idden Idden Ämts: Untertanen gleichfalls cognosciret und übernommen von Deroselben Landsteuer einzig und allein zur Verzinsung verwendet, mit der Zeit auch auf die Ab- und Einlösung der Capitalien soviel sich das wegen der Fürstlichen Patrimonial: Gelder thun lassen will, gedacht und derentshalten weder die Ritterschafft noch die Städte in fernern Anspruch genommen, sondern durch die Ämter und Communen schadlos gehalten werden sollen, allermassen auch sie an ihrem Orte gemeinet und versprochen wegen ihrer übernommenen Poffen Unser und Jhr. Jhr. Idden Idden obbemeldte Untertanen vor allen sündern Anspruch frey und allerdings schadlos zu halten.

Damit man auch in den Ämtern bey der bekandten grossen Mühen mit sochem Erbieten und Versprechen desto besser aufgenommen könne, ist zu allen Theilen für gut angesehen bewilliget und geschlossen, daß mehr besagte Ämts: Untertanen zu Tilgung dieses Schuldenwercks ein mehreres nicht als was vorhin determiniret ist (obgleich ihr ordentliches Steuer: Quantum nach der Steuer: Rolle ein tausend funfhundert neun und achtzig, und zu vorigen guten Zeiten ein mehreres an Capitalien sonst austraget) conferiren und beytragen sollten, weil außser diesem zu der Uebertragung der abwesenden veröbden und unvornehmenden nicht zu gelangen gewesen, und hat Unser gesamte getreue Landtschafft Uns und Jhr. Jhr. Idden Idden allerdings anheim gegeben, wie dieses überlassene Erleichterungs: Mittel, welches auf ein und zwanzig Jahr bewilliget seyn soll, unter obbesagte Untertanen einzutheilen seyn möchte, doch daß hierbey auch der Stadt Bernburg und andern desolaten Orten etwas zu gute gehen könne, welches Wir dann vor Uns und wegen Jhr. Jhr. Idden Idden mit gnädigem Danke acceptiret, und ist die Erinnerung wegen der Stadt Bernburg von Uns als billig und nothwendig auch bewilliget, die Ab- und Eintheilung aber unter Uns verglichen und eingerichtet worden, wie die Deplage Lit. B. besaget.

Auf

Auf daß nun Wir und Ihr. Ihr. Edden Edden und die gesamte getreue Ritter- und Landtschafft bey diesen ersten Puncten und dessen Begriffis genug vermahret seyn möchten; Als ist von Uns für Uns selbst und wegen Ihr. Ihr. Edden Edden ingleichen von Unserer gesamten getreuen Landtschafft ferner des williger, versprochen und zugesagt, wie folget:

Erstlich soll die Gesamtung, wie sie in dem landtags-Reces sechs- und sechshundert und eisse wohlgefaßet ist, auch hinführo erhalten, und durch diese Eintheilung der Schulden zu keiner Trennung Anlaß noch Raum gegeben werden.

Zum andern soll diese Eintheilung Uns und Ihr. Ihr. Edden Edden an Unsern Fürstl. Patrimonial-Schulden ganz unmakehellig seyn, und weder zu Verückung der Obligation noch zur Verbißlung der Summen an Capital und Zinsen mißbraucht werden. Dammhero verbleiben Wir Fürst Augustus wegen Unser Patrimonial-Post bey der gesamten Obligation und soll die Eintheilung Lit. C. zwar auf die Perception der jährlichen Zinsen, so allemahl zu rechter Zeit zur Cammer gelieferet werden sollen, wie auch auf die Capitalien, jedoch also zu verstehen seyn, daß vor beydes die belegte Verter, es seyn eine Stadt Amt- oder Commun, stehen und haften sollen; und Wir Fürst Christian behalten Uns und Unsers freundlichen geliebten Herrn Bruders Edden bevor, das Recht, so Wir und Sie wegen Unserer Patrimonial-Post an den verschriebenen land- und Trancsteyren gehabt und noch haben, jedoch soll auch durch dieselbe Bedingung derjenige Ort, so mit keiner Patrimonial-Post belegt ist, und sonst keinen andern Strang zu ziehen hat, zur Haftung für einen andern nicht verbunden werden.

Zum dritten soll ein jeder unter denen vom Adel und Städten, Bürgern und Einwohnern auch den Amts Untertanen, so bald er sein Capital binnen den vorgemeldten ein und zwanzig Jahren oder auch nach diesen abgeführt und die Landtschafft davon befreyet hat, auch von dem Bande der Obligation loß und befreyet seyn, und wegen eines andern ratur gänzlich unbesprochen bleiben.

Würden sich aber durch Gottes Verhängnis und Straffen schwere und solche Fälle begeben, die über Menschen Vermögen gehen, und einen oder andern Ort und Gemeine in gänztlichen Verderb stürzen können, welches der grundtütige Gott von Unsern getreuen und gehorsamen Untertanen zu jederzeit väterlich abmenden wolke; Alsdann wollen Wir und Ihr. Ihr. Edden Edden nach Unserem und derselben Vermögen den Verderbten gnädig zu Hülffe kommen, daß sie zu dem Wiederanbau desto besser gelangen und zu Abgebung der Schuldigkeiten tüchtig gemacht werden können; so dasselbe aber nicht zureichen will, ist vergütlich und beschloffen, daß alsdenn Wir und Ihr. Ihr. Edden Edden Uns darüber, wie ihnen zu helfen, und den Sachen dergestalt, daß keine grössere Ungelegenheit daraus Unserm Fürstlichen Hauß und dem ganzen Lande zumachse, fähig zu rathen, mit Unserer gesamten getreuen Landtschafft vernehmen, und wegen eines christlichen billigen freywilligen Mittels auf gesamtes Gutbefinden und Freywilligen Anstalt zu machen.

Zum vierten haben Wir der gesamten getreuen Landtsände unterthäniges Gutachten, wie der Stadt Bernburg wegen ihres erbärmlichen Wesens eine solche Hülffe zu geben, daß sie bey dieser Verfassung fortkommen, und aus ihrem Elende sich mit der Zeit würcken könne; dahin eingenommen, und verstanden, daß (1) ihr auf bemeldte Zeit aus dem Ueberfluß der landtscheinen bey dem Amts-Untertanen, von welchen vorher im §. damit man auch ic. Meldung geschehen, insgemein sechs- und vierhundert Thaler, und aus dem Bernburgischen Contingent auch vierhundert Thaler zu güte geben, und an ihrem landtscheiner Quid jährlich bey der Abrechnung abgeschriben (2) darbenebst auf 6 Jahr die Trancsteyren in der Stadt und vorm Vergz erlassen und zu Sublevation ihrer landtscheinen, von ihr der Stadt mit angewendet werden sollen, damit sie sich wiederum erheben könne, welches Wir dann vor Uns und Ihr. Ihr. Edden Edden gnädig genehmhalten.

Was aber hiebei wegen Raguhn, Sonderleben, Cüsten und Niemburg erinnert, weil Unserer gehorsame und getreue Landstände Uns hingegen auch anderer Orten und des ganzen Landes Schäden, auch Unserer eigenen Amts-Unterschanen grosse Mühen unterstänig und beweglich fürgestellt, und daß man solche dergestalt den obgedachten Zweck nicht erreichen, gleichwohl aber auch aus der Vorhin im §. Damit man auch ic. überlassen und in der Lemter verwiesenen Uebermasse, oder ihre eigenen Ketardaten etwas Mittel zu der obgesetzten Dretter Satisfaction nehmen könne, angezogen; Als haben Wir es vor Uns und wegen Ihr. Ihr. Edden. Edden darbey bewenden lassen.

Zum fünften ist verglichen, daß der *Comenthur* zu *Throw* seiner Schuldbigkeit nochmals erinnert, und von Uns *Herrst Johann* zur Abrichtung derselben, seines ungeräumten Fürwendens ungeachtet, gebürlich auch alles Ernsts angehalten, darbenest von Uns insgesamt an ihn geschrieben werden soll, wie Er sein Aussehen, und daß er diesen Landtag dem Herkommen gemäß nicht besuche, zu entschuldigen vermeint; Wegen des Dorffs *Wrambach* ist zwischen Uns *Herrst Johann Casimir*, und *Herrst Johann* die Vergleichung geschehen, daß von denselben ordentlicher Landsteuer-Quid zwanzig *Thaler* in das *Dessauische* Antheil eingenommen, und durch seine Uebermasse der siebenhundert *Thaler* gut gemacht, deswegen dem Dorffe sein Quid so weit erleichtert werden soll, gestalt dann auch das übrige zwischen Uns vollends abgeredt und durch einen *Trieben* Vertrag bengelegt worden. Was die Landsteuern der *Auswärtigen* betrifft, soll darauf genaue Aufsicht gestellet werden, weil ihr Anseh bey der Eintheilung mit in *Consideration* komme, daß auch sie die Schuldbigkeit nicht weniger, als die *Eingesessene* bey diesem Schuldenverdecke leisten müssen. Sollte dann über allen angeordneten Fleiß, sonderlich bey denen, so keine Güter in dem *Anhaltischen* Territorio haben, nichts zu erlangen seyn, soll doch der Abgang in diesem Fall dem gemeinen Werde und dieser Eintheilung nicht schaden, sondern durch den obgedachten und im §. Damit man auch ic. bedeuteten Zugang in den *Lemtern* ersetzt werden.

Zum sechsten mag und soll ein jeder mit seinen zukommenden *privat Creditoren* wegen der *Capitalien* derselben *Stundung* und der *künftigen Zinsen* vor sich und zu seinem eigenen Besten handeln, so gut und genau er immer kan, worden Wir dann vor Uns und wegen *J. J. I.* sowohl in den *Canzlern* und *Leutern* und *Stadtgerichten*, als auch *ausserhalb Gerichts* die gnädige Vernehmung thun wollen, daß auf beschehenes Ersuchen in solchen übernommenen *landschaftsschulden* von Unseren *Canzlern*, *Räthen*, *Beamten*, und *Gerichtsverwandten* den *harthbeschlagenen Creditoren* sowohl in *puncto* der *allgeschwinden löss kündigung*, als der *künftigen Zinsen* beweglich zugesprochen und noch zur Zeit, auch so lange bis Wir darüber Uns mit Unser getreuen *landschaft* anderwärts verglichen, bey den *sententiis transactionibus* und *executionibus* über den *dritten Theil* des *landüblichen Zinses* nicht geschritten noch verhoffen auch innerhalb *sechs Jahre* ren *keiner* zu *Auszahlung* des *Capitalis*, so er auf sich wegen seiner eigenen *Steuern* genommen, durch Uns oder die *Unterlige* genöthiget, noch weniger aber wegen der *Unterlassen Capitalien* beschwerer werden solle, und dergestalt sollen es auch die vom *Abel* und *Städte*, die *Gerichte* haben, in Acht nehmen und halten, bevorab weilen in denen *benachbarten Orten* noch viel geringer *Bezeugung* in solchen *Sachen* erfolgt, und wieder *Unsere Unterchanen* gebraucht werden; was aber die *verschene Zinsen* anlangt, wollen Wir Uns versehen, es werden sich *Unsere landschaft Creditoren* zur *gänzlichen Erlassung* selbst gerne und willig verstehen, inmassen an anderen *Orten* geschehen, und noch geschieht.

Zum *siebenden* soll ein jeder von *Abel*, eine jede *Stadt* und ein jeder *Bürger* in derselben, auch ein jeder *Amts-Unterschan*, doch dieser *nebenst* der *Amtsassen*, *Hindassen* auf gewisse *masse* befligt seyn, vor voll zwischen seinen *Zinsen* und *Landsteuern* *Compensation* anzustellen, und sich dergestalt bezahlet, auch

auch seiner Schuld los zu machen. Jedoch daß er zu mehrerer Versicherung der Landschaft und Efficirung dieses Wercks in primo termino und bey des ersten Jahres Rechnung die Obligation der Landschaft producire, und sein erlangtes Cessions-Recht von denen jedem Antheile zukommenden Obligationen gebürlich bewesse. Es ist aber diese Compensation von solchen Stadt- und Amts-Unterthanen zu verstehen und zuzulassen, da Unsere Fürst Augusti, Fürst Christians und Fürst Johannsens auch Ihre Fürst Friedrichs Edden und Unserer Erben Patrimonia (mit welchem auch etliche von Adel im Bernburgischen Antheile wegen nicht gehabter Compensation belegt werden müssen) nicht ein anders ihrer albereitserlangten und gehabten Gerechtigkeit, auch ihrer besondern Qualität halber erfordern, dann denen kann und soll eine solche neue Compensation, bevor er sich vor dieser Eintheilung nicht gebraucht, in keinerley Wege nachsehtig seyn. Es haben zwar die Städte hierbei die Compensation auch mit den Trancksteuren insändigtiges Fleißes argiret, und davon gar nicht abweichen wollen; Alweil aber die Ritterschafft der Meinung hart widersprochen und männiglichem beandt, daß bis dahero eine solche Compensation mit den Trancksteuren keinem gestattet worden, und daß das Schuldwerck nunmehr nicht durch die Trancksteuern sondern nur und allein durch die Landsteuern getilget werden soll und muß; Als haben die Städte auf Unser gnädiges bewegliches Zusprechen sich endlich disfalls zu Rahe begeben, und soll nun hinfüro keinem mehr die Compensation der Trancksteuren vergönnet werden.

Zum achten sollen der Ritterschafft ihre eigene und ihrer Unterthanen, den Städten ihrer Bürger, und den Aemtern der Amts-Unterthanen Steuererheber und Currenten zu gute kommen, und solchergestalt der Metardaten halber auf Seiten der Landschaft nichts mehr gegeret, heragegen aber auch dieselbe, so weit sie ihu zu erlangen, und nach und nach ohne Verhinderung des An- und Aufbaues sich vermehren, zu nichts anders, als zu Sublevation der Bürger und Unterthanen, wie auch zu Abführung der ihnen obliegenden Steuer-schulden verwendet werden.

Zum neunten ist bewilliget und beschloffen, daß bey der Ritterschafft und der Aemter Unterthanen auf die ordentliche Landsteuer fählich, wenn man zu den casibus reservatis nichts bedarf, der vierte Theil, als auf einen halben Groschen aufgesetzt und nebenst den Metardaten zu bester Uebertragung der Abwesenden und Unvermögenden hierdurch das ordentliche quid der ermangetunden Steuer desto süchtiger zu erreichen, angelehret werden soll, und wollen für Uns und wegen Ihr. Ihr. Edden Edden wie der Aufsatz in den Aemtern bey den Communen und Unterthanen aufs errädigliche nach ihrem zustehenden quid anzustellen bedacht seyn. Die Städte haben wieder dieses vierten Theils Aufsatz bebingt, und dafür gehalten, daß sie desselben nicht benöthiget, und zu Aufbringung ihres ganzen Quanti Aufsatz genug haben würden; Zum Fall nun sie zu Haltung der Zinsen und Abführung der zugetheilten Capitalien eines solchen Mittels nicht bedürfen, ist es Ihnen und ihren Bürgern wohl zu gönnen; Wann aber sie sich eines andern errädiglicherem dem gemeinen Werck unnothigen Nebenmittels zu vor angebote; em Ende seho oder fernach gebrauchen wollen und müssen, soll dasselbe allemahl mit jedes Orts Fürstlichen Herrschafft Vorwissen und gnädiger Einwilligung geschehen.

Zum zehenden haben Wir für Uns und wegen Ihr. Ihr. Edden Edden bewilliget auch verordnet, bewilligen und verordnen auch hiermit, daß bey der Ritterschafft, die vor sich und wegen ihrer Unterthanen übernommene Capitalien ein onus ipsi feudo inhaerens und ad successores feudales transitorium seyn, die Landerben aber nicht beschweren, und dieses alles so lange in Kräften bleiben soll, bis die ganze Schuldenlast des ganzen Fürstenthums abgetragen seyn wird; daferne nun einer von der Ritterschafft aus seinem eigenen Vermögen und anders wo zinebar habenden Capitalien diese ihm von seinem Rittergute zuge-

wiesene Steuerschuld abführen und die Landtschaft auch davon befreien würde; So sollen nach seinem Absterben die Lehnerben den Landtzen diese verlegte Gelder wieder zu ersetzen schuldig seyn.

„Würde dann auch einer von Adel genöthiget zu Abführung des überz
„nommenen Capitals, ein Stücke Geldes zu erborgen, und die Versicherung
„auf das Lehnsguth zu machen, soll Ihme der Consens absque clausula cassa
„toria, doch daß die eingelöste Obligation nicht den Landtzen sondern den Lehns-
„Successoren verbleiben, von Uns und Ihr. Ihr. Ihden Ihden nicht geweigert,
„und der Consens-Brief blos gegen Verzahlung der Schreibgebühre ohne Abrich-
„tung des sonst gewöhnlichen Consens-Geldes abgefollget werden. „

Zum eilfften soll keiner, der seine eigene, und seiner Unterthanen Landsteuer vor voll abgeben, bey der Uebernehmung über die Capitalia beschweret werden, und da er auch an dem Capital mit Belieben der zugewiesenen Creditoren etwas abhandeln kan, soll ihm dasselbe auch zu gute kommen, ungeachtet was sonstien die Rechte darinnen disponiren.

Zum zwölfften soll, damit der gesuchte Nutzen von dieser Verfassung desto gewisser und reichlicher erfolgen möge, den Steuern allezeit den vorigen Decessien gemäß der Vorzug vor allen Forderungen getaßen, und durch jedes Orts bestellte Canzleyen darauf mit Fleiß gesehen werden, daß überall bey der Einmahle in Land und Francksteuren ein erster Fleiß gebraucht und mit den Sachen recht umgegangen, keiner über und wieder die Gebühre beschweret, und einem jeden Creditori der Zins in zweyen Terminen als halb Weennachten und halb Johannis gereicht werde. Es soll auch keine Verhinderung an der Einbringung noch auch sonstien Eintrag oder Eingriffe bestehen, (nur daß er selbst seine Schuldigkeit treulich verrichte) und wegen der bedürftenden Execution die hülffliche Hand von jedes Orts Fürstlichen Herrschafft allemahl auf einkommenden unterthänigen Besicht unverzüglich gebothen werden.

Zum dreyzehenden ist beschloßen, daß diese bey dem ersten Propositionions-Puncte gemachte Verfassung erst auf Johannis sechzehenhundert drey und funfzig ihren würcklichen Anfang nehmen unterdessen aber doch vor gültig und kräftig geachtet werden soll; Und haben Uns Unsere gesamte getreue Landstände wegen der dringlichsten Zahlungen, und wo sie inmittelft herzunehmen eine Fürstellung Lit. D. unterthänig überreichet, welche Wir auch für Uns und wegen Ihr. Ihr. Ihden Ihden gnädig und dergestalt beliebet, daß von Uns und den Unserigen darob gehalten, und Fleiß angefohret werden soll, damit derselben ein Vermögen geschehe, und alle Assignationes solchergestalt bezahlet werden mögen, zu welchem Ende die Land- und Francksteuren, wie auch der Aufschlag der quarrae, und was von Dietardaten zu erheben von diesem Jahre mit allem Fleiß aufgebracht werden sollen.

Hierüber haben die Städte insgemein und dann die Stadt Zerbst insonderheit unterthänige Erinnerung gethan, welchen in der Weylage Lit. E. gnädiger Bescheid erteilt worden.

Beym zweyten Puncte der Proposition haben Wir Uns neben Unserer gesamten und getreuen Landtschaft anemindert, daß hiebevoren die Land- und Francksteuren sowohl zu dem allgemeinen Schuldenwerck, als auch zur Ansetzung der Fürstlichen Kräulein und anderer casuum referuorum Nothwendigkeiten bewilliget und gewidmet worden, und daß daraus alle solche Ausgaben geföhret werden sollen, man hat auch damit leichtlich eine Zeitlang fortkommen können bis endlich der Landverderbliche Krieg in Unser geliebtes Vaterland sich gesetzt, die gewöhnliche und vergleichene erogationes gehindert und grosse ungeschickbare Kriegs-Contribuciones samt andern Lasten und Beschwerungen durch so viel Jahre auf die Unterthanen gewälzet, moraus dann auch unter andern dieses erfolgt, daß die Kräuleinsteuern bishero auf ein sehr hohes aufgeschwollen, und zu derselben Abführung ein besonders Mittel nothwendig zu bedencken gewesen; diesemnach hat

nebenst Uns unsere getreue Ritterschafft dafür gehalten; daß gleichwie das erste Mittel des Landtags: Reces de Anno Sechshundert und Euff nehmlich die Landsteuren zur gänzlichlichen Tilgung der landtschafftsschulden nunmehr und zwar mit großer Beschwerde der Unterthanen deputiret und angeferet ist; Also auch das zweyte Mittel desselben nemlich der Trancsteuren zur Abrichtung der aufgez wachsenen Zehsteuren, so hoch dieselbe sich erstrecken, hinführo, und so lange bis sie abgetragen seynd, angewendet werden sollen, doch mit dem Anhang, daß davor dasjenige, so der Stadt Vernburg und Coswig jener auf Sechs dieser aber auf Zehen Jahre erlassen ist, abgeben, und daraus die äufferste allgemaine Nothwendigkeit zugleich genommen werden können; Ob dann wohl die Städte auf eine durchgehende Eintheilung dieser Fräuleinsteuren gedungen, und die Stadt Zerbst sich erbothen, den vierten Theil, welcher ihrem eigenen vermeinten Zehrschlage nach derselben zukommen sollte, innerhalb Sechs Jahr doch ohne Verzinsung gut zu thun; So haben doch die andern Städte einer solchen Eintheilung widersprochen, gleichwohl nebenst der Stadt Zerbst, aus dieser Besorge, als wann dadurch die Trancsteuren in infinitum perpetuiret werden sollten, die Anweisung an die Trancsteuren angefochten; Alldieweil aber Wir für Uns und wegen Ihrer Kbden fürnehmlich dahin zu sehen gehabt, daß keiner Unserer Unterthanen, et seye Adl oder unadel, wieder Noth beschweret, sondern allenthalben die Billigkeit und Gerechtigkeit in Acht genommen werde; Alldieweil Wir auch kein bereites Mittel als die Trancsteuren zu ersinnen gewußt, und hier und den Ständen nichts abgesetzt, auch keine Beschwerung zuwächset, wenn die Trancsteuren zu einer allgemainen und verantwortlichen Ausgabe verwendet werden; Alsdieweil darbenebenst die Abführung dieser restirenden Summen sich viel ehernder als die vorige landtschafftsschuld abwinden wird und kan; und der Vorschlag wegen der Trancsteuren vor Uns selbst und wegen Ihr. Ihr. Kbden auch Unserer getreuen Ritterschafft gar nicht dahin, daß sie immerfort ohne Aufhörung gegeben werden sollen, sondern nur auf eine Gleichheit zwischen land- und Trancsteuren, und demnach bis auf die Zeit angesehen und gewidmet ist, wenn das vorige bezichnere landtschafftsschuldenwert gänzlich und mit Warheitsgrunde, nicht aber nur mit Worten, Anordnungen und Delegationen dieses oder jenes Orts gerülget ist, mit welchem durch Gottes Hülfe innerhalb ein und zwanzig Jahren (wann nicht die insolubilissimi casus forwü es verhindern und es nur die Möglichkeith verstaten wird) es verhöffentlich so weit gebracht werden kan, daß inzwischenden die von auswärtigen ausgestellte Obligaciones ins land gehandelt, und sodenn auf einer allgemainen Zusammenkunft geredet werden soll, wie alsdenn ein jeder wegen der Capitalien und eingelösten Obligaciones gebürlich zu contentiren, und wie bald land- und Trancsteuren zugleich aufgehören können, so versehen Wir vor Uns und wegen Ihrer Kbden Uns zu den Städten gnädig, sie werden Uns mit solchen nützigen Einwendungen ferner nicht behelligen, noch zu längerer Verzögerung und mehreren Unkosten Anlaß geben, sondern die Trancsteuren nach wie vor, gleichwohl mit mehrern Fleisse und Eufte zu sehtgedachtem Ende, ohre wie es sonsten auf gesamtes Gutbefinden der Fürstlichen Herrschafft und gesamtem landtschafft angeordnet wird, auf- und einbringen, und sich im übrigen an Unserer gnädigen Erklärung vergnügen;

Wegen des dritten *Propositions*-Puncts, die Contributions - Schulden betreffende, seynd den anwesenden landständen auf beschickenes unterthäniges Erinnern nicht allein die liquidationes ausgeföhlet, sondern auch schrift- und mündliche Berichte erstattet worden, und hat sich befunden, daß die viertausend neunhundert und sechszehen Thaler Lit. F. von langer Zeit her, und fast seit dem Anfang der Kriegs-Contribution rühren, auf ausgestellten Brief und Siegeln bewahren, und bey allen vorigen Zusammenkünften auch darzwischen bereithalten viel Annahmens gewesen, so gar daß etliche, auch die Bürgen, so sich dafür dem ganzen lande zum Besten einlassen müssen, mit Processen außserhalb landes ansetzen wollen und demnach auch fernere justificaciones, die in vorigen Zeiten und zum

Theil länger dann vor zwanzig Jahren geſchehen, nicht mehr zu warten geweſen; hierum, ſo haben Wir für Uns und wegen Ihrer Wbden auf getreues unterthäniges Einrathen Unſerer geſamten Landſchaft die Verordnung geſtan, und thuen ſie auch hiermit, daß die Poſten Lit. F. mit unter die vorige eingetheilte Landſchulden eingenommen, und in Diſiſion gebracht werden, die kleine Poſten aber Lit. G. aus den bereitſten Steuern abgetragen werden ſollen.

Was dann Unſer Fürſt Johann Caſimirs Neſt an den Sanderſebischen Aufwendungen der vierhundert vier und ſechzig Thaler, als mit des Herrn Churfürſten zu Sachſen Wbden und den Schwediſchen General Feldmarſchallen, Johann Bahner, ſechzehnhundert vier und dreyßig, wegen der Winterquartier tractiret worden, und Unſers Fürſt Johannſens Liquidation Lit. H. betrifft, derenthalben hat Unſere getreue Landſchaft geſamt den unterthänigen Fürſchlag geſtan, daß die vierhundert vier und ſechzig Thaler unter dieſes Landtages Fehringfeſten gebracht, und aus den gemeinen Mitteln beſaßt, Uns aber Fürſt Johann zu Unſer Beſriedigung zwey tauſend Thaler unter die Landſchafts Capitalien geſeßt, und in Diſiſion gebracht, dann die Tranckſteuren bey Unſerer Stadt Coßwig auf jeſen Jahr von Johannis ſechzehnhundert drey und funfzig an zu rechnen, cedirt und übereignet werden ſollen, womit Wir endlich und in gnädiger Erwegung der Landſchaft bebrängten Zuſtandes und in Handen beſetzener Steuer Retardaten in Gnaden zufriednen geweſen. Anreichende die Liquidationes Lit. I., welche von den Durchzügigen und Einlagerungen herkommen, und durch die dämahlts ge Steuer Retardata ſechzehnhundert drey und dreyßig nicht getilget werden können, ſondern zinſbar gemacht, und in die Steuer geſchoben ſeynd, unter der Hoffnung, es würde nun derſelben Beſchwerden Ende bald für der Thür ſeyn, iſt zwar auf einer Seiten die zu der Zeit auferlegte Vergeltung und ausgeſtellte Affignation, andern Theils aber hinwieder erwogen worden, daß bald darauf ſich alles merklich geändert, und der Krieg nie heftiger und länger als hernach in dieſem Fürſtenthum durch und durch gewüet, alles über einen Haufen geworfen, und zu weit größern Lamentation und Liquidationen als vorhin jemals Anlaß gemacht, alſo daß nicht allein genugsame compensationes und zwar in liquidationis calamitatibus et erogationibus von den Debitoren vorgeschüet, ſondern auch die Gegenforderungen weit höher und über des ganzen Fürſtenthums Vermögen angeſtelt werden könnten; So iſt in Anſehung dieſer und andern wohlgegründeten Motiven, zumahl weil die meiſten Creditores, ſo zu ſolchen Summen durch ihr Leihen und Geben etwas conferiret, ohne Erben verſtorben, verzaget und verlaufen, inſgemein dem ganzen Lande nöthig und nützlich ermeſſen, daß gedachte Summa Lit. L. wie mit andern in dieſem Fürſtenthum zum ſtern und auch in den benachbarten Orten geſchehen, zur Compensation und in die annectia verwieſen und hiermit gänzlich abgethan und aufgehoben ſeyn und bleiben, zu dem Ende auch die Affignationes in das Ober Directorium alſofort wieder eingeliefert oder doch von nun an und hinſüßro von keinen Kräften geachtet, auch darauf keine Ceſſiones von voriger oder folgender Zeit admittiret werden ſollen, inmaſſen Wir für Uns und wegen Ihrer Wbden aus obgemeldten ſürreſſlichen und andern mehr Urſachen nach vernommenen Rath Unſerer getreuen Landſchaft dieſelbe hiermit abſtun, aufheben, und in die Vergeſſenheit verweifen, jedoch iſt ſie bey dieſes auf geſamtes Gutſchinden ausgezogen und bedinget, daß den priuats etwas gegeben und zu dem Ende Adolph Nigens Wittib zu Deſſau fünfhundert Thaler, und Philip Ernst Eisenbergern wegen ſeiner geſamten Liquidation auch fünfhundert Thaler aus den geſamten Landſchaftsmitteln gereicht, und in das Schuldenbuch und die zinſbare Summen eingeragen werden ſollen; wegen des übrigen werden die Interesſenten in dem Deſſauſchen und Bernburgiſchen Antheil zuſörderſt zu einer billigen Erlaſſung zu diſponiren, und aus der Städte und Lember Steuer Retardaten derſelben Antheil nach der Möglichkeit alſo zu begütigen ſeyn, damit ſie nicht gar zu großen Schaden leiden dürfen, und noch vielmehr ſeynd die Liquidationes Lit. K. wie ſie vorden verordneten Commiſſarien ſechzehnhundert fünf und dreyßig

fig nicht in Hoffnung der Wiedererstattung, sondern nur zu Belegung der erlittenen Schäden an dem Käyser. Hofe und bey dem Churfürstlichen Collegio auch den kriegenden Theilen, sie zur Commiseration und Verschonung mit dem damaligen Römerruge zu bewegen ergangen, und was nach aufgerichteter Transaction mit Burgemeister Zacharia Fingerlingen wegen etlicher siebenzigtausend Thaler von Theils Bürgern zu Jerbit geregt werden wollen, in solche annessiam zu setzen zu cassiren und zu verrichten, inmassen von Uns sowohl für Uns selbst als auch wegen Ihrer Wbden dasselbe in Krafft dieses geschicket, und soll darenthalben hinführo kein Anspruch mehr statt finden noch gehört werden, ingleichen auch nunmehr gänzlich erlassen, aufgehoben und getödtet seyn; Was man vorhin wie der Unsere Cammer als einen Rest prärendiret, und in dem letzten Landrechnungs-Abfchiede zu Cöthen bey einem andern Puncten oder auch vorher in Streit und Zweifel zwischen der Fürstlichen Herrschafft und Landtschafft sitzen geblieben, was auch davor wieder Unsere getreue Ritterschafft, welche den ganzen Krieg hindurch zu Unserm besondern gnädigen Gefallen sich rühmlich und willig bezeuget, in Schrifftem wegen der Kriegs-Contribution prärendiret, Item was aus den Steuern in die Kriegs-Contribution verwendet worden.

Auf den vierten Punct der Proposition wegen künfftiger Ausstatung der Fürstlichen Fräulein und Anderer in dem Landtages Decess sechzehnhundert und eisse reservirten Fällen, haben Wir vor Uns und wegen Ihrer Wbden aus dem übergebenen unterthänigen Bedencken, und nachgefolgten Fürstellungen mit mehreren verstanden, daß Unsere gesamte getreue und gehorsame Stände das Uns vermögen, und wie sie durch den leidigen Krieg aller Mittel so gar entblöset, jezo aber sich von neuem in fast unerträgliche Schulden vertieft unterthänig und beweglich ein- und fürgewendet, insgemein doch auf erheischenden Fall die Trancfsteuern und eine Neben-Anlage hierzu folgendergestalt nöthig erachtet, daß nehmlich alsdann, wie die Ritterschafft vorgeschlagen durch die Trancfsteuern die Ausstatung der Fürstlichen Fräulein und durch den vorbelegten Aufsatz des zween Theils auf die ordentliche Landsteuer die Nothwendigkeit zu den andern casibus reservatis genommen werden möge, da dann die Ritterschafft auch vor ihrer Unersassen Quid zu sehen sich gut und freywillig erklärt, die Städte aber ferner zu einer neuen Anlage nach den Landsteuern sowohl den Fräuleinsteuern als der andern casuum reservatorum halber sich auch verstanden und wegen der Trancfsteuern eben die Einwendung gethan, mit welcher sie sich bey dem zweyten Puncte lange aufgehalten. Nun erkennen Wir freylich und betrauen es von Herzen, daß fast alle Mittel des Landes durch den langwierigen Krieg weggeraubt und Unsere getreue und gehorsame Unterthanen in ein solches Unvermögen gesetzt werden, möchten auch von Herzen gerne, darum dieselbe mit solchen und dergleichen Beschwörungen verschont wissen; Nachdem sie sich aber in unterthäniger Erinnerung ihrer zu Uns tragenden Liebe und Treue und in Betracht Unserer eigenen, und des Heil. Römischen Reichs Zustanders, und daß die in solchen Fällen sonst deputirte Mittel mehrentheils auf das Schuldenwerk und zu desselben Tilgung gezogen werden müssen, endlich auf allen Fall neben den Trancfsteuern zu einer neuen Anlage und Aufsatz der quartze auf die ordentlichen Landsteuern gewisse massen anerbeyhen; So gereicht Uns zu gnädigen Gefallen, daß sie darunter und zugleich die unumgängliche Nothwendigkeit erkandt und erwogen, und haben Wir vor Uns und wegen Ihrer Wbden damit man auch in denen Fällen welche in dem Landtages-Abfchiede sechzehnhundert und eisse in §. Es sollen aber 16. und in §. finali Damit man nun 16. insgemein der Fürstlichen Herrschafft reservirt seyn und bleiben, bey den Begebenheiten der eilenden nothwendigen Hilfe sich getrösten und verschöbern könne, mit Unserer gesamten getreuen Landtschafft das hin geschlossen, daß alsdenn zu den Fräuleinsteuern vor allen Dingen die Trancfsteuern, zum Fall sie nicht mehr zu den aufgewachsenen Fräuleinsteuern nöthig sondern dieselbe gänzlich abgeführt seynd, angewendet und gebrauchet, gleichwohl die Städte damit weiter nicht als wie in dem zweyten

Punct klärtlich verglichen ist, belegt werden sollen; So lange aber die verlassenen Bräuteinsteuern nicht gänzlich abgetragen seynd, oder wenn sich die Fälle also begeben sollten daß die Trancksteuern allein nicht zureichen könnten, auf solchen Fall ist ferner abgeredet und verglichen, daß mit einmütigem Schlusse der Fürstlichen Herrschafft und Landtschafft ein solches zureichendes Mittel, so dem Landtags-Deceß sich sechshundert und elfe gemäß ohne des Adels, der Städte und Unterthanen Nachtheil und Beschwoerungen vermittelst eines Anlehns auf die Trancksteuern bedacht und verschafft werden solle; In den übrigen *casibus reservatis* ist bezwilliger, daß mit einmütigem Schlusse der Fürstlichen Herrschafft und Landtschafft das obenbenannte Viertel nach erheischender Nothdurft der ordentlichen nummehr verglichenen Landsteuern der dreysigtausend Thaler aufgesetzt, und durchgehends von den Städten, Amts- und Rittereschafftes Unterthanen jedes Orts richtig und vor voll dazu aufgebracht werden sollen; die Rittereschafft für sich selbst hat hierbey auf ihre *immunitaet*, Freyheit und Gerechtigket auch die Gewohnheit in den benachbarten Chur- und Fürstenthümern sich berufen, und seynd Wir vor Uns und wegen Ihrer Wbden gemeinet, versprechen auch hiermit, daß sie dabey in Gnaden geschützet werden soll; Doch versehen und gerösten Wir Uns zu derselben hinweg gnädig se werden, in solchen Fällen als Reichs-Creyß und Türckenblüße, Reichsteuern, und wann ein Fürst zu Anhalt in Kriegskäufften vor die Wohlfarth des Heil. Römischen Reichs und Uns für allgemeines Vaterland gefangen würde, den in Obseranz gebühenden Reichszusatzungen auch Lehnen, sich gemäß und Christmitleidentlich bezuegen, wozu sie auch aus getreuer unterthäniger Affection gütwillig erkläret und anbeschlig gemacht; Es soll aber dieser Beytrag wegen Ihrer der Rittereschafft eigenen Güther nach demjenigen *quanto*, so hievor den ihre Voresfahren freywillig beleebet und sie unter sich selbst verglichen, und eingebracht, auf Unser und Ihrer Wbden gnädiges Ersuchen und vorhergehende Abhandlung erhoben und eingebracht werden. Was dann bey diesem Punct wegen der Subdivision gemeldet worden, daß nemlich Wir vor Uns und wegen Ihrer Wbden eine solche Vermittelung unter Uns treffen wollten, damit die zu solchem hochnothwendigen *casu* reservato erforderende Ausgabe nach der Unterthanen ihrem Vermögen proportioniret seyn und bleiben möge, da erinnern Wir Uns alhier keiner Subdivision, als die in dem Fürstlichen Bernburgischen Antheil für Augen siehet, und ist noch zur Zeit ein solcher *Casus*, dessen man sich befahret, nicht entstanden, noch Unsere getreue und gesamte Landtschafft dannenhero belästiget worden, vielmehr siehet es noch, was diesen Fall betrifft, in den terminis, in welchen sich die Sache vom Anfang her besunden, Wir haben Uns aber doch sürgenommen diesen Punct, wie vorhin allbereits geschehen, noch in fernere sorgfältige Erinnerung zu ziehen, insonderheit Uns selbst und Ihre Wbden auch Unserer Fürstlichen Posteritate an rechter Einrichtung und Verwahrung desselben hochgelegen ist, und soll alsdann Unsere getreue und gehorsame Landtschafft hierauf mit gnädigem nachrichtlichen Bescheide versehen werden.

Betreffend den fünften Punct in der ausgestellten Proposition haben Wir vor Uns und wegen Ihrer Wbden ders getreuen und gehorsamen Landtschafft Erbietzen und Bewilligen mit Gnaden angenommen, daß nemlich zu besserer Erschwingung der unentbehrlichen schmeren Reichstags-Spesen von dem ganzen Lande drey tausend Thaler aus dem Zuschuß der vorgeschlagenen quarne ausgebracht, und als ein freywilliger Beytrag Uns und Ihrer Wbden gereicher; (2) Das Land mit Wiederaufbringung der eilfhundert acht und fünfzig Thaler Schwedischer Satisfaction-Gelder, so zum Theil zu dem letzten Landbrechungs-Tage zu Erben, zum Theil zu des Obrist-Lieutenants und Unsers gesamten Rathe Christian Ernst Knochen verglichener Besoldung, und also zu gemeinen Ausgaben verwendet worden, nicht ehe, als auf den Fall der beschriebenen Abforderung beschränket; (3) Die Dechrische angesetzte Quarantans-Kosten, so *inclusive* des

De-

Decembris sich auf sechshundert Thaler ergeben, und (4) die fünf und zwanzig Monat Römervzüge, so auf dreitausend siebenhundert und fünfzig Thaler angeschlagen worden, aus dem Aufsatze der benannten quartae erhoben und zumam gebracht werden sollen. Wir verschen Uns aber doch zu Unserm getreuen und gesamten Landständen gnädig, daß hierbei allenthalben die Aufbringung solch hergestalt, wie es die Nothdurfft erbeschet, zu maturiren seyn, und daß insonderheit zu den Reisestosten innerhalb vierzechen Tagen zum längsten zwöshundert Thaler bey der Hand seyn, und auf die Neue Jahres Messe tausend Reichsthaler nachgemacher werden können.

Nachdem auch bey dem sechsten Punct der Proposition Unser getreue Ritterschafft die ihnen communicirte Besindeg und Arbeiter-Ordnung mit Fleiß durchsehen und darbey befunden, daß sie dem Aufsatze nach sich thätlich auf das gesamte Fürstenthum qualificiren lassen, überdiß nicht der geringste Nutzen und eine merckliche Wohlfarth aller Landes-Einwohner darauf beruhet, daß nach dem Exempel der benachbarten mit selbiger Publication fürderlichst verfahren werde, damenhero Uns Unsere gesamte getreue und gehorsame Landstände die Ausfertigung und Publication dieses hochwürdtigen Wercks unterthänig anheimb gestellet, und darum gehorsamlich gebeten; Uns haben Wir vor Uns und Ihrer Wdden Uns dahin unter einander freundlich vereinigt, daß solch Ordnung noch einmahl durchgesehen, vollends recht eingerichtet und mit derselben Publication ehestens verfahren, auch darob freiß und fest gehalten werden soll; da Wir dann auch geneigt seynd, dasjenige, was die von der Ritterschafft und die Stadt Zerbst unterthänig gebeten, in gebührende Acht nehmen zu lassen. Dar auf ist ferner zu des gemeinen Landtschafftwercks Besten bey dieser Landesverfassung mit Unserer gnädigen Einwilligung und auf Unserer Verordnung diese Anlaß zu machen nöthig und dienlich ermesse, daß ein neues Schulbuch gefertigt, alle angetroffene Schulden darcin getragen, von Uns und Unserer getreuen Landtschafft unterschrieben und nachdem keine fernere Schuld hineingeschoben werden, sondern nunmehr gänzlich geschlossen seyn und bleiben soll, auch weder Ritterschafft, noch Stände und Untertanen darüber weiter nicht beschweret werden, allemassen auch vorhin im Landtags-Abshiede sechzehnhundert und eisse §. weil sich 10. u. Verschung gethan. Es ist aber hierzu nicht weniger zu Unserer, Hrr. Wdden und der ganzen Landtschafft Versicherung hochnöthig, daß die bis her angegebene Cessionarii die Haupt-Obligaciones in originali produciren, damit sie, wenn die ganze Post cedirt ist, gegen Ausstellung einer neuen Obligation case fier oder doch die Summa, so weit sie darauf cedirt seynd oder auch von der Landtschafft Zahlung geschehen ist, darauf geschrieben werden könne, unterdessen und bis solches geschiehet, soll jeder Cessionarius für Capital und eingehobene auch noch einnehmende Zinsen haften, und wird ferner hiemit verglichen, daß ehe und bevor solches geschehen, keinem Cessionario, es seye dann des Cedenten ganzsame Versicherung ausge stellt mit einer neuen Obligation und Auszahlung der Zinsen gratificiret werden soll, gestalt dann auch die hinterkällige Quittungen über dasjenige, so abgezahlt ist, billig einzubringen seynd, Wir vor Uns und wegen Ihrer Wdden haben mit Unserer getreuen Ritter- und Landtschafft im vorgeschen den ersten Punct der Proposition im §. zum Dreyzehenden u. allbereits beschloffen, daß diese Verfassung erst Johannis sechzehnhundert drey und fünfzig ihren wirklichen Anfang haben soll, dieweil aber bis dahin die einkommende und anre gende Creditores zu bescheiden, und nach verschiedene Rechnungen abulegen und zu justificiren seyn werden, als ist eine Notul Lit. L. wie ihnen mit Antwort zu be gegnen, aberedet, und verordnen Wir vor Uns und Ihre Wdden auf unterthänig es Einrathen Unserer getreuen Landstände hiermit, daß der Landrentmeister ges gen Johannis sechzehnhundert drey und fünfzig seine Rechnung schließen, und innerhalb wenerer Monatß Frist darnach an gehörigen Orten, wie bis daher ge bräuchlich gewesen, einschicken, darauf aber innerhalb Monatß- Frist ein Tag zur Abhörung und Justification in Gegenwart Unserer Deputirten, auch des en gern und größern Ausschusses angesetzt, und alodam zugleich all dasjenige, was

zu besserer Effectuirung und Verwahrung dieses Unserer Landtages: Accesses dienen kan, zur Wirklichkeit befördert werden soll; Es ist aber über dieses zur besseren Handhabung zu allen Theilen nöthig erachtet, daß fortbin auch von Johannis sechs-
 zehnhundert drey und fünfzig an zur gewissen Zeit nachdem es aldenen zur Er-
 spahrung der Unkosten nöthig erachtet wird, in einem, zwey oder drey Jahren die
 Rechnungen abgelegt, und darinnen wie an einem und dem andern Orte die Ca-
 pitalia und Zinsen stehen vermittelst beglaubter Documenten gezeigt, auch zu sol-
 chem Ende, und um anderer in dem Landtages: Access Anno sechzehnhundert
 und eisse enthaltenen Ursachen willen das Ober- und Unter: Directorium samt
 dem engern und größern Ausschusse nebst andern notwendigen landschafft: Be-
 dienten, und was dahin gehöret, von welchem Punct bey der künftigen Zusam-
 menkunft Unserer engern oder auch im Beseyn des größern Ausschusses ferner zu
 reden seyn wird, fortgesetzt und erhalten werden soll, inmassen ohne das Wir
 vor Uns und wegen Ihrer Wbden Unserer gesamten getreuen und gehorsamen
 landschafft hiemit die gnädige Versicherung thun, und sie sich hinwieder Uns
 und Ihrer Wbden Krafft dieses verpflichtet und anheischig gemacht, daß der
 Landtages: Access Anno sechzehnhundert und eisse so weit hierinnen nicht
 absonderliche Verordnung mit nahmen auf gesamte Bewilligung gesche-
 hen, in allen seinen Begriffspuncten und Clausulen vom Anfang bis zum
 Ende auch fortbin gültig, kräftig und verbindlich seyn soll; wegen der
 Handhabung und Execution ist zwar allbereits an unterschiedenen Orten Erwehung
 und Versicherung gethan, Wir wiederholten aber und versprechen hiemit vor
 Uns wegen Ihrer Wbden und Unserer Erben, ingleichen geschicht von Unsern getreuen
 und gehorsamen Landständen in Krafft dieses, daß ein jeder Antheil und in dem-
 selben ein jeder von Adel, jede Stadt, Amt, Commun schuldig und gehalten
 seyn soll, die Ihnen angewiesene und von Ihnen angenommene Creditores wegen
 Capital und Zinsen also zu accomodiren und zu befriedigen, daß die andern hiez
 von keine Beschwerung oder Belästigung zu erwarten haben, und vor denselben
 keinesweges, ausser was oben hieroon disponiret ist, stehen und haften sollen,
 und zu solchem Ende wird die ohne dessen in Recht gegründete und in dem Land-
 tages: Abschiede funfzehnhundert neun und achtzig eingeführte poena dupli wieder
 die Säumige hiemit erneuert, auch was im Landtages: Abschiede sechzehnhun-
 dert und eisse wegen der Eingriffe, Einschreibungen und anderer Hemmungen des
 Steuerwerths verordnet und beliebt, hiemit befestigt, welchem allen Orten treu-
 lich nachgegangen und wirklich nachgelebet werden soll. Und weil bey diesem
 Landtage Unsere getreue Ritterschafft aus ihrem eigenen Vermögen und Mitteln,
 inleichen die Städte aus ihren und nicht der gesamten landschafft Mitteln die Uns
 Kosten und Zehrungen die ganze Zeit übergenommen, und dasselbe auf Unser gnä-
 diges Ansuchen zu diesem maße gethan; So erklären Wir Uns hiemit vor Uns
 und wegen Ihrer Wbden und versichern Unsere getreue landschafft und einem jeden
 darunter in Krafft dieses Fürstlich und gnädig, daß solche guntwillige treugemeinte
 Bezeigung ihr und ihnen zu keinem Schaden oder Nachtheil auch zu keinem Ein-
 gang oder Nachfolge gereichen solle;

Schließlichen haben Uns Unsere und Ihr. Wbden getreue gehorsame Land-
 stände unterschiedene desideria und also genannte Graamina in Unterthänigkeit
 überreicht, und um gnädige Erklärung auch gedeyliche Abheffung derselben ge-
 horsamlich gebeten, welches Wir vor Uns und wegen Ihrer Wbden in allen Ein-
 zeln vermercket, und ist darauff Unsere gnädige Resolution hinwieder ausgestellt,
 wie die Beslagen Lit. M. N. O. P. bezeugen, womit sie sich auch zufrieden und
 Ruhe begeben, bevorab weil Wir Uns, für Uns und Ihrer Wbden alsobalden
 in Eintritt dieses Landtages und in der ausgestellten Proposition aus selbst eigener
 zu Unsern gesamten getreuen Landständen und Unterthanen tragenden landesväter-
 lichen Affection dahin erboten, und dasselbe Erbieten auch hiemit wieder erho-
 sen und bestärken, daß Wir und Ihr Wbden sie in ihrem An- und Fördern,
 so oft es noth ist, wegen ihres Anliegens gnädig und willig hören, alle Unsere
 Maß-

Rathsschläge und Handlungen nach Erforderung Unseres Fürstlichen Amts auf das gekamte Wohlgergehen ferner einrichten, einem jeden Recht und Gerechtigkeit, wie Unser Fürstennam erfordert, ohne Ansehen der Personen ertheilen, und „sie bey „Ihren wohlhergebrachten erweislichen Privilegien Recht und Gerechtigkeit „freiten gnädig schützen und handhaben wollen.“ Alles getreulich sonder Geschehe, jedoch Uns und Unseren Fürstlichen Erben an Unserer Fürstlichen Hoheit, Theilungs-Neessen unschädlich. Zu dessen Urkunde haben Wir obbenandte Fürsten zu Anhalt vor Uns und wegen Ihrer Lbden dieses reiflich und wohl erwogenen Beschluß und Landtages: Abschied mit Unseren Fürstlichen Hand: Secreten bekräftiget, und mit eigener Hand unterschrieben. Und Wir untenbenannte zu dem engern und größern Ausschusse verordnete, Unsere angebohrne und gewöhnliche Pittschaffe hierunter gedrucket; und Uns ebenfals mit eigenen Händen unterschrieben; Es soll auch um gewisser Ursachen willen hierüber der Römischen Käyserl. Majest. Unserer allergnädigsten Herrn Confirmation allerunterhänigst geludet werden. Geschehen und geben Dessau am neun und zwanzigsten Novembris Anno sechshundert und zween und fünfzig. Augustus Fürst zu Anhalt re. (L. S.) Johann Casimir Fürst zu Anhalt (L. S.) Christian F. zu Anhalt (L. S.) Johann F. zu Anhalt (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) Dietrich von Werder re. (L. S.) Euno Erdemar von Bodenhausen re. (L. S.) Siegmund Wiprecht von Zerbst re. (L. S.) Wolff Shtegel re. (L. S.) Heinrich Ernst aus dem Winkel re. (L. S.) Wolfgang Ebler Herr von Pfortz, Freyherr zu Gagelmünster, schrieb in Vollmacht: L. O. von Bodenst. (L. S.) Eise von Ballwitz re. (L. S.) Casimir Dietrich Krage re. (L. S.) Hans Ernst von Freyberg re. (L. S.) Heinrich Zantzier re. (L. S.) Johann Casimir von Schulenburg re. (L. S.) Wolrath Danier re. (L. S.) Melchior Tobias Hübnere re. (L. S.) In Vollmacht Gebhardt Paris von dem Werder. D. v. d. Werder re. (L. S.) Joachim Döring re. (L. S.) Bernhard Wener re. (L. S.) Christoph Sese re. (L. S.) Steffen Köring re. (L. S.) Friedrich Christian Sallmut re. (L. S.) Joachim Ulrich re. (L. S.) Christoph Deter re. (L. S.) Philip Zepper re.

Und Uns darauf obbenandte Fürsten Augustus, Johann Casimir, Christian und Johann zu Anhalt llden llden durch gedachte Ihre Gesandten unterthänig anerkennen und gebethen, weilen Ihrer Ihrer Lbden llden sowohl auch der ganzen Landtschafft hochangelagen, daß solcher zu des Landtschafftswesen selbst eigenem Aufnehmen und Wohlfarth angesehenen Noth fräftig, bündig und unargez fochten verbleibe, auch allerseits freif, fest und unverbrüchlich gehalten und gehandhabt werde, Wir wollen gnädigst geruhen, obangereggt einvorkleibten Landtags: Schluß vermittelst Unserer als des Oberhauptis im Heil. Reich Käyserl. Autorität zu confirmiren und zu bestätigen.

Wann Wir dann gnädigst angesehen, solche, ermeldter Fürsten zu Anhalt beschene gehorsamte ziemliche Bitte, und dabey aus käyserlicher und väterlicher Sorgfalt bedacht und erwogen, „daß Uns als Römischen Kayser und „Oberhaupt wie auch dem ganzen Vaterlande nicht wenig daran gelegen, „daß des heiligen Reichs Fürsten und Glieder und derselben Landtschafften „conservirt, und zu des heil. Reichs Nutzen und Wohlstand bey sichern „Verfassungen, gutem Vermögen und wachsendem Aufnehmen erhalten werden;“ den: Wir haben Wir indessen allen reifer Erwegung den obinverirten Landtags: Schluß in allen seinen Articulen, Clausula, Puncten, Inhaltung, Meinung und Begreifungen in bester Formul Maas und Weise, als solches von Rechts wegen beschene kan, soll oder mag, aus trageriden käyserlichen höchsten Amt und Macht, Vollkommenheit mit wohlbedachtem Mutz, gutem zeitigen Rath, rechtem Willen, und aus selbst eigener Bewegniß approbit, confirmirt, bekräftiget und bestätiget, thun das, approbiten, confirmiren, bestätigen und bekräftigen denselben auch hiermit von Römischer käyserlicher Macht, Vollkommenheit wisfentlich in Krafft dis Briefs und meinen, setzen und wollen, daß der obenver-

leibte landtags: Schluß in allen seinen Worten, Puncten, Clausula, Articula, Inhalt, Meinung und Begreifungen kräftig und mächtig seyn, von der gesamten landtschafft, und einem jeden insonderheit, gleich als ob dieser landtags: Schluß in Unserer Gegenwart aufgerichtet und publiciret wäre, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und sie sich dessen alles seines Inhalts gerühliglich freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen von allermänniglich unverbindert, doch Uns und dem heil. Reich an Unsere und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürstlichen, geistlichen und weltlichen Prälaten, Freyherrn, Herrn, Rittersn, Knechten, Landobrigten, Hauptleuten, Wikdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen anderen Unsere und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, ernstlich und festiglich mit diesem Brief und wollen, das sie obbemeldte Fürsten zu Anhalt eben eben und deren sämtliche landtschafft an obinirten Vergleich und dieser Unserer käyserlichen Approbation, Ratification, Confirmation und Bestätigung nicht hindern noch irren, noch darwider in einige Weg beschweren und anfechten, sondern sie dessen gerühliglich freuen, gebrauchen und genießen lassen, insonderheit aber mehrbedachter landtschafft und Ständen an Prälaten, Freyherrn, Ritterschafft, Städten und Mannschafften des Fürstenthums Anhalt, niemands ausgenommen, das Sie solchen landtags: Reich, so weit derselbe einen jeden bindet, in allen Puncten, Clausulen, Articula, Inhalt, Mein- und Begreifungen, wie obsteht, allerdings nachkommen, und geleben, darwider nichts thun, handeln und fürnehmen, oder sich demselben widersetzen, noch das andern zu thun gestatten, in kein Weis noch Weg als lieb einem jeden sey, Unsere schwere Ungnad und Straf und darzu ein Pön, nehmlich zwanzig Mark löthigs Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte oder handelste, oder von andern zu geschehen verstatte, Uns halb in Unser und des Reichs: Cammer und den andern halben Theil obgemeldten Fürsten zu Anhalt, oder dem haltenden Theil unnachlässlich zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urkund dis Briefs, besiegelt mit Unserem käyserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist, in Unser und des heiligen Reichs Stadt Regensburg den acht und zwanzigsten Tag des Monats May, nach Christi Unsere lieben Herrn und Seligmachers glorwürdigen und Gnadenreichen Geburt, im sechshenden hundert drey und funfzigsten, Unserer Reichs des Römischen im sechshenden, des Hungarischen in acht und zwanzigsten, und des Bohemischen im sechs und zwanzigsten Jahre.

Ferdinand

Vr.

Ferdinand Graf

Rhurz.

Ad mandatum Sac. Caes.

Majestatis proprium

Wihelm Schröder mpp.

Uhr.

Urkundt

Insinuirten Land-Tagts-Schluss und beschehener Confirmation
des Fürstlichen Haus Anhalt zc.

Wir Ferdinandt der Dritte von Gottes Gnaden, Erwehltet Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Voheimb, Dalmatien, Croatien und Schlawonien zc. König, Erzhertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg zc. Graf zu Habsburg, Tyrol und Pfürdt zc. Bekennen und thun kund allermänniglich mit diesem Unserem offenen kaiserlichen Brief bezugend, daß an Unserem kaiserlichen Cammergerichte, desselben Advocat und Procurator der Eusame, Geslehrte, Unser und des Reichs lieber getreuer Johann Ulrich Stieber der Rechten Doctor Im Nahmen der Hochgebohrnen Unserer lieben Oheimen und Fürsten, Johann Casimiren, Christian, Friedrich, Ernst Ertlich, Johannsen, Iohrecht Emanuel und Wilhelm Ludwig aller Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Nassanien und Herren zu Verndburg zur beschehten Gerichte erschienen, und Krafft vorbrachten original special Gewalts Ihnen jetzt ermeldten Fürsten, die von Uns gnädigst confirmirt und bestätigten Dero Fürstenthumben landtags-Schluss und die darinn besgriffene Verfassung wegen des Creditwesens, wie nemlich dasselbe zu restabilliren und zu führen, so neben einem Unserem kaiserlichen Cammergerichte deshalben anberühret Unser kaiserl. Cammergericht abgegangenen Schreiben in originali übergeben, mit unterthänigen Anrufen und Bitten, solchen oboersandenen landtags-Schluss pro insinuato anzunehmen, gleichfalls zu confirmiren und bestärken, in bester Form, glaubwürdigen Schein und gewöhnliche Urkundt zu erkennen und mitzutheilen, gestalt solches alles in der Handlung und Actis darüber genüt und besreiben klärlich und weiters begriffen. Daß demnach auf gerichtlich vorberühret Vorbringen, Anrufen und Bitten heut dato in Gegenwart damahls Anwesender von Uns und des Heil. Reichs Ständen verordneter, und in Unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer zu Gerichte gesessener sämtlicher Urtheiler und Assessoren, unter mehr andern auch dieser hernach beschriebener Bescheid eröffnet und ausgesprochen worden ist.

„In Sachen begehreter Insinuation Herrn Johann Casimirs Fürsten zu Anhalt, als Senioren vor sich das Fürstliche Haus Anhalt Landschafft-Schlusses, den siebenzehenden Aprilis nächsthin gerichtlich beschehen. Ist derselbe jedoch vorbehaltlich des Heil. Römischen Reichs Oberg und Gerechtigkeits auch jeders männiglich Interesse und Einrecht daagegen jederzeit vorzubringen, so viel Rechte hiernit bestärket und confirmirt, darüber dergestalt Richterlich Decret und Autorität interponiret, auch nothdürftige Urkundt erkennet.“

In Urkundt dieses mit anhängenden Unserem kaiserlichen Inseigel bekräftigten Scheins, so der Warheit zu Steyer ausgefertigt, und ausgefolgt worden, in vorbenannter Unserer und des heiligen Reichs Stadt Speyer den zwölffen Tag, Monats May, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth im sechshundert und vier und funfzigsten, Unserer Reichs des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im neun und zwanzigsten, und des Böheimbischen im sieben und zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium &c.

Johann Conrad Albrecht von Lauterburg
Verwalter mpp.

Georgius Fridericus Steinmetz Dr.
Judicii Camerae Impriis Protonotarius mpp.

(M)

Num. 13.

Num. 13.

Erster Entwurf des J. Damit man auch 1c. im Landtags-
Abschiede 1652., wie solcher vom Canzler
Milagius eigenhändig aufgesetzt
worden.

Damit man auch in denen Fällen, welche in dem Landtages: Abschiede
1611. in J. Es sollen aber, und in J. sin. Damit man nun 1c. insgemein der
Fürstl. Herrschaft reservirt seynd und bleiben, bey den Begebenheiten der ei-
tenden notwendigen Hülffe sich getrüsten und versichern könne, Als hat man sich
dahin verglichen, daß alsdann mit einmütigen Schlusse Herrschaft und Land-
schaft ein Viertel, auch wohl zu Zeiten mehr oder weniger nach erheischender
Nothdurfft der ordentlichen Landsteuer aufgesetzt, und durchgehends von den
Städten, Amts und Ritterschafft Untertanen darzu aufgebracht werden soll; die
Ritterschafft für sich selbst hat hierbei auf ihre Immunität, Freyheit und Gerech-
tigkeit auch die Gewohnheit in den benachbarten Chur- und Fürstenthumen sich be-
ruffen, und seynd Ihre Fürstl. Gnaden gnädig gemeynet, versprechen auch dassel-
be hiemit, daß sie dabey hergebrachtster massen, gnädig geschicket werden soll,
doch versehen und getrüsten sich Ihre Fürstl. Gnaden zu derselben hinwieder gnä-
dig, Sie werden in obgedachten Fällen auch wegen ihrer eigenen Güter nach
ihrem von ihren Vorfahren freywillig bestebten und unter sich selbst verglichenen
und bisher in den Steuerwesen observirten Quanto auf Ersuchen Ihrer Fürstl.
Gnaden sich den Reichs: Schatzungen und Gewohnheiten, auch den leben- und an-
deren Rechten zu Verzeigung ihrer Christmitleidlichen Hülffe gemäß erwiesen,
worzu sie sich auch aus getreuer unterthäniger Affection gutwillig erkläret und schul-
dig erkannt.

Num. 14.

Des Fürstlich Anhaltischen Gesammt: Raths von Freyberg
Gutachten wegen Befreyung der Ritterschafft
vom 10. Dec. 1676.

Mein des Gesammt-Raths von Freyberg Pflichtmäßiges Gutachten, der
Ritterschafft Exemption betreffend, bey der jetzigen Hannöverischen
Einquartierungs - Last.

Anfange befinde ich, mit meinem Herrn Collegem, dem Gesammt: Rath
und Canzler Milagio (als dessen am 13ten Detobris übergebenem Gutachten ich,
zu desto deutlicher Fürstellung der Sache, so viel sich leiden wollen, inhaeriret har-
be) daß nach dem Landtags: Schlusse de Ao. 1652. die Ritterschafft zu keinen an-
dern Calibus reservatis von ihren Proper: Gütern etwas bezutragen schuldig sey,
als zu Reichs: Creys- und Türckenhülffe, Reichssteuern, und wann ein Fürst von
Anhalt für die Wohlfahrt des Heil. Römischen Reichs und des Vaterlands sech-
tende, gefangen würde, keinesweges aber zu der entscheidenden wissenschaftlichen kün-
stlichen Landesnoth, Ausattung der Fürstl. Fräulein, Heer- und Durchzügen,
Einquartierung, und was der Art Schatzungen von den schatzpflichtigen Untertan-
en mehr gefordert werden kann, davon die benachbarte Ritterschafft der Chur-
und

und Fürstenthümer von ihren Gütern bestreuet ist. Weil nun *Cardo rei* so weit Sie aus dem Landtages: Schluß decidiret werden kann, (des obgedachten Herrn Canslers Meinung nach) darauf ankommen soll, ob die Getz: Anlagen und Beschwerden, so das Fürstenthum Anhalt nun ein ganzes Jahr zu Verpflegung der Hannöverschen Völcker getragen und ferner zu ihrer, der Käyserl. oder der andern Allirten Trouppen Verpflegung hergeben und tragen muß, für eine Reichshülffe (addendum erit: Die denen in Obsteranz gediehenen Reichsfügungen gemäß) zu achten sey, zu welcher (iterum addendum, auf der Hochfürstl. Herrschafft gnädigstes Ansuchen und darauf erfolgte Abhandlung) die Ritterschafft sich gutwillig erkläret hat; u. So will ich aus obenangeführter Ursache, es auch in so fern es mit annehmen, und alle seine pro affirmatiua angeführte Gründe wörtlich allhier inseriren.

1. Daß der Krieg, wieder welchen die Käyserliche, und die Allirten Völcker geführt worden, und um dessen besserer Fortsetzung die hohen Allirten Braunschweig: Hannover diese Quartiere assigniret haben, auf dem Reichs: Tage aushorsiret, und die Cronn Frankreich und Schweden für Reichsfeinde von Churfürsten und Ständen declariret worden, und daß also die Hülffe, so diese Feinde zu dämpfen directo oder per indirectum durch die Abziehung ihrer Helfers Helfer angewendet wird, zum wenigsten so ferne eine Reichshülffe sey, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände, welche dergleichen Trouppen unterhalten, alle diejenigen Unterthanen, so zu Reichshülffen zu geben ex consensu oder sonsten schuldig seynd, collectiren können, wann Sie die Last von Ihren Länden über allen angewandten Fleiß nicht abzuwenden ver: mögen;
2. Daß das Reich 9 ganzer Monath das Fürstenthum Anhalt unter der Last liegen lassen, ehe es die Hannöversische Einquartierung improbiiren wollen. Der Käyser aber, dem das halbe vorum comitale zukömmt, bis daro das letzte Reichsgutachten nicht approbiiren, vielweniger zum Effect bringen wolten, aus Furcht, daß Er dem Reiche die darunter von denen Allirten gesuchte Hülffe und Assistenz in ihren Operationen nicht entziehen und mehe Ungemach verursachen möchte;
3. Daß die Ritterschafft sonst zu der ordentlichen Reichshülffe und wenn das Quid gleich vier fünffmahl erhöhet werden müsse (wie es dann unsehrbarlich erhöhet werden müssen, wann der Krieg wieder diese declarirte Feinde nach den Reichsfügungen ohne Zuthun Ihrer käyserlichen Majest. und eillicher Stände ganzer Haupt: Armaden geführt werden sollen) das Ubrige von den Propterzügern bestragen müsse, und also bey dieser Anlage, welche in locum der ordinar: Reichshülffe succedit, sich nicht gänzlich entbrechen kan; Surorogatum sapit naturam eius oneris, in cuius locum succedit, sonstn würde die Anhaltische Ritterschafft zu diesem Reichs: Kriege gar nichts beytragen, weil der ordentliche Modus durch die unordentlichen aufgehoben ist, wiewohl auch
4. Der Landtages: Schluß die Reichshülffe nicht umschränkert, als ob Sie müsse auf Reichs: und Creytagen determinirer werden, sondern generaliter der Reichshülffe erwöhnet, und es ad effectum et ius collectandi, so dem Fürstl. Hause in dem Fall zustehet, gnug ist, daß das Hochfürstl. Haus mit andern Churfürsten, Fürsten und Ständen die käyserl. Allirten und neutralischen Trouppen, ungeachtet aller seiner Demonstrationen unter dem Nahmen einer Reichshülffe, sie sey enorm, ungerecht oder violent, unterhalten müssen, und noch unterhalten muß, und gleichwohl nicht zu leugnen, daß das zwischen denen Allirten und dem Herzog zu Braunschweig getroffene Quartier: pactum dem Reiche contra Schweden merklich geholffen und zu staten kommen ist.

Dieses seynd die rationes pro affirmativa; dabey nichts vergessen, was dieselben beschleunigen und ihnen zu statten kommen kann; wie dann bey denen pro negativa gesehen zu seyn scheinen will; Ich muß deswegen zu Beobachtung meiner Pflicht sie ganz anders fürstellen, und 1) auf die Intention der gnädigsten und unterthänigsten Paciscenten, welche die beste Auslegerin der abgehandelten und zu Papier gebrachten Worte und Dinge seyn soll; 2) auf die hierbey concurrirnde Gesambdung in diesem Hochfürstl. Hauße und gesambten Fürstenthume, das Absehen richten.

Ad I. Die Intention der damaligen Paciscenten betreffend, dabon kan ich um so viel getroster meine Wissenschaft eröffnen, und Sie ferner aus dem Inhalte des landtages:Schlusses und den Umständen selbst darthun, weil ich der Abhandlung gegenwärtig gewesen, auch bey den Tractaten selbst gebraucht worden, ich will aber, die vorbe sagte Intention, desto deutlicher fürstellen, (1) von der Veranlassung zu der Abhandlung und der duff erfolgten Verbindlichkeit anfangen, (2) auf des Seligen Herrn Gesambt-Raths und Canzlers Willigst ersten eigenhändigen und folgenden Entwurf dieses Puncts mich beziehen, (3) die abgehandelte Verbindlichkeit selbst beleuchten, (4) das vorhergehende mit einander durch die Ao. 1662. von der Hochfürstl. Herrschafft per maiora beliebte Declaratorium bestärcken.

Ad (1) Die Veranlassung war diese: Der landtages:Schluß de Ao. 1611, disponiret hauptsächlich von dem Schuldenwerke, dabon die gesamte Ritterschafft dieses Fürstenthums allberei Ao. 1565. (zu Wezengung ihrer unterthänigsten Treue und Devotion gegen die Hochfürstl. Herrschafft, absonderlich aber zu Verhütung des besorglichen extremi, und zugleich den widersprechenden Städten den Weg zu bahnen) eine gewisse Portion freiwillig auf ihre eigene Güter genommen, und zu der Städte, der Aempter, und ihrer eigenen, als gesambten schaffspflichtigen Unterthanen Quanco setzen, und einzeichnen lassen; der Zweck war: daß die Schulden allmählig dadurch abgetragen und getilget werden solten; dabeneben aber disponiret er ferner von allen denjenigen Fällen, welche den ersigemeldten schaffspflichtigen Unterthanen zu tragen obliegen, als da seynd: wissentliche und fundbare Landesnoth, Reichs Creß: und Türckenhülffe, Ausstattung der Fürstl. Fräulein, Heer: und Durchzüge, und wann ein Fürst in Kriegeszeiten für die Wohlfarth des Heyl. Römi. Reichs, und des Vaterlandes gefangen werden setze; wäl nun die general: Expression, daß nemlich alle diese Fälle von den Currenten der Land- und Brandsteuren (darunter die alte, redliche teutsche Hälfe ihre gutwillig über sich genommenes Schulden: Quid ohne einiges Bedencken mengen lassen) getragen, und bezahlet werden solten, die gemelte adeliche Güter bey dem entstehenden 30 jährigen Kriege, bald anfangs, unter dem Zulasse auf die Steuern zu der Contribution mit einsetzte, welche doch von den mehrgemeldten schaffspflichtigen allein getragen werden solten: So hat die Ritterschafft dieserwegen vielfältige Beschwerden und Klagen geführt, bis es Ao. 1629 endlich dahin gediehen, daß der Adelichen eigene Güter bey der Contribution bleiben, doch ohne Haftung für ihre Hinterlassen, als davon man zu der Zeit noch nichts wußte, der unerfessliche Schade, welcher den Adelichen Familien in diesem Lande dadurch zugezogen, und wie die auf den Gütern haftende zu dem Schuldenwerke gewidmete Landsteuer: Abgabe, durch dieselbe gestopfet worden und sich aufgeschümmet, daß auch viel Güter endlich gar sub hactam gebracht, und das dafür gefallene geringe Kaufgeldt meistens vom Steuer:Einnehmer hingenommen, den Erben aber entzogen worden, hat der Erfolg der Zeit genugsam an den Tag gelegt, es fühle ich es auch nicht wenig noch diese Stunde; Diesen nun zu begegnen, und den im ganzen Römischen Reiche und benachbarten Provinzen und Landen eingeführten und bekändig brybehaltenern Unterscheid zwischen den Adelichen

eximie

erimierten und schatzpflichtigen Gütern auch in diesem Fürstenthum wieder zu stat-
 billiren, ist bey der obgemeldten allgemeinen Landesversammlung de Ao. 1652. auf
 der gesamten Ritterschafft bewegliche Erinnerung von der Hochfürstl. Herrschafft
 zulänglichste Sorge getragen (wie bald anfangs des landtages Abschiedes, in §.
 und ob wohl 12. zu sehen ist, in den Worten: „indem auch die Ritterschafft be-
 „weglich angezogen, daß Sie gegen die anderen landstände sich ihrer sonst juster
 „henden Immunitäten nicht gebraucht, sondern gütwillig das onus contributio-
 „nis so viel Jahr lang, wiewohl circa vltim praesudicium, agnosceret, welches die
 „von Adel in keinem einzigen benachbarten Orte gethan, daher sie verhoffet, es
 „würde in so langer Zeit das Schuldenwerck abgesponnen werden, oder Sie doch
 „nummehr mit fernern Zumuthen zu verschonen seyn,“) und zwischen derselben,
 und gesamten landtschafft mit gutem Bedacht und nach vieler Arbeit (welche durch die
 wiederstrebenden Städte Dypniatretät sehr vermehret würde, indem ihre Patroni die
 Abelschen als socios et confortes contributionum zu consideriren begunten) abgehandelt
 und beschlossen werden, daß der Ritterschafft eigne Güter, ausser dem Schul-
 denwercke, von solcher den schatzpflichtigen Untertanen obliegenden Contribu-
 tions-Last, gleich den benachbarten, nach wie vor erimiret seyn und bleiben, und
 keinen andern Beitrag thun solle, als zu denen Fällen, welche denen in Obseranz
 gediehenen Reichsfassungen und lehnrechten gemäß seynd; Nämlich: Reichs-
 Creys- und Türckenhülffe, Reichssteuer, und wenn ein Fürst von Anhalte für die
 Wohlfarth des Heil. Römischen Reichs und Unser allgemeines Vaterland gefan-
 gen würde. In diesen specieis benahmten, und theils durch die Reichs-Abthei-
 le und derselben Fassungen, als Reichs- Creys- und Türckenhülffe, Reichsteu-
 ren 1c. theils durch die lehenrechte: wann ein Fürst 1c. gefangen würde 1c. um-
 schränkten Fällen (als welche ihrer adelichen Immunität keinen Abdruck thun,
 sondern Sie durch die Autorität der ersgemeldten Reichsfassungen und lehen-
 rechte gegen ihre vermeinte Socios gnugsam vermahren) hat sich die Ritterschafft
 anbeischig gemachet, nach dem von ihren Vorfahren zu dem Schuldenwercke freys
 willig übernommenen quanto, einen freywilligen Beitrag zu thun (der Hochfürstl.
 Herrschafft ihre treue Devotion und zugleich den wiederstrebenden Städten abers
 maßts den Weg zu ihrer Schuldigkeit zu weisen) jedoch auf vorhergehendes gnä-
 digstes Ansuchen und druf erfolgte Abhandlung; worauf dann auch die Hoch-
 fürstl. Herrschafft derselben Fürstlich versprochen, Sie gnädigst dabey zu schützen
 (zu verstehen: wieder die vorgedachten widerseßlichen Städte, welche vermäh-
 lich ihren gegen die Ritterschafft hierob gefassten Haß äußern würden): Daß nun
 die ersgemeldte specificirte Berechnung und Umschränkungen nicht etwa fortwäro
 in den landtags- Abschied gekommen, sondern auf der Ritterschafft vielfältige In-
 stanz (welche den Mißbrauch der Generalität aller der Ao. 1611. genannten Fälle
 befürchete, und sich an der angeführten limitation der Reichsfassungen, Gewohn-
 heiten und lehenrechte nicht gnugsam vermahret wußte,) und auf der Hochfürstl.
 Herrschafft gnädigste Einwilligung eingerücket worden; bezuget, (2) des Sel-
 heren Canzlers Milagii erster eigenhändiger und folgender Entwurf über diesen
 Punct, davon die Abschriften hinten angefügter seynd; So wenig als nun Ao.
 1565, 1589, und 1611. die damahls aus aufrichtiger treuen Devotion willigende
 Ritterschafft ihr hätte einbilden können, daß diese ihre freywillige Einwilligung zu
 einer solchen unschädlichen Consequenz der obenerwähnten Contributor ausschla-
 gen, und daß daburch ihre erimirete Güter gleich den schatzpflichtigen zu derselben
 gezogen werden sollten, so wenig, ja noch weniger hat Sie Ao. 1652. ihr fürs
 stellen können, daß hiernächst denen mit so großer Sorgfalt umschränkten und
 vermahnten Fällen nicht allein eine solche Generalität angemahlet; sondern auch
 die erstbeneldte deutliche Umschränkung nicht einmahl angesehen und als nicht
 existirend gehalten werden würde, indem beständig behauptet werden will, das
 Wort: Reichshülffe, includire in genere alles, was zu des Reichs obdentlichen
 und wahrhafften oder unordentlichen scheinbahren Hülffe gereichen kann, es seyen
 Heer- oder Durchzüge, Einquartierungen, und alle andere fast unbegreiflich und

unendliche Lasten, welche den schatzpflichtigen Unterthanen zu tragen obliegen; die in Observanz gediehene Reichssatzungen, denen die verbindliche Reichshülffe gemäß seyn soll, wissen von dergleichen noch nichts, sondern allein von denjenig- ken Reichshülffen, die mit Bewilligung des ganzen Reichs, auf ordentlichen Reichs- und Creyßversammlungen ausgeschrieben werden, als welche, wie oben gemeldt, der verneymten Societät entgegen gesetzt seynd, und wo bliebe dann der Hochfürstl. Pacifcenten hochverthes Versprechen, die Adeltlichen bey ihrer Immuni- tät, Freyheit und Gerechtigkeit, nach der Gewohnheit in den benachbarten Ehur- und Fürstenthümern wieder ihre angegebene Consortes zu schützen; Man zeige doch eine Provinz oder Land im ganzen Römischen Reiche, da die adelich- en Güter mit dergleichen Lasten von der hohen Landes-Obrigkeit belegt werden; und so ferne von der Veranlassung und des Sol. Hen. Willagit ersten Projecte;

Es folget nunmehr das (3) die Verbindlichkeit an sich selbst, oder dasjenige, worzu die Ritterschafft sich verbindlich gemacht: hiervon finden sich in dem lands- tages- Abschiede, daß die Ritterschafft versprochen, von ihren Proper-Gütern nicht allein das zu dem Schuldenwerke gutwillig übernommene Quantum auf sich zu behalten, und als ihre eigne Schuld zu bezahlen, sondern auch für ihrer Hinter- lassenen Steuer. Quid so wohl zu demselben Schuldenwerke als auch zu allen und jeden Schatzungen, damit gemeldte ihre Hinterlassen neben den Säbten und Amts-Unterthanen belegt werden können, zu haften und für sie zu stehen, derg- gestalt, als wenn dieselben entweder gar nicht mehr vorhanden oder verarmet seynd, So muß dennoch ihr volles Ao. 1589. übernommenes Steuer. Quid von dem Befr. baar zur Cassé eingeschafft werden, welche Verpflichtung deutlich gang an den Tag leget, (1) daß Sie hierdurch ihre unterhängigte Treue gegen die Hochfürstl. Herrschafft zu Verschonung der Säbten, und ihrer Amts-Unter- thanen auch darinn erwiesen, und lieber den Abgang ihrer Hinterlassen von ihren eignen Gütern tragen, als die obgemelte damit beschweren, dabey aber auch zu- gleich versichert seyn wollen, daß solche ihre Güter, außer den umstränckten Fällen weder per directum noch per indirectum zu den Schatzungen gezogen, und damit beschwert werden sollten (2) daß Sie die Condition ihrer Proper-Gütern weit härter gemacht haben, als sie Ao. 1611. gewesen ist. Ueberdiss nun haben sie sich auch (3) ansechtlich gemacht, zu den mehrgemeldten benahmeten restrin- gierten Fällen, nicht allein das zu dem Schuldenwerke gewidmete Quantum von ihren eignen Gütern zu geben, sondern auch ebenfalls für ihre Hinterlassen zu haften; Es müssen dergestalt ihre Güter in denselben für ihre eignes, und in alle- ten anderen Fällen für ihrer Hinterlassen! Quid stehen, so lange eines Hellers werth an denselben zu erhalten ist; wann nun ein oder mehr die adelichen Hinter- lassen, ja ganze Dörffer durch den Brandt, Krieg oder andere verderbliche Zus- fälle sich allbereit totaliter oder zum Theil ruinirt befinden, oder noch werden, So muß diesen ungeachtet dennoch durchgehends von dem Proper-Gute das vol- le Quid der abgegangenen Dauergüter hergebracht, und also vermöge dieser gestandenen Verbindlichkeit das adeliche Proper-Gut, in so ferne, gleich den Dauergütern collectirt worden, dergleichen an keinem Orte mehr im ganzen Röm- ischen Reiche gesehen wird, inmassen es dann aus der Land-Räthe und Ritters- schafft der Fürstenthümer Bremen und Werden von dem 27. Sept. dieses Jahres an die Römische Käyserl. Majestät abgelassenen allerunterhängigsten Schreiben auch abzunehmen ist, welche unter andern auch sehr weitläufige und nachdentliche Klage führen, daß bey der letzten Occupation derselben Fürstenthümer die dominie- rende Militär die Haftung für die Kriegs-Ruin abgegangene Dauern prätenbiret, auch mit Gewalt erpressen, und sie also zu den Schatzungen ziehen wollen &c.

Weil nun, wie jetzt weitläufig füzgestellt worden, die adelichen Güter nicht allein zu den restringierten Fällen für sich, und in eventum für ihre Hinter- lassenen, und für dieselben zu allen übrigen Schatzungen (zu Durchmärschen, Ein- quartierungen, Kriegs-Contributionen, sie mögen von wahrhafften oder scheins- baren Reichs-Freunden oder Feinden mit der hohen Landes-Obrigkeit Zutrug ge- fordert

fordert werden können,) zu sehen, und den völligen Beitrag zu thun haben; So lasse ich einen jeden unpräoccupirten vernünftigen Menschen, ich geschweige einen getreuen aufrichtigen Patrioten, urtheilen, ob es wohl möglich, daß die gnädigsten und unterthänigsten Vasallen in dieser unartigen, und dem Haupt- abschen so wiederigen Meynung hätten seyn können, daß die adeliche Güter, über diese ungemeyne Last, auch noch zu so vielen sich fast insinire er- streckenden von den wahrhaften oder scheinbaren Reichs-Freunden oder Feinden geforderten Contributionen ihr eignes Quid hätten wollen oder sollen beitragen, wann es nur per directum et indirectum oder in so ferne mit scheinbaren Geländen bemüthelt werden könnte, daß es eittgermassen dem Reiche zum Nutzen geschehe, und also eine Reichshülffe genennet werden möchte. Dann hierdurch werden ja die Propter Güter den schatzpflichtigen nicht nur gleich, sondern viel härter tractirt; zu dem so ist es ja bekantet Rechtsens, daß die Obligaciones stricti iuris und absonderlich an Seiten des onerosi obligati, wann sie auch nicht expresse limitirt, nicht zu extendiren seynd, welches ich den Rechtsgelerten zu femerer und umständlicher Aus- führung anheim gebe, jedoch will ich eben nicht in Abrede seyn, daß es vielleicht der gegen die Ritterschafft sich damals auflegenden, die Ritterschafft aber jeder- zeit lassenden schatzpflichtigen Städte und ihrer Patronorum Meynung gewesen seyn mag. Denselben war es ein grosser Verdruß, daß sich die Ritterschafft dergestalt angriff, und Sie dadurch zur Nachfolge nöthigte, Sie hätten deswegen, so viel an ihnen, lieber gelassen, daß die im ersten Aufzuge befindliche Generalit- tät stehen bleiben, und die Ritterschafft demabsteins in den vorigen Contribution- tabeyntheil vertheilen mögen. Anseits der Hochfürstl. Herrschafft aber, welche Ihr jederzeit höchst rühmlich angelegen seyn lassen, Ihre gehorsamen und getreue Lehenteute Gutwilligkeit mit gnädigster Erkenntlichkeit zu erwidern, ist es nicht vernünftig, sondern es hat vielmehr der Effect der unterthänigst verlangten und gnädigst gewilligten Verbindlichkeit dieser seyn sollen, daß die adelichen Gü- ter den benachbarten gleich tractirt, und nicht der höchstschwerlichen Haftung für ihre Hinterlassen, damit Sie sich ohnedem in allen und jeden ihnen obliegen- gen Schatzungen gutwillig beladen, zu keinen andern, als den restringirten Fäl- len collectirt werden sollten; inmassen es dann auch der meiste Theil der erstge- dachten Hochfürstl. Herrschafft (4) bey dem Ao. 1661. unnötig erregten Streit der Städte nach vielfältig geschehenen Communicationen endlich Ao. 1664. durch die Genehmhaltung des Entwurffs der Declaratoria über diesen Punkt deut- lich zu verstehen gegeben haben; daß die adelichen Güter von allen und jeden per directum oder indirectum zu Einquartierungs- lasten gehörigen Contributionen bes- freyet und erimirt, und dadurch von den Bauerghütern unterschieden, mit nichten aber gleich denselben collectirt werden sollen; wie solches die ersgemenelten, Com- municaciones mit mehrern bezeugen und keine weitere Ausführung nötig haben; Ob nun wohl wieder das obangeführte, daß die erimirt adeliche Güter den schatzpflichtigen Bauerghütern gleich oder auch härter tractirt würden, wenn sie nach dem freywilligen uf sich genommeneo Quanto collectirt werden sollten, mit nicht geringer Scheinbarkeit angeführet werden will, daß ein merklicher Unter- scheid zwischen der Adelichen und der Bauerghütern und Güter zu sähen, und deswegen nicht geschlossen werden könne, daß Sie denselben gleich oder härter tractirt würden; So dienet drauß zur Antwort, (1) Daß bey einigen, die sich sonderlich haben wollen sehen lassen, und es zu der Zeit wenig geachtet, ein schlechter Unterscheid sey, (2) Daß der adelichen Hinterlassen Steuer-Quantum nach der Steuer-Dolle de Ao. 1589. bey der lehtern Reparition ad 1672. für voll im Aufzuge geblieben, da hingegen der Fürstl. Aemter Dörffer Quantum um ein merkliches herunter geseket worden; wie davon der S. Damit auch 26. deutliche Meldung thut, wodurch bey der incurirenden Haftungs- last den adelichen Gütern die Gleichheit der Anlage ziemlich nahe geleyet werden dürfte, über dies scheint es (3) etwas unvernünftig allegiret zu seyn indem die mehrbemeidete An- lage der Schatzpflichtigen ohnedem mit den erimirteten Adelichen nichte gemein hat,

welche sich mit der Anlage gar wohl verschonen können, wenn Sie es nicht aus treuer Devotion; (welche ihnen von denjenigen, denen es schmerzet, daß Sie sich so sehr angegriffen, zum Nachtheil muß angezogen werden) gethan hätten; Ich will es deswegen dahin und zu anderer Ausspruch stellen, ob dieses nicht eben so ungleich angezogen werde, als etwan die, aus mehrer meldter gleicher fürnehmenden Collectirung der adelichen Güter hergestoffenen Klage und Beschwerde, daß man den Adel gleich den Bauern zu tractiren süche; indem bekannt ist, daß in der Exemption ihrer Güter von den Schatzungen die Beybehaltung ihrer, ohnedem leider! sehr geringen und in diesem Fürstenthum weit mehr, als in den benachbarten Landen beschwerten Lebens- und Unterhalt: Mittel bestehen, welche nechst dem Wohlverhalten, das Leben und die Seele Ihres und anderer von Gott in der Welt verordneter Stände seynd und bleiben; eben wie die äußerste schimpfliche Armuth und die drauf folgende Verachtung der zeitliche Untergang derselben geachtet werden kann; Es weiß ein jedermann, daß ein vergrünter Bürger oder Bauer viel eher zu einem Stücke Brodt wieder kömmt, als etwan einer durch Gottes Verhängniß, oder aber durch diese obangezogene augenscheinliche ruinirende Schatzungs- und Contributions- Wege von seinem Inventario und allen Lebensmitteln beraubter Edelmann; und eben deswegen ist der Adel und andere Stände von solchen Schatzungen, durch die Gewohnheit und löbliche Sazungen bekreyet worden; Zudem so ist es auch der Hochfürstl. Herrschafft nicht weniger, als seinen armen Hinterlassen und also dem ganzen Lande sehr nachtheilig, wenn etliche oder alle adeliche Einwohner abermahls dergestalt ruinirt und ins Verderben gestürzt werden solten; Wie kann ein solcher seinen Fürsten zu Ehren aufwarten, wie kann er seine Kinder standesmäßig erziehen, oder wie kann er seinen durch die Schatzungen ausgezogenen Hinterlassen wieder aufhelfen?

Ad II. Was die hierbey incurrirende Besamung in diesem Hochfürstl. Hause betrifft, So ist bekannt, daß die Hochfürstl. Herrschafft im Zerbütischen, im Sächsischen aber der Fürstl. Frau Vormünderin Hochfürstl. Durchl. bis hieher der Negation inhäreten, auf welches verhoffentlich auch eine Reflexion zu machen, und der gesamten Herrschafft verpflichteten Ritterschafft nicht so schlechte, und ohne einige drauf zu machende Reflexion zu separiren seyn möchten, die dannenhero zu besorgen stehende Inconvenientien will ich nicht berühren, sie lauffen ohnedem einem jeden, dem des Landes-Verfassungen bekannt seynd, gnugsam in die Augen.

Wann nun die obige pro negatua angeführte Gründe ihrer Wichtigkeit nach erwogen werden, so dürfte sich der Grund der pro affirmatua mittheilenden leichtlich finden; Ich will dennoch meine wenigen und wohlgeymeynte Gedanken über jedes a parte eröffnen; das (1) betreffend, so wird die Hülffe, die dem Reiche durch die Hannöversische Einquartierung wiederfähret, ob Sie schon in so ferne directo oder per indirectum durch Abziehung ihrer Helferselffer angewendet wird, dennoch dadurch nimmermehr zu einer solchen Reichshülffe werden, dazu sich die Ritterschafft, den in Observanz gebliebenen Reichssatzungen gemäß, verbindlich gemacht hat, noch weniger dadurch, daß Sie durch keinen angewandten Fleiß hat abgewendet werden können. Mit mehrer Assurance oder zum wenigsten mit weit näher gesuchter Scheinbarkeit, möchte man auf die Früleinsteuer argumentiren, weil einem oder mehrern Reichsfürsten und Reichs-Prinzen damit gebietet und geholfen wird. Das (2) scheint von geringerer Nachdrucke, wann es dem, von weiten herbey gezogenem Verstande nicht gar entwißten, und nicht directo wieder allen Schein einer Reichshülffe mittheiliren soll, das Reichs-Entachten und des Käyfers halbes Vorum comitale, wann beides dazu kömmt, so schlägt es mit einem Streiche alles nieder, was von der scheinbaren Reichshülffe angeführt werden kann, weil diejenige

ge Reichshülfe, dazu sich die Ritterschafft verbindlich gemacht, denen in Obſervanz gebliebenen Reichsfazungen gemäß seyn soll, und zu derselben Reichshülfe versteht sich (3) Die gesammte Ritterschafft dieses Fürstenthums, und includiret also eine solche Reichshülfe Recht und Cöthen zugleich mit, Sie wird sich also ingesammt auf geschicktes gnädigstes Anſinnen, wie Ao. 1663. 1664. 1673 und so ferner bis zu der Hannöverischen Einquartierung auch jederzeit willig geſchehen ist, ferner so willig als schuldig finden lassen, und nach erfolgter Abhandlung sich allezeit damit gefast halten; Sonſten kann wohl mit gegründeter Wahrheit von denjenigen, die es selber ſchmecken, Bericht erſtattet werden, wie ſcharf das Surrogatum durch die ungemessene Haftungs-laſt gepfeffert sey; daß also in genere nicht gesagt werden kann; wann die Ritterschafft zu der Hannöverischen Einquartierung von ihren Gütern nach dem zu dem Schuldnerwerke stetig willig auf sich genommenen Quanto nicht collectiret wird, So giebt sie gar nichts dazu; Es ist ein offenerbarer und dem hellen Tage sowohl als dem hellen Beutel vieler unter der Haftungs-laſt beſchwerten bekannter Irthum, von einigen aber in specie, die keine ermangende verarmete oder gar keine Hinterlaſſen haben, läſſet man es gelten; von ſolchen, weil sie die wenigſten ſeind, auf die ganze Ritterschafft nicht kann argumentiret werden; zu welchem obigen Irthume sich auch wohl (4) geſellen möchte, wenn gesagt werden will, daß die im Landtage benahmte Reichshülfe nicht unſchränket sey, es ist dieses oben allbereit zur Einlege ausgewerthet, und darf keiner mehreeren Weirläufigkeit; das ius collectandi und beſelben effectum betreffend, so soll und wird es dem Hochfürstlichen Hauſe wohl bleiben, wann schon keine solche den Reichsfazungen ungemäße Reichshülfe dadurch befördert wird; ich will es auch, so lange GDr und die Hochfürstl. Herrschafft will, meinen Pächten nach redlich defendiren helfen, ob ich schon dazu nicht helfen kann, daß die Ritterschafft wieder den Landtageschluß und also die Anhaltische Geſetze, zu der Hannöverischen und andern Einquartierungen etwas beitragen müſſe; Ich dürfte auch ferne aus den ſolgenden in die Gedanken gerathen, daß man die obgemeldte deutlich ſitzgeſetzte limitation deswegen nicht ſehen, ſondern platter Dinge überſehen müſſen, weil man ſonſten den Hannöverischen Caſum nicht einmahl zweifelschafft machen können; Unterdeſſen bleiben die von Käyserlichen Chur: Brandenburgischen und andern Alliirten herrührende Kriegesbeſchwerden und Contributiones, wann Sie gefordert werden ſollten, eben so zweifelschafft, als man die Hannöverischen halten will, alle aber wieder die klare gründliche Meynung und Inhalt des Landtages: Abſchiedes, weil es nimmermehr solche Reichshülffen werden können, dazu der Adel, den Reichsfazungen gemäß sich verbunden hat, es zeigt auch die auf den geſtandenen Zweifel ſolgende Verdrößung der Erſetzung des Bernburgischen Praerocrii, daß man einigermassen sich beſcheide, und von der erſten Schärffe relaxiren und zufrieden ſeyn wolle, wann die Ritterschafft nur glauben wollen, daß Sie zu einer dergleichen Reichshülffe zu contribuiren ſchuldig und etwas beizutragen reſolviret hätte; Es wird aber zum Unglücke übergangen, daß es im Deſſauischen Antheile allbereit geſchehen ſey, und werde ich faſt dadurch in meiner schon längt gehaltenen Meynung nicht wenig gefärcket, daß man den Adel durch einigen Anfang zum Beytrage zu dergleichen Schazungen, wieder in das volle vorige Contributiones: Werth (jedoch der Haftung ganz unſchadhet) zu involviren ganz kein Bedencken haben dürfte; Wie nun dieses an Seiten der Ritterschafft pro damno vivando, an des dritten Standes Seiten aber, pro damno imponendo genehmet ſeyn muß, und also auf Inter der Geſamt: Käthe dabey einlaufendes Interesse es anzunehmen ſcheinet, also daß ein jeder ſeine Pflicht und Gewiſſen dabey zu beobachten vermeynet, wann Er ſeiner Parthey Beſtes redet, So will ich mich selber hietinnen beſcheiden, und gleichfalls der Hochfürstl. geſamten Herrschafft, abſonderlich aber des Höchstleuchteten Hochfürstl. Senioris meines gnädigſten Herrn Urtheil übergeben, weit weit eines und des andern Sagen, Klagen und Fürstellungen mit der Wahrheit übereinstimmen, mit meinem Herren Collegen mir nichts angelegen

ſeyn laſſende, als daß die Hochfürſtl. Herrſchaft, und gefamte Ritter- und Ländſchaft ſich wohl vereinbaren, und das Hauptwerk (weil ich anfangs geſagt, daß ich das obangeführte pro cardine rei mit agnosceren wolte) eheſten angreiſſen möchten, welches meines wenigen und unmaßgebigen Erachtens drauf beſtehet: Weil dieſe langwierige Hannöverſche Einquartierungs-laſt den ſchöpfſichtigen Unterthanen in denen diſſeits der Elbe gelegenen Länden, nemlich den Städten, der Aemter und der Ritterschafft Unterthanen, ſo ſchwer fällt, und Sie ſaß drunter erliegen, ob nicht die gefamte Hochfürſtl. Herrſchaft mit Zuthun der gefamten Ritter- und Ländſchaft auf Mittel und Wege zu gedencen, wie ihnen einigermaßen unter die Arme gegriffen und ſie inſgesamt ſoulagiret und beſchalten werden möchten, dann ſo lange, wie zu meinem groſſen leidweſen biſher geſchehen wollen, von einerſeits Hochfürſtl. Herrſchaft nur dahin geſehen, daß den Städten und Amtes-Unterthanen allein von der, durch die Hoffnungs-laſt allbereit (außer einigen wenigen) ſehr beſchwerten Ritterschafft geholffen werden ſoll; die Ritterschafft aber ſelbſt mit ihren Hinterſaſſen, und allen, was aus dem Landtagſchluſſe zu Behauptung ihrer Exention begebracht und behauptet werden kann, ganz außer Augen geſetzt, und nur immerhin mit der Execution gegen Sie verfahren wird; ſo bleibt mir keine Hoffnung übrig, einigen Effect obgemeldten meines Herren Collegen und meiner eignen Arbeit zu ſehen, welchen ich doch von Herren Winſche, und Gott bitte, daß ich die völlige Vereinbarung der Hochfürſtl. gefamten Herrſchaft, über dieſen Punct bald erleben möge, Ich will nun nicht zweifeln, es werde ſich alsdann klärllich zeigen, daß die gefamte Ritterschafft bey Eſſigung der allbereit gewilligen Reichs- und Creyßhülffe auf die von Seiten Hannover geſühnte Uebertragung ſaltſam reflectiren, und nicht allein einen billigenmäßigen Beitrag zur Reichshülffe zu thun ſich ſchuldig erachten, ſondern auch ferner aus Chriſtlicher Liebe, gleich dem Adel in den benachbarten Länden doch nach Vermögen, den gefamten Nothleidenden eine Chriſtmitleidentliche Beyhülffe erweiſen werde; den 10. Dec. 1676.

W. H. von Freybergk.

Dieſes iſt Sereniffimi F. Victoris zu Anhalt Hochfürſtl. Durchl. zuerſt un-
terthänigſt übergeben, und hernach von dem Hochfürſtl. Seniore
ferner communiciret worden.

Num. 15.

Landtags-Abſchied d. d. Deſſau
den 28. Jul. 1687.

Wir Johann George, Victor Amadeus, Wilhelm und Carl Wilhelm von Gottes Gnaden alleſamt regierende Fürſten zu Anhalt, Grafen zu Ankanien, Herren zu Zerbst und Bernburg, auch Jever und Knipphauſen ꝛc. Für Uns und Unſere Nachkommen, wie auch in obhabender reſpective Vollmacht und beſtätigter Mit-Vormundſchaft Unſerer freundlich geliebten Herren Oberländer und Vetteren Herren Anton Günthers, Herrn Johann Adolphs, Herrn Johann Ludwigs und Herrn Emanuel Lebrechts, auch allerſeits Fürſten zu Anhalt, Grafen zu Ankanien, Herren zu Zerbst und Bernburg, auch Jever und Knipphauſen ꝛc.

Urkunden hiernit, daß Wir auf untermthänigſtes inſtändiges Anſuchen des engeren und weitern Anſchluſſes Unſerer gefamten getreuen Ländſchaft und darauf von Uns gemachte Landesväterliche Reflexion zu anderweitiger Erweagung der all gemeinen Wohlſarth und gegenwärtiger Nothwendigkeit, inſonderheit aber zu Beſetzung des hievor wohl eingerichteten allgemeinen Ländſchaftswerks die Wohlſ

Wohlmüthige, Wohlgebohrne, Wohlbede, Edle, Ehrenveste und Ehrbare Unsere liebe gereue Landstände an Prälaten, Freyhern, Ritterschafft, Städten und Mannschafften gegen den ersten Junij dieses Jahres anher vor Uns und wegen Ihrer Idden Idden Idden Idden in Gnaden berufen und als sie ausser dem Commandeur zu Surau, weil des unlängst verstorbenen Stelle noch nicht wieder ersetzt gewesen, in ziemlicher Anzahl sich eingefeslet, Ihnen Unsere Proposition mündlich und schriftlich eröffnet haben, und noch zuferderst auerinnerter völliger Besetzung des grössern Ausschusses folgende Puncta zu reifer Berathschlagung fürtragen und auszuhändigen lassen.

1. Erstlich wie des Landes Schuldbuch (wozu die Praeparatoria in denen Antheilen allbereit gemacht seyn werden) dergestalt zu fassen und einzurichten, daß man genau sehen und wissen könne, wie viel Landtschafft-Capitalia noch ausser Landes stehen, ingleichen wie bald dieselben zu gänzlicher Tilgung aller Obligationen eingehandelt werden können?
2. Zum andern wäre der Landtages-Neceß de Ao. 1652. durchzugehen, und sowohl dasjenige, was auf die damaligs gekelte Zeit beliebt, als auch was sonst in einem andern Puncten statuiret worden, durch Fortgang der Zeit und Veränderung der Umstände aber nicht mehr zureichend ist, geändert und verbessert werden könne, wohl zu erwegen, um einen fernereitern einmüthigen Schluß darüber zu machen.
3. Zum dritten, wie die Tranchsteuer-Casse von allen dabey eingeschlichenen Unordnungen gänzlich befreyet, und vermittels eines gesamten Schusses nach Anleitung der zu Ende gebrachten Frau-Commission in solchen Stand gebracht werden möge, damit hinkünftig von allem zu feilem Kaufe gehenden Viere die Tranchsteuern gezehlet werden.
4. Zum vierten, wie die auf die Tranchsteuern geborgete Capitalia wieder abzutragen, und zu besaßten?
5. Zum fünften, wie die Fürstl. Ausstattungs- und Ehegebelter, weil sie aus der dazu gewidmeten Tranchsteuer-Casse nicht zu erheben aufzubringen?
6. Zum sechsten, durch was Mittel zu den unumgänglichen extraordinar Landes-Bedürfnissen, als ihiger Unterhalt der dem Reiche zu Dienste geworbenen und in Unqaen stehenden beyden Compagnien und andern dergleichen die Gelder einzubringen, und zwar ohne so grosse und fast unerschwinglich scheinende Beschwerde des größten Theils der possessionirten Einwohner, als bisher in einigen Antheilen durch die Noth gesehehen müssen?
7. Zum siebenden, ob das hievor zu unterschiedenen malen im Fürschlag gebrachte Mittel der durchgehenden General-Revision des Vermögens und Unvermögens der Unterthanen hierzu dienlich und practicirlich gehalten werden möchte, allenfalls wären die Praeparatoria hierzu guten Theils gemacht.
8. Zum achten, wie die vorlängst occasione der Kaiserl. Marschkeßen hienächst bey der Churbrandenburgl. und Hannöverl. Einquartierung entstandene Differentien zwischen denen Fürstl. Aemtern und Städten an einem, und der Ritterschafft wegen Ihrer Preyer-Güter am andern Theile beygeleget und die dabey rührende Mißverstände aufgehoben werden möchten?
9. Zum neunbten, welschergestalt die von vielen Jahren her in gänzlichem Abgang gerathene Poliecy-Ordnungen, in specie wegen der Handwerker Uebermäßigkeit und dem Städte- und Landmann sehr schädlichen Taxa, nach dem Exempel der benachbarten, nicht allein verneuert und verbessert, sondern auch zu fleißiger und beständiger Beybehaltung festgesetzt werden mögen.
10. Zum Zehenden, durch was Mittel die zu der Magdeburgl. Lehn- und Landes-Befreyung von denen Fürstlichen Cammern fürgeschossene Gelder zu restituiren?

11. Zum eiffsten wäre das bisher an Seiten der Landtschafft gemachte Dubium wegen Zahlung der Regensburgischen Gefandtschafftskosten bezuzulegen.
12. Zum zwölfften, wie es dahin zu richten, daß der engere und grössere Anschuß bey den fürfallenden geschwinden, doch unvermeidlichen allgemeinen von der Fürstlichen Herrschafft fürgestelleten, von ihnen billig erkannten und endlich bewilligten Angelegenheiten von dem so oft und vielmahl besorgenden Vorwurfe und darauf folgenden Verantwortung gegen ihre Mißstände befreyet bleiben möge?

Als nun nach diesem Unsere gesamte getreue Landtschafft solche gnädigste Convocation und Proposition mit unterthänigstem Danck erkennet, Wie auch zu Ersehung der bey dem grösseren Anschuß vacirenden Stellen aus deren von ihnen vorgeschlagenen Subjectis, den Obrist Lieut. Hans Adam von Ende und Lieut. Matthias Wilhelm von Lattroff, ingleichen Albrecht Laurentzen Burgemeistern zu Cöthen gnädigst confirmiret, und sofort darauf die Deliberationes angetreten, und eine geraume Zeit fortgesetzt worden; So haben Wir nach eingenommenem Unserer getreuen Landtschafft unterthänigsten unmaßgeblichen Gutachten Uns mit derselben vereinbaret, und darüber gegenwärtigen Landtages=Decreß abfassen lassen.

Ad Itum Delib. Nämlich, ob man wohl bey dem ersten Punct vermehnet, es wüßten die Steuer=Ausschey in einem jeden Fürstlichen Antheile, nach öfters gescheneuer Erinnerung mit dem Schuldbuche also bereit gewesen seyn, daß es bey fürwährendem Landtage Unserer getreuen Landtschafft fürgezeiget, und die darin verhandene Veränderungen und angegebene Cessiones mit denen Originalien gehörig erwiesen und bestärcket werden möchten; So ist doch nachgehends wegen vielfältiger Veränderung der Creditoren, weil sie hierzu zu citiren gewesen, ein solches bey etlichen in so kurzer Zeit unmöglich besunden worden, und hat dannerhero ein mehrers nicht, als die Beplage Lit. A. bezeuget, nemlich wie solches in Termino Andree Ao. 1686. gestanden, darin verrichtet werden können. Gleichwohl aber hat zu vollständiger Verfertigung dieses Schuldbuches und Denbringung der Obligationen und Cessionen, wozu indessen die Creditores zu citiren, annoch eine Frist nemlich bis zu Ende dieses Jahres insgesamt bestebet, und dergestalt angesetzt werden müssen, daß welches Antheil alsdenn damit nicht fertig seyn würde, die darauf ferner zu verwendende Kosten für sich allein tragen solle.

Ad Itum Delib. Bey dem andern Propositions=Punct hätten Wir wohl gewünschet, daß die seit Ao. 1652. von Zeit zu Zeiten sich ereignete schädliche Krieges=Läufe, noch immerhin continuirte gefehrlische Coniuncturen und daher erfolgte schwere Einquartierungen, Durchmärsche, Stilllager und Execuciones, wodurch Unsere getreue gehorsame Unterthanen nicht allein von der in vorigem 30 jährigen teutschen Kriege erlittenen Ruin sich wieder zu erholen verhindert, sondern auch an etlichen Orten in grosse Abnahme der Nahrung gerathen, zulassen wollen, daß das Schuldenwerck wo nicht gänzlich, jedoch guten Theils in wärender Zeit abgesponnen nitshin dieses Fürstenthum von solcher Last befreuet, oder zum wenigsten erleichtert worden wäre: Nachdem es aber nicht allerdinges beschehen, sondern neue Schulden noch hinzugekommen, indessen aber die allgemeine Landes=Nothfarth gleichwohl erfordert, daß solchanes Schuldenwerck, wie es in obgedachtem Decreß wohl eingerichtet und repariret ist, ferner bis zu gänzlicher Tilgung der Schulden ohne Trennung der Gesamtung denen Landes=Recessen gemäß gelassen werde, und zwar mit folgender Erläuterung:

- (1) Erstlich, so agnosciret nachmahls eine gesamte Landtschafft Inhalts mehrerwehnten recessus de Ao. 1652. die danahls übernommene und an sie reparirete Schulden, an Capital und Zinsen, so viel deren nicht als bereit abgetragen seynd, und will nach wie vor, bis zu derselben völligen

Tils

Utlgung jeder von Abel vor sein und seiner Hinterlassen und jede Stadt vor ihr Contingent sowohl in ordinariis als extraordinariis (moranter denn die 3 Quartan, so zu Wiederaufhebung der Trancksteuer: Cassé ad Delib. 4. & gram iso verwilliget seynd, mit begriffen) hintünfftig dafften, jedoch daß (1) diese Haftung für diejenige Capitalia, welche auf besagte Trancksteuer: Cassé versichert und daraus abzuführen seynd, anderer Gestalt nicht mit verstanden werden solle, als was sie (die Landtschaft) davon weiter zu bezahlen und aus den Quartan aufzubringen übernehmen wird, und daß (2) im Fall eine Commun oder Stadt durch Krieg oder Brand etwa bis zur Helfte oder auf ein Drittel verwüestet, und so weit ganz unnützlich würde, der genugsam erwiesene Abgang nicht durch den vor solch Contingent haftenden, sondern im Fall der Noth durch eine zu erhöhende Ausschreibung des ganzen Quanti ersetzt werde.

(2) Und weils zum Andern Eine gesamte Landtschaft unterthänigst angesuchet, daß von denen Anno 1652 an sie reparirten und nachgehends durch andere eingelöseten Capitalien nur 5 pro Cent: zum Zins gefordert, und einem jeden die Wiederzahlung freygelassen, auch die geschehene Translocation der Capitalien, wodurch ein und anderer gravirter worden, abgestellt, und fort hin vermieden werden möchte, als haben Wir Uns dahin gnädigst erklaret, daß zwar einem jeden, welcher die an ihn reparirte und von andern privatis eingelösete Capitalia in einer ungetrennten Summa und baar iso oder künfftig wieder zu erlegen, bereit ist, solches seyn stehen, indessen aber denselben vermöge der Reichs: Abschiede und hiesiger Landes: Ordnung nur 5 pro Cent: davon entrichten, auch wann ihm durch die Translocation eine Fürstl. Patrimonial: Seniorat: oder ad pias causas gewidmete Hof, welche Inhalt des recessus de Ao. 1652 mit 6 pro Centum verzinst werden muß, aufgebüdet werden sollte, solche wieder seinen Willen anzunehmen, oder höher als sein vorher gebabtes Capital zu verzinsen nicht schuldig seyn solle; gestalt dann auch die sowohl neue als alte Compensanten 6 pro Centum zu genießen haben.

(3) Nachdem auch Drittens erinnert worden, daß die Anno 1652 denen Fürstlichen Aemtern gegönnete Uebermasse zur Sublevation einer erweislich gravirten Mitgliede wieder herbey gebracht werden möchten: Ob nun wohl der Genuß solcher Uebermasse allerdings nicht befädlich ist, und derohalben der intendirte Zweck dadurch nicht erreicht worden, so wollen wir jedoch zu abermaliger Darthnung Unserer Landesväterlichen Gütigkeit, von der darmaht zu Wiederaufhebung Unserer Aemter eingelassenen und jedem Fürstlichen Antheile auf 100 Thlr. zugetheilten so genannten Uebermasse her ordinar: Landsteuer aus jedem derselben zweyhundert Thaler, und also zusammen achthundert Thaler der gesamten Landtschaft auf jeden Jahr hiemit dergestalt baar wieder zurück geben, daß siebenhundert Thaler davon der guten Stadt Zerbst und hundert Thaler dem jüngst eingeköscherten Städtlein Sanderleben zu gute gehen; ingleichen auch der noch darnieder liegenden Stadt: Bernburg von denen bisher ihr eingelassenen 600 Thlrn. annoch fünfhundert Thlr. zu ihrer bessern Wiederaufnahme nachgelassen bleiben, und die übrigen hundert Thlr. besagtem Sanderleben gleichfalls so lange baar geliefert, ja auch noch demselben hundert dreyzehn Thaler, nemlich aus jedem Fürstlichen Antheile 28 Thlr. 6 gl. jedoch nur auf Sechs Jahr baar gereicht, und in extraordinariis über die Ihme (dem Städtlein Sanderleben) gleich einigen andern Orten in jedwedem Antheile per recessum de dato den 24ten Martii 1686 (welcher hiemit durchgehends bestätiget und anhero wiederholer wird) gegönnete Erleichterung an 58 Thlr. 6 gl. noch auf 3 Jahr eingelassen werden, Ingleichen daß der von Schilling und der von Gottschalk eine Sublevation aus dem der Ritterschafft hievor auch überlassen Uebermasse genießen mögen.

(P)

(4) Vier

- (4) Viertens weil wegen der Commendatur Durau ein Vergleich mit dem Land-Commendeur Baron von Stein obhanden, vermöge dessen von solcher Commotoren 100 Thlr. wegen der verlassenen Steuern und Quarten, und sechzehn Thaler jährlich überhaupt gefallen werden; Als sollen solche 100 Rthlr. der Francksteuer-Casse, welche derselben Contingent bisher übertragen, wieder zugewendet, die Entrenten aber zu Behuf der Steuern und Quarten so weit sie zureichen, angeleget werden. Dafern aber sie nicht zulangen sollten, wird die Francksteuer-Casse die Bedürfnis ferner übertragen, wie hingegen sie auch den Ueberschuß, im Fall so viel Quarten nicht ausgeschrieben werden sollten, zu genießen. Demnach auch
- (5) Fünftens von Unserer getreuen Landschaft verlangt worden, daß die privati Cessionarii vermittelst Ehdies anzuzeigen hätten, wie hoch sie die Obligatones an sich gebracht; in mehr angezogenem Recess de Ao. 1652. aber einem jeden, welchem damals die Pösten angewiesen, zugleich vergönnet worden, die Obligatones, so gut er könne, in das Land zu erhandeln, und daß Ihme, ungeachtet, was sonst die Rechte darwieder disponiren, was er bey solcher Handlung gewinnet, zu gute kommen solle, so lassen Wir es billig haben, daß derjenige, welcher es zu seiner Compensation gebraucht, ohne Anspruch verbleibe. Sollte aber ein privatus gefunden werden, welcher über das, was er zur Compensation seiner jährlichen Steuern bedarff, ein Capital mit alzu großem Gewinn an sich erhandelt hätte, wider den wird der Proceß dem Steuer-Corpori, worunter solch Capital befindlich, oder auch bey dem Mitterschafftlichen Steuer-Copore demjenigen, welchem solch Capital zugetheilt ist, endlich nicht gewöhret, jedoch daß pendente lite dem Beklagten die Zinsen nach wie vor gereicht werden, und darnach zu Verhütung dergleichen beschwerlichen Rechtfertigungen hiermit verordnet, daß wann jemand fünffzig sein etwa habendes landtschafft-Capital veräußern will, solches dem Steuer-Copori oder dem, an welchen es in specie repariret ist, zuerst gerichtlich anzubieten schuldig, und dafern er daselbst seine Bezahlung nicht erlangen kan, einem andern ohne weitere Hinderung zu überlassen, bezugt sein solle.
- (6) Haben Wir auf die unterthänigste Erinnerung, daß die bey dem Brauwerfen durch die hiebevorn von Uns darzu angestellte Commission befundene Mängel zu Wiederaufnahme der Francksteuer-Casse nunmehr möchten abgethan werden, Uns also gnädigst erkläret, wie bey dem dritten Puncte unständiglich zu finden: Auch versichet, daß die Francksteuern von Coswig und Hofsau ad communem callam von nun an, so lange diese Brau-Verfassung währet, wiederum sollen geliefert werden. Und
- (7) Dieweil Siebendens ferner unterthänigst angeführet worden, daß die Francksteuer mit der Quart-Steuer-Casse nicht zu vermengen, so lassen Wir es bey der Disposition des Landtages-Recessus de Ao. 1611. §vo Damit auch 12. disfalls bewenden: auch wann ja hinfüro eine der andern durch Gutbefinden der gesamten Fürstl. Herrschafft und mit Bewußt des ernghen Ausschusses etwas Vorschub thun würde, daß solcher einer absonderlich darüber auszustellenden Obligation gemäß richtig restituiret werde, massen dann der Landrenmeister hierauf expresse aufs neue angewiesen, und dieser wegen der gesamten Fürstlichen Herrschafft und Landschaft Jhals Lit. B. verpflichtet seyn, auch wenn er darwieder handelt, mit seinen eigenen Mitteln dafür haften solle.

Dahingegen auch diejenige, welche die Francksteuern jedes Orts einnehmen, Uns und der Landschaft insgesamt laut Lit. C. eydlich zu verbinden seynd, solche nicht allein zu andern vñbus nicht verwenden oder abfolgen zu lassen, sondern vielmehr in denen gefekten terminis nebst Einreichung einer

richtigen Specification aller individuorum, so gebrauet haben, was sie ein bekommen richtig zur Land-Kenterey zu liefern.

- (8) Und damit Achrens desto richtiger hierüber gehalten werde, so solle alle 3 Jahr ein Landrechnungs-Tag im Septembri gehalten, jedoch zu Ersparung der Unkosten binnen vier Tagen, wo nicht etwan andere quaddigt mit proportionirte deliberranda mehrere Zeit erforderten, absoluiret, auch in jedem Antheile der jährlichen Rechnungen wegen, von jedes Orts Steuer-Einnehmern, der Landrechnungs-Abshied von Ao. 1654 §vo 4 & 5 praecidit observiret werden.

Ad III. Delib. Anlangend den dritten Propositions-Punct, wie der Tranchsteuer-Cassa, und mithin der Brau-Nahrung in den Städten wieder aufzuheffen:

- (1) So ist verglichen worden (1) das von allen und jeden in denen Städten zu feilem Kauff gebrauenen Bieren die Tranchsteuren und zwar von jedem Wispel Bernburgisch Maas, so durchgehends in diesem Fürstenthum, wegen der sonst gänzlich abfallenden Nachfrage bey dem Brauwesen nummehro recipiret wird, 1 Wispel. 12 gl. (außer zu Magynu und Zesnu, wo es wegen der schlechten Nahrung bey dem bisherigen Quanto verbleibet) hinfürho gegeben:
- (2) Ingleichen (2) von denen Bieren so auf dem Lande gebrauen, und entwedder auf den Höfen verfellet, in die Schencken verlegt, oder auf Kindtauffen, Hochzeiten und dergleichen Gelagen verkauffet, oder auch an statt Zahlung angegeben wird, von jedem grossen Fasse der Tranchsteuer-Casse 6 gl. entrichtet, jedoch davon das Vier, so zum Deputat, Haus- und Bau- Arbeit,
- (3) auch Erndtschliß aufgehret, ausgenommen, und (3) die bey jeder Stadt anho befürliche ordinär-Brauen durch neue Concessiones nicht vermehret werden sollen. Es verbleibet aber von denen bey der Brau-Commission angemerckten extraordinär-Brauen in jeder Stadt diejenige, welche von der Commun zu Ihrer sowohl geist- als weltlichen Bedienten, der Hospitaten und des gemeinen Wesens Unterhaltung von Alters her gewidmet, oder etwa ein- und andern vornehmen Hofbedienten an einigen Orten bloß zu ihrem Tisch- und Hausbrunck nicht aber zum Kauff oder einiger Verfertigung concediret seynd, jedoch das die Tranchsteuren gleichfalls davon abgetragen, und selbige Brauen der Ordnung halber von jedes Orts Regierung, also eingerichtet werden, das man der Brauereyschaft ordinär-Brauen dadurch nicht hemme, oder diese in solche Zeiten des Jahres, wo das Brauen gefährlich ist, verweise.
- (4) Und weil (4) von denen Städten beweilichs Ansuchen unterthänigst gesehen, um sie zu ihrer eigentlichen Nahrung des Bierbrauens vermöge der Landesordnung gnädigst wieder zu verheffen, auf das sie die darauf gesetzte Unpflichten zu Krieges- und Friedenszeiten beharrlich abhalten könnten; Wir auch von selbst gnädigst geneigt seyn Unserer sämtlichen Unterthanen, und insonderheit der Residenz-Städte Nahrung und Handel zu befördern; So ist nummehr verglichen worden, das von denen Kemter-Brauen, wo selbige aus erheblichen Ursachen nicht ganz und gar cessiren mögen, von jedem ganzen Fasse, wie obgedacht 6 gl. zur Tranchsteuer erlegt auch fürnehmlich der Residenz-Stadt Bernburg zu dero Wiederanfnahme des Amts Plöckau Brauen, ausser denen benötigten Hauffhaltunge und vier absonderlichen Merken-Brauen, gänzlich überlassen, und von denen Amtschentzen der Kemter Warmsdorff und Nienburg aus denen Städten Bernburg und Cöthen bey jetziger Vormundschafft jährlich eine merkliche Anzahl Fäßer Bier abgeholt werden solle, in Zuversicht, das Unsers Hrn. Wetters Fürst Emanuel lebrechts Idden nach erlangter Majorennität zu desto besserer Aufsehung benannter beyden Fürst. Residenz-Städte des Brauens zu freitem Kaufe in selbigen Kemtern sich gänzlich ergeben und das pactum de Anno 1607. genehm halten werde.

Da aber solches nicht geschehen sollte, wollen Wir Fürst Wilhelm zu Anhalt ebenmäßig an die Ueberlassung Unserer Pöschkäischen Amtes Brauen an Verburg seiner nicht gehalten seyn. Die beyden Städtlein Wallenstädt und Hoym aber, weil sie keine Fürstl. Residenzien seyn, und zu Verlegung der Schencken nicht genugsam vermögend befunden worden, einseitlich die in dem Amte Wallenstädt gelegene Dörfer zum Nachtheil der Francksteuere Casse zu den benachbarten auswärtigen Dörtern, wegen Erholung des nöthigen Bieres, wie vormahls, sich wenden müßten, werden zu ihrer Verurtheilung mit denen an jeden der beyden Orten üblichen Herbschaftlichen 4 Brauen, wie auch den sonst schuldigen Hafer und Gelbschoß hinführo anädigt verschonet, auch dem Städtlein Wallenstädt die Verlegung der Neustadt zugeleget und das jährliche Dienstgeld, jedoch wirklichen Dienstlein laut der Dienst-Nolle unbeschadet, remittiret, Ingleichen das Städtlein Hoym bey Verlegung der Keinsädtischen Schencke gelassen. Auch soll der privilegirte Gastwirth dafelbst, der Gemeine Bier allein im Hause zu verschencken angehalten werden; wie man dann mit der Stadt Harzgeroda, wegen Belegung des Dorfs Schiela, und mit dem Städtlein Gerroda, wenn das Amt dafelbst sich seines Rechts (welches ausdrücklich bedinget und reserviret wird) das Dorf Troja zu belegen, nicht selbst gebrauchen wolte, sich gutwillig vergleichen wird; Gestalt dann auch denen Städtlein Nienburg Güsten, und andern in ihren vorigo geschehenen Ansuchen hiermit kein Präjudiz zugezogen seyn soll.

- (5) Künftigens werden diejenigen von der Mitterschafft, welche mit dem Braun Recht zu feilen Kaufe betriehen seynd oder in gewissen Verträgen mit denen Städten diesfalls stehen billig dabey geschätzt, jedoch auch zugleich zu deren genauen Obserwanz hiermit angewiesen.

Diejenige aber, so dergleichen nicht vorzulegen haben, sondern blos die Possession und Präscription anzusehen, auch deshalb von den Städten in Anspruch genommen seyn oder noch genommen werden möchten, dieselbe werden zum Process verwiesen, welcher dann schleunig und rechtlich fortzusetzen, und demahleinst zum Ende zu bringen. Damit auch solcher Zweck zu Beförderung des gemeinen Landschafft Bestens desto eher erreicht werde, so können noch wollen Wir in Ansehung, daß dieses eine in das Peltencoesen einlaufende und in der mit der gesamten Landschafft guten Rath und Vorbewußt publicirten Landesordnung fundirte Sache ist, keine Appellation, als welche nur zur Weitsüßigkeit hierunter gemisbraucht werden würde, an die Reichs-Tribunalia weiter gestatten; damit jedoch keines von beyden Theilen, meyne, ob sollte es überreiter, oder ihm die Justiz versaget werden, so wollen Wir demselben entweder die Oberleutering oder an deren statt reuionem aorum nicht verweigern, jedoch soll die in dieser Braun Sache abgestellte appellatio auf andere Sachen nicht extendiret werden.

- (6) Weilen auch Schessens wegen des Schuttes und differenten Maaßes dies und jenseit der Elbe Irung fürgefallen, und deshalb von der Stadt Zerbst Beschwerung geführt worden; So ist, um solchem abzuhelfen folgende Verfassung betriebet und gemacht: Daß (1) der Verburgische Schessel, wie solcher jeso eingerichtet ist und wornach die andern von verpflichteten Personen zu ahmen seynd, in Unsern Städten zum Brauwesen durchgehends gebrauchet, (2) von jedem Wispel Gersten oder Weizen solches Maaßes, so viel davon an jedem Orte zu schütten 150 Inbalt Lie D. beschloffen, anderthals Haler zur Francksteuer entrichtet; (3) Solche beliebte Wispel und Schesselschast an Gerste und Weizen durch verordnete Personen in unuerdächtigen Häusern auf verschlossenen Böden, nachdem es sich jeden Orts am besten schicket, zu Malke gemacht, und wann dasselbe geböret,

so fort wieder umgemessen, und der Malz-Kasten, es seyen die Kämen davon abgefondert oder nicht, darnach eingerichtet werden solle: Würde nun ein oder anderer sich untersehen, wider solch neues Reglement zu handeln, und zu dem in dem Malz-Kasten abgemessenen Malze noch etwas, so viel leicht an einem oder andern Ort, oder sonst vorher zur Mästung oder Brandtwein Brauen geschrotet worden, durch was für Art es auch seyn möchte, hinzubringen und dergestalt durch Vergrößerung des Malzes seinen eignen Nutz zu suchen, und die Tranchsteuer-Casse zu defraudiren, derselbe soll ohne einiges Nachsehen das erste mal in zehn Thaler, das andere mal in 20 Rthlr., das dritte mal aber, und wann er öfter betreten wird jedes mal in fünfzig Thaler Strafe der Landtschaft versallen seyn und solche dahin liefern, worunter gleichwohl diejenige nicht zu verstehen, welche ohne einigen bösen Vorsatz und Betrug etwa mehr Malz zur Mähle bringen und bey der Einschüttung in den Malz-Kasten das, so sich übrig befindet, willig wieder zurück nehmen. Damit aber allem Betrug und Unterschleiff desto besser fürgebauet, und das Eintreten des Malzes mit den Füßen in den Kasten verhütet werde, so sollen die Malzmüller, oder welche sonst die Aufsicht haben, deshabt absonderlich verpfligt, und ein verschlossen (7) Gitter über den Malz-Kasten gemacht werden. Ingleichen sollen stehendes hiermit alle Kessel Biere in den Städten und auf dem Lande bey Verlust des Draugeräthes und anderer willkührlicher Strafe, wovon die Helffte dem Anzeiger, mit Verschworigung seines Namens, zuzuwenden, durchgehendes verboten seyn, und die Publication und Verwarnung aller Orten erfolgen;

Es wird aber denen adelichen Häusern und Höfen in denen Städten und auf dem Lande, die das Vermögen nicht haben, Branntkäufer aufzurichten, nach wie vor ihren Tisch- und Hausfrumt zu brauen verstatet, je doch daß sie solch Bier weder enkeln noch Faßweise verkaufen noch an statt der Zahlung an die Handwerkerleute überlassen.

- (8) Auf daß nun achtens diesem allen genau nachgelebet, und aller Unterschleiff vermieden werde; So wollen Wir zu mehrerer Sicherheit des Publici geschehen lassen, daß Unsere eigene Aufschreiber oder Pacht-Inhaber, wo gebräuet wird, der gesamten Fürstlichen Herrschafft und Landtschaft in Gegenwart eines Landraths, Lit. E., dahin verpflichtet werden, daß Sie in Termino Weynachten und Johannis die Specifications aller verkauften oder an statt Zahlung angegebenen Biere nebst denen davon gefallenen Tranchsteuern zur Land-Menterey einbringen. Es sollen aber auch die der Menterschafft noch zur Zeit verbleibende Schencken ohne Unterscheid in Unseren Cantzeleyen eydlich sich verbinden, daß sie alles Bier, so sie von den adelichen Höfen zum Auszapfen bekommen, verzeichnen, oder durch glaubwürdige eingeseffene Leute verzeichnen lassen, wie auch die Verwaltere und Schreiber, was sie zu Hochzeiten, Kindtauffen und andern Gelagen oder sonst an statt Zahlung an Biere ausgeben, der Fürstl. Herrschafft und Landtschaft in Beseyern eines Land-Raths, sich mit Pflicht, Inhals Lit. F., verbindlich machen, daß sie alles redlich und ohne Geschede anfragen, und die davon gefallenen Tranchsteuern nebst Ueberreichung einer völligen Specification (worumter der Schencken original Befändtniß, oder da dieselbe nicht selbst schreiben können der Richter oder Schöpffen eigenhändige Unterschrift sich befinden muß, wer das Bier empfangen,) zur Land-Menterey gegen Quittung ein-senden. Hätte aber ein oder der andere von Adel keinen Schreiber, oder er schaffte den ab, so er gefabt; So soll Er unter seiner Hand und Siegel, und bey denen Pflichten, womit Er der Fürstlichen Herrschafft verwandt ist, ein Verzeichniß dessen, was er oder die seinige zu Hochzeiten, Kindtauffen oder andern Gelagen verkauft, oder an statt Zahlung den Arbeiterleuten und andern an Tassen, Vierteln, Tonnen oder halben Tonnen hingegeben, nebst

nebst denen darauf gesetzten Francksteuren zur Land-Menterey auf die bestimmte Zeiten einliefern, auch da er einige Geschehe hierunter erweistlich gebraucht hätte, das erste mahl um zehn Thaler, das andre mahl um zwanzig Thaler, und wann er öfter betreten würde, jedes mahl um funfzig Thaler gestraffet werden, welche Straffe dann auch von den Schreibern oder Verwaltern, oder Pachtleuten, so einigen Verrug gebrauchen möchten, ebenfalls auf beschriebene masse einzubringen und zur Land-Menterey einzuliefern. Ingleichen haben Wir nöthig erachtet, daß in einer jeden sowohl Residenz als kleinen Stadt ein besonderer genugsam angesehener Einnehmer und Aufseher auf jedes Orts Herrschafft nomination bestellet werde, welcher auf diese neue Verfassung, denen Uns und der Landtschaft nach Inhalt der obangezogenen Beilage Lit. C. abzulegenden Pflichten nach, insonderheit wegen richtiger Verhewaltung des vor ihm geordneten Malz-, Kaffens, und daß kein Neben-Brauen ausser denen nunmehr in der Beilage sub lit. G. gebilligten eingeschoben werde, genau Acht habe, die übernommenen Francksteuren einfordert, eine individual Specification darüber verfertige, und solche der Landes-Herrschafft jedes Orts, und zur Land-Menterey nebst der Einnahme in obgesetzten Terminen ebenmäßig gegen Quittung liefere, auch da neue Gebrechen oder Irrungen bey der Francksteuer sich ereignen sollten, solche so fort seiner Landes-Herrschafft und zugleich dem Fürstl. Ober-Directorio oder denen Umständen nach der übrigen Fürstlichen Herrschafft und dem engeren Ausschusse denunciire; vor welche Mithwaltung Ihne dann über die Helffte, so er von jeder dieswegen der Landtschaft verfallenden Straffe zu genießen hat, an noch von jedem hundert der Francksteuren, so er einbringt, ein Thaler gegönnet, und bey der mit der Land-Menterey zuzulegenden Abrechnung neß den nöthdürftigen Reiskosten passiret werden soll. Ubrigens bleibet es wegen des Broghanshandels zu Zerbst bey dem Anno 1678 ausgerichteten Decret, daß nicht mehr als hundert Faß Broghan oder Duchstein des Jahres über daselbst zu verzapfen, und davor hingegen so viel Faß Zerbstier Bier wiederum abzuführen seyn.

Damit auch wegen der Zeit, wann diese Brauverfassung ihren wiederlichen Anfang nehmen, und zum Effect gedeihen solle, keine Ungewisheit übrig bleibe: So haben Wir auf gesamtes Gutbefinden den nächstkommenden Tag Bartholomäi dartzu bestimmt, als binnen welcher Frist Wir die daz zu nöthige Commissionen einrichten und vollrecken lassen wollen, und überdem gnädigst zufrieden seyn, daß hiernächst die von den Ausschuß Ständen bey Gelegenheit und also ohne der Landtschaft Kosten in den Städten und auf dem Lande, ob und wie diesen allen nachgelebet worden, nachfragen und am gehörigen Orte um Remedirung der befundenen Gebrechen Ansuchung thun mögen.

Ferner gereicht Uns zu gnädigstem Gefallen, daß Unsre getreue Landtschaft die anfangs gesuchte Restitution der aus der Francksteuer-Cassa unvermeidlich erhobenen Posten auf die Ihr gerhane Fürstellung fallen lassen, wie auch daß sie der Evangelisch-reformirten Gemeine zu Zerbst zu einiger Erleichterung der von ihr zu Erhebung des neuen Lutherischen Kirchenbaues daselbst veraccordirten zwölff tausend Thaler von denen inbehaltenen Francksteuren, zwey tausend siebenhundert und sieben und siebenzig Thaler jedoch daß sie die übrigen sechs tausend Thaler binnen den nächsten zehn Jahren, successive und ohne Verzinsung durch in- und auswärtige Collecten auch sonst aus andern ihren Mitteln ohnschuldar abtragen, auch auf denen Landrechtsumgs-Tagen, wie viel sie von Zeiten zu Zeiten davon abgeführt, jedes mahl darthun solle gegönnet, auch zu solchen neuen Kirchen-Behuff der Evangelisch-lutherischen Gemeine daselbst, bey hinkünftig sich befindendem besten Zustande selbiger Cassa, einige Beyhülffe zu thun, nicht ermangeln wird.

Ad IV et Vtum Deliber. Weyn vierten und fünften Propositions-Punct hat Unsere getreue Landtschafft in Hoffnung, daß nach nunmehr abgetheilten Gebrechen des Brauwesens diese Cassé nach und nach sich selbst meistens wieder erhohlet werde, die sub lit. H. verzeichnete Capitalia noch ferner zu verzinsen, und darneben drey Quartén (wozu die Ritter-schafft von Ihren Proprietären nicht concurrirret) in drey Jahren, und zwar jedes Jahr in termino Martini Eine, aufzubringen und zur Land-Renterey zu liefern übernommen, auch ferner versprochen, daß wann solche drey Quartén zu den übrigen specificirten Schulden nicht zureichen würden, und die Franckfurter Cassé, wann alle Eingriffe vor igo vollkommlich abgethelet, und von nun an in so guten Stand, daß sie selbst ihre Schulden abtragen könnte, hierdurch dennoch nicht gesehet worden, bey dem fünftigen landrechnungs-Tage von dem engern und größten Ausschusse noch weitere Vorjorge getragen, und der Franckfurter-Cassé zu Verzählung obbesagter Schulden ferner aufgeschossen werden solle, wie sie dann, ingleichen zu den gegenwärtig benöthigten Fürstlichen Ausstattungs-Geldern funfzehn tausend Thaler durch ein Anlehn auf nechsten Michaelis dergestalt anzuschaffen verwilliget, daß solche indessen von den sämtlichen Fürstlichen Cammerei vorgeschossen, die Verzinsung aber und Wiederbezählung des Capitals aus denen ihr gemeldten drey Quartén und der Franckfurter entrichtet, und nach und nach wieder abgetragen werden sollen. Welche funfzehn tausend Thaler denn also reparirret werden, daß jedes Fürstlichen Antheils Cammerei davon drey tausend siebenhundert und funfzig Thaler auf besagten Michaelis Tag ohnfeslichbar beyzubringen und der Land-Renterey gegen Quittung einliefern lassen wird.

Ad Vltim Delib. Wey dem sechsten Punct ist einmüthig gut befunden, daß die zu Dienste des Reichs gegen den Erbfeind in Ungarn stehende beyde Fürstl. Anhalte, Compagnien bis zu Ende dieses Türcken-Krieges, um bey dem kaiserlichen Protedorio sich beständig zu conserviren, annoch beyzubehalten, zu einiger Ersparrung aber der bisher darzu verwendeten Decouten und anderer Nebenkosten mit denen Officieren so fern nach geendigter künftigen Campagne zu tractiren und dahin zu schliesen sey, daß sie gegen richtigen Empfang monatlicher tausend Thaler dieselbe das ganze Jahr hindurch in gutem Stande erhalten und deswegen weiter nichts prästendiren sollen, zu welchem Unterhalt dann Unsere gesamte Landtschafft absonderlich zwey Quartén gewidmet, und davon eine gegen Michaelis die andere aber gegen Weynachten dieses Jahres ohnfeslichbar anzubringen, auch was dazu inskünftige vornöthig seyn wird, ebenmäßig durch absonderliche Quartén bezuzutragen verwilliget; Wozu überdas die anstehende neue Messe, in so fern sie nicht etwa ein und andern Inhalts der Beilage Lit. I. expresse erlassen, bald möglichenst bezugeschaffet und mit verwendet werden sollen.

Damit aber inskünftige durch Aufschwellung der Messe die Condition der andern, welche ihr Contingent richtig beytragen, nicht beschwerlicher werde, wann sie die zurückbleibende Posten verzinsen helfen sollen, so ist dahin geschlossen, daß ein jedes Steuer-Corpus den bey ihm durch sein Verschulden zurückbleibenden Rest ohne einiges Nachsehen selbst zu verzinsen gehalten seyn solle, und wollen im übrigen Wir Fürst Victor Amadeus, Fürst Wilhelm und Fürst Carl Wilhelm die angegebene alte Messe, wenn sie bey der Land-Renterey liquide gemacht, und mit Quittungen nicht abgethelet oder vermindert werden können, von denen jedem Antheile bewilligten und beschmahleinst zu entrichtenden rückständigen beyden Bau-Quartén abschreiben lassen.

Ad VIIum Delib. „Auf den siebenden Propositions: Punct, betreffende die General-Revision des ganzen Landes: Vermögens und Steuerwesens, hat man durchgehends beliebet, daß dieselbe entweder so fort auf des graven virens Antheils Infausz oder zum längsten in jeden Jahren durch gewisse hierzu verordnete Commissarien denen possessionirten zum Besten zu beswerflichen, wovon zwar Unsere getreue Ritterschafft wegen ihrer adelichen Proper: Güter zu estimiren, und in so fern der Steuer halber damit verschonet wird, wann sie insgesamt vor ihr Contingent stehen, und seine Bürger: oder Bauer: Güter mit besisset, als welche von den adelichen Proper: Gütern billig zu unterscheiden, und von der Revision nicht auszuschließen seynd; „Indessen bleibt es bis dahin wegen des Dorfs Danckeroda, so bisher von dem Amte Harzgeroda in extraordinariis übertragen worden, gleich andern bey der in vorangehogenem Decree de Ao. 1686. zugewandten Sublevation, und wegen Mammelburg bey dem Abfall seines Contingents der 80 Rthlr. 17 Gr. ½ Pf. weil der von der Landschaft unterthänigst gefasste Vorschlag, selbigen aus dem verneymten Ueberschusse der Aemter zu ersetzen, nicht practiciret werden könne.

Ad VIIIum Delib. Anlangend den achten Punct der Proposition; so hat die Ritterschafft auf ihre Freyheit, Immunität, Gerechtigkeit und die bisherige Landtags: Abschiede sich unterthänigst bezogen, bey welchen Wir dann auch sie zu erhalten, zu schügen, und so viel se des mahl in Unserer Landes: Fürstl. Macht stehen wird, auch wo nicht an ein und andern Orte etwa absonderliche Vergleiche deswegen vorhanden, von Heer: und Durchzügen, Still: Lagern und Quartierungen, und was eigentlich dazu gehöret, über adelichen Proper: Güter wegen zu besreyen, gnädigst gemeint seyn, Uns hinst wiederum sicherlich vorsehende, daß sie Inhabts voriger Landtags: Abschiede, und ihrer jetzigen Constestation gemäß ihre Treu beschworne Pflichtschuldigkeit und unterthänigste Devotion äußersten Vermögens forthin gerhorsamlich beobachten werde. „Wie Wir dann auch die Städte in denen Städten wegen der dem Publico zustehenden Güter bey der Freyheit, wie sie solche bisher genossen und hergebracht, von solchen Durchzügen und Krieges: Beschwerden gleichfalls gnädigst handhaben wollen.

Ad IXum Delib. Ingleichen haben Wir den neunten Propositions: Punct betreffende in Gnaden verwilliget, daß ein Project der Policy und Gesand: Ordnung so fort nach dem Landtage durch Unsere Gesand: Räte gemacht und vor derselben Vollziehung und Publication solches Unserer getreuen Land: Deputirten, so wie sie igo nach der Verlage sub Lic. K. benennet, communiciret, und ihre Erinnerung darüber vernommen werden solle.

Ad Xum Delib. Bey dem zehenden Propositions: Punct hat zwar Unsere getreue Landschaft bald Anfangs sich dahin erkläret, daß sie über die der Magdeburgischen tehn: und Bundes: Besetzung wegen, bereits hergegebene vierzechen tausend Thaler noch eiff tausend Thaler bergesalt übernehmen wolle, daß so bald die beyden Compagnien nicht ferner unterhalten werden dürften solche ohne Concurrenz der adelichen Proper: Güter, und ohne Verzinsung ohnfesbar durch Quartan und aus gesamtan Landes: Mitteln aufgebracht und erlegt werden sollen; „Alldieweil Wir aber derselben gnädigst fürstellen lassen, daß forthane Besetzung vornehmlich dem Lande zu staften gekommen, wie auch für Uns absonderlich ein ansehnliches aus Unsern Cammern darzu mit angewendet; So hat sie solches endlich erkennet, und die noch übrige fünf und zwanzig tausend Thaler successive und nach des Landes Gelegenheit gleichfalls ohne Verzinsung aus der Francksteuer Cassa

Cassa abzuführen, sich unterthänigst erbothen, woben Wir auch in Gnaden acquiescirt.

Ad XIIIum Delib. Ingleichen hat bey dem eiffen Punct Eine gesamte Landtschafft darauf bestanden, daß sie die Reichstages-Spesen zu tragen nicht schuldig, weiln sowohl andere Verfassung in Unserm Fürstlichen Hause vorhanden wäre, als auch in denen vorigen Landtages-Recessen ein anders abgehandelt sey, und sie bishero dann und wann, nur freywillig etwas darzu hergeschossen, ihnen auch daß dergleichen freywilliger Beytrag zu keiner Consequenz gezogen werden möchte, jedes mahl bedungen; Nachdem ihr aber der Zustand gegenwärtiger Zeiten und wie dieser Reichstag bereits etliche 20 Jahr gewähret, fürgefallet, nicht weniger, wie die Nothwendigkeit vor Unsers Fürstlichen Hauses und des Landes Besten bey diesem Reichs-Convent zu vigiliren erfordere, auch daß unlängst ein Reichschluß besage Lit. L. eröffnet, Kraft dessen einem jeden Reichslande nachgelassen, von seinen Unterthanen die nöthige Legations-Kosten zur Reichs-Deputations- und Creys-Conventen zu erheben, und daß Wir diejenige Spesen, so zur Beschickung des jetzigen Reichstages nöthig seyn dürften, so viel immer möglich einziehen, die Uebersendung derer Reichs-Protocolten auch einem Legations-Secretario darnechst aufgeben würden; Hat sie endlich, jedoch den angezogenen Reichstages-Schluss zur Zeit an seinen Ort stellende, zu befändiger Beyzeugung ihrer gegen Unsers Fürstl. Haus tragenden unterthänigsten Devotion sich dahin erklärt, nicht allein wegen dessen, was aus denen gemeinen Landes-Mitteln bis dato zu solchen Reichstages-Spesen erhoben worden, weiter nichts zu moviren, sondern auch vorihro freywillig die benöthigte Spesen für den einig Jahr über daselbst gewesenem gesamten auf 5 oder 6 Monath zur völligen Einrichtung Unsers Fürstlichen Hauses bekantnen hohen Angelegenheiten amoch herzugeben; mithin auch zum Beschiedes Legations-Secretarii, so lange dieser Reichstag währen dürfte, jährlich drehhundert Thaler freywillig beyzutragen und bey dem Schluß des Reichstages die so dann dahin benöthigte eigene Gesandtschafft auf wenige Zeit ebenmäßig zu unterhalten, jedoch „mit Vorbehalt der, der Ritter-schafft wegen ihrer Proper-Güter disfalls zustehenden Freyheit;“ Wir welchem Erbitten Wir dann zufrieden Uns auch dahin erklären, daß Wir die künftige Creystages-Spesen übertragen wollen, dabey Wir nicht weniger das gnädige Vertrauen zu Unserer getreuen Landtschafft führen, daß, so bey sich ereignenden andern Coniuncturen eine eigene Gesandtschafft entweder bey isigem oder künftigen Reichstage zu halten, Unsers Fürstl. Hauses und des Landes Angelegenheiten erfordern dürften, sie so denn ihre unterthänigste Devotion dabey zu erweisen ebenmäßig nicht ermangeln werde.

Ad XIVum Delib. Und „weiln übrigen bey dem zwölffen Propositionis-Punct eine Landtschafft bedenklich gehalten, dem engern und grössern Ausschusse eine mehrere Gewalt als in bisheriger Landes-Verfassung, und den vorigen Recessen, absonderlich de Anno 1611 und 1622 enthalten, zu ertheilen, als lassen Wir es auch dabey bewenden.“

Was endlich die auf diese Landes-Versammlung verwendete, und in der Weylage Lit. M. specificirte Kosten betrifft, sollen selbige durch Quartan aufgebracht, und zuerst die Hälfte derjenigen Quartan, so zu Wiederaufhebung der Trancstauer-Casse auf Martini dieses Jahres einzubringen ist, und so ferner jährlich von dergleichen Quartan die Hälfte oder so viel davon zu gänztlicher Defusion solchanner vorgeschossenen Spesen amoch nöthigen seyn wird, gebraucht werden; Wo benebst sich dann auch bekantden, daß obgleich bey denen gewesenem Seniorat Rentern Gertrude, Grossen-Moeten und Mühltingen in extraordinariis bishero die Quartstauern erhoben und an statt der einen allezeit zwey abgetragen worden, doch solches hinfünftig da

da so viel Quarten jährlich erfordert werden unmöglich falle; dahero denn geschlossen, daß wann des Jahres über nur eine Quarte ausgeschreiben wird, solche zwar gedoppelt gegeben; im Fall aber deren mehr nöthig sein möchten, die obgedachte Leutere bey dem Ihnen davon zugelassenen Quid verbleiben, daß sie mehr nicht als den vierten Theil davon zur Quarte geben sollen. Und bleibet übrigend diese gegenwärtige Verfassung auf zehn Jahr lang und bis zu dem darauf haltenden Landtag festgesetzt, wie nicht weniger die Landes-Haupt- und Liebens-Recesse de Annis 1611 und 1652 bey ihrem vigore.

Demnach auch schließlichs Unsere getrene Landschaft unterschiedliche Desideria auch einige also genamte Graamina unterthänigst überreichet und um gnädigste Erklärung und gebedliche Abheffung derselben gehorsamt gebeten, Wir dann nicht weniger von selbst geneigt seyn, aller und jeder Unserer Unterthanen Wohlstand und Vergnüglichskeit zu fördern; So haben Wir solche in Gnaden angesehen und Unsere Resolution darauf laut Verlage sub Lic. N. ertheilet, womit sie auch zufrieden gewesen; gefallt Wir dann Unserer Ihnen bald anfangs gegebene gnädigste Versicherung hiermit wiederholen, daß Wir einen jeden, so oft es noch ist, in seinem sörwlich fürgestellten und Rechtsbegründeten Anbringen, gerne hören, Unsere Landesväterliche Sorgfalt und Regierung nach Erfordern Unserer hohen Fürstlichen Amts auf die allgemeine Wohlfarth einzurichten continuiren und einen jeden Recht und Gerechtigkeits ohne Ansehen der Person mittheilen, auch bey seinen wohlhergebrachten Privilegien und Gerechtsamen gnädiglich handhaben und schützen wollen. Alles treulich und sonder Gesefehde, jedoch Uns und Unsern Fürstlichen Erben an Unsern Fürstlichen Hohheiten und Theilungs-Recessen unschädlich. Zu dessen Urstand haben Wir obgemeldte Fürsten zu Anhalt vor Uns, und von wegen Ihrer Edden Edden Edden Edden diesen Beschluß und Landtags-Abfchied mit Unserm Fürstlichen Insignel bekräftiget und mit eigenen Händen unterschrieben, und Wir unten benannte zu dem engern und größern Ausschluß verordnete Unsere angebohene und gewöhnliche Peshafte hierunter gedruet, und Uns ebenfals eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu Dessau am fünf und zwanzigsten July Anno ein tausend sechs hundert sieben und achtzig.

Johann Georg F. zu Anhalt. Victor Amadeus F. zu Anhalt mpp.
und in Wormundschaft wegen Cöthen. (L. S.)

(L. S.) Carl Wilhelm F. zu Anhalt mpp.
Wilhelm F. zu Anhalt Für Uns und von wegen Unserer Herren Gebrüdere
(L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.)
M. T. Hübner mpp. W. H. von Freyberg. J. Antf. v. Krosigk mpp.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Ferd. Joh. v. Dyp mpp. Christoph. Heint. v. Wälcknis. Hr. Westfch.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Georg Heint. Zantzier mpp. A. Dietlof v. Wittenau mpp. Carl Friedr. von Davier.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Wolf Curt v. Einsiedel mpp. Hans Rudolph v. Kaltsch. Erdm. Exerd Stamer mpp.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Philipp Ernst Schlegel mpp. Christian Lebrecht v. Erlach. Hans Adam von Ende.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Matth. W. v. Lattorf mpp. Joh. Rud. Kephun. Johann Kothé mpp.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Christoph Bierhalter. Christodorus Albinus. Adam Höfener.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Ernst Agricola mpp. Johann Ernst Walstorf. Alberus Laurentius.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Friedr. Kramer mpp. Ernst Zachmar. Jeremias Hermann.
(L. S.) (L. S.)

J. G. Hoffmeister

Num. 16.

Num. 16.

Landtags-Abschied d. d. Bernburg
den 10. Dec. 1698.

Von Gottes Gnaden Wir Victor Amadens, Wilhelm, Carl Wilhelm, Emanuel Lebrecht, und Leopold ic. allesamt regierende Fürsten zu Anhalt, Herzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herren zu Bernburg und Zerbst, auch Zeuer und Kniphausen ic. Für Uns und Unsere Fürstliche Nachkommen, auch respective in Vollmacht Unserer freundlich geliebten Herren Brüder, der Durchlauchtigen Fürsten, Herren Anton Günthers, Herrn Johann Adolphs und Herrn Johann Ludwigs, Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herren zu Zerbst und Bernburg auch Zeuer und Kniphausen ic. Urkunden hiermit: Demnach auf unterthänigst inländisches Ansuchen E. Köbl. gesamtens Landtschafft Unserer gesamtens Fürstenthums Anhalt ic. und vermöge des mit derselben sub dato Dessau den 28ten July 1697 aufgerichteten Recessus, Wie die Wohlwüirdige, Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Edle, Ehrenveste, Ehrbare und Weise, Unsere liebe getreue Landstände an Prälaten, Freyherrn, Ritterschafft, Städten und Mannschafften auf den 10ten October dieses Jahres anhero zur allgemeinen Berathschlagung gnädigst berufen, selbige auch außer dem Commandeur zu Dürrau, Freyherrn Hanson von Stein, (welcher sein Ansehenbleiben mit der zu gestoffenen Unpäßlichkeit, sub dato Dürrau den 20ten September. schriftlich entschuldiget) gehorsamlich erschienen, und Ihnen darauf den 11ten ejusd. vermittelt der Proposition sub Lit. A. folgende deliberanda zu reifer Ueberlegung und unterthänigster Eröffnung ihres obmähliglichen Gutachtens extrahiret worden. Als erstlich

1. Weils E. E. Landtschafft so inländig um Haltung eines Landtages sollicitiret, wie dessen Kosten zu erheben und aufzubringen?
2. Daß das letzthin zu Bernburg durch Revision, Subscription und Besetzung der dazü committirten absolvirte neue Landtschafft: Schulbuch, dem künftigen Recces einzuverleiden?
3. Wie die wegen der Reichs-Deputation zum allgemeinen Friedensweck zu Nismick verwendete Kosten aufzubringen und zu restituiren? Als wozu das Hochfürstl. Hauß in plenis comitiis zu Regensburg mit committiret gewesen.
4. Wäre ein Vottrag zur Ausföhrung der Sachsen-Lauenburgischen Sache vermittlest eines gewissen quanti von etwa dreyszig tausend Thlen. jedoch successive aufzubringen.
5. Seynd bey nunmehr erschienenen Frieden die Magdeburgl. Besatzungs-Kosten zu restituiren.
6. Wie auch die annoch restirende Bau-Quarten abzuführen.
7. Wie die nach geschlossenem Frieden zu Unterhaltung des perpetui militis benöthigte Kosten aufzubringen?
8. Wie die erschöpfte und mit Schulden sehr beschwerte Francksteuer-Casse wieder zu besreyen und in guten Stand zu bringen?

9. Wie die bereits beschlossene Revision der Landesordnung endlich ins Werk zu richten?

Und dann Unsere getreue Landstände sothane gnädigste Convocation und Proposition, Inhalt Lit. B., mit unterthänigstem Dank erkennen, und ihre Deliberation darüber angetreten haben, nachdem vorher die in beiden Ausschüssen vacirende Stellen, auf unterthänigstem Fürschlag unterschiedener subjectorum aus allen Fürstlichen Antheilen folgender massen erlediget gewesen, daß in den engern der Geheime Rath und Cammer-Director zu Dessau, Christoph Heinrich von Wülknitz, zum Landrath constituiret, und der Burgemeister zu Bernburg Christian Ernst Küster zum Mitglied aufgenommen;

In dem grössern Ausschuss aber der Geheime Rath Carl Heinrich von Wülknitz, der Obrist-Wachmeister Hans Christoph von Zerbst, der Fürstl. Stallmeister zu Zerbst Ludwig Heinrich von Kaltsch, der Hauptmann Christian Ludwig von Schilling, Peter Moris, Burgemeister zu Bernburg, Ernst Friedrich Essthusen, Burgemeister zu Cöthen und Ernst Coler, Burgemeister zu Dessau benennet, und allerseits gnädigst confirmiret worden.

Da nun angeregte Deliberation eine geraume Zeit über gewähret; So haben nach mannigfaltigen Conferenzen über die erstattete unterthänigste Gutachten und Erinnerungen Wir Uns endlich mit Unserer getreuen sämtlichen Landtschaft folgendergestalt vereinfahret:

Ad I. Delib. Nebenlich: Daß zufoerst zu Ersatung der verlegten Landtags-Epfen zwey Quarten zwischen hier und Ostern einzubringen, welche auch so fort auszuschreiben, dergestalt, daß dasjenige Corpus, so binnen dieser Zeit mit seinem Contingent nicht parat seyn würde, solches hernacher zu verzinsen und die durch seine moram verursachete Kosten zu tragen, gehalten seyn soll; jedoch ist jedes Dets landesfürstlichen Herrschafft gnädigster Fürsorge anheim gelassen, zu möglichster Erleichterung der Untertanen zu veranlassen, daß diese zwey Quarten zwar zwischen 180 und nechst künftigen Ostern, aber in verschiedenen Terminen eingehoben werden mögen; da sonst bey künftiger Ausschreibung anderer Quarten in allen Fürstl. Antheilen in Ansehung der Zeit eine Conformität und Gleichheit zu Vermeidung aller Confusion gehalten werden soll.

Ad II. Delib. Bey dem andern Punct wird das darinnen benannte landtschafft Schuldbuch vermittelst seiner Verlage Lit. C. zum fundamental Document der Landtschaft: Schulden hiermit gnädigst dergestalt authorisiret, daß wenn die Obligaciones in vidimata Copia bey dem landtschafft: Archiv hinterleget, es nicht minder Krafft, Glauben und Beweis haben und geben möge, als die original Obligaciones selbst, die darinnen übrige Differenz aber zwischen die von Zerbst und Ebebeck nunmehr gerichtlich auszumachen ist, weil die bey diesem Convent durch gnädigste Commission des Fürstl. Ober-Directorire Güte nichts versangen, und soll barauf das decisum nechst andern zur Erläuterung dienenden Puncten durch einen arthenischen Anhang dem Schuldbuche hinzugefüget werden, da inzwischen E. E. Landtschaft weget des restirenden Michelschen Capitals den klieutenant von der Lohau zu befriedigen hat, und von wegen der Fürstl. Cammer zu Dessau Versicherung geschehen, daß sie des Hoffraths Müllers zu Cöthen seel. Erben, wegen der ihm verpfändeten und sonst dem Fürstlichen Seniorat cedirten Landtschafft: Obligation förderlichste Satisfaction geben, mithin Hochgedachtes Fürstl. Seniorat deeshalb schadloß halten wolle. Es bleibet auch nach wie vor bey des der Ditterschafft und Städten frey, Ihre auf den Proper: Gütern habende

stehende Steuer: Capitalia (ausser denen vermög Neben-Recessus de Ao. 1672. nicht zu vergleichenden sondern in unzertrennter Summe abzutragenden und nach Anweisung des neuen Schuldenbuchs sub Lic. D. specificirten Patrimonial und Seniorat: Posten) Inhabts der Obligationen nach zeitiger Aufkündigung denen Creditoribus (mit welchen sie sich wegen des modi der Zahlung zu vergleichen) abzutragen; Jedoch, daß auch nach solchem Abtrag der bisherige Steuer: Fuß in extraordinarius bis zur General: Revision oder einen mit Autorität und Willen der sämtlichen Fürstl. Herrschafft anders eingerichteten Modum collectandi verbleibe. Wie auch daß die etwa zu veralienirende Steuer: Capitalia zuerst andern Individuis des Orts, wo selbige stehen, zur Compensation, oder da keines, so solche annehmen wolle, verhanden, der dafür hastenden Commun selbst offeriret auch die einzelselbe Obligationes vermög Landtages: Abschiedes de Anno 1687. zum Landtschafftlichen Archiv gebracht werden, gesalt denn auch um die Communen und dero Glieder desto eher von dem nexu der übernommenen Capitalien und daher entstehenden Steuern zu liberiren, diejenigen Posten, so zu Befreyung der Häuser oder Landgüter an sich erhandelt worden, hinwieder anderwärts zu veräußern, und mislin von denen Immobilibus, weshalb darauf compensiret worden, wieder zu separiren, hinfünftig verboten sein solle, jedoch mit der Erklärung, daß falls einer von Adel ein auf seinen Gütern und dessen Hinterlassen hastendes Steuer: Capital an sich gebracht hätte, solches alsdenn, wenn das Lehn appert würde, denen allodial: Erben verbleibe.

Ad III. Delib. Anfangend drittens die Ersetzung der vom gesanten Fürstlichen Hause occasione der Reichs: Deputation zu den Niswickischen Friedens: Tractaten angewendeten und auf 1300 Rthlr. sich belauffenden Kosten; So hat zwar E. E. Landtschafft anfangs dafür halten wollen, daß Sie selbige zu tragen nicht verbunden, weilen in vorigen Landtages: Necessen vermög der Verfassung Unseres Fürstlichen Hauses ein anders abgehandelt sey, und sie also zu dergleichen nur freiwillig und ohne Consequenz etwas hergeschossen hätten; Jedoch auf gnädigste Fürstellung, wie ein auszuwärtender allgemeiner Reichs: Friede in der That die grössste Reichshülffe sey, welche nicht weniger durch aufgewendete Unkosten zu den Friedens: Tractaten, als Unterhaltung der Miliz, dem Vaterlande schuldig geleistet, und die dadurch erworbene Ruhe durchgehends von männiglich genossen wird; Es ist endlich jedoch sub eodem reservato, als in dem Landtages: Necess de Anno 1687 Delib. II. enthalten, verglichen worden, daß diese Niswickische wenige Kosten von dem Ueberfluß derjenigen Quarten, welche zu Erstattung der Magdebura. Befestigungs: Gelder, „wovon die Ritterschafft wegen ihrer „Proper: Güter eximirer ist,“ ad Delib. V. gnädigst angenommen werden, zu refundiren seyn.

Ad IV. Delib. Gestaltend dann auch viertens E. gesante Landtschafft um mehrere Bezeugung Ihrer unterthänigsten Devotion zum Befuß der festbaren Fortsetzung Unseres Fürstl. Hauses höchstangelegenen Sachsen: Laubenburgische Sache Ein Donatio von zehen tausend Rthlen solchermassen freiwillig offeriret hat, daß nach vollführter Entrichtung der sechs und dreyßig tausend Rthlr. jeho erwöhnter Magdeburgischer Gelder, und der noch rückständigen beyden Bau: Quarten, besagte zehen tausend Rthlr. eben also, und in solchen Posten durch Quartan, „wozu die Ritterschafft von Ihren Proper: Gütern nichts beyeräget,“ erhoben werden mögen. Welche Bezeugung Wir auch mit gnädigstem Dank angenommen und dagegen für Uns und Unsere Fürstliche Nachkommen Krafft dieses versichert haben, dieser Sachsen: Laenburg. Succession halber, sie falle auch, wie sie wolle, keine weitere Anforderung oder freiwillige Beyträge von E. Landtschafft zu machen und zu begehren.

(S)

Ad

Ad V. Delib. Betreffende aber mehr berührte Magdeburg. Geld: Post selbst, auch weil die Franckfurter: Cassie noch nicht in dem erträglichen Zustande, auch wenn so bald dahin nicht gehoben dürfte, daß erwähnte Post entweder ganz oder fast zum Theil (wie im Decret de Anno 1687. No. 10. verhoffet worden) zu erheben stünde; Als ist nunmehr verglichen, daß diese $\frac{1}{2}$ Thlr. durch zwey Quartalen nach und nach solchergestalt abzuführen seyen, daß im Fall zum Unterhalt des Fürstl. Hauses Militz zur perpetuierlichen Reichs: Defension und zur Bestreitung aller andern für dringlichen Soluendorum man nur einer Quarte jährlich benöthiget wäre, alsdann zu allmähligter Bezahlung solcher Summe noch Eine ganze Quarte, exclusive des adelichen Proper Cuius, jährlich anzuschreiben sey: wo aber zu erst ermeldter Bedürfniß mehr als Eine und etwa eine halbe Quarte darüber erfordert werden sollte, daß zwar desfalls zwey ganze Quartalen jährlich einzubringen, jedoch die Fürstl. Herrschafft von der ganzen mehr nicht als 6000 Thlr., von der halben aber nur 3000 Thlr. zu solchen Magdeburg. Gelde anrechnen könne, das übrige aber selbiger Quartalen zu andern landtschaftlichen Bedürfnissen ausgegeben und angewendet werde. Dafern aber zu dem milite perpetuo oder sonst des Landes Nothdurft zwey Quartalen jährlich ausgeschrieben werden müßten; So soll alsdenn mit Zahlung sowohl der Magdeburgischen Gelder: und Bau: Quartalen, als der Sachsen: lanenburg. Post so lange als solche zwey ganze Quartalen währen, ohne Verzinsung in Ruhe gestanden und inne gehalten werden.

Ad VI. Delib. Hingegen um alles dieses verwilligten Vertrages willen erklären Wir Uns beim sechsten Punct der rückständigen Bau: Quartalen halber dahin gnädigt, nicht nur selbigen bis nach Abtrag obgedachter $\frac{1}{2}$ Thlr. einen Anstand zu gönnen, sondern auch die sub Lit. E. specificirte liquide Quartale Reste zur Compensation des Residui solcher Bau: Quartalen abrechnen zu lassen, welches denn E. E. Landtschaft mit unterthänigstem Danke acceptiret hat.

Ad VII. Delib. So viel aber stehendens die Unterhaltung Unsers Fürstlichen Hauses Contingents zum perpetuo milite der Reichs: Armatur betrifft, so concurreiret zur Reichs: Hülffe und Beschügung des Vaterlandes jedweder angelegener Unterthan behörig darzu, also, daß solcher Unterhalt nach Proportion des vom Reich annoch zu besätigenden quanti der Reichs: Armee jährlich, vermittelst durchgehender Quart: Steuer aufzubringen seyn will. Da inzwischen zur Subsistenz der bereits angeworbenen Mannschaften jährlich eine Quarte zureicht, deren eine Hälfte auf Johannis, die andere aber auf Martini insiehenden Jahres zur Land: Renterey geliefert werden soll. Wobey jedoch der Ritterschafft nicht allein gnädigt erlaubet wird wegen Aufbringung ihres Proper: Cuius eines absonderlichen billis gen und auf ihre Kosten zu veranschaltenden Modi halber sich untereinander zu vergleichen, sondern auch der Land: Rentmeister zugleich hiernit angewiesen, über die Quartalen, so die Ritterschafft beyträgt, in einem absonderlichen Titul *à parte* Rechnung zu führen und zu notiren, wie solche zu keinen andern Ausgaben als worzu dieselbe concurrirret, verwendet worden. Gestalten Er auch in Aufhebung der übrigen Quartalen die Rechnungen specialius, als bishero geschehen nach sub Lit. E. beyliegendem Schemate einzurichten, und dieselbe, wie auch die Trand: steuer: Rechnung den Fürstlichen Herrschafften und der Landtschaft Unter: Directori alle Jahr um Bartholomäi einzufenden gehalten seyn solle, damit sowohl die Fürstliche Herrschafft als Dero getreue Landtschaft sich dahero zeitig informiren, die ausstehende liquide Reste durch Execution einbrachte, die beim Landrechnungs: Tage fürfallende agenda befördert, und die darzu benötigte Kosten möglichst eingezogen und erspart werden mögen. Endlich soll so bald durch den Reichs: Schluß die Nothwendigkeit mehr,

„mehr, als eine Compagnie zu werben, Uns intimirt werden wird,
 „oder die Conjunctionen es sonst erfordert sollten, L. Ebl. Land-
 „schaft davon Nachricht ertheilet, und Derselben Vorschlag und ges-
 „weyer untermächtigster Beyrath, wie solche Werbung aufs genaueste
 „anzustellen, die angeworbene Militz zu verpflegen, und die Ordinan-
 „schaft mit Zuziehung der Landschafft am verträglichsten befunden
 „worden, zu concertiren gerne vernommen, und unter selbiger so dann
 „anzuwerbenden mehrern Militz tüchtige und anständige Landes-Rin-
 „der vor andern gnädigst befördert werden.“

Ad VIII. Delib. Wie erklären auch achtens zu Wiederauffstellung und liberierung
 der Trantzsteuer-Casse Uns dahin gnädigst, daß hinfort daraus ordinarie
 nur (1) die Ausstattungs-Gelder der Weingessenen Unsers Fürstlichen
 Hauses, (2) die Besoldung der landschafftlichen Bedienten, (3) die jährlichen
 Zinsen und (4) was in recessu de Ao. 1687. ad Delib. II. befindlich ist, zu
 nehmen; Alle andere landschafftliche extraordinaria Ausgaben aber, mit des
 Ober-Directorii und der gesamten regierenden Fürstlichen Herrschafft Ver-
 willigung auch mit Bewußt der beyden Ausschüsse Antehensweise, jedoch oh-
 ne Verpfändung, solchergestalt nur daraus zu nehmen, daß so bald dergleichen
 Anlehn die Summam einer halben Quartie erreicht, solche durch Ausschrei-
 bung derselben aufgebracht, und so fort, wiewohl das feinen casum reservatum,
 so in dem Landtages-Actu de Anno 1652 exprimirt, betrifft, ohne Cons-
 currenz der Ritterschafft von ihren Proper-Gütern, restituirt wer-
 den sollen, massen dann auch Wie auf untermächtigste Fürstellung gnädigst
 geschehen lassen, daß obberührte Fürstl. Ausstattungs-Gelder nicht mehr
 in einer Summa zugleich, sondern zuerst bey der Vermählung davon nur
 5000 Rthlr. zum Schmuck-Gelde, das andere Jahr hernach wieder 5000
 Rthlr. und endlich im dritten Jahr die übrigen 5000 Rthlr. entrichtet wer-
 den mögen, als lange die Cassé des Vermögens nicht ist, ein mehrers bin-
 nen kürzerer Zeit zu prästiren oder die ganze Summa auf einmahl zu zahlen,
 welches auch von den Zehrungs-Kosten bey Landrechnungs-Tagen zu ver-
 stehen.

Weiln auch mit dem Commandeur zu Wurau, laut der Beschl. Lic. G.
 ein gewisser Vergleich getroffen; So wird solcher nicht allein von Uns, son-
 dern auch von E. Landschafft, in so fern dieselbe darbey interessirt, hiermit
 agnosicirt, und insonderheit das darinnen stipulirte jährliche fixum an sechs
 zehen Thalern also, wie es abgehandelt worden, angenommen, auch samt
 denen ratione praerogati überhaupt bedungenen hundert Rthlrn. der Trantz-
 steuer-Casse hiermit zugeeignet, jedoch daß auch diese dagegen dasjenige,
 was hinfünftig der Comptoren Wurau ratione der ihr sowohl in ordinariis
 als extraordinariis hieshero zugelegt gewesen Fusses angefordert werden könn-
 te, in die gehörige Quart- und Steuer-Cassen abzugeben habe. Und denn
 wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, den sechsten Zins-Thaler von Ihren
 Capital-Schulden, im Fall die Creditores darzu zu bewegen seyn werden, der
 Cassé zum Besten abzubringen, oder da die Creditores darzu nicht zu bewer-
 gen, denenselben die Capitalia mit nächsten aufzukündigen.

So will auch die Ritterschafft, welche mit dem Brau-Recht zum fei-
 len Kauff besiezen oder privilegiert, oder dasselbe sonst zu Recht bestän-
 digen Weise hergebracht hat, die rückständige Trantzsteuer-Weile bezubrin-
 gen; So viel ober die künftig abzugebende Trantzsteuern betrifft, wird es
 ferner dabey gelassen, daß von denen zu feilen Kauff gebrauehen Bierem,
 die Trantzsteuern nach dem Bernburgischen Maasse, als von jedem Wispel,
 so gebrauen wird, einen Rthlr. 12 Gl. gegeben, Raguhn und Zehmit
 aber,

aber bey der Freyheit, so ihnen in dem Landtages-Recesse de Ao. 1687. zugewendet worden, noch eine Zeitlang gelassen werden sollen.

So erbietet sich auch die Ritterschafft gleich denen Fürstlichen Aemtern, von denen Bierern, so auf dem Lande gebrauen, und entweder auf den Höfen verkellet, und in die Schencken verlegt, oder auf Kindtaufen, Hochzeitzeiten und dergleichen Gelagen verkanfet oder auch anstatt Zahlung angezeuget wird, noch ferner auf zehn Jahr künftigen 1700 damit anzufangen, von jedem grossen Fasse, der Tranksteuer-Casse sechs Groschen zu entrichten, woben dann die Städte, weilen die Verwilligung von der Ritterschafft nur auf eine gewisse Zeit geschicket, sich ratione Ihrer Tranksteuer nicht in perpetuo nexu zu bleiben, wie auch sonstn Ihre iura hiemit vor behalten.

„Gleichwie hingegen auch die Ritterschafft sich Ihre adeliche Freyheit vermassen, wie sie solche vor Alters gehabt, bestens reserviret,“ jedoch bleiben die Landtages-Recesse de Annis 1611. und 1652. bisfalls in ihrem vigore.

Belangend im übrigen die Anno 1687. consignirte ordinat Brauen in denen Städten, obwolhen es damahln die gnädigste Meynung gehabt, daß zu Behuff der Tranksteuer-Casse und Brau-Nahrung die Landes-Fürstl. Herrschafft bis auf weitere Veranstatung bey einem Landtage, niemand, der kein eigen- oder nur ein Buden-Haus hat, einige Brau-Gerechtigkeiten inzwischen erzeuhen wollen, und sie dannhero vermöge Ihrer Landeshoheit wohl besiget wären, wann irgends eine Stadt an ansehnlichen Wohnhäusern auf solchen Stätten, da vorher keine gestanden, vernehret, mit einer Brau-Gerechtigkait unter gleicher Brau-Ordnung nach gnädigstem Gutbefinden, indeme dadurch die Consumtion in selbiger Stadt mercklich vergrösetzt wird, zu privilegiren; So haben jedoch Ihre Hochfürstl. Durchlauchtigkeiten die unterthänigste Bitte Dero getreuen Landtschafft in gnädigste Consideration gezogen, und wollen weder Buden, nach jetzt erwehnter massen neubauten Häuser bis zum künftigen Landtage das Brau-Recht ertheilen, und Ihnen eben nur bloss zwey Brau-Gerechtigkeiten nach gnädigstem Gutbefinden in Ihren Antheilen zu concediren hiemit fürbehalten; dannhero es auch bey denen noch vor gegenwärtigem Landtage ertheilten neuen Brau-Gerechtigkeiten ungeändert verbleiben solle. So viel auch sonstn die gesuchte gänzliche Abstellung der Aemter Brauen betrifft, wird solches weiter in gnädigste Consideration gezogen, und von der Fürstl. Herrschafft freundschaftlich berathet werden, ein anständiges expediens oder Temperament hierunter zu treffen, wosfen dann die zwey Pflöfowische Dörfer Adersstett und Bullenstett, das Bier nach wie vor, aus der Stadt, das Dorf Gedona aber, weil selbiges von undenklichen Jahren her dahin geleet, von dem Berge Bernburg holen werden; in Entsetzung aber solchen anständigen expediens oder Temperaments reserviren sich allerseits Interessenten ihre iura. Ingleichen wird, des von Wülknitz zu Weinsdorf beschekhen Einwendens ungeachtet, hiemit allerdinges beslättiget, daß vermöge Recesses de Ao. 1687. in Brau-Sachen keine Appellation an die Reichs-Tribunalia zu verstaten.

Ad IX. Delib. Endlich und zum neunnden wird die Revision und Verbesserung der Policey- und Proceß-Ordnung förderlichst zur Hand genommen, und einem gewissen hierzu qualifirten Subiecto solchergestalt übergeben werden, daß so bald nach Anleitung deroer aus allen Fürstlichen Antheilen, und von Seiten der Ritterschafft bereits fürgenommenen und ferner bezujührenden monitorum etliche Titul projectiret seyn, solche so fort nach und nach zu Unserer Regierungen Revision und endlich Unserer gnädigsten Approbation ein-

geschicket werden sollen, damit fürters das Werck wann die Landtschafft darüber nachmahln vernommen, zum Staibe gebracht, durch den Druck publiciret, und in die Gerichte vertheilt werden könne.

Allerweilen aber solches alles noch einige Zeit, inwischen aber, zumahlen bey jetzigen Künften die Nothwendigkeit erfordert, daß die Gesinde Ordnung möglichst bald requiriret werde, so soll nach der benachbarten Policey-Ordnung, so viel sich thuglich thun lästet, und jedwedem Creyse convenable ist, interim die selbe ehestens verfaßt, und publiciret werden, bis das ganze Werck vorstehender massen seine Vollkommenheit erreichet.

Demnach auch Unsere getreue Landtschafft anderweite unterthänigste Instanz gethan, Ihero, über die bereits im Jahr 1687. wieder zurückgegebene 800 Rthlr. von der vermeinten Aemter Uebermasse, noch ein mehrs zu restituiren. Ob nun wohl solche Uebermasse der Steuern sich nicht allerdings ereignet; So haben Wir jedoch zu Bezeugung Unserer landes-Fürstlichen Vorsorge, Uns Krafft dieses gnädigst erklart, nicht allein über obgedachte Summa der 800 Rthlr. noch vielmehr dert Rthlr. exclus. der sogenannten Werderischen Post an 71 Rthlrn. 8 Sch. in die Landtschafft-Casse jährlich liefern zu lassen, solche so denn unter andere in ordinariis graviret, jedes Fürstlichen Antheils nach der ehestens, jedoch mit Unserm Ver bewußt und gnädigsten Genehmhaltung zu fertigenden Specificacion einzutheilen, sondern auch in extraordinariis, nach Proportion sothaner zurückgegebenen, und sich nunmehr auf 1200 Rthlr. belauffenden Summa jedes maß zu einer Quarte 300 Rthlr. (dagegen aber Wir Fürst Carl Wilhelm 25 Rthlr. von den Wilsingischen Quartan jedes maß inne behalten wollen, welche denen in extraordinariis graviren, nach der Repartition sub Lit. H. zu gute gehen sollen) herzuschicken, damit in ordinariis Andreae 1699 in extraordinariis aber den Ausschreibung der 1ten Quarten einen Anfang zu machen und bis zur allgemeinen Revision (worsu so fort nach dem obigen Landtage die praeparatoria gemacher, die Instruction entworfen, insofichen die Personen, welche hierzu zu committiren benennet, und wenn die benöthigte Kosten indessen zur Hand geschaffet, auf dem nächstkünftigen Landrechnungs-Tage dieselbige bewerechtfelliget werden solle) zu continuiren. Da gegen besagte Landtschafft sich unterthänigst erklart an die in extraordinariis graviret, unter dem Fürwand eines vermeintlich, über des in Annis 1686. und 1687. determinirte Zeit genöthigen Erlasses, keinen ferneren Anspruch zu machen, Gestalt es auch im übrigen bey der Disposition des Landtages-Abshiedes de Anno 1687. ad Delib. II. no. 3. disfalls gelassen wird. „Weiln auch U. Landtschafft „unterthänigst erinnert, wie sie bedenklich halte, dem engern und grössern „Ausschuss eine mehrere Gewalt als in denen bisherigen Landesverfassun gen und den vorigen Recessen absonderlich de Anno 1611. 1652. und dem jüngsten „Landtages-Abshiede de Anno 1687. enthalten, zu ertheilen, Also lassen „Wir es auch dabey noch fernerhin gnädigst bewenden;“ Gleichwie es auch im übrigen bey den vorigen Recessen, insonderheit jelt erwähnten de Annis 1611. 1652. und 1687., in so fern selbige durch gegenwärtigen nicht geändert und modificiret, gelassen wird, „und soll bey ehestensenden Conjunctionen und er z „bedlichen Landes-Angelegenheiten nach verfloffenen zwölff Jahren ein an derer Landtag mittelst görtlicher Verleihung ausgeschriben werden.“

Demnach aber schließlich Unsere getreue Landtschafft bey dieser Versammlung unterschiedliche desideria und sogenannte gravamina unterthänigst überreicht, und uns deren Abheftung gehorfamlich gebethen, Wir auch derselben in billigen Din gen zulassen und aller und jeder Unserer Unterthanen Wohlstand samt und sons ders möglichst aufzurichten von selbst landesväterlich geneigt seyn; So haben Wir solche in Gnaden aufgenommen, reichlich erwogen, Und Unsere gnädigste Resolution Inhalts der Beslage Lit. I. ertheilet, wormit dieselbe auch zustriehen gewesen, Gestalten Wir dann Unsere Thnen jedes maß gegebene gnädigste Ver sicherung hiernit wiederholten, daß Wir einen jeden, so oft es nöthig ist, in

einen förmlichen fugestellten, und zu Rechte gezeugeten Anbringen gerne hören, Unsere landesväterliche Sorgfalt und Regierung, nach Erfordern Unsers hohen Fürstlichen Amts auf die allgemeine Wohlfarth einzurichten continüiren, und „einem jeden Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person ertheilen, auch bey seinen wohlbergebrachten Privilegien, Gewohnheit, Freyheit und Gerechtigkeiten gnädiglich obngekränket lassen, handhaben und schützen wollen.“

Alles treulich und sonder Gefehde, jedoch Uns und Unsern Fürstlichen Erben an Unsern Fürstlichen Hoheiten und Theilungs- Necessen unschädlich. Zu dessen Urkunde haben Wir obbemelte Fürsten zu Anhalt vor Uns und von wegen J. J. Ihrer Wkden diesen Beschluß und Landtages- Abschied mit Unsern Fürstlichen Insigneln bekräftiget, und mit eigenen Händen unterschrieben.

Und Wir untenbenannte zu dem engeren und größern Ausschuss verordnete haben Unsere angezogene und genöthliche Dischaffte hierunter gedrucket und Uns ebenmäßig eigenhändig unterschrieben. So geschehen Verzburg am 10ten Dec. ein tausend sechshundert acht und neunzig.

Nicot Amadeus F. z. Anhalt. Wilhelm F. z. Anhalt. Carl Wilhelm F. z. Anhalt
(L. S.) (L. S.) Für Uns and von wegen
Unserer Herren Gebrüdere
(L. S.)

Emanuel Lebrecht F. z. Anhalt. Leopold F. z. Anhalt.
(L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

J. Anton von Croßig, Hans Ernst Mersch, Christoph Heinrich
(L. S.) vor mich und in Vollmacht von Wilschnig.

Georg Heiner Zantzier mpp. Hr. Ferdinand Johann von Opp. (L. S.)

und in Vollmacht Adam Detloff von Wutenau. Erdmann Eckerd Christian Lebrecht
(L. S.) Stammer mpp. von Erlach mpp.

Augustus Ludwig von Einsiedel. (L. S.) Augustus Ludwig von Einsiedel. Hans Christoph
(L. S.) von Krosigk. von Herbst mpp.

Ludwig Heinrich von Ralisch mpp. (L. S.) Ludwig Heinrich von Ralisch mpp. (L. S.)

vor mich und in Vollmacht Christian Ludwig Schilling mpp. Jacobus Bernhardus,
Herrn Mauritius Wilhelm von Latteff. vor mich und in Vollmacht Herrn Obersten Hans Aplinius Jul. mpp.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Christian Ernst Küster. Johann Ernst Walstorf. Christodorus Albinus re.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Johann Christian Schrübel Wgmstr. Melchior Ernst Wagnig. Georg Carl Schöler.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Peter Moritz mpp. Ernst Friederich Splitzhusen mpp. (L. S.)
(L. S.) Ernst Köhler.

Gottfried Müller in Vollmacht Hr. Bml. Hoffmeisters. (L. S.)

Verzeichniß
derer im Fürstenthum Anhalt-Cöthnischen Antheils
befindlichen Ritter-Güter.

Nro.	Namen der Ritter-Güter.	Namen der Besitzer.
1	Trebschau an der Suhne	Ihro Hochfürstl. Durchl. von Anhalt-Cöthen.
2	Gnehsch	Höchstieselben
3	Schootenwig	Höchstieselben
4	das Wöschische Gut zu Klein Wälcknis	Höchstieselben
5	das Rathische Gut daselbst	Höchstieselben
6	Glausig	Höchstieselben
7	Fernsdorff	Höchstieselben
8	Prosigl	Höchstieselben
9	Piehsdorff	Höchstieselben
10	Bresen	Höchstieselben
11	Geug	Höchstieselben
12	das Wanische Gut zu Güssen nebst der Dürger Städte	Höchstieselben.
13	Cosa	Höchstieselben
14	Wienborff mit Wofsdorff	Höchstieselben
15	Esdorff	Höchstieselben
16	Prosigl Jantzierischen Antheils	Höchstieselben
17	das Deppsche Gut zu Hobsdorff	haben Höchstieselben in Besitz genommen.
18	das Wieselische Gut zu Güssen	haben Höchstieselben in Besitz genommen.
19	Groß Wadegast	Ihro Hochfürstl. Durchl. von Anhalt-Desau.
20	Klein Wadegast	Herr von Schnurbein
21. 22.	Zwen Güter zu Merzin	die Herren von Schlegell
23	Jehringen	der Herr von Schlegell
24	Düser Müenburg	Herr Stubenrauch
25	Trebschau bey Aken	Herr von Willagsheim
26	Ein Gut in Klein Wälcknis	Herr von Naumer
27	Groß Palsleben	Herr von Wuthenau
28	Thurau	Herr von Wuthenau
29. 30.	Zwen Güter zu Wödszig	Herrn von Wietersheim
31	Frensch	Herr von Wietersheim
32	Wendorff	Hünliche Erben
33	Reinum	Herr Baron von Ende
34	Reinsdorff	Herrn von Wälcknis
35	Görzig	Freyhern von Wendhausen.
36	Pietzen	Hermannische Erben
37	Groß Wälcknis	Herr von Wietzke
38	Edderich	Frau Gräfin von Schlieben
39	Cösig mit Zennedorff	Herr von Butsch
40	Groß Weiffand	Herr von Welzheim
41	Klein Weiffand	Herr von Zerbst
42	Fernsdorff	Böcherische Erben
43	Kiebelna mit Lecherau	Herr von Erbeck
44 45-46	Drey Güter zu Wödlig	Herr von Stammer
47	Ein Gut zu Güssen	Frau von Nagmar

Nro.	Namen der Ritter-Güter.	Namen der Besitzer.
48	Ein Gut zu Cöthen	Herr Madai
49	Hierfleben	Herren Braunbehrens
50, 51.	Zwei Güter zu Albersfeldt	Herren von Bierbecke
52	Ein Gut zu Albersfeldt	Herr von Berge
53	Hohnsdorff	Herr von Krosigk
54	Trüchtern	Herr von Wülknigk
55	Pfriebsdorff	Herrn von Fuchs.
	Ferner gehören hier annoch her	
	Das Jenzische Haus zu Cöthen	
	Der adeliche Rath zu Staffsurth wegen innehabender Ritter-Acker	
	Ein Gut in der Neustadt zu Cöthen und	
	Die so benannten Wettinischen Pächte.	

Num. 18.

Schreiben der Fürstlich Anhalt-Cöthnischen Rent-Cammer an
 Carl Heinrich von Wülknigk d. d. Cöthen
 den 5. Jul. 1727.

Unsere freundliche Dienste zuvor,
 Wohlgebohrner, Hochgeehrter Herr,

Wir haben bey Fürstlicher Cammer vernommen, daß je zuweilen in landschaftlichen Angelegenheiten an diejenige, so adeliche Güter besitzen, und in deren Absicht landschaftliche Stände send, etwas in Vortrag und Communication gebracht zu werden pflege, dergleichen nur erst kürzlich gesehen seyn soll. Wie nun bekannt, daß hiesige Fürstliche Cammer auch einige solche Güter hat, welche Sr. Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr, theils käuflich acquiriret, theils auch Derofelben durch Averture angefallen seynd; So wissen Wir doch nicht woher es komme, daß solche Sachen gar nicht mit an die Cammer gebracht werden, und müssen fast urtheilen, als ob das durch abgesehenet werde, selbigen Gütern die mit andern sonst gemein habende iura in honorificis et vtilibus zu entziehen, dahingegen sich nur deren Beitrag in onerosis mit zu bedienen, allermasfen man sonst nicht vergisset, solche in denen Steuer-Umläuffen fleißig mit anzusehen. Wir ersuchen daher denselben dienstfreundlich diese Güter, so das Ihrige gleich andern landständen der Casse beytragen mit denen communicandis bey keiner Gelegenheit, weder directe noch per indirectum zu präteriren, widrigenfalls Wir nicht umhin können, dagegen, wie hiermit eventualiter geschiedet, seperlichst zu protestiren, competentia zu reserviren, und bey Unsers gnädigsten Herren Hochfürstl. Durchl. um Vorkehrung rechtlicher Mittel unterspänigste Ansuchung zu thun. Die Wir übrigens denselben zu angenehmen Diensten stets willig und geflissen verbleiben. Cöthen den 5ten Julii 1727.

Fürstl. Anhalt. zur Rent-Cammer verordnete Ráthe.

G. v. Rosigk.

G. H. Behmer.

Dem Wohlgebohrnen Herrn Carl Heinrich von Wülknigk,
 Fürstlich Anhaltischen Geheimen-Rathe und Unter-Direktor, unserm hochgeehrtesten Herrn.

Reinsdorf.







Pou XB 1144

40



✓
SB

Blom

M.C





11. 667.

Grundfeste
der
Anhaltischen Landes- und
Steuer-Verfassung

wie auch insonderheit der

Ritterschafftlichen Steuer- Freyheit

in dem

Landtags- Abschiede 1652.

und dessen Erläuterung

aus älteren und neueren Zeiten,

besondere soviel den Anhalt- Cöthnischen Landes- Antheil
anbetrifft.

1 7 6 5.

